

N 102

AP13

827
5



Inhalts-Verzeichnis

712

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1913.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.



Einleitung

Geistige Fortschritte im Mittelalter

Einleitung zum ersten Teil

Erster Teil

Die geistige Bewegung im Mittelalter

Die geistige Bewegung im Mittelalter (Fortsetzung)

A.

Ärzte, bosnische, Praxis	I,	5
Agenten — Winkelschreiber zc. in Amerika, Warnung	III,	26
Altpensionisten — Erhöhung der Bezüge	IV,	35
Amerika — Warnung vor Agenten und Winkelschreibern	III,	26
Amtskorrespondenz — Rechtsschutz für Auswanderer — Adressierung der an die k. k. n.-ö. Statthaltereigerichteten Amtskorrespondenz	V,	41
Amtstierärzte, städtische — Dienstvorschrift	VI,	47
Arbeiter-(Schreiber-)Gärten — Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung IIIa	VII,	59
Arbeiterzeugnisse, siehe unter Gewerbesachen.	X,	86
Archivrat, k. k. — Neuorganisation und Ernennung der Konservatoren	V,	41
Ardelt'sche Kunststeinstufen — Zulassung	IX,	81
Armenversorgung — Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 13. März 1913, Nr. 1185	VII,	55
Arzneiliche Präparate, siehe unter Gift-Verschleiß.		
Aushilfen — Einberufung von für Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 Heimats-Gesetz gewährten	I,	6
Auskünfte, wissenschaftliche — rechtliche Natur der gewerbsmäßigen Erteilung von solchen	X,	85
Auskunftei — für Sommerwohnungen, Geschäftsführung	V,	45
Auswanderung — Amtskorrespondenz in Rechtsschutzangelegenheiten österr. Auswanderer	V,	41
— nach Pará in Brasilien, Warnung	II,	13
Auszahlung — ungebührliche, von Versorgungsge-nüssen durch staatliche Kassen, Verhütung	VI,	48
Automobilverkehr — Zollregime für Reisende	X,	84
Azetylen-Anlagen — Betriebsbewilligung	VI,	49

B.

Bambusmöbel — gewerberechtliche Behandlung deren Erzeugung	VIII,	63
Bauherstellungen — zu solchen sind feuerpolizeiliche Aufträge unzulässig	IX,	75
Bausachen — Wahrnehmung baurechtlicher Normen bei Bauverhandlungen durch Anrainer; Rekursinstanzen in Bausachen	XII,	93

Bauten — im Sinne des Gesetzes, betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten, Beteiligung der politischen Behörden an der Durchführung des Gesetzes	II,	11
— Betriebsanlagen bei solchen	XII,	94
Bauten — für den Allerhöchsten Hof	VI,	48
Bauten, historisch und künstlerisch interessante — Verwendung für Staatsämter und -Anstalten	VII,	58
Behörden, politische — deren Beteiligung an der Durchführung des Gesetzes, betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten	II,	11
Betonplatten — mit Eiseneinlagen der Firma Fritz Mögler — Zulassung	VI,	51
Betriebsanlagen — Feststellung der Gewerberechte bei Genehmigung von —	I,	4
— bei Bauten	XII,	94
Bezirksgericht Leopoldstadt — I., neues Amtshaus	VII,	59
Bezirksgrenzenänderung	I,	4
Bosnische Ärzte — Praxis	I,	5
Bosnisch-herzegovinische Landesangehörige — Unterstützung	VII,	57
Briestauben — deren Schutz	IV,	32
Brücken — Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Brücke, Verkehrsbeschränkung	V,	42
Buschenschankrecht — dasselbe steht nur Weingarten-eigentümern (Nicht-Pächtern) zu	IX,	80

C.

Dampfesselprüfung — Bestellung der Kommissäre für den Aufsichtsbezirk Wien I.	IX,	79	
Dampfesseluntersuchung — Autorisation des Inspektors Julius Budik	VIII,	67	
Denkmale, historische zc. — Gebührenbefreiung bei Erwerbung durch autonome Organe	VI,	50	
Desinfektion — von Gerbereiabwässer	III,	25	
Diener, definitive und ihnen gleichgestellte Bedienstete, Regelung der Erholungsurlaube	IV,	35	
Donau — Vorkehrungen gegen Hochwässer und Eisgang in Wien	V,	44; VI,	51
Dungfalk — mißbräuchliche Inanspruchnahme der Frachtbegünstigung	VII,	57	
Durchfahrtsverbote, siehe unter Fuhrwerksverkehr.			

G.

Gefähigkeitszeugnisse — mangelhafte Ausfertigung	IV,	31
— für Dienstboten, Gesellen u. dgl., Stempelbe-		
handlung	X,	85
Ehrenkränkung — Strafskompetenz	VIII,	67
Ehrenzeichen — für vieljährige verdienstliche Mit-		
gliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Kör-		
perschaft	VII,	57
Einstreu — Mangelhafte in Eisenbahn-Viehwaggons	X,	85
Eisenbahnbetrieb — Verfahren bei Unfallserhebungen	IX,	80
Eisenbahn-Viehwaggons — mangelhafte Einstreu .	X,	85
Eisgang , siehe unter <i>Donau</i> .		
Enteignung von Liegenschaften im wasserrechtlichen		
Verfahren	IV,	31
Erholungsurlaube , siehe unter <i>Urlaube</i> .		
Eucharistischer Kongreß Wien 1912 — Subvention		
und Straßenaus schmückung, Verwaltungs-		
gerichtshof-Entscheidung	III,	25
Expropriation , siehe unter <i>Enteignung</i> .		

F.

Fabrikmäßige Gewerbe , siehe unter <i>Gewerbe</i> .		
Fahrordnung , siehe unter <i>Fuhrwerksverkehr</i> .		
Feuerpolizei — Revisionen von Zelluloidbetrieben .	I,	6
Feuerpolizeiliche Anträge zu Baupermissionen sind		
unzulässig	IX,	75
Feuerwachegebühren der Theater-Direktoren, Ver-		
pflichtung zur Zahlung	I,	3
Feuerwehr , städt. — Zulassung zur freiwilligen		
(Volontär-) Dienstleistung	II,	14
Finanzbezirks-Direktion Wien, I. k. — Journaldienst	II,	13
Forst-Departement der k. k. u. v. Stalhallerie —		
Verlegung der Amtskontakitäten	XI,	91
Forstpersonale , städt. — Regelung des Dienstver-		
hältnisses und der Bezüge	VIII,	68
Frank'sche Kunststeinstufen — Zulassung	XII,	97
Fuhrwerksunternehmergewerbe — Berechtigungs-		
umfang	III,	27
Fuhrwerksverkehr:		
— Ruhofstraße (XIII. Bezirk), Verbot des Befahrens		
eines Teiles dieser Straße mit Automobilen,		
Motorrädern, Last- und Geschäftswagen . .	II,	12
— Favoritenstraße (IV. Bezirk), Fahrordnung . .	III,	26
— Klampfelberggasse, Zwerngasse und Himmelhofweg,		
Fahrordnung (XVII. Bezirk)	III,	27
— Margaretenstraße (IV. Bezirk), Fahrordnung .	III,	26
— Michtnergasse (XXI. Bezirk), Aufhebung des Fahr-		
verbotes	XII,	97
— Mittermahergasse (IV. Bezirk), Fahrordnung . .	VII,	58
— Obere Bahngasse (I. I. Bezirk), Fahrordnung . .	VII,	58
— Schmelzgasse (II. Bezirk), Fahrordnung	IV,	34
— Südbahndurchlaß im Zuge der Hekendorfer-		
straße im XII. Bezirke, Fahrordnung . . .	XII,	96
— Taubstummengasse (IV. Bezirk), Fahrordnung .	III,	27

Fuhrwerksverkehr:

— Wiedener Hauptstraße (IV. Bezirk), Fahr-		
ordnung	III,	26; V,
		39
Funkentelegraphenanlagen	V,	39; X,
		85

G.

Gast- und Schankgewerbe , siehe unter <i>Gewerbe</i> .		
Geflügelmarkt in Wien — Errichtung	II,	13
Geflügel- und Wildbret — Handel im Umherziehen	V,	41
Geheimmitteleinfuhr — Hintanhaltung	XI,	91
Geldstrafen — Widmung der wegen Übertretung		
der Landsturm-meldevorschriften verhängten G.	VI,	52
Gemeinde — Ausschluß deren Haftung für Schäden,		
die in Ausübung der Verwaltungstätigkeit		
entstehen	I,	1
Genossenschaften , siehe unter <i>Gewerbe</i> .		
Gerbereiabwässer — Desinfektion	III,	25
Gerichtliche Vorladungen — städt. Angestellter, An-		
zeigespflicht	III,	29
Gerichtsfachverständige — Rurschmiede als solche .	XII,	97
Gewerbe:		
— Bindung der gewerbmäßigen Ausübung der		
Luftschiffahrt an eine Konzession	I,	3
— Verleihung einer in Zwangsverpachtung be-		
findlichen Konzession zum Betriebe des Gast-		
und Schankgewerbes ohne Zustimmung des		
Konzessionsinhabers — unzulässig	I,	4
— Feststellung der Gewerberechte bei Genehmigung		
der Betriebsanlagen	I,	4
— Lehrverträge der Handelspraktikanten in hand-		
werksmäßigen Gewerben	II,	11
— Fabrikmäßige Gewerbeunternehmungen; Halten		
von Lehrlingen in den Hilfsbetrieben . . .	II,	15
— Verständigung der Kellerei-Inspektoren von Ge-		
werbeänderungen	II,	14; X,
		87
— Gewerberechtliche Behandlung von Steinmosaik-		
und Terrazzoarbeiterunternehmungen . . .	III,	24
— Berechtigungsumfang des Fuhrwerksunternehmer-		
gewerbes	III,	27
— Grundsätze für genossenschaftliche und Verbands-		
organisationen und deren Subventionierung	III,	27
— Handel mit Geflügel und Wildbret im Umher-		
ziehen	V,	41
— Kontor-Praktikanten einer fabrikmäßig betriebenen		
Elektrizitätsunternehmung qualifizieren sich		
nicht als Lehrlinge	VI,	48
— Gewerberechtliche Behandlung der Erzeugung von		
Bambusmöbeln	VIII,	63
— Bestätigung von Arbeitszeugnissen im Baugewerbe		
und in anderen konzessionierten Gewerben .	VIII,	66
— Zurücklegung gepfändeter Konzessionen	X,	83
— Rechtliche Natur der gewerbmäßigen Erteilung		
von wissenschaftlichen Auskünften	X,	85

Gewerbe :

— Vorschrift, betreffend genossenschaftliche Gutachten in Gast- und Schankgewerbe-Angelegenheiten, sowie in den Fällen des § 23 a G.-D. X, 85; X, 87

— Kaffeeschänken; „Café“, „Volkscafé“ als äußere Geschäftsbezeichnung V, 42

Gift-Verschleiß (auch Verschleiß arzneilicher Präparate):

— Verzeichnis der Gift-Verschleißer, Neuauflage 1913 II, 12

— Alder Viktor VIII, 67

— Biber Max XII, 94

— Blau Edmund, Dr. VIII, 66

— Boskowič Alfred III, 23

— Eysant v. Marienfels, M., Handelsgesellschaft VI, 51

— Frühmann Gustav X, 84

— Greylinger Roman II, 12

— Huß Josef Nachfolger, W. Peusens & Comp. III, 23

— — Verlegung des Standortes II, 12

— Molitor Rudolf VII, 57

— Neuber Wilhelm, G. m. b. H. III, 23

— Nuphar Compagnie, Josef Gert III, 23

— Ott Christoph X, 84

— Paraskovich Thaddäus IV, 34

— Pichler Eduard VIII, 68

— Pienicka Josef (durch Eugen Staub) . . . IV, 34

— Rvok Rudolf I, 5; VI, 51

— Schmidt Oskar VIII, 66

— Schmidt D. & Co. XII, 94

— Schück Julius XII, 94

— Strohbach, Kunz & Comp. XII, 93

— Weinhauser Rudolf VIII, 66

— Werner Franz X, 84

— Zifferer Erwin (Firma H. v. Gimborn & Zifferer) V, 42

Görz — Überweisung der Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches dieser Stadtgemeinde an den Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft in — IX, 80

Großmarkthalle — Verbot von Geschenken an die Wachorgane in der Fleischwaren-Abteilung . II, 12

— Abteilung für Fleischwaren, Marktordnung . . IX, 76

H.

Haftung der Gemeinde — Ausschluß der Haftung für Schäden, die in Ausübung der Verwaltungstätigkeit entstehen — Beschränkung der Haftung in Ausübung privatrechtlicher Tätigkeit bei Inanspruchnahme fremder Personen I, 1

Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen V, 41

Handelspraktikanten in handwerksmäßigen Gewerben — Lehrverträge II, 11

Heilanstalten — Ungarische staatliche Heilanstalten und Kinderasyle — Verpflegungsgebühren pro 1913 IV, 32; XII, 1

Heilanstalten :

— Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstagen V, 40

— Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1913, Nr. 13.469, über Krankenhausgebühren VII, 56

— in Amstetten — Erhöhung der Verpflegstage . . XI, 91

— in Baden — Rath'sches Krankenhaus — Erhöhung der Verpflegstagen I, 5

— in Budapest — Erhöhung der Verpflegstage . . VI, 51

— in Melf — Erhöhung der Verpflegstage . . . XI, 91

— in Mödling — Erhöhung der Verpflegstage . . V, 42

— in Montenegro — Eintreibung von Verpflegskosten nach österreichischen Staatsangehörigen VI, 49

— in Waidhofen a. d. Ybbs — Verpflegstagenänderung IV, 34

— in Wien — Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien — Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und Festsetzung der Verpflegstagen V, 44

— in Wiener-Neustadt — allgemeines öffentliches Krankenhaus — Verpflegskostenfestsetzung . I, 5

Heimatgesetz — Einbringung von für Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Zuschüssen I, 6

Heimatrecht — Verständigung des Zentral-Armenkatasters bei Heimatrechtsänderung, insbesondere bei Ausgemeindungen und Reassumierung von Heimatrechtsverleihungen II, 15

— Heimatrecht aktiver Militärpersonen — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 4. März 1913, Nr. 2259 VI, 47

Heimatrechtsnachfolger — Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1911, Nr. 5634 II, 9

Hochwässer — siehe unter **Donau**.

Hofausmaß bei Neubauten VI, 49

J.

Jagdgebiete im XXI. Bezirke — Feststellung . . . IX, 80

Jugendhorte — Wohlfahrtspflege für die im Gewerbe tätige Jugend — Landeschulrats-Erlaß . . . XII, 95

K.

Kaffeeschänken — „Café“, „Volkscafé“ als äußere Geschäftsbezeichnung zulässig V, 42

Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien — siehe unter **Heilanstalten**.

Kalksandsteinziegel — Zulassung XII, 97

Karrenscheifer-Lizenz VI, 48

„Katona“ — Zulassung der nach diesem Systeme hergestellten Mauern IX, 81

Kellereinspektoren — deren Verständigung von Gewerbeänderungen	II,	14
Kehlerwände — Verwendung als freitragende Wände	I,	5
Kinderasyle — ungarische staatliche — Verpflegungs- gebühren pro 1913	IV,	32
Klassenlotterie — Führung des Wappenadlers durch die Geschäftsstellen dieser —	XI,	91
Klassenvorrückung und Zeitbeförderung — Durch- führung der Bestimmungen . . . III, 27; X,		86
Konstriptionsämtliche Fachprüfung	II,	15
Konservatoren des k. k. Archivates — Reorganisation und Ernennungen	V,	41
Kontorpraktikanten einer fabrikmäßig betriebenen Elektrizitätsunternehmung qualifizieren sich nicht als Lehrlinge	VI,	48
Kontrahentenrechnungen — rückständige — Be- schleunigung deren Behandlung	II,	14
Konventional-Telegrammadressen der k. k. Behörden II, 13; VI,		51
Konzessionen — siehe unter Gewerbe .		
Konzessionsfrist für Wasserkraftanlagen	II,	12
Krankenpflege — rechtliche Natur — deren gewerblich- mäßige Ausübung	IX,	79
Krankenanstalten — siehe unter Heilanstalten .		
Krankenhausbgebühren — siehe unter Heil- anstalten .		
Krankheiten, übertragbare — Statthaltereie-Erlaß zur Einführung des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung derselben . . . VIII,		66
— Aufhebung älterer Vorschriften	VIII,	67
— Entschädigungen und Kostenbestreitung	VIII,	67
Krankheitsurlaube — siehe unter Urlaube .		
Kroatien und Slavonien — Repertorium	VII,	58
Kunstbesitz, heimischer — dessen Erhaltung	VII,	56
Kunststeinstufen der Firma Otto Grafe's Nachfolger — Zulassung	VI,	51
— Zulassung der Ed. Ardel'schen Kunststeinstufen	IX,	81
Kunst- und historische Denkmale — Gebührenbefreiung bei Erwerbung durch autonome Organe . . . VI,		50
Kurschmiede als Gerichtsfachverständige	XII,	97

L.

Lagerhaus, städtisches — Erhöhung der Ruhegenüsse der Beamten, Unterbeamten und Diener (Al- tensionisten) und Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen	VII,	59
Laibach — Aktivierung der k. k. Polizei-Direktion .	VI,	50
Landes-Forstinspektion — Verlegung der Amtskloka- litäten	XI,	91
Landsturm — Meldepflicht der Seelsorger	IX,	76
Landsturm-meldevorschriften — Widmung der wegen Übertretung der Landsturm-meldevorschriften verfügten Geldstrafen	VI,	52

Lastenaufzüge in gewerblichen Betrieben, Bewilli- gung, Abänderung des Normales . VII, 61; X,		87
Lebensmitteluntersuchung — Kosten	XII,	94
Legitimationsdokumente in nichtdeutscher Sprache — Verwendung im Auslande	III,	25
Lehrlinge — Kontor-Praktikanten einer fabrikmäßig betriebenen Elektrizitätsunternehmung quali- fizieren sich nicht als —	VI,	48
Localpolizeiliche Strafamtshandlungen — Refurs- frist	I,	7
Lottokollektanten — deren Hilfskräfte sind nicht pen- sionsversicherungspflichtig	XII,	34
Luftschiffahrt — Bindung der gewerbsmäßigen Aus- übung an eine Konzession	I,	3
— Polizeiliche Maßnahmen	III,	24

M.

Märkte — Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Genochplaz (Stadlau-Hirschstetten) im XXI. Bezirke	XII,	96
— Errichtung eines Lebensmittelmarktes an der Hannovergasse und Gerhardusgasse im XX. Bezirke	XII,	96
Magistrat — Änderung der Geschäftseinteilung I, 7; III, 29; IV, 35; X,		86
— Errichtung der Magistrats-Abteilung IIIa für städtische Wohnungsfürsorge	II,	14
— Stellvertretung des Magistrats-Direktors, Vor- sitz in den Senaten	VI,	52
— Änderung der Geschäftseinteilung in Ansehung der Bewilligung von Lastenaufzügen in ge- werblichen Betrieben	VII,	61
— Auflassung der Magistrats-Abteilung Xa, Ände- rung der Geschäftseinteilung	VII,	59
Matrikelaustausch — mit der Schweiz	X,	84
— mit Serbien	X,	84
Mauern, nach dem Systeme „Katona“ hergestellte, Zu- lassung	IX,	81
Marktamt — Regulierung	I,	5
Marktausscher — Zuerkennung dieses Titels an die Marktdiener I. Bezugsklasse	V,	45
Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren	IX,	76
Militärangelegenheiten — dauernde Belassung in der Zivilanstellung nach § 57 des Wehr- gesetzes	IX, 76; X,	84
Marokkanische Untertanen — deren Unterstellung unter den Schutz der spanischen Botschaft und Konsulate	VIII,	64

N.

Notstandshilfswesen — Erläuterungen zum Regulativ XII,		97
---	--	----

B.

Pensionserhöhung — für die Altpensionisten IV, 35; VII, 59	
Pensionsversicherung — Verwaltungsgerichtshof=Entscheidung X, 83	
— Hilfskräfte der Lottokollektanten sind nicht pensionsversicherungspflichtig XII, 94	
Pensionszuweisung — Anrechnung der Steigerungsquote auf die nächste Gehaltsstufe bei Versetzungen in den Ruhestand III, 28	
Privatlehranstalten — Titelführung VIII, 63	
Pfarrsprengeländerung der Pfarren Gersthof, Bögleinsdorf, Weinhaus und Hernals . . . VIII, 70	
Pferde — Verkehrserleichterungen für zur Dressur und Leistungsprüfungen bestimmte — V, 39; VII, 59	
Pferdeschwimmen — Verbot in einem Gebietsteile der alten Donau V, 44	
Pferdeeinkaufs-Kommission II, 14	
Pferdemarkt in Wien — Marktordnung II, 10	
Politische Behörden , siehe unter B e h ö r d e n .	
Polizei-Kommissariatsbezirke — teilweise Änderung der Grenzen II, 12	
Portland-Betonplatten — Zulassung der von der Firma Emanuel Slama erzeugten Wände aus — IV, 34	
Portugal — Bestellung eines Honorar-General-Konsuls VI, 51	

N.

Nachfahrverbot — Hieginger Kai und dessen Fortsetzung VII, 58	
Nachfänge , Abziehen derselben bei Neubauten . . XII, 96	
Nachfangverschlüsse , System Berkowiz — Zulassung IX, 81	
Neblaus :	
— Auftreten in Eferding IX, 80	
— Berichtigung hierzu: Eferding X, 85	
— Auftreten in Krems X, 85	
Rechtsschutz-Angelegenheiten — österreichischer Auswanderer — Amtskorrespondenz V, 41	
Reichs-Steuerengesetz , siehe unter K r a n k h e i t e n , übertragbare.	
Rekursfrist bei lokalpolizeilichen Strafamtshandlungen I, 7	
Rinder-Tuberkulose — Berichterstattung über die behördlich verfügten Tötungen V, 41	
— Tuberkulinimpfungen — Gebühren V, 44	
Ruhestand , siehe unter P e n s i o n .	
Rumänien — Ernennung eines königl. rumänischen Honorar-Generalkonsuls in Wien XII, 98	

S.

Schlachthausaufseher — Zuerkennung dieses Titels an die Schlachthausdiener V, 45	
Schlackenbetonwände („Ziag“-Wände) — Zulassung VIII, 64	
Schrebergärten — Zuständigkeit der Mag.=Abt. III a X, 80	

Schweiz — Matrikenaustausch X, 84	
Seelsorger — Landsturmdepflicht IX, 76	
Serbien — Matrikenaustausch X, 84	
Seuchen , siehe unter K r a n k h e i t e n , übertragbare.	
Slama'sche Portlandbetonplattenwände — Zulassung IV, 34	
Spanische Botschaft und Konsulate — Unterstellung marokkanischer Untertanen unter den Schutz derselben VIII, 64	
Staatsbaudienst — Kommission zur Prüfung der Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes . . III, 26	
Stadtbauamts-Praktikanten — Prüfungs-Kommission für den Staatsbaudienst III, 26	
Stadtbibliothek, Wiener — Verzeichnisse der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft:	
— IV. Vierteljahr 1912 II, 15	
— I. Vierteljahr 1913 IV, 36	
— II. Vierteljahr 1913 VIII, 70	
— III. Vierteljahr 1913 X, 88	
Statthaltereien, k. k. u.-ö. — Adressierung der an diese gerichteten Amtskorrespondenz VI, 47	
Steigerungsquote auf die nächste Gehaltsstufe, deren Anrechnung bei Versetzungen städt. Angestellter in den Ruhestand III, 28	
Steinmosaik- und Terrazzoarbeiten-Unternehmungen — gewerberechtliche Behandlung III, 24	
Stenerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten — Beteiligung der politischen Behörden an der Durchführung dieses Gesetzes II, 11	
Strafamtshandlungen — Lokalpolizeiliche — Rekursfrist I, 7	
Straßenans schmückung und Subvention für den Eucharistischen Kongreß Wien 1912 — Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes . . III, 25	
Straßenbahn-Direktion — Wirkungskreis II, 13	
Stufen , siehe unter K u n s t s t e i n s t u f e n .	
Subvention und Straßenans schmückung für den Eucharistischen Kongreß Wien 1912 — Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes . . III, 25	
— Grundsätze für die Subventionierung der genossenschaftlichen und Verbandsorganisationen III, 27	
„Sudol“ — Hintanhaltung der Einfuhr dieses Geheimmittels XI, 91	

T.

Taubstummblinde — Evidenzführung IX, 80	
Telegrammgebühren — deren Refundierung in Tierseuchen-Angelegenheiten XII, 98	
Terrazzo- und Steinmosaik-Unternehmungen — gewerberechtliche Behandlung III, 24	
Theater — Verpflichtung der Theater-Direktoren zur Zahlung der Feuerwachegebühren I, 3	
Thierry-Balsam und -Centifoliensalbe — Verbot des Betriebes XII, 96	

Tierärztliche Hochschule, k. u. k. — Vorschrift für die Einsendung von tierischen Organtheilen zc. zur Untersuchung auf Vergiftung VIII,	64
Tierseuchen-Angelegenheiten — Refundierung von Telegrammgebühren XII,	98
Totenbeschreibamt — Journaldienst V,	45
Tuberkulinimpfungen — Gebühren V,	43
Tuberkulose , siehe unter Kindertuberkulose.	

II.

Überschwemmungsvorkehrungen , siehe unter Donau .	
Unfallserhebungen im Eisenbahnbetrieb — Ver- fahren IX,	80
Urlaube — Regelung derselben für definitive Diener und der mit ihnen gleichgestellten Bediensteten IV,	35
— Behandlung der Gesuche um Erteilung von Krankheitsurlauben IV,	36
Uruguay — Ernennung eines Konsuls VIII,	68

B.

Vergiftung — Einsendung von tierischen Organ- teilen zc. zur Untersuchung auf Vergiftung — Instruktion VIII,	64
Verkehrsordnung — siehe unter Fuhrwerks- verkehr und bei Brücken .	
— am Kärntnerring und in der Kärntnerstraße X,	86
Verpflegskosten — siehe unter Heilanstalten .	
Versorgungsgenüsse — Verhütung ungebührlicher Auszahlung durch staatliche Kassen VI,	48
Viehpässe — deren mangelhafte Ausstellung V,	44
Viehtransporte — auf Eisenbahnen VIII,	67
Volossca-Abbazia — k. k. Bezirkshauptmannschaft XI,	91
Vorladungen — gerichtliche, städtischer Angestellter, Anzeigepflicht III,	29

B.

Wappenadler — Führung derselben durch die Ge- schäftsstellen der Klassenlotterie XI,	91
Wasenmeister , städtischer — Tarif II,	13
Wasserkraftanlagen — Konzessionsfrist II,	12
Wasserrechtliches Verfahren — Enteignung von Liegenschaften IV,	31
Wildbret und Geflügel — Handel im Umherziehen V,	41
Wohlfahrtspflege für die im Gewerbe tätige Jugend XII,	94
Wohltätigkeitsanstalten — siehe unter Heil- anstalten .	
Wohnungsfürsorge — Errichtung der Magistrats- Abteilung III a II,	14
— Allgemeine Weisungen III,	19

3.

Zeitbeförderung und Klassenvorrückung — Durch- führung der Bestimmungen III,	27;
. VI,	52;
. X,	86
Zelluloidbetriebe — feuerpolizeiliche Revisionen I,	6
Zentral-Armenkataster — dessen Verständigung bei Heimatrechtsänderung, insbesondere bei Ausgemeindungen und Reassumierungen von Heimatrechtsverleihungen II,	15
Zentral-Uhrenanlagen — Vorschrift IV,	32
„ Zerkowit “ — Rauchfangverschlüsse — Zulassung IX,	81
„ Ziag “-Wände (Schlackenbetonwände) — Zulassung VIII,	64
Ziegel — Zulassung von Kalksandsteinziegeln der Kalksandstein-Ziegelfabriks-A.-G. XII,	97
Zivilanstellung — dauernde Belassung nach § 57 des Wehrgesetzes IX,	76;
. X,	84
Zollregime für den Reisendenverkehr mit Auto- mobilen X,	84
Zuschußkredite — deren Begründung und Rechtfertigung X,	86

1913.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausschluß der Haftung der Gemeinde für Schäden, die in Ausübung der Verwaltungstätigkeit entstehen. Beschränkung der Haftung in Ausübung privatrechtlicher Tätigkeit bei Inanspruchnahme fremder Personen.
2. Verpflichtung der Theater-Direktoren zur Zahlung der Feuerwachegebühren.
3. Luftschiffahrt, Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung an eine Konzession.
4. Feststellung der Gewerberechte bei Genehmigung von Betriebsanlagen.
5. Bezirksgrenzenänderung.
6. Verlegung einer in Zwangsverpachtung befindlichen Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes ohne Zustimmung des Konzessionsinhabers — unzulässig.
7. Gift-Verschleiß.
8. Rath'sches Krankenhaus in Baden; Erhöhung der Verpflegstage.
9. Verwendung der Kesslerwände als freitragende Wände.

10. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Wiener-Neustadt; Verpflegskosten.

11. Ärztliche Praxis bosnischer Ärzte.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

12. Regulierung des Marktammtes.

Magistrat:

13. Feuerpolizeiliche Revisionen von Zelluloidbetrieben.

14. Einbringung von für Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 23 des Heimatgesetzes gewährten Zuschüssen.

15. Änderungen der Geschäftseinteilung.

16. Rekursfrist der lokalpolizeilichen Strafsamtsbehandlungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enfs im Jahre 1912/13 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ausschluß der Haftung der Gemeinde für Schäden, die in Ausübung der Verwaltungstätigkeit entstehen. Beschränkung der Haftung in Ausübung privatrechtlicher Tätigkeit bei Inanspruchnahme fremder Personen.

Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 15. Mai 1912, Rv. III 47:

Die Gesellschaft der Straßenbahn in A. belangte die Gemeinde B. auf Bezahlung eines Schadenersatzes von 1363 K 33 h, den sie darauf stützte, daß bei der Freimachung eines verstopften Kanals, um den Wassermassen bei einem plötzlichen und überaus heftigen Regengusse Abzug zu verschaffen, durch die Arbeiter der Gemeinde das Stromzuführungskabel verletzt wurde, dessen Wiederherstellung einen Aufwand von 1363 K 33 h verursachte.

Über diese Klage erkannte das k. k. Landesgericht, daß der Klagsanspruch aus der Beschädigung dem Grunde nach zu Recht bestehe.

In den Gründen wird ausgeführt: Eine Gemeinde und jedes öffentlich rechtliche Gemeinwesen tritt im Leben in zweifacher Gestalt auf: einerseits als Obrigkeit, andererseits als Subjekt von Vermögensrechten, als juristische Person im Sinne des Privatrechts. Die Haftung der öffentlichrechtlichen Gemeinwesen für Rechtsverletzungen, die seine Organe bei Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt begehen, muß bei Abgang einer allgemeinen, diese Haftung grundsätzlich statuierenden Norm verneint und auf die in einzelnen Sondergesetzen ausdrücklich geregelten Fälle beschränkt werden. Sofern aber diese Gemeinwesen sich, so wie physische Personen in Angelegenheiten privatrechtlichen Charakters, insbesondere in einer wirtschaftlichen Unternehmung, in einem Gewerbe betätigen, eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit entfalten, sind ihre Rechtshandlungen vom Standpunkte des Privatrechts zu beurteilen. Nach § 26 a. b. G. B. genießen juristische Personen Dritten gegenüber gleiche Rechte mit den physischen Personen, sie müssen daher auch die gleichen Pflichten tragen. Eine juristische Person kann nur durch ihre Vertreter, Repräsentanten, handeln; wenn diese Vertreter in Ausübung des ihnen zugewiesenen Wirkungsbereiches, der ihnen übertragenen Vertretungsmacht eine widerrechtliche Handlung begehen, so muß die juristische Person für diese Handlung einstehen und den dadurch verursachten Schaden ersetzen, weil im Rahmen des Repräsentationsverhältnisses und im Bereiche des Wirkungsbereiches der Vertreter der juristischen Personen die Handlungen der Vertreter als eigene Handlungen der letzteren zu gelten haben. Dieser Grundsatz ist bezüglich der Gemeinden in den §§ 337, 335 a. b. G. B. ausdrücklich anerkannt. Daß der Bauzeichner A. zu

dem von ihm erteilten Auftrage berechtigt und verpflichtet war, wurde bereits erwähnt; er war bezüglich dieses in seinen Wirkungsbereich fallenden Auftrages Vertreter, Repräsentant der Gemeinde, seine culpa gilt als eigenes Verschulden der Gemeinde. Ihm und infolgedessen auch der Gemeinde fällt eine culpa in eligendo, instruendo et inspiciendo im Sinne der §§ 1315, 1399 zur Last, weil er bei der Bestellung, Unterweisung und Überwachung des Kanalaufsehers Rt. und der beiden Arbeiter fahrlässig gehandelt hat. Rt. war von vornherein untüchtig, weil er eine solche Arbeit noch nie vorgenommen hatte, und hätte deshalb, wenn er schon zu der Arbeit bestellt wurde, ganz genau unterwiesen und überwacht werden müssen. Die beklagte Stadtgemeinde haftet demnach für den kulpos verursachten Schaden zumindest auf Grund der Bestimmung des § 1315 a. b. G. B. Daß sie den im Gegenstandsfalle durch ihre Bediensteten verursachten Schaden ebenso gut vertreten muß, wie eine physische Person, ergibt sich schon daraus, daß sie Arbeiten von der in Rede stehenden Art auch an einen Privatunternehmer vergeben könnte, welcher dann nach § 1315 haftpflichtig wäre.

Das k. k. Oberlandesgericht erkannte in Stattgebung der Berufung der beklagten Gemeinde und in Abänderung des angefochtenen Urteiles den Klagsanspruch als dem Grunde nach nicht zu Recht bestehend.

Die Vorinstanz war mit Recht der Ansicht, daß der vorliegende Rechtsstreit unabhängig von dem zwischen der beklagten Stadtgemeinde und der Klagsseite abgeschlossenen Vertrag auf Grund der gesetzlichen Normen über den Anspruch auf Schadenersatz und, da dieser nicht gegen die physischen Personen, die den Schaden verursacht haben, sondern gegen die Gemeinde erhoben wurde, auf Grund der Bestimmungen über die Haftung für widerrechtliche Handlungen dritter Personen zu entscheiden ist. Das Erstgericht ist jedoch nach Ansicht des Berufungsgerichtes mit Unrecht davon ausgegangen, daß die Haftung der Beklagten für den Schadenersatzanspruch nach jenen Grundsätzen zu beurteilen ist, die auf die Gemeinde als Subjekt der öffentlichen Verwaltung in Betracht kommen, namentlich, wenn es sich um Angelegenheiten der Ortspolizei handelt. Der Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeinwesens vorgezeichnet wurden, scheidet den Wirkungsbereich der Gemeinde in einen selbständigen und übertragenen; der Art. V bezeichnet als selbständigen jenen Wirkungsbereich, „in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann“ und unterstellt dem selbständigen Wirkungsbereich alles, „was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann“. Nach Art. V, Z. 2 dieses Gesetzes gehört zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde unter anderem die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentums und nach Z. 3 die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurpolizei. Entsprechend diesen grundsätzlichen Bestimmungen wurde gemäß Art. XXVI dieses Gesetzes in der für die Stadt A. geltenden Gemeindeordnung vom 3. Mai 1905, als in deren selbständigen Wirkungsbereich gehörig im § 36, Z. 4 b die Sorge für die Herstellung, Reinigung und Erhaltung der

Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Offenhaltung, Sicherheit des Verkehrs auf denselben . . . für die Herstellung, Erhaltung und Reinigung der Hauptkanäle, Wasserleitungen und sonstigen städtischen Anlagen erklärt. Mit dieser Tätigkeit wurde der Gemeinde eine eminent staatliche Aufgabe, die Ob Sorge für die Sicherheit von Personen und das Eigentum vor Verletzungen und Gefährdungen zugewiesen, die sich als ein Teil der Polizeigewalt darstellt. Die öffentlichrechtliche Stellung, welche die Gemeinde bei der Handhabung der Ortspolizei einnimmt, hat aber die Folge, daß Beschädigungen, die infolge nicht gehöriger, beziehungsweise fahrlässiger Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde eintreten, nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatz zu beurteilen sind. Gesetzlich ist die Frage nach einem derartigen Anspruche nur in den Kronländern Böhmen, § 27 G.-D., und Galizien, § 34 G.-D., geregelt und die Gemeinde für die Vernachlässigung bei Ausübung der Ortspolizei ersatzpflichtig erklärt. Eine analoge Bestimmung ist jedoch in die Gemeindeordnung für K. nicht aufgenommen worden. Vorliegend wurde der fragliche Kadeldefekt in Ausübung der verkehrspolizeilichen Gewalt der beklagten Gemeinde durch deren Organe verursacht, für den nach dem Gesagten die Haftung der Gemeinde als moralische Person nicht eintritt. Aber selbst wenn der Standpunkt des Erstgerichtes bezüglich der Verschuldensfrage der Beklagten geteilt werden könnte, beruht das angefochtene Urteil, mit dem die Schadenersatzpflicht der Beklagten in dem Falle Kanalverkopfung als dem Grunde nach zu Recht bestehend erkannt wurde, auf einer unrichtigen Beurteilung der Streitsache in rechtlicher Beziehung. Denn es widerspricht in der Tat den Grundsätzen des geltenden Schadenersatzrechtes nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wenn juristische Personen schlechthin für die Folgen des deliktischen Verhaltens aller ihrer Bestellten haftungspflichtig erklärt werden. Eine solche Verantwortlichkeit besteht gemäß den §§ 26 und 367 a. b. G. B. grundsätzlich nur in betreff der von den gesetzlichen Repräsentanten der juristischen Personen bei Ausübung der ihnen übertragenen Vertretungsbefugnisse begangenen Delikte. In Ansehung des deliktischen Verhaltens des untergeordneten Hilfspersonales kann, insoweit nicht entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen existieren, zwischen juristischen und physischen Personen nach bestehendem Recht kein Unterschied gemacht werden (§ 26 a. b. G. B.). Bei dem in diesem Falle festgestellten Tatbestande vermag das Berufungsgericht ein von der Beklagten zu verantwortendes Verschulden nicht zu erblicken.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 15. Mai 1912, G. Z. Rv. III 47/12 und 33/12, den Rekurs und die Revision der Klägerin kostenpflichtig abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die in der Revision vertretene Ansicht, daß im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Gemeindeordnung für K. nur die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises als Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung anzusehen sind, während die anderen, von der Gemeinde zu besorgenden Geschäfte nicht öffentlichrechtlicher Natur sind, daß somit die Gemeinde nur in der ersteren Beziehung als Korporation des öffentlichen Rechtes, im selbständigen Wirkungskreise aber stets als juristische Person des Privatrechtes in Frage kommt, ist gänzlich haltlos. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht zeigt ein Blick auf die im Art. V des Reichsgemeindegesetzes vom 5. Mai 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und im § 36 der oben zitierten Gemeindeordnung beispielsweise aufgezählten Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises. Wie die Angelegenheiten der Ortspolizei (Z. 4), insbesondere die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (Z. 4 a), die Lebensmittelpolizei (Z. 4 c), die Gesundheitspflege (Z. 4 d), die Gemeinde- und Arbeiterpolizei (Z. 4 e), die Sittlichkeitspolizei (Z. 4 f) und andere, wie ferner das Armenwesen (Z. 5), die Einflussnahme auf das Schulwesen (Z. 6), die Aufnahme in den Gemeindeverband und Verleihung des Bürgerrechtes (Z. 9) als Angelegenheiten des Privatrechtes bezeichnet werden können, ist schlechterdings unerfindlich und ebenso unerfindlich, wie auf die Handhabung dieser Agenden der Gemeinde Privatrechtsnormen Anwendung zu finden hätten. Schon der Schlusssatz des Art. V des Reichsgemeindegesetzes, wonach aus höheren Staatsrückichten bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden können, widerlegt die Auffassung der Revision und beweist klar den öffentlichen Charakter der ortspolizeilichen Agenden. Die Funktion der Gemeinden ist eine doppelte: Sie haben zunächst als selbständige Organismen zur Förderung der lokalen und wirtschaftlichen Interessen der in der Gemeinde vereinigten Personen eine wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, zu welchem Behufe sie auch selbst Träger von Vermögensrechten, also juristische Personen in privatrechtlichem Sinne sind; andererseits aber bilden sie die unterste Stufe der im Staate vereinigten politischen Organismen und als solchen ist ihnen ein bestimmter Teil der staatlichen obrigkeitlichen Gewalt übertragen. Diese Übertragung erfolgt entweder ein für allemal in Ansehung jener staatlichen öffentlichrechtlichen Agenden, welche das Interesse der Gemeinden zunächst berühren und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden können, worunter insbesondere die Ausübung der Polizeigewalt in ihren mannigfaltigen Verzweigungen gehört; dieser Teil der öffentlichrechtlichen Agenden der Gemeinde bildet in Verbindung mit ihren wirtschaftlichen Aufgaben den sogenannten selbständigen Wirkungskreis; oder mittels spezieller, teils reichs-, teils landesgesetzlicher Bestimmungen in Fällen, wo die Mitwirkung der Gemeinden für besondere Zwecke der öffentlichen Verwaltung in Anspruch genommen wird, welcher letzterer Teil der Gemeindefunktion unter dem Begriff des übertragenen Wirkungskreises (Art. V des Reichsgemeindegesetzes etc.) zusammengefaßt wird. Nun ist es wohl richtig, daß es im einzelnen Falle mitunter schwer, ja unmöglich sein wird, die Grenzen zwischen dem Gebiete der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen

Funktion der Gemeinde genau zu ziehen, da ja in zahlreichen Gebieten die einzelnen Funktionen mehr oder minder beiden Gebieten angehören können. So kann insbesondere bei der zum Gebiete der Ortspolizei gehörigen Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, Kanäle, Brunnen u. s. w. das öffentlichrechtliche Moment der Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit mit den Privatrechtsverhältnissen der Gemeinde als Eigentümerin dieser, dem allgemeinen Gebrauche und den Interessen aller Gemeindebewohner dienenden Anlagen zusammenfallen und werden demnach in der letzteren Beziehung allerdings auch privatrechtliche Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben. In dem hier vorliegenden Falle aber handelte es sich festgestelltermaßen um die Freimachung eines infolge eines plötzlichen heftigen Regengusses verkopften Kanalgitters. Es kann nun hier keinem Zweifel unterliegen, daß die sofortige Beseitigung einer durch plötzlichen Regenguß eingetretenen Überflutung einer öffentlichen Straße durch Reinigung des Kanalgitters, beziehungsweise nötigenfalls durch Aufgrabung des Straßenkanales, ausschließlich dem Gebiete der Verkehrspolizei angehört, weil sie lediglich eine im öffentlichen Interesse getroffene Vorkehrung der Ortspolizei darstellt. Es ist also das dem klägerischen Schadenersatzanspruch zugrunde liegende angebliche Verschulden der mit der bezüglichen Arbeit betrauten Diener der Gemeinde bei Ausübung polizeilicher, also öffentlichrechtlicher Agenden unterlaufen. Für die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes von den Organen oder Bediensteten einer öffentlichrechtlichen Korporation (Staat, Land, Bezirk, Gemeinde) begangenen Delikte haftet aber die öffentlichrechtliche Korporation, mithin auch die Gemeinde, nur dann, wenn ihr eine solche Haftung durch ein besonderes Gesetz auferlegt ist. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß es an einer allgemeinen Rechtsnorm über die Haftpflicht des Staates, beziehungsweise der Gemeinde, für Schäden, die den Parteien aus Pflichtverletzungen der mit der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt betrauten öffentlichen Organe entstanden sind, gebricht, daß aber andererseits besondere Gesetze bestehen, welche für ganz bestimmte Fälle eine solche Haftpflicht statuieren. So zum Beispiel § 491 St.-P.-D., respektive § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 161, für den Fall der ungerechtfertigten Beschlagnahme einer Druckschrift; Art. 8, III. 3 St. G. B. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, für den Fall einer gesetzwidrig verfügten oder verlängerten Verhaftung; das Ministerverantwortungsgesetz vom 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 101, § 35 des Militärbequartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 41 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, Gesetz vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, für den Fall einer ungerechtfertigten strafgerichtlichen Verurteilung, das Gesetz vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 112, für das Verschulden richterlicher Beamten, § 37 der Gemeindeordnung für Böhmen und § 34 der Gemeindeordnung für Galizien, § 18 der Schub-Ordnung vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, über die Haftung der Gemeinden für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihnen hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen erwachsen, und andere. Aus alledem muß gefolgert werden, daß eine allgemeine Schadenersatzpflicht des Staates und der übrigen öffentlichrechtlichen Korporationen in der besagten Richtung nicht besteht. Dies geht übrigens auch klar aus den Staatsgrundgesetzen hervor. Während nämlich im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 114, über die richterliche Gewalt, und zwar im Art. 9 die Klageführung gegen den Staat oder dessen richterliche Beamte wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen gestattet und dieses Klagerecht nachträglich durch das bereits bezogene Gesetz vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 112, geregelt wurde, enthält das Staatsgrundgesetz vom 12. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt im Art. 12, Absatz 1 wohl den prinzipiellen Ausspruch über die Verantwortlichkeit sämtlicher Staatsdiener für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung innerhalb ihres Amtswirkungskreises, dagegen wird im 3. Absatz die Erlassung eines Gesetzes über die zivilrechtliche Haftung lediglich der Staatsdiener, nicht aber auch des Staates, für derlei Rechtsverletzungen zugesichert. Auf diesen marantenen Unterschied wird in den Regierungsmotiven zum Entwurfe eines Gesetzes über das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen ganz besonders hingewiesen, wie denn überhaupt aus den Materialien zu diesem Gesetze (siehe insbesondere die Motive zu den §§ 3 und 28 des Gesetzes) der damalige Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung klar zu entnehmen ist. Auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat in Ansehung der Ersatzpflicht der Gemeinden in der Entscheidung vom 1. März 1879, Z. 369 (B u d w i n s k i III, Nr. 435) den gleichen Standpunkt eingenommen und ausgesprochen, daß — den Fall des § 37 der böhmischen Gemeindeordnung und Privatrechtsverhältnisse ausgenommen — die Gemeinde weder eine direkte, noch eine subsidiäre Ersatzpflicht hinsichtlich jener Nachteile treffe, welche durch ein gesetzwidriges, schuldbares Vorgehen ihrer Vertretung herbeigeführt werden. Aus dieser Erwägung muß auch der Oberste Gerichtshof der vom Berufungsgerichte ausgesprochenen Ansicht, daß die beklagte Stadtgemeinde für die den städtischen Arbeitern am 12. Juli 1909 etwa zur Last gefallene Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt nicht haftungspflichtig ist, vollkommen beipflichten. Richtig ist weiter auch aber die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß im konkreten Falle die Haftung der beklagten Gemeinde auch dann nicht anerkannt werden könnte, wenn die von den Gemeindebediensteten am 12. Juli 1909 entfaltete Tätigkeit als eine privatrechtliche angesehen werden könnte. Denn die Rechtsansicht der Revision, daß eine juristische Person schlechthin für das deliktische Verhalten aller ihrer Bediensteten, dessen sie sich bei Ausübung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, hafte, ist unhaltbar und widerspricht dem im § 26 a. b. G. B. aufgestellten Grundsätze der Gleichstellung der juristischen Personen (erlaubten Gesellschaften) im Verhältnisse gegen andere mit den einzelnen

Personen. Es ist gewiß richtig, daß eine juristische Person nicht selbst handelnd auftreten kann, sondern bemächtigt ist, sich im Rechtsverkehre durch physische Personen vertreten zu lassen. Richtig ist demnach auch, daß die juristische Person das schuldbare Verhalten derjenigen physischen Personen, welche zu ihrer Vertretung gesetz- oder statutenmäßig berufen sind, hinsichtlich dessen, wessen sie sich in Ausübung der ihnen übertragenen Vertretungsmacht schuldig gemacht haben, vertreten muß, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Rechts-handlungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses handelt oder um Tun und Lassen der berufenen Vertreter außerhalb eines solchen. Denn in beiden Fällen müssen die im Rahmen der Vertretungsmacht gesetzten Handlungen oder Unterlassungen der Repräsentanten einer juristischen Person nach außen hin als Handlungen und Unterlassungen der juristischen Personen selbst, in deren Namen sie gesetzt worden sind, angesehen werden. Diese Ansicht findet im § 337 des a. b. G. B. ihre gesetzliche Stütze. Die zu ganz bestimmten manuellen Arbeiten bestellten physischen Personen hingegen, welche zur Vornahme von Rechts-handlungen nicht berufen sind, kommen als Vertreter der juristischen Person nicht in Betracht. Sie sind Boten oder Gehilfen und stehen zu der juristischen Person in keinem anderen Verhältnisse wie jeder andere Bote oder Gehilfe zu derjenigen Einzelperson, die ihn zur Arbeit bestellt hat. Sie sind fremde Personen, für deren schuldbares Verhalten der Besteller nur insofern haftet, als hiefür in den bürgerlichen Gesetzen eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. So wird der Besteller, sei es eine Einzelperson oder eine juristische, das Verschulden derjenigen Gehilfen, deren er sich zur Erfüllung einer Vertragspflicht bedient hat, allerdings zu vertreten haben, weil er für die Erfüllung der ihm obgelegenen vertragmäßigen Verbindlichkeit einzustehen hat und demgemäß nicht für berechtigt erachtet werden kann, die Folgen des schuldbaren Verhaltens eines von ihm selbst bestellten Gehilfen auf den anderen Vertragsteil zu überwälzen. Außerhalb eines Vertragsverhältnisses dagegen kann im Hinblick auf die Regel des § 26 a. b. G. B. eine Haftung der juristischen Person für das von ihrem Gehilfen bei oder gelegentlich der Ausübung der ihm übertragenen Arbeit begangene Delikt, sofern spezielle gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen (wie etwa bei Eisenbahnbediensteten), nur nach Zulaß der §§ 1313 bis 1319 des a. b. G. B. platzgreifen. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb die Rechtslage eine andere sein sollte, wenn der schuldtragende Gehilfe im Dienste einer Einzelperson, etwa eines Großindustriellen stände und eine andere, wenn das geschäftliche Unternehmen, in dessen Betrieb die Arbeit vorgenommen und das Delikt begangen wurde, einer juristischen Person eigentümlich zusteht. Im gegebenen Falle waren die an der Beschädigung des Kabels schuldtragenden städtischen Arbeiter lediglich Gehilfen der beklagten Stadtgemeinde. Es kommt also § 1315 des a. b. G. B. in Anwendung. Nun wurde Untüchtigkeit dieser Arbeiter in Gemäßheit der bezogenen Gesetzstelle klägerischerseits weder in der Klage, noch im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens behauptet. Daß Rt. am 12. Juli 1909 bei Durchführung der ihm übertragenen Arbeit fahrlässig war, also Untüchtigkeit im einzelnen Falle, macht ihn zu diesem Geschäfte überhaupt noch nicht untüchtig. Auch hätte behauptet und dargetan werden müssen, daß der Stadtgemeinde B., beziehungsweise ihren gesetzlichen Vertretern die Untüchtigkeit des Rt. bekannt war, als ihm die Arbeit übertragen wurde. Denn nur wissenschaftliche Bestellung einer untüchtigen Person macht den Besteller schadenersatzpflichtig. Allerdings wurde von der Klageseite im Verfahren erster Instanz geltend gemacht, die Untüchtigkeit des Rt. ergebe sich schon daraus, daß er eine solche Aufgrabung seiner eigenen Angabe nach zum erstenmal vorgenommen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Tatsache für sich allein genügt, seine Untüchtigkeit zum Geschäfte darzutun. Die Klageseite unterließ es aber zu behaupten und den Beweis darüber anzubieten, daß den Vertretern der Stadtgemeinde der angegebene Umstand überhaupt bekannt war; sie unterließ es auch weiters, darzutun, daß den Gemeindefunktionären im Zeitpunkt der Übertragung der Arbeit an Rt. bekannt war oder bekannt sein mußte, daß es überhaupt zur Aufgrabung des Kanals kommen werde. Ein Verschulden der Vertreter der Stadtgemeinde B. in irgend einer anderen Richtung, insbesondere auch ein schuldhaftes Verhalten des städtischen Bauzeichners R. wurde von der Klägerin weder in der Klage noch im Verfahren erster Instanz geltend gemacht und braucht demnach in eine Prüfung dessen, ob Rt.'s Verhalten, wie es in den einzelnen Zeugenaussagen geschildert wurde, als Verschulden in Betracht komme und ob die Stadtgemeinde B. für dieses Verschulden hafte, gar nicht eingegangen zu werden. Der Anspruch des Berufungsgerichtes, daß die klägerische Schadenersatzforderung aus dem Vor-falle vom 12. Juli 1909 im Betrage von 1363 K 33 h dem Grunde nach nicht zu Recht besteht, erweist sich demnach als im Gesetz begründet und war deshalb der Revision der Klageseite keine Folge zu geben. (M. Abt. I, 258.)

2.

Verpflichtung der Theater-Direktoren zur Zahlung der Feuerwachegebühren.

Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien in Zivilrechts-sachen vom 20. Juni 1912, Gg. VIII, 625/11/14 (M. Abt. IV, 3160/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat unter dem Vor-sitze des k. k. Hofrates Dr. Schwaiger und im Beisein der k. k. Hofräte Reu-firch, Siegl, Dr. Bock und des k. k. Oberlandesgerichtsrates Dr. Chlotzky als Richter, in der Rechts-sache des R. N., Direktors des . . .

-Theaters in Wien, Klägers, vertreten durch Dr. Paul Kiemperer, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Rudolf Hauschild, wegen 29.718 K infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, vom 17. April 1912, Geschäftszahl Be III, 82/12/11, mit welchem über Berufung des Klägers das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 11. Jänner 1912, Geschäftszahl Gg. VIII, 625/11/7, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird nicht stattgegeben, der Kläger ist schuldig, der Beklagten die mit 137 K 85 h bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu ersetzen.

Entscheidungsgründe.

Die auf § 503 Z. P. O., Z. 2 und 4, gestützte Revision ist gänzlich ungerechtfertigt; die Abweisung des geradezu als mutwillig zu bezeichnenden Klageanspruches beruht nach den zutreffenden Entscheidungsgründen der beiden Untergerichte keineswegs auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache.

Um die vor allem entscheidende Frage zu lösen, wer die Kosten der zur Feuer-sicherheit eines Theaters als notwendig angeordneten besonderen Schutz-maßregeln treffen, bedarf es gar nicht der Erörterung aller der in der Revision diesfalls in Betracht gezogenen allgemeinen und besonderen Gesichtspunkte, die Lösung dieser Frage ergibt sich schon aus den §§ 13, Absatz 2, und 38, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, für Niederösterreich. (Wiener Feuerpolizeiordnung.)

Wenn auch davon abgesehen werden wollte, daß Theater zu den besonders feuergefährlichen Objekten und Betrieben zu zählen seien, so ist doch gewiß außer Zweifel, daß sie für die Versammlung einer größeren Menge von Menschen bestimmt sind, es obliegt also der Gemeinde nach der erstangeführten Gesetzstelle nicht die Sorge für die erforderlichen Vorkehrungen zur möglichst raschen Entdeckung eines ausgebrochenen Brandes, also hat sie nach der zweit-bezeichneten Gesetzstelle, in welcher auf § 18 ausdrücklich Bezug genommen wird, auch nicht die Auslagen hiefür zu bestreiten, beziehungsweise diese Vorkehrungen, wenn sie sie übernimmt, unentgeltlich zu treffen. Daß zu diesen Vorkehrungen in allererster Linie die Anwesenheit von geschulten Feuerwehr-leuten während der Vorstellung gehört, kann keinem Zweifel unterliegen, denn die den Feuerwehrleuten in zweiter Linie zufallende Aufgabe, einen Brand im Entstehen zu unterdrücken, könnte bei ihrer geringen Zahl, in der sie an ver-schiedenen Stellen im Theater verteilt sind, nur unter der Voraussetzung erfüllt werden, daß der Brand auch im Entstehen entdeckt wird.

Indem die Gemeinde ihre Feuerwehrmannschaft für die Vorstellung im Theater des Klägers zur Verfügung stellte und durch diese einen ihr nicht ob-liegenden Dienst besorgen ließ, hat sie eine Arbeit geleistet, auf deren Entlohnung sie gemäß § 1152 a. b. G. B. Anspruch hat. Als Besteller dieser Arbeit im Sinne der vorbezogenen Gesetzstelle kann aber gegebenen Falles nur der Kläger angesehen werden, er hat nach Inhalt der vorliegenden Kommissions-Protokolle gewußt, daß sein Theaterbetrieb, nämlich die Abhaltung von Vor-stellungen durch die Anwesenheit der städtischen Feuerwehrmannschaften bedingt ist, daß er hiefür Zahlung leisten muß und hat trotzdem die Beistellung der Feuerwehrleute der Gemeinde überlassen.

Als Besteller der Arbeitsleistung war er nach § 1152 a. b. G. B. der Beklagten auch zur Zahlung des angemessenen Lohnes verpflichtet, auf den Beweggrund, welcher ihn bei der Bestellung, beziehungsweise Annahme der Arbeitsleistung leistete, kommt es nicht an, auch eine aus Irrtum bestellte Arbeit muß vom Besteller bezahlt werden, wenn der Bestellte zur unentgeltlichen Arbeitsleistung nicht verpflichtet war.

Hatte hiernach die beklagte Gemeinde gegen den Kläger ein Recht auf Zahlung, dann steht letzterem ein Rückforderungsanspruch im Sinne des § 1431 a. b. G. B. nicht zu.

Mit Unrecht wendet sich die Revision auch gegen die Höhe der vom Kläger geleisteten Zahlungen. Wenn auch nicht zweifellos von einer Verein-barung der gezahlten Gebühren gesprochen werden kann, so müssen doch nach § 1152 a. b. G. B., Schlußsatz, die gezahlten Beträge mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Tätigkeit von berufsmäßig ausgebildeten Feuerwehrleuten handelt, daß zu der dreistündigen Dauer der Dienstleistung noch die durch den Hin- und Rückweg in Anspruch genommene Zeit zu rechnen ist und daß der größere Teil der Dienstleistung in die Nachtzeit fällt, als durchaus angemessen erkannt werden. Angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage bedurfte es einer Beweisaufnahme überhaupt nicht, die Unterlassung der Parteieinvernehmung zu Beweis-zwecken kann schon deshalb einen Mangel des Revisionsverfahrens im Sinne des § 503 Z. P. O. nicht begründen.

Der Anspruch über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41 und 50 Z. P. O.

Von dieser Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 11. Juni 1912, R. Z. 555/I, erfolgt die Verständigung.

Die Prozeßbeilagen werden zurückgestellt.

3.

Luftschiffahrt, Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung an eine Konzession.

Rund-Erlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 27. November 1912, Zl. I a-1794/2, M. Abt. XVII a, 3708/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Mit der im LXXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 207 ex 1912 kundgemachten Ministerialverordnung wurde auf Grund des § 24, Absatz 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, der Gewerbe-Ordnung die gewerbemäßige Ausübung der Luftschiffahrt an eine Konzession gebunden.

Über Erlass des Handelsministeriums vom 22. Oktober 1912, Zl. 30660, werden die unterstehenden Gewerbebehörden auf die Vorschriften dieser Verordnung aufmerksam gemacht und denselben bei diesem Anlasse bedeutet, daß gewerbemäßige Luftschiffahrtsunternehmungen, welche einen periodischen Personentransport besorgen oder Luftfahrzeuge an öffentlichen Orten zu jedermanns Gebrauch bereit halten, schon nach § 15, P. 3, beziehungsweise 4 der Gewerbe-Ordnung als konzessionspflichtige Gewerbe anzusehen sind. Jede andere Art der gewerbemäßigen Ausübung der Luftschiffahrt, sowie die Ausübung anderer Gewerbe mittels Luftschiffahrt fällt unter die Bestimmungen der eingangs bezogenen Verordnung.

Bei Einlangen solcher Konzessionsgesuche werden die Gewerbebehörden die Verlässlichkeit und fachliche Vorbildung des Gewerbes, sowie die Frage des Lokalbedarfes und die Notwendigkeit der Vorschreibung spezieller gewerblicher, sicherheits- und verkehrspolizeilicher Maßnahmen strengstens zu prüfen und der Statthalterei die motivierten Anträge zu stellen haben.

Die in Betracht kommenden Instanzen und Organe werden sich bei allen einschlägigen Amtshandlungen vor Augen zu halten haben, daß Zweck dieser Verordnung die gebotene Wahrung der öffentlichen Interessen ist und daß jede nicht aus diesem Grunde notwendige Hemmung der Luftschiffahrt in der Richtung ihrer industriellen, gewerblichen und verkehrstechnischen Entfaltung zu vermeiden sein wird.

In Zukunft sind auch Gesuche um Konzessionen zum Betriebe der Gewerbe nach § 15, Absatz 3 und 4, Gewerbe-Ordnung unter Benützung von Luftfahrzeugen vor Erteilung der Konzession vorzulegen.

4.

Feststellung der Gewerberechte bei Genehmigung von Betriebsanlagen.

Rund-Erlass der k. k. n.-b. Statthalterei vom 30. November 1912, I a-3583/10, W. Abt. XVII, 4823/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Nach den Ausführungen des Ministerialerlasses vom 29. November 1910, Z. 15106 (Statt. Z. I a-3738/6 vom 16. Dezember 1910) zu § 18 der Ministerialverordnung vom 29. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 212, haben die Gewerbebehörden in jenen Fällen, in denen es sich um genehmigungspflichtige Betriebsanlagen handelt, tunlichst gleichzeitig mit dem Verfahren gemäß §§ 25 und 26 G.-D. auch die in der Verordnung vorgeschriebenen Erhebungen durchzuführen.

Die Fachgenossenschaft in Krems hat nun mitgeteilt, daß nicht selten Unternehmer sich durch den glatten Verlauf einer Verhandlung über die Betriebsanlage, eventuell die Genehmigung der Anlage bestimmen lassen, teure Maschinen zc. anzukaufen, eventuell auch den Betrieb schon aufzunehmen, ehe sie die für den Betrieb erforderliche Konzession, die ihnen möglicherweise verweigert werden muß, erhalten haben.

Die Gewerbebehörden werden nun beauftragt, um mißverständliche Auffassungen der Konsenswerber hintanzuhalten, bei kommissionellen Verhandlungen über die Anlagen neuer Betriebe mündlich und im Verhandlungsprotokoll und auch im Konsens über eine solche Anlage den Betriebsunternehmer, sofern er nicht schon im Besitze des Gewerberechtes ist, aufmerksam zu machen, daß erst die Erwirkung, bezw. Erteilung des Gewerberechtes die Befugnis gibt, die Anlage in Betrieb zu setzen.

Der gleiche Vorgang ist übrigens bei Behandlung aller Anlagen für gewerbliche Betriebe, die an die Erwirkung einer Konzession gebunden sind, einzuhalten.

5.

Bezirksgrenzenänderung.

Erlass des Herrn Magistrate-Direktors Karl Appel vom 30. November 1912, W. D. 4624/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Das n.-b. Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Oktober 1912, Nr. 176/12, enthält bezüglich der Änderung der Abgrenzung mehrerer Wiener Gemeindebezirke das nachfolgende, vom n.-b. Landtage im Sinne des Gemeinderats-Beschlusses vom 12. Jänner 1912, Pr. Z. 50/12, beschlossene Gesetz:

„Gesetz vom 7. September 1912,

betreffend die Änderung einzelner Grenzen zwischen mehreren Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In teilweiser Abänderung des bereits durch die Gesetze vom 28. Dezember 1904, L. G. u. B. Bl. Nr. 1 ex 1905, vom 2. Februar 1907, L. G. u. B. Bl.

Nr. 4, und vom 6. Juli 1910, L. G. u. B. Bl. Nr. 170, abgeänderten § 2 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L. G. u. B. Bl. Nr. 17, wird festgesetzt, daß künftighin

- die Bezirksgrenze zwischen dem XVII. und XVIII. Bezirke in der Strecke von der Weiskerngasse bis zur Überbrückung der Vorortelinie der Stadtbahn im Zuge der Czartoryskigasse statt durch diese Gasse längs der westlichen Baulinie der Weiskerngasse, weiterhin längs der südlichen Baulinie der projektierten ersten Parallelgasse zur Czartoryskigasse und der westlichen Baulinie der projektierten Verlängerung der Maystallergasse bis zur Besitzgrenze der Vorortelinie der Stadtbahn, dann entlang der nordwestlichen Besitzgrenze der Vorortelinie der Stadtbahn bis zur Bahnüberbrückung in der Verlängerung der Czartoryskigasse verläuft;
- die Grenze zwischen dem XIX. und XXI. Bezirke zwischen der Stadtgrenze und dem Ruschdorferstern durch die Verschneidungslinie des Kullwassers des Donaufstromes mit den neuen Uferböschungen am rechten Donauufer bestimmt wird.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Ferner ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 178 die vom Gemeinderate mit Beschluß vom 12. Jänner 1912, Pr. Z. 50/12, auf Grund des § 3 des Wiener Gemeindestatutes erfolgte Festsetzung der Grenzlinien für das nächst dem Schmelzer Exerzierfeld befindliche Gebiet des XIII., XIV., XV., bezw. XVI. Bezirkes kundgemacht; die bezügliche Kundmachung hat folgenden Wortlaut:

„Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Oktober 1912, Z. XI b 517/12,

betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 12. Jänner 1912, Pr. Z. 50/12 (Magistrats-Abteilung XXII 3074/11), für das nächst dem Schmelzer Exerzierfeld befindliche Gebiet des XIII., XIV., XV., bezw. XVI. Bezirkes festgesetzten Grenzlinien.

Auf Grund des § 3 des Wiener Gemeindestatutes wurden vom Wiener Gemeinderate in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1912, Pr. Z. 50/12, in Abänderung seines Beschlusses vom 5. Juli 1907, Pr. Z. 9302/07, die Grenzlinien für das nächst dem Schmelzer Exerzierfeld befindliche Gebiet des XIII., XIV., XV., beziehungsweise XVI. Bezirkes so festgesetzt, daß dieselben

- in der in der Verlängerung der Sampogasse genehmigten, noch unbenannten Gasse mit der in einer Entfernung von 11-25 Meter von der westlichen Baulinie dieser Gasse liegenden Trottoirkante längs der östlichen Baulinie dieser Gasse,
- in der Schanzstraße mit der in einer Entfernung von 22-50 Meter von der südlichen Baulinie dieser Straße liegenden Trottoirkante längs der nördlichen Baulinie dieser Straße,
- in der Hütteldorferstraße mit der in einer Entfernung von 18 Meter von der südlichen Baulinie dieser Straße liegenden Trottoirkante längs der nördlichen Baulinie dieser Straße zusammenfallen.

Diese Grenzänderungen werden mit demselben Zeitpunkte wirksam, mit welchem nach § 2 des n.-b. Landesgesetzes vom 7. September 1912, L. G. u. B. Bl. Nr. 176, die daselbst festgesetzten Grenzänderungen in Kraft treten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Es haben daher die in Betracht kommenden städtischen Ämter, magistratischen Bezirksämter, Bezirksvertretungen, Magistrats-Abteilungen, die Ortschulräte, Armeninstitute zc. vom 28. Oktober 1912 ihre Tätigkeit entsprechend den neuen Grenzlinien in örtlicher Hinsicht einzuschränken, beziehungsweise auszudehnen.

Hinsichtlich der anhängigen Akten über Angelegenheiten, die nunmehr in die Kompetenz eines anderen städtischen Amtes fallen, gelten die im Normalienblatt Nr. 52 ex 1905 festgesetzten Bestimmungen.

Infolge dieser Änderungen haben die Magistratsabteilungen innerhalb ihres Wirkungsbereiches die notwendigen Anordnungen (z. B. Rayoneinteilung der städtischen Ärzte hinsichtlich der Armenbehandlung und Totenbeschau, Überweisung der Steuerkonten zc. zc.) ehestmöglich zu treffen.

Vom Konstriptionsamte wurde ein Verzeichnis jener Objekte verfaßt, welche infolge dieser Grenzänderungen von einem Bezirke in einen anderen überwiesen werden; dieses Verzeichnis wird nunmehr vervielfältigt und in den nächsten Tagen samt den vom Bauamte verfaßten Plänen, aus welchen die Grenzänderungen ersichtlich sind, zur Versendung gelangen.

6.

Verlegung einer in Zwangsverpachtung befindlichen Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes ohne Zustimmung des Konzessionsinhabers — unzulässig.

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. Dezember 1912, Z. I a-2179, dem magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk Alsergrund folgendes eröffnet:

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat unterm 29. Mai 1912, Z. 24710,

1. die F. H. in Wien als gerichtlich bestellte Zwangspächterin der dem F. H. gehörigen Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen des § 16 G.-D.

lit. b Verabreichung von Speisen,

lit. c Ausschank von Bier, Wein und Obstwein und

lit. g Haltung von erlaubten Spielen mit Ausnahme des Billardspieles im Standorte Wien, IX., Lustlandlgasse 18, genehmigt und

2. die von F. H. mit exekutionsgerichtlicher Zustimmung angeforderte Transferierung dieser Konzession vom bisherigen Standorte nach Wien, IX., Waisenhausgasse 12, gemäß § 20 G.-D. bewilligt, den gegen diese Gewerbeübertragung erhobenen Einspruch des genannten Konzessionärs jedoch nicht berücksichtigt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 18. Juli 1912, Z. Ia-2139, den zweiten Teil des zitierten erstinstanzlichen Bescheides über die hiegegen von F. H. eingebrachte Berufung als gesetzwidrig von amtswegen erhoben und entschieden, daß die Übertragung dieser Konzession gegen den Willen des Konzessionärs unzulässig ist und das bezügliche Ansuchen der Zwangspächterin mangels deren Legitimation hiezu abzuweisen war.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 29. November 1912, Z. 31539, dem hiegegen von F. H. eingebrachten Rekurse in nachstehender Erwägung keine Folge gegeben:

Der für den Betrieb des Gewerbes genehmigte Standort gehört zum wesentlichen Rechtsinhalte der dem Gewerbetreibenden erteilten Befugnis.

Der Konzessionär allein ist gewerberechtlich befugt, um die Übertragung des Gast- und Schankgewerbes im Sinne des § 20 G.-D. anzufordern.

Die Übertragung eines wenn auch gepfändeten Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Lokal gegen den Willen des Konzessionärs ist vom Standpunkte der Gewerbeordnung nicht zulässig.

Die Zwangspächterin erscheint daher zur Stellung eines Antrages auf Übertragung der Konzession an einen anderen Standort gewerberechtlich nicht legitimiert und ist die Zustimmung des Exekutionsgerichtes zu einem derartigen Antrage der Zwangspächterin, beziehungsweise die exekutionsgerichtliche Zurückweisung des Widerspruches des verpflichteten Konzessionärs gegen die Konzessionsübertragung (Beschuß des Exekutionsgerichtes Wien I vom 22. März 1912, G. Z. E. XVII, 4985/8/3) gewerberechtlich irrelevant. (M. B. A. IX, 59711/12.)

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 11. Dezember 1912, M. B. A. XII, 53997, an Rudolf R o i f, XII., Hengendorferstraße 71:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk erteilt Ihnen auf Grund der gepflogenen Erhebungen die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte XII., Hengendorferstraße 71.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Zahl 1918 eingetragen. Für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 19553 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

8.

Rath'sches Krankenhaus in Baden; Erhöhung der Verpflegstaxe.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Dezember 1912, Z. VI-2519/1 (M. Abt. X, 1039/13):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden in der allgemeinen Verpflegsklasse per Kopf und Tag mit 2 K 70 h vom ersten Tage des auf die Verlautbarung folgenden Monate an festgesetzt.

9.

Verwendung der Kestlerwände als freitragende Wände.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1912, M. Abt. XIV, 6206/12, an den Architekten Max K e s t l e r in Trebnitz bei Breslau:

Dem Ansuchen des Herrn Max K e s t l e r, Architekten in Trebnitz bei Breslau, um Zulassung der Kestlerwände als freitragende Wände kann gemäß

§ 37 Wr. B.-D. mit Rücksicht auf das äußerst ungünstige Ergebnis der Belastungsprobe am 28. Juni 1911 im Hause III., Erdbergstraße 25, und den Umstand, daß das Probeobjekt im Hause XVI., Friedmannngasse 20, dessen Belastungsprobe günstig ausfiel, hinsichtlich seiner Ausführung der Herstellung der Kestlerwände auf Bauten im allgemeinen nicht entsprach, da die Einbindung der Zugeisen in die Mauerpfosten nach der Art des Probeobjektes praktisch nicht durchführbar ist, keine Folge gegeben werden.

Bezüglich des weiteren Ansuchens um Zulassung dieser Wände als Umfassungswände für Gebäude untergeordneter Art und als Grenzzäune behält sich die Baubehörde die Entscheidung von Fall zu Fall vor.

Gegen diese Entscheidung steht der binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, bei dem Wiener Magistrate, Abteilung XIV, einzubringende Rekurs an die Bau-Deputation für Wien offen.

Die Beilagen A, B, C, D, E und F werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

10.

Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Wiener-Neustadt; Verpflegskosten.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1912, Z. VI-1564/3 (M. D. 5097/12):

Über eine anher gelangte Anfrage wird mitgeteilt, daß vom n.-ö. Landes-Ausschuße im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit der Rundmachung des Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1912, Z. VI-1564, veröffentlicht im L.-G.- und B.-Bl. Nr. 121 ex 1912, mit 2 K 80 h festgesetzt wurden. Diese Festsetzung ist mit dem 1. September 1912 in Kraft getreten.

11.

Ärztliche Praxis bosnischer Ärzte.

Laut Rund-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1913, Z. S 1477, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. Dezember 1912, Z. 8962/06, zur Kenntnis gebracht, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande durch Landesangehörige Bosniens und der Herzegowina, die an einer österreichischen Universität das Diplom eines Doktors der gesamten Heilkunde erworben und eine den inländischen Vorschriften entsprechende Mittelschulbildung aufzuweisen haben, im Hinblick auf die in diesen Ländern geübte Gleichhaltung keinem Anstande unterliegt. (M. Abt. X, 1189/13.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

12.

Regulierung des Marktammtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl A p p e l vom 27. Dezember 1912, M. Abt. IX, 6259 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1912 zur Pr. Z. 20153 ex 1912 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Das städtische Marktamt wird in folgender Weise reguliert:

1. Der Beamtenstand des Marktammtes wird mit 122 Personen festgesetzt.

2. Die Verteilung der Beamten wird in der Weise vorgenommen, daß auf die VI. Rangklasse (Marktammts-Direktor) eine Stelle, auf die VII. Rangklasse vier Stellen entfallen, wobei die systemisierte Zahl der Stellen der VIII. Rangklasse um vier sich vermindert.

Die Beamten der VII. Rangklasse erhalten den Titel „Marktammts-Oberinspektor“, die Titel der übrigen Rangklassen bleiben unverändert.

3. Von den Beamten der VII. Rangklasse erhält ein er den Titel „Bize-Direktor“. Diese Stelle ist im Beförderungswege zu besetzen und ist mit derselben eine in die Pension anrechenbare Funktionszulage verbunden, welche 200 fl. = 400 K beträgt.

4. Die Beamten des Marktammtes mit Ausnahme des Direktors und der Kanzleipraktikanten erhalten wie bisher eine in die Pension nicht einrechenbare Dienstzulage von jährlich 500 K.

5. Die Beamten des Marktammtes mit Ausnahme des Direktors und der Beamten der VII. Rangklasse erhalten die für bestimmte Fälle mit den hierüber geltenden besonderen Bestimmungen festgesetzten Kostgelder.

6. Der durch diese Regulierung pro 1913 entstehende Mehrkostenaufwand von beiläufig 5000 K ist, soweit derselbe nicht in Interkalarsparungen bei den persönlichen Bezügen der Angestellten seine Bedeckung findet, auf den Reservefond zu verweisen.

Magistrat:

13.

Feuerpolizeiliche Revisionen von Zelluloidbetrieben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. November 1912, M. Abt. XVII, 4366/12, M. D. 4384/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

In dem § 62 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, wurde angeordnet, daß die politischen Behörden Anlagen, in denen Zelluloid oder Zelluloidabfälle verarbeitet oder aufbewahrt werden, periodisch zu revidieren und die Abstellung der hierbei etwa wahrgenommenen Übelstände anzuordnen haben.

Außer diesen Revisionen finden in Wien auch Revisionen dieser Betriebe auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 20. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18 (Feuerpolizeiordnung) statt.

Aus diesen doppelten, auf Grund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen und in verschiedenen Wirkungskreisen der magistratischen Bezirksämter vorgenommenen Revisionen ergeben sich eine Reihe von Unzulänglichkeiten.

Zunächst wurde seitens der hievon betroffenen Gewerbetreibenden über die allzuhäufigen Revisionen ihrer Betriebe Klage geführt; weiters erwachsen den Amtorganen der Gemeinde durch solche doppelte Revisionen erhebliche Mehrarbeiten, andererseits der Gemeinde Wien nicht unerhebliche Kosten; weitere Unzulänglichkeiten ergeben sich aus dem Umstande, daß die Revisionen auf Grund des § 62 der erwähnten Verordnung von den magistratischen Bezirksämtern als politische Behörde I. Instanz, die feuerpolizeilichen Revisionen aber im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde vorgenommen werden, in dem einen Falle daher der Rechtszug gegen Entscheidungen an die k. k. Statthalterei, in dem anderen Falle der Rekurs an den Stadtrat geht, durch den Bestand verschiedenartiger Rekursinstanzen aber die Möglichkeit verschiedenartiger Entscheidungen in derselben Sache geschaffen ist, was schon zur Vermeidung der hiedurch möglicherweise eintretenden Rechtsunsicherheit hintangehalten werden soll.

Ich finde demnach mit Genehmigung des Stadtrates anzuordnen, daß die auf Grund des erwähnten Landesgesetzes bisher vorgenommenen feuerpolizeilichen Revisionen von Betrieben, in denen Zelluloid, Zelluloidwaren oder Zelluloidabfälle verarbeitet oder gelagert werden, künftighin zu entfallen haben, beziehungsweise die von den magistratischen Bezirksämtern auf Grund des § 62 der erwähnten Ministerialverordnung vorzunehmenden periodischen Revisionen dieser Betriebe, welche mindestens einmal im Jahre zu erfolgen haben, als Ersatz der feuerpolizeilichen Revisionen anzusehen sind.

Ausgenommen von dieser Ausscheidung aus den feuerpolizeilichen Revisionen sind nur jene Betriebe, die als untrennbare Bestandteile eines der feuerpolizeilichen Revision unterliegenden Hauptbetriebes von einer diesen Gesamtbetrieb umfassenden Revision schwer getrennt werden können, zum Beispiel Zelluloiddrehwerke, die in Dampfkräftvermietungsanstalten eingemietet sind oder dergleichen.

Durch vorstehende Anordnung erscheint der Normalerlaß vom 17. Juli 1909, M. D. 2276/09, Normalienblätter Nr. 72 ex 1909, gegenstandslos geworden.

14.

Einbringung von für Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Aushilfen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 30. November 1912, M. D. 4134, M. Abt. XI, 61688/1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

In Aufhebung der h. a. Normalerlässe vom 10. Februar 1909 (Norm.-Blatt Nr. 21 ex 1909) und 15. Februar 1910 (Norm.-Blatt Nr. 11 ex 1910) wird Folgendes angeordnet:

1. Die Einbringung der für Rechnung fremder Heimatgemeinden (Bezirks-Armenräte) nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Aushilfen und der hiemit verbundene schriftliche Amtsverkehr wird vom 1. Jänner 1913 an den Hauptkassen-Abteilungen übertragen, insoweit nicht im einzelnen Falle die zahlungspflichtige Heimatgemeinde (der Bezirksarmenrat) die Zahlung verweigert.

2. Rückersatznoten der Armeninstitute. Die Armeninstitute haben auf Grund der vom Zentralarmenkataster rückgelangten unteren Abschnitte der Aushilfenanweisungen sofort nach ihrem Einlangen die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten. Für diese Anzeigen werden neue Drucksorten aufgelegt (Form. Nr. A). Das Armeninstitut hat von der Anzeige

an das magistratische Bezirksamt im Durchschreibverfahren eine Abschrift anzufertigen, die von der Hauptkassen-Abteilung als Note an die Heimatgemeinde (den Bezirksarmenrat) verwendet wird (vgl. Punkt 5), und sie mit dem betreffenden Abschnitte der Aushilfenanweisung dem magistratischen Bezirksamte zuzumitteln.

3. Die Heimatgemeinde ist stets in deutscher Bezeichnung anzuführen. In zweifelhaften Fällen ist das Ortslexikon zu Rate zu ziehen. An der Hand desselben ist auch die politische Bezirksbehörde oder der Bezirksarmenrat festzustellen, da die von den Parteien vorgezeigten Dokumente häufig alten Datums sind und seither die Bezirksbehörden in zahlreichen Fällen eine Verschiebung erfahren haben. Das Ortslexikon ist zu diesem Zwecke immer am Laufenden zu erhalten. Es sind daher in demselben alle Errichtungen neuer politischer Bezirksbehörden sowie die Abänderungen des Kompetenzprengels bereits bestehender Bezirksbehörden mit roter Tinte einzutragen.

4. Buchungsschein. Die Hauptkassen-Abteilung hat auf Grund der von den Armeninstituten im Wege der Einlaufstelle eingelangten Noten einen Buchungsschein (Form. Nr. B) und von diesem im Durchschreibverfahren eine Abschrift anzufertigen. Der Originalbuchungsschein bildet den Amtsbehelf der Hauptkassen-Abteilung; auf der Rückseite desselben sind alle Korrespondenzen zu vermerken. Die Abschriften der Buchungsscheine sind täglich der Stadtbuchhaltung einzusenden. Die Hauptkassen-Abteilung hat ihre Buchungsscheine, entsprechend geordnet, aufzubewahren.

5. Rückersatzanspruch. Die Hauptkassen-Abteilung hat dann die eingelangten Anzeigen und Noten an die Heimatgemeinde an den durchlochten Stellen von einander zu trennen. Der Originalakt (Anzeige des Armeninstitutes) bleibt mit dem dazu gehörigen Abschnitte der Aushilfenanweisung in Verwahrung der Hauptkassen-Abteilung, die Abschrift (Note an die Heimatgemeinde) ist mit der Aktenbezeichnung zu versehen, zu befristen, zu adressieren (vgl. Punkt 3) und nach Unterfertigung durch den Amtsleiter abzusenden.

6. Die Rückersatznoten bekommen in der Einlaufstelle das Präsentatum, aber keine Geschäftszahl und werden nicht protokolliert, dafür erhalten sie von der Hauptkassen-Abteilung eigene fortlaufende Postnummern, die alljährlich mit 1 zu beginnen haben (z. B. Hauptkassen-Abteilung XIII, Post Nr. 12/1912). Die Postnummern sind zugleich auch auf den betreffenden Abschnitten der Aushilfenanweisungen und auf den Bezugsscheinen anzumerken. Jeder Reinschrift ist ein Posterslagschein beizuschließen, der im mittleren Teile oben die erwähnte fortlaufende Nummer samt Jahreszahl und den Namen der Partei enthält.

7. Die Rückersatznoten sind unverzüglich nach ihrem Einlangen bei der Hauptkassen-Abteilung abzusenden. Es ist unzulässig, derartige Akten zu sammeln und dieselben nur in gewissen Zeiträumen zu expedieren.

8. Der erste Teil der Anweisung erliegt bei der Buchhaltung und wird daselbst durch drei Jahre aufbewahrt. Der zweite Teil (untere Abschnitt) bleibt bei der Hauptkassen-Abteilung und darf nur im Prozeßfalle der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder der k. k. Statthalterei über Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Duplikatanweisungen dürfen nicht verwendet werden.

9. Die Hauptkassen-Abteilung hat sämtliche rückständige Posten nach Ablauf der gestellten Fristen zu betreiben. (Form. Nr. C.)

Sollte auch eine zweite Betreibung erfolglos sein, so ist die Unterstützung der vorgesetzten Bezirksbehörde (Form. Nr. D) und unter der gleichen Voraussetzung dann die Mitwirkung der k. k. Statthalterei (Form. Nr. E) in Anspruch zu nehmen.

10. Einzahlung. Wird der angesprochene Betrag einbezahlt, so ist derselbe unter deutlicher Anführung des Namens der Partei und der Postnummer zu journalisieren, der Buchungsschein entsprechend auszufüllen und der Akt der Registratur des magistratischen Bezirksamtes einzuverleiben. Der betreffende Buchungsschein muß seitens der Hauptkassen-Abteilung separat verwahrt werden.

11. Protokollierung und weitere Geschäftsbehandlung der Akten.

Erhebt die zahlungspflichtige Gemeinde (der Bezirksarmenrat) gegen die Leistung des Rückersatzes irgendwelche Einwendungen, so hat die Hauptkassen-Abteilung den direkten schriftlichen Amtsverkehr mit der betreffenden Gemeinde (dem Bezirksarmenrate) einzustellen und den Akt der Einlaufstelle des magistratischen Bezirksamtes zur Protokollierung zu übersenden und vorher auf der Rückseite des Konzeptes die bisherigen Korrespondenzen vorzumerken.

Das Bezirksamt hat die Rückersatzansprüche mit größtem Nachdrucke bis in die letzten Instanzen zu verfolgen, wobei bemerkt wird, daß Rekurse nach L.-P. 75 b des Gebührengesetzes stempelfrei sind. Abschreibungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Kosten tatsächlich uneinbringlich sind. Als uneinbringlichkeit darf jedoch der Umstand nicht angesehen werden, daß die angebliche Heimatgemeinde die Zuständigkeit des Unterstügten nicht anerkennt. In solchen Fällen ist — wenn das magistratische Bezirksamt das Heimatrecht nicht feststellen kann — der Akt der Magistrats-Abteilung XVI zur Einleitung der Zuständigkeitsverhandlung zu übersenden. Erst wenn die Zuständigkeitsverhandlung erfolglos geblieben ist, dürfen die Kosten in Abschreibung gebracht werden.

12. Die sogenannten Unterstützungsverbote fremder Heimatgemeinden (das sind Zuschriften, in denen eine Heimatgemeinde das Ersuchen stellt, einen bestimmten Gemeindeangehörigen nicht mehr zu unterstützen) haben nur die Bedeutung, daß auch bei Unterstützung auf fremde Rechnung das Maß des Unerläßlichen nicht überschritten werden soll. Diese Rücksicht auf die Finanzen der fremden Gemeinden ist nur insoweit zulässig, als sie armenpolitisch gerechtfertigt und ohne Verletzung der gesetzlichen Pflichten der Aufenthaltsgemeinde möglich ist. Im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses im Sinne des § 28 des Heimatgesetzes müssen auch solche Personen, bezüglich welcher ein Verbot erlassen wurde, unterstützt werden.

Derartige Unterstützungsverbote hat das magistratische Bezirksamt direkt der Magistrats-Abteilung XI (nicht dem Armeninstitute) einzufenden, welche auf Grund der Vormerkungen im Zentralarmenkataster die Stichhaltigkeit der von der Heimatgemeinde gemachten Angaben prüft und nur dann, wenn die betreffende Partei tatsächlich die Armenpflege ungebührlich in Anspruch nimmt, die Zuschrift der Heimatgemeinde unter Rubrik „Vorsicht“ in den Blättern für das Armenwesen veröffentlicht. Nur solche in den Blättern für das Armenwesen enthaltene Notizen sind im Armeninstitutskataster vorzumerken und zu berücksichtigen.

13. **Rückstandsausweis.** Nach Ablauf jedes Jahres hat die Hauptkassa-Abteilung der Stadtbuchhaltung einen nach dem Alphabet (nicht nach Jahren und Postnummern) angelegten Rückstandsausweis einzufenden.

14. Die bisher geführten Verzeichnisse für die Stadtbuchhaltung haben in Zukunft zu entfallen.

15.

Änderungen der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 6. Dezember 1912, M. D. 4604/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 28. November 1912, Z. 19267, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

1. Die Geschäftseinteilung für die Magistrats-Abteilung V wird dahin abgeändert, daß der Anfang lautet:

Eisenbahnen (einschließlich der Straßenbahnen) mit Ausnahme der Besteuerungs-Angelegenheiten, jedoch einschließlich der Handhabung der Feuer- und Sanitätspolizei.

2. Die Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter wird dahin abgeändert, daß in Gruppe III Punkt 8 lautet:

8. Handhabung der Feuerpolizei, jedoch mit Ausnahme des Gebietes der Eisenbahnen und Handhabung der Wasserpolizei.

Ferner, daß in Gruppe VII bei Punkt 1 der Zusatz angefügt werde: „jedoch mit Ausnahme des Gebietes der Eisenbahnen“.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 7. Dezember 1912, M. D. 4724 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliebung vom 6. Dezember 1912, P. Z. 19643, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung IV ist das Wort „Briestauben“ zu streichen.

16.

Rekursfrist bei lokalpolizeilichen Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. Jänner 1913, M. D. 5113/12, an die Leiter der magistratischen Bezirksämter:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat aus Anlaß eines konkreten Falles unter dem 23. Dezember 1912 zur Z. VI-1228 der Magistrats-Direktion Folgendes eröffnet:

Mit Rücksicht darauf, daß seitens mehrerer magistratischer Bezirksämter an den Bestimmungen des h. ä. Erlasses vom 12. Jänner 1904, Z. 115376 (Norm.-Saml. Nr. 6103), betreffend die Rekursfrist bei lokalpolizeilichen Strafamtshandlungen, nicht festgehalten wird, wird der Herr Magistrats-Direktor eingeladen, den zitierten Erlaß den magistratischen Bezirksämtern zur genauen Darnachachtung wieder in Erinnerung zu bringen.

Der bezogene Statthalterei-Erlaß vom 12. Jänner 1904 hat folgenden Wortlaut:

Im Nachhange zum Erlasse vom 18. November 1903, Z. 96526, wird der Magistrats-Direktion eröffnet, daß nunmehr von den mit dem h. o. Erlasse vom 13. Juli 1903, Z. 66193, erteilten Weisungen, betreffend die Rekursfrist bei gemeindeämtlichen Straferkenntnissen abgegangen wird.

Es ist demnach im Hinblick auf die im d. ä. Berichte vom 22. Juli 1903, Z. 2117, enthaltenen Ausführungen an der bisherigen Praxis festzuhalten, der

zufolge bei den seitens der magistratischen Bezirksämter durchzuführenden Strafamtshandlungen in den bezüglichen Erkenntnissen gemäß der Bestimmung des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, die Rekursfrist mit 24 Stunden nach Verkündung des Erkenntnisses für die Anmeldung und mit weiteren drei Tagen für die Überreichung des Rekurses angegeben wird.

Ich bringe diesen Erlaß, der seinerzeit in der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 7. Juni 1904 verlaubar wurde, behufs Erzielung einer einheitlichen Praxis neuerlich zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912/13 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1912.

Nr. 228. Konzessionsurkunde vom 12. Dezember 1912 für die Lokalbahnen von Polnisch-Strau nach Michalkowitz, von Karwin nach Deutsch Leuten und von Karwin nach Freistadt.

Nr. 229. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1912, betreffend das Verfahren mit Zollwechsell.

Nr. 230. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1912, betreffend die Herabsetzung des Verschleißpreises für ungemahlenes Fabriksalz bei der Saline in Bochnia und Wieliczka.

Nr. 231. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. Dezember 1912, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

Nr. 232. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. Dezember 1912, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

Nr. 233. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. Dezember 1912, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

Nr. 234. Gesetz vom 21. Dezember 1912, womit die Aushebung der zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landeswehr erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1913 bewilligt wird.

Nr. 235. Gesetz vom 21. Dezember 1912, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke.

Nr. 236. Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegskleistungen.

Nr. 237. Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

Nr. 238. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 28. Dezember 1912 zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

Nr. 239. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 18. Dezember 1912, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanz-Landesbehörde in Lemberg.

Nr. 240. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1912, betreffend polizeiliche Maßnahmen gegen die Gefährdung der staatlichen und persönlichen Sicherheit durch Luftfahrzeuge.

1913.

Nr. 1. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Dezember 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zu a Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 2. Gesetz vom 31. Dezember 1912, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1913.

Nr. 3. Gesetz vom 2. Jänner 1913, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern.

Nr. 4. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. Dezember 1912, betreffend die Änderung der Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 13. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 241, für die Lokalbahn von Neumarkt-Kallham nach Weizentkirchen mit einer Abzweigung von Naching nach Penezbach.

Nr. 5. Gesetz vom 3. Jänner 1913, betreffend Steuer- und Gebührenerleichterungen für Erwerbs-, Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußklassen.

Nr. 6. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1913, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse auf dem Bahnhofe in Scharnitz und Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse in Scharnitz in eine Expositur des genannten Hauptzollamtes.

Nr. 7. Gesetz vom 9. Jänner 1913, womit der § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen abgeändert wird.

Nr. 8. Gesetz vom 10. Jänner 1913, über die Verwendung von Teilen der Gebahrungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenklassen.

Nr. 9. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Jänner 1913, betreffend die Abgabe von Postsendungen an Substituten von Advokaten und Notaren.

B. Landesgesetz und Verordnungshlatt.

1912.

Nr. 196. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 11. Dezember 1912, Z. 418/30-II, womit auf Grund der Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1912, Z. 30943 ex 1911, und vom 6. Dezember 1912, Z. 28218, provisorische Bestimmungen über die Errichtung und die Führung von Knabenhorten, Knabenheimen, Knabenbeschäftigungsanstalten und ähnlichen Fürsorgeanstalten für die schulbesuchende Jugend erlassen werden.

Nr. 197. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Oktober 1912, Z. XI b-929/1, betreffend die der Gemeinde Edelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 198. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1912, Z. XI b-916/1, betreffend die der Gemeinde Eibenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 199. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1912, Z. VI-2247/1, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 20 K.

Nr. 200. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1912, Z. VI-2246/1, betreffend die der Gemeinde Schwadorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 15 K 60 h.

1913.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1912, Z. I d-3815/16, betreffend den Erwerbsteuerszuschlag für die niederösterreich. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1913.

Nr. 2. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 28. Dezember 1912, Z. XI b-1004/18, einvernehmlich mit der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion zur Vollziehung des Gesetzes vom 13. Juni 1912, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 105, womit das Gesetz vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, betreffend die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert wird.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1912, Z. VII a-2650/39, betreffend die Prüfung der Kinematographen-Operateure.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1912, Z. X-2311/13, betreffend die Verlautbarung des Übereinkommens über die Verbauung des Gugginger Wildbaches.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1912, Z. VI-2519/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im R a t h'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden. *)

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1912, Z. XI b-10448/8, betreffend die der Gemeinde Hautendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1911.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1913, Z. XI b-905/1/12, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1913, Z. XI b-920/1/12, betreffend die der Gemeinde Thaur erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1913, Z. XI b-919/1/12, betreffend die der Gemeinde Reibers erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1913, Z. XI b-908/2/12, betreffend die der Gemeinde St. Valentin-Landschach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1913, Z. XI b-917/1/12, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1913, Z. XI b-918/1/12, betreffend die der Gemeinde Priel erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

1913.

II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Heimatrechtsnachfolger.
2. Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
3. Beteiligung der politischen Behörden an der Durchführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten.
4. Lehrverträge der Handelspraktikanten in handwerksmäßigen Gewerben.
5. Konzessionsfrist für Wasserkraftanlagen.
6. Teilweise Änderung der Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.
7. Verzeichnis der Gift-Verschleißer.
8. Verbot des Befahrens eines Teiles der Kuhofstraße im XIII. Bezirke mit Automobilen, Motorrädern, Last- und Geschäftswagen.
9. Gift-Verschleiß.
10. Verbot von Geschenken an die Wagorgane in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.
11. Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate Pará in Brasilien.
12. Journaldienst der Finanzbezirks-Direktion Wien.
13. Konventional-Telegrammadressen der k. u. k. Behörden.
14. Errichtung eines Marktes für lebendes Geflügel in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

15. Straßenbahndirektion, Wirkungskreis.
16. Tarif für den städtischen Wafenmeister.

Stadtrat:

17. Zulassung zur freiwilligen (Volontär-) Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr.

Magistrat:

18. Rückständige Kontrahentenrechnungen.
19. Pferdeverkaufs-Kommission.
20. Magistrats-Abteilung III a, städtische Wohnungsfürsorge.
21. Verständigung der Kellereinspektoren von Gewerbeänderungen.
22. Verständigung des Zentral-Armen-Katasters bei Heimatrechtsänderung, insbesondere bei Ausgemeindungen und Reassumierungen von Heimatrechtsverleihungen.
23. Konstriptionsämtliche Fachprüfung.
24. Fabrikmäßige Gewerbeunternehmungen. — Halten von Lehrlingen in den Hilfsbetrieben.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

Heimatrechtsnachfolger.

1.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1911, Nr. 5634, W. Abt. XIa, 9734.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwärzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupsky, Freiherrn v. Weiß, Dr. Tezner, Dr. Sachs, dann des Schriftführers Statthalterei-Konzipisten Dr. Conrath, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1910, Z. 37342, betreffend die Aufnahme der minderjährigen Karola und Franz B. in ihren Heimatverband, nach der am 17. Mai 1911 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratssekretärs Paul, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Ritter v. Czylarz, in Vertretung der belangten Behörde und des Dr. Moriz Ludwig Weiß, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der vom Wiener Gemeinderate bestellte Ausschuss für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hat das auf Grund der Heimatgesetznovelle vom 25. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte, bei der Gemeinde Wien am 22. Jänner 1907 eingelangte Begehren des Vormundes der minderjährigen, ehelichen Kinder des Karl Franz B., unbekanntes Aufenthalts, namens Karola, geboren 31. August 1890 und Franz Karl, geb. 3. Juli 1895, um deren Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband auf Grund des von ihrem Vater erworbenen Anspruches mit dem Beschlusse vom 1. Oktober 1908, Z. 10233, abgewiesen, da gemäß § 3 der Heimatgesetznovelle die Heimatrechtsnachfolger zur Geltendmachung des vom Heimatrechtsvorgänger erworbenen Anspruches erst nach dessen Ableben berechtigt sind.

Der hiegegen eingebrachten Berufung des Vormundes der genannten Kinder hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 17. Juni 1910, Z. XVIa, 656/2, keine Folge gegeben und den angefochtenen Beschluß aus dessen Gründen bestätigt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 25. Oktober 1910, Z. 37342, dem von dem Vormunde Franz E. dagegen eingebrachten Ministerialrekluse Folge gegeben und ausgesprochen, daß die minderjährigen Kinder Karola und Franz des nach Krineß (Bezirkshauptmannschaft Podiebrad) zuständigen Karl Franz B. auf Grund des von ihrem abwesenden Vater erworbenen Anspruches am 22. Jänner 1907 das Heimatrecht in Wien erlangt haben. Diese Entscheidung stützt sich auf folgende Erwägung:

Laut Berichtes des Wiener Magistrates vom 28. Jänner 1910, Z. 1288, XI a, wird der Aufenthalt des Karl Franz B. vom 28. Mai 1895 bis 1. Juni 1905 als freiwilliger und ununterbrochener ausdrücklich anerkannt.

Laut Berichtes der Gemeinde Krineß vom 6. Mai 1908, Z. 454, wurde dem Genannten von dieser seiner Heimatgemeinde keinerlei Armenunterstützung gewährt; auch hat er von der Gemeinde Wien keinerlei Armenunterstützung erhalten.

Die Voraussetzungen des Heimatrechtsanspruches in der Person des Karl Franz B. sind somit gegeben.

Nun wurde von dem k. k. Bezirksgerichte Neubau am 22. September 1906 mit Rücksicht darauf, daß Karl B. seit 1. Juli 1905, somit über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, dessen väterliche Gewalt über seine minderjährigen Kinder Karola und Franz B. außer Wirksamkeit erklärt und für diese Kinder Franz E. zum Vormunde bestellt, letzterer erscheint somit legitimiert, die minderjährigen Kinder des Karl Franz B. zu vertreten.

Diese minderjährigen Kinder sind als eheliche Kinder desselben Nachfolger in dessen Heimatrechte und als solche nach § 3 der Heimatgesetznovelle berechtigt, den von ihrem Vater erworbenen Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Heimatverband durch ihren gesetzlichen Vertreter geltend zu machen.

Nach Lage der Akten ist Karl Franz B. seit 1. Mai 1905 von Wien abwesend. Am 22. Jänner 1907, also innerhalb der im § 4 der Heimatgesetznovelle festgesetzten Frist von zwei Jahren wurde von den genannten Kindern durch ihren Vormund der dem Vater Karl Franz B. zustehende Anspruch geltend gemacht. Es liegen somit alle Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 4 der Heimatgesetznovelle für die Erlangung des Heimatrechtes der minderjährigen Kinder vor, weswegen erklärt werden mußte, daß diese Kinder in Wien heimatunfähig sind.

Bei der Entscheidung über die gegen das angefochtene Erkenntnis erhobene Beschwerde hat sich der Gerichtshof von der Erwägung leiten lassen, daß nach § 12 des Heimatrechtsgesetzes eine Veränderung des Heimatrechtes minderjähriger, ehelicher Kinder grundsätzlich nur durch Veränderung des Heimatrechtes des ehelichen Vaters herbeigeführt werden kann.

Daß die Heimatsnovelle mit diesem Grundsatz vollständig brechen wollte, ist umsoweniger anzunehmen, als sie im Absätze 1 des § 2 nicht eigenberech-

tigte Personen von dem selbständigen Erwerb eines heimatrechtlichen Anspruches im Sinne ihrer Bestimmungen ausgeschlossen und im § 3, Absatz 1, auf die Bestimmungen der §§ 6 und 12 des Heimatrechtsgesetzes als in ihrer Geltung fortdauernde Bezug genommen hat. Wird nun erwogen, daß das Heimatrechtsgesetz die Abhängigkeit des Heimatrechtes minderjähriger ehelicher Kinder von jenem ihres Vaters, wie dies die §§ 5 und 6 beweisen, nur auf die Tatsache der Abstammung gründet und nicht etwa außerdem auch noch durch den Fortbestand der väterlichen Gewalt bedingt erklärt, so liegt kein Grund vor, das auch in der Heimatrechtsnovelle anerkannte Verhältnis der Abhängigkeit des heimatrechtlichen Status minderjähriger ehelicher Kinder von jenem ihres Vaters im Rahmen der Novelle dann für gelöst zu erklären, wenn der Vater seiner väterlichen Gewalt entkleidet worden ist. Vielmehr entspricht es dem Geiste der Novelle, die Legitimation der minderjährigen ehelichen Kinder zur Geltendmachung ihres zugleich mit dem Ansprüche ihres Vaters entstandenen heimatrechtlichen Anspruches erst dann eintreten zu lassen, wenn die Möglichkeit eines Einflusses der Änderung des Heimatrechtes des Vaters auf ihr eigenes Heimatrecht im Sinne des § 12 des Heimatrechtsgesetzes nicht mehr gegeben, wenn also der Vater gestorben ist.

Durch diese Rechtsauffassung wird aber die Möglichkeit einer Anpassung der heimatrechtlichen Verhältnisse minderjähriger ehelicher Kinder an ihr Aufenthaltsverhältnis keinesfalls ausgeschlossen, sofern nach der Heimatrechtsnovelle die Heimatgemeinde es in ihrer Macht hat, diese Übereinstimmung innerhalb der im § 4 der Novelle festgesetzten Frist dadurch herbeizuführen, daß sie innerhalb derselben den heimatrechtlichen Anspruch des Vaters geltend macht, wodurch dann der Erwerb des Heimatrechtes der minderjährigen Kinder in der Aufenthaltsgemeinde des ehelichen Vaters ohne Verletzung des § 12 des Heimatrechtsgesetzes bewirkt wird.

2.

Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erlassen auf Grund des § 78 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1912, Z. XII-243, verlautbart im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 64 vom 2. Mai 1912; abgeändert hinsichtlich des § 2, Marktzeit, mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. August 1912, Z. XII-243/2, verlautbart im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 130 vom 20. August 1912. (M. Abt. IX, 4271/12.)

§ 1.

Bestimmung des Marktes.

Der städtische Pferdemarkt wird im V. Bezirke auf der Siebenbrunnenniese an der Siebenbrunnengasse abgehalten und ist der einzige Markt für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien.

Den Verkäufern von Tieren dieser Art ist es gestattet, auch die mitgebrachten Wagen und Geschirre zu verkaufen.

§ 2.

Marktzeit.

Der Pferdemarkt findet wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und Freitag statt.

Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentage abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der speziellen Genehmigung der Statthalterei. Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens und endet stets um 2 Uhr nachmittags. Beginn und Ende werden durch ein Glockenzeichen angezeigt.

Außer diesen Wochenpferdemärkten wird alljährlich, und zwar im Frühjahr und Herbst ein Jahrespferdemarkt in der Dauer von beiläufig drei Tagen abgehalten; die jeweilige Festsetzung der Dauer und Zeit dieses Marktes erfolgt durch den Stadtrat.

§ 3.

Eintritt auf den Marktplatz.

Der Eintritt auf den Marktplatz ist gestattet: Käufern; Personen, welche Tiere zu Markte bringen; Personen, welche auf dem Markte beschäftigt sind; Amtspersonen, endlich Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte vom Marktamte erteilt wurde.

§ 4.

Zulassung der Tiere zum Markte.

Die Zulassung der Tiere zum Verkaufe auf dem Pferdemarkte ist abhängig:

1. von der Beibringung eines ordnungsmäßigen Viehpasses,
2. von dem anstandslosen Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Untersuchung,
3. von der Entrichtung der im Gebührentarife dieser Marktordnung festgesetzten Gebühren.

§ 5.

Anmeldung zum Markte.

Die zu Markt gebrachten Tiere und Wagen sind beim Marktamte, erstere überdies beim Veterinärämte anzumelden; die Tiere sind an dem zur veterinärpolizeilichen Untersuchung bestimmten Orte bereit zu halten.

§ 6.

Aufstellung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte.

Die Aufstellung und Unterbringung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte hat nach den Weisungen des Marktamtes im Einvernehmen mit dem Veterinärämte zu erfolgen.

§ 7.

Getrennte Vermarktung der Gebrauchs- und Schlächtertiere.

Die Vermarktung der Schlächtertiere und die Unterbringung derselben auf dem Markte hat getrennt von jener der Gebrauchstiere auf dem hiezu besonders bestimmten Teile des Marktes zu erfolgen.

Das Veterinärämte ist befugt, Tiere nach ihrem Gesamtzustande als Schlächtertiere zu behandeln und von amtswegen auf den für letztere bestimmten Teil des Marktes zu beschränken.

Gegen die Qualifizierung eines Tieres als Schlächtertier seitens des Veterinäramtes auf dem Pferdemarkte steht dem Besitzer — wenn er es nicht vorzieht, das Tier vom Markte ohne weiters zu entfernen — die Beschwerde an die k. k. niederösterreichische Statthalterei frei, die auf Kosten des Beschwerdeführers sogleich ein Veterinärorgan behufs endgültiger Entscheidung des Falles auf den Markt entsendet.

§ 8.

Kennzeichnung der Schlächtertiere.

1. Die Schlächtertiere sind beim Auftriebe auf dem Markte mit einem deutlich sichtbaren und dauernden Kennzeichen zu versehen;
2. diese Kennzeichnung wird amtlich vorgenommen;
3. die so gekennzeichneten Tiere dürfen nicht mehr zu Gebrauchszwecken verwendet werden, sondern sind innerhalb der von der Statthalterei jeweilig bekanntgegebenen Schlachtungsfrist zu schlachten.

§ 9.

Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationalität.

Der Verkäufer hat dem Käufer auf sein Verlangen im Amtsfokale des Marktamtes seinen Namen, Charakter und Wohnort bekanntzugeben und seine Identität auszuweisen, worüber dem Käufer von Seite des Amtes eine Bestätigung ausfolgt wird. Falls der Verkäufer für die beim Verlaufe bedungenen besonderen Eigenschaften eines Tieres eine Haftung gegenüber dem Käufer übernimmt, so wird dies auf Verlangen des letzteren in diese Bestätigung aufgenommen.

§ 10.

Marktbericht.

Das Marktamt hat nach Schluß des Marktes den Marktbericht zusammenzustellen. Derselbe wird veröffentlicht.

§ 11.

Pferde-Agenten.

Zur Vermittlung von Käufen und Verkäufen auf dem Pferdemarkte sind nur gewerbsberechtigte Agenten berufen.

Die Pferde-Agenten werden vom Marktamte in Evidenz gehalten und haben auf dem Pferdemarkte während der Dauer des Marktverkehrs ein vom Magistrate vorgeschriebenes Abzeichen auf eine leicht ersichtliche Weise zu tragen.

Sie haben den Marktparteien nur auf deren besonderes Verlangen ihre Dienste zu leisten.

§ 12.

Dienstpersonale.

Zu Dienstleistungen auf dem Pferdemarkte dürfen nur die vom Marktamte zugelassenen Hilfspersonen (Pferdeträger, Pferdewärter, Stallwärter u. s. w.) verwendet werden.

Sie sind durch Nummern, welche sie während ihrer Dienstverwendung auf eine jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen.

§ 13.

Fütterung der Tiere.

Die Fütterung und Wartung der in den Stallungen eingestellten Tiere obliegt dem Eigentümer, welcher auch das notwendige Futter und Streustroh beizustellen hat.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, über Verlangen von Parteien Futter und Streustroh ebenfalls beizustellen.

In diesem Falle sind hiefür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

Der bei der Reinigung des Marktplatzes und der Stallungen gewonnene Dünger ist Eigentum der Gemeinde.

§ 14.

Versteigerungen.

Den Verkäufern bleibt es überlassen, ihre Tiere auch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Diese Versteigerung hat unter Einhaltung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und der Bestimmungen dieser Marktordnung zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Marktbehörde die Vornahme der Versteigerung auch außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeit (§ 2) gestatten.

§ 15.

Tierquälerei.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Marke ist verboten und wird gemäß der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K, eventuell mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 16.

Verhalten der Personen auf dem Marke.

Allen Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Marke befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen unter einander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 17.

Verbot von Winkelmärkten.

Winkelmärkte sind verboten und ist das Aufstellen von Tieren und Fuhrwerken in den den Pferdemarkt umgebenden Straßen zum Zwecke des Handels untersagt.

§ 18.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, und der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, oder unter sonstige Bestimmungen fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung auf dem Marke stören, Unfug treiben, den Anordnungen des Markt- oder Veterinär-amtes nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Marke gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung vom Marke für eine bestimmte Zeit oder auch auf immer verfügt werden.

§ 19.

Die Anordnung weiterer Vorschriften bezüglich des Verkehrs auf dem Pferdemarkte (§ 6), der Märkung der Schlächtertiere (§ 8) und des Dienstpersonales (§ 12) bleibt dem Wiener Magistrat vorbehalten und unterliegt mit Ausnahme jener über das Dienstpersonale der Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei.

§ 20.

Diese Marktordnung tritt an Stelle der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt im V. Bezirke vom 24. März 1908, Z. Xa—241/6 ex 1907, mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

* * *

Anhang zur Marktordnung für den Pferdemarkt.

Marktgebührentarif.

Post-Nr.	Gegenstand	Seller
1	Für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier	60
2	Für ein auf den Markt der Schlächterpferde gebrachtes Tier	40
3	Für das Märken eines Schlächtertieres	6
4	Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht	30
5	Für einen auf den Markt gebrachten Wagen	30

Anmerkung: Die Marktgebühren Post Nr. 1, 2, 3 und 5 sind sofort bei der Anmeldung der Marktartikel, die Marktgebühr Post Nr. 4 täglich im vorhinein zu entrichten.

3.

Beteiligung der politischen Behörden an der Durchführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. November 1912, Z. XII-983 (M. Abt. III a, 44/13):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 4. September 1912, Z. 34928-III, wird die zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere im R.-G.-Bl. Nr. 162 vom 13. August 1912 publizierte Vollzugsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zum Anlasse genommen, die besondere Aufmerksamkeit der obgenannten Behörden auf dieses Gesetz, und zwar deshalb zu lenken, weil es auf wohnungsreformatorischer Grundlage beruhend, auch eine Reihe von Normen enthält, zu deren Durchführung die politischen Behörden mitberufen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

A. Der Voraussetzungen, wann Bauführungen auf früher verbaute Grundstücke Neubauten gleichzuhalten sind und des Verfahrens zur Feststellung dieser Voraussetzungen (§ 1, Ziffer 1, lit. a, b und c; § 7, zweiter und letzter Absatz, § 9, zweiter Absatz).

Die Vornahme einer solchen Feststellung wird an Orten außerhalb Wiens den politischen Bezirksbehörden übertragen, welche hiezu vor allem die bautechnischen Organe, nach Bedarf auch die Sanitätsorgane (§ 1, Ziffer 1, lit. c) heranzuziehen haben werden.

B. Der Kleinwohnungen und Betriebsstätten von Kleingewerbetreibenden (§ 10), sowie der besonderen Vorschriften für die gemeinnützigen Bauvereinigungen . . . (§§ 17, 19 und 20).

Endlich sei noch auf die Bestimmungen des § 21 (Ergänzungen zu §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen) hingewiesen, welche ebenfalls für die politischen Behörden von Interesse sind.

Da im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 14. August 1912, XXXII. Stück neben dem Texte der Vollzugsvorschrift in entsprechender Reihung auch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes selbst im Interesse einer leichteren Übersicht und einer bequemen Handhabung der neuen Normen zum Abdruck gelangt sind, dürfte es sich empfehlen, zum Dienstgebrauche nicht das Reichsgesetzblatt, sondern das Verordnungsblatt des Finanzministeriums zu verwenden.

Hievon erfolgt die Verständigung.

4.

Lehrverträge der Handelspraktikanten in handwerksmäßigen Gewerben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Dezember 1912, Z. Ia, 3575. (M. B. A. I, 66758/12):

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Entscheidung vom 20. Oktober 1912, Z. 51212, das Ansuchen der offenen Handelsgesellschaft J. B., Inhaberin des Kleidermachergewerbes mit dem Standorte Wien, I. Bezirk, um Bestätigung des Lehrvertrages mit J. Sch., betreffend die Er-

*

lernerung des Handelsgewerbes aus dem Grunde abgewiesen, da die offene Handelsgesellschaft der Genossenschaft der Kleidermacher als Mitglied angehört, sohin das magistratische Bezirksamt zur Verzeichnung des Lehrvertrages nicht berufen erscheint.

Der hiegegen eingebrachten Berufung der Firma J. B. wird mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß J. Sch. nicht als Lehrling des Handelsgewerbes im Sinne des § 97 G.-D. anzusehen ist, da nach dieser Bestimmung Lehrling derjenige ist, der bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, die Firma J. B. aber kein Handelsgewerbe betreibt.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung *) an das k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet bei dem magistratischen Bezirksamt für den I. Bezirk eingebracht werden.

5.

Konzeptionsfrist für Wasserkraftanlagen.

Statthaltereii-Rund-Erlaß vom 3. Jänner 1913, Z. X-2809, M. Abt. VII 25/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Aus einer Mitteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten hat das Ackerbauministerium entnommen, daß die Wasserrechtsbehörden I. Instanz es häufig noch immer unterlassen, bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen die Konzeptionsdauer im Sinne des Erlasses des Ackerbauministeriums vom 1. August 1910, Z. 24930, zu beschränken.

Den Wasserrechtsbehörden I. Instanz wird daher über Erlaß des Ackerbauministeriums vom 20. Dezember 1912, Z. 49156, und mit Beziehung auf den h. o. Rund-Erlaß vom 22. August 1910, Z. VI-3869, nachdrücklich in Erinnerung gebracht, daß Konzeptionen zur Ausnützung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer immer nur zeitlich beschränkt zu erteilen sind.

Einer besonderen Erörterung bedarf nur die Frage, ob es zulässig ist, bei Genehmigung der Abänderung einer bereits bestehenden, bisher zeitlich unbeschränkten Wasserkraftanlage die zeitliche Beschränkung der Konzeption auszusprechen. Dies wird nur dann der Fall sein können, wenn es sich um eine wesentliche Abänderung der bestehenden Anlage handelt. Ob dies der Fall ist, muß naturgemäß der Beurteilung der konkreten Sachlage überlassen bleiben, doch wären hiebei im allgemeinen die nachfolgenden Gesichtspunkte festzuhalten:

Die Genehmigung der Abänderung einer Wasserkraftanlage wird dann als Neuverleihung einer Konzeption erscheinen und wäre mithin dann eine zeitliche Beschränkung auch einer früher unbefristeten Konzeption auszusprechen, wenn die Änderung die wirtschaftlichen oder technischen Grundlagen des Werkes tangiert, in der Regel also wenn

1. eine quantitative Änderung in Bezug auf den Inhalt des Wasserbenützungsbrechtes, d. h. eine Erweiterung desselben erfolgt, oder

2. wenn das Objekt des Nutzungsrechtes sich ändert, wenn also ein anderes Gewässer als bisher oder eine andere Stelle, bezw. Strecke desselben Gewässers durch die geänderte Anlage in Anspruch genommen wird, endlich

3. wenn in technischer Beziehung eine wesentliche Änderung der maßgebenden Teile der Anlage, z. B. der Wehr, Einlaß-Werkschleusen etc. vorgenommen wird, durch welche fremde Rechte oder öffentliche Interessen in anderer Weise oder in anderem Umfange als bisher berührt werden.

6.

Teilweise Änderung der Grenzen der Wiener Polizeikommissariatsbezirke.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1913, Z. VII a-2783/7/12 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 26):

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 7. September 1912, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 176, betreffend die Änderung einzelner Grenzen zwischen mehreren Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wird hinsichtlich der gegenseitigen Abgrenzung mehrerer Wiener Polizeikommissariatsbezirke angeordnet:

Die für die Gemeindebezirke Hernals und Währing festgesetzte Abgrenzung hat auch für die Polizeibezirke XVII Hernals und XVIII Währing zu gelten, so daß die Grenzen dieser Polizeibezirke mit den neu bestimmten Grenzen der Gemeindebezirke zusammenfallen.

Die Grenzen des Polizeibezirkes XIX Döbling gegen den Nachbarpolizeibezirk XXI Floridsdorf fallen mit den Grenzen des Gemeindebezirkes Döbling zusammen.

Diese Rundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

7.

Verzeichnis der Gift-Verschleißer.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 21. Jänner 1913, Z. S-139, dem Wiener Magistrate bekanntgegeben, daß laut Erlasses des k. k.

*) Anmerkung der Redaktion: Eine Berufung wurde nicht eingebracht.

Handelsministeriums vom 13. Jänner 1913, Z. 1221, das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Absage von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1912 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist.

Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses dürfte, wie im Vorjahre, 80 h betragen. (M. Abt. X, 1325.)

8.

Verbot des Befahrens eines Teiles der Auhofstraße im XIII. Bezirke mit Automobilen, Motorrädern, Last- und Geschäftswagen.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 24. Jänner 1913, M. Abt. IV, 1157/12:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, wird Automobilen, Motorrädern, Last- und Geschäftswagen die Durchfahrt durch den zwischen der Stampfergasse und der Gemeindegrenze gelegenen Teil der verlängerten Auhofstraße im XIII. Bezirke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

9.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 25. Jänner 1913, M. B. N. V, 47073/12:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen erteilt das magistratische Bezirksamt dem Herrn Roman Grehlinger gemäß § 15, Absatz 1, Punkt 14, die Konzeption zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Betriebsorte Wien, V., Wiedner Hauptstraße 99.

Diese Konzeption wurde im h. ä. Gewerbeeregister unter Reg.-Z. 2042/k, M. B. N. V eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 15418/V, beibehalten.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk, vom 8. Februar 1913, M. B. N. V, 1221:

Die Verlegung des Standortes des von der offenen Handelsgesellschaft Jos. Huß Nachf., W. Peujens & Komp., auf Grund der Konzeption vom 21. Jänner 1909, M. B. N. I, 453/09, im I. Bezirke, Bräunerstraße 9, Ecke Stallburggasse 2, betriebenen Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, nach dem V. Bezirk, Sonnenhofgasse 4/6, wird gemäß § 39, Gewerbeordnung genehmigt.

10.

Verbot von Geschenken an die Wagorgane in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Rundmachung des Wiener Magistrates ddo. Jänner 1913, M. Abt. IX, 2176/12:

Auf Grund des § 11, Abs. 3 und 4 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, und der §§ 46, Punkt 4, und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Da die Abgabe der in die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, einlangenden sowie der dort verkauften Fleischwaren unentgeltlich zu erfolgen hat, und, sofern dies nicht der Fall ist, an die Gemeinde die in dieser Marktordnung im Anhang I Marktgebührentarif, Punkt 3, festgesetzte Waggebühr als Entgelt zu entrichten ist, wird den Marktparteien verboten, den städtischen Wagorganen anlässlich der Abgabe dieser Waren Geschenke zu geben oder anzubieten.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 24 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen eventuell mit Wegweisung oder Ausschließung vom Markte geahndet, ohne Rücksicht darauf, daß auch gleichzeitig

die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen können. Die Marktorgane sind angewiesen, jeden Versuch einer Übertretung dieser Vorschrift anzuzeigen.

11.

Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate Pará in Brasilien.

Über Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1913, Z. 46366/12, hat die k. k. n.-b. Statthalterei mit Erlaß vom 7. Februar 1913, Z. IX-579, nachstehende Information hinausgegeben:

Ein gewisser Maximus Neumayer beabsichtigt im Staate Pará, Brasilien, ein an der Braganza-Eisenbahn (Estrada de ferro de Braganca) gelegenes Gebiet mit österreichischen Auswanderern zu besiedeln. Das zu besiedelnde Gebiet muß jedoch infolge der dortselbst herrschenden schlechten Gesundheitsverhältnisse für europäische Auswanderer als ungeeignet bezeichnet werden. Eine Anzahl spanischer Familien, die vor einigen Jahren in der nämlichen Gegend angesiedelt wurden, sah sich wegen des schlechten Klimas schon nach kurzer Zeit gezwungen, diese Gegend wieder zu verlassen. Es wird daher vor einer Auswanderung nach dem vorerwähnten Kolonisationsgebiete nachdrücklich gewarnt. (M. D. 617/13.)

12.

Journaldienst der Finanzbezirks-Direktion Wien.

Laut Zuschrift der k. k. Finanzbezirks-Direktion Wien vom 8. Februar 1913, Z. 199/B. P. (M. D. 718) wird der bei dieser Behörde eingeführte Journaldienst vom 8. Februar 1913 an in Wien, III., Hintere Zollamtsstraße 19, III/57, (Telephon 10278) gehalten.

13.

Konventional-Telegrammadressen der k. u. k. Behörden.

Mit Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 14. Februar 1913, Z. IX-438/2 (M. D. 801) erfolgte eine Ergänzung der Erlässe vom 30. August und 25. Oktober 1912, Z. IX-2903 (Siehe Amtsblatt Nr. 78 „Gesetzes-Verordnungen“ IX, 9 und Nr. 96 „Gesetzes-Verordnungen“ XI, 9) in dem Sinne, daß die Konventional-Telegrammadresse „Anstung“ auch für das k. u. k. Vize-Konsulat in Aden registriert worden ist.

14.

Errichtung eines Marktes für lebendes Geflügel in Wien.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Februar 1913, M. Abt. IX, 1957/12:

Auf der Realität Ein.-Z. 156 der Katastralgemeinde Altmannsdorf, XII., Breitenfurterstraße 103, wird von der Gemeinde Wien zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 6. Dezember 1912, P. Z. 15722, bis auf weiteres ein Markt für den Verkauf von lebendem Geflügel abgehalten.

Aus diesem Anlasse wird folgendes verlautbart:

Die gemäß § 17 des Gesetzes vom 6. August 1909, N.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruch der Geflügelcholera und Hühnerpest oder von Erscheinungen, welche den Verdacht einer solchen Seuche erregen, ist unverzüglich bei der Veterinärabteilung für den XII. Bezirk, Waghhaus auf dem Meidlinger Markte in der Niederhofsstraße, zu erstatten. Die Anzeige obliegt nicht nur den Tierbesitzern und deren Vertretern, sondern auch allen Personen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist oder die vermöge eines selbständigen Berufes mit fremden Tieren vielfach in Berührung kommen. Gemäß derselben Bestimmung des Tierseuchengesetzes sind in einem solchen Falle die Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten. Geflügelpartien, unter welchen verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen sind, dürfen daher nicht verkauft oder weggeführt werden, müssen vielmehr von anderem Geflügel ferngehalten, absondert gefüttert und gewartet werden. Die Entfernung toter Tiere aus den Behältnissen, sowie die Trennung des gesunden Geflügels vom kranken Geflügel ist jedoch, soweit dabei die obigen Bestimmungen eingehalten werden, gestattet und wird empfohlen.

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eahndet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

15.

Straßenbahndirektion, Wirkungsbereich.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl A p p e l vom 8. Jänner 1913, M. D. 5098 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 6. Dezember 1912 zur Pr. Z. 18297 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 26. Juni 1903, Pr. Z. 7538, genehmigte Wirkungsbereich der Direktion der städtischen Straßenbahnen wird dahin abgeändert, daß ihr die Befugnis zur Veräußerung von beweglichen Sachen des Straßenbahnunternehmens bis zum Werte von 1000 K (bisher 100 K) eingeräumt wird.

II. Punkt 7 der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 13. März 1903, Pr. Z. 1320, genehmigten Bestimmungen über die Ausgabe von Freikarten bei den städtischen Straßenbahnen wird dahin abgeändert, daß die Direktion der städtischen Straßenbahnen ohne besondere Bewilligung des Stadtrates (Ausschusses)

1. den Gattinnen jener Angestellten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, ausschließlich der Beamten der Kategorien I und II, welche aus dienstlichen Gründen außerhalb des Stadtgebietes wohnen müssen, Freikarten zur monatlich viermaligen Fahrt zu und von dem nächsten Lebensmittelmarke im Stadtgebiete und

2. den Kindern der aktiven und pensionierten Angestellten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen ausschließlich der Beamten der Kategorien I und II Freikarten zur Fahrt zwischen Wohnung und Schule, Lehrstelle oder Dienststelle bewilligen darf, wenn die Kinder im Haushalte des Angestellten oder Arbeiters leben, die Entfernung mehr als 2 km beträgt und das Kind nicht ein selbständiges Dienst Einkommen von mehr als 30 K monatlich bezieht.

16.

Tarif für den städtischen Wasenmeister.

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 21. Jänner 1913, P. Z. 983, ist der Wasenmeister berechtigt, vom 1. Februar 1913 ab für die Bezirke I bis einschließlich XX gleichmäßig nachstehende Gebühren einzuheden:

1. Für das Abholen oder Vertilgen eines gefallenen Tieres, wenn der Eigentümer des Tieres die Haut für sich in Anspruch nimmt, 12 K für einen Großviehkadaver, 5 K für einen Kleinviehkadaver.

Zum Großvieh zählen: Pferde, Rinder, Esel zc.; zum Kleinvieh zählen Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Ferkel, Hunde zc.

Wird dem Wasenmeister die Haut des gefallenen Tieres überlassen, so hat er keinen Anspruch auf eine Gebühr. Auch ist er im Falle von Not- schlachtungen im Stalle des Viehbesitzers oder in den städtischen Schlachthäusern eine Gebühr einzuheden nicht berechtigt, wenn auch die Haut und das Fett der Tiere dem Eigentümer überlassen wird.

2. Die Auslösegebühr von 6 K für jeden gefangenen, vom Eigentümer reklamierten und im Sinne der bestehenden Vorschriften vom Magistrate freigegebenen Hund.

3. Die Verpflegungsgebühr von täglich 30 h für jeden eingefangenen und in Verwahrung gehaltenen Hund.

4. Für jedes aufgelesene Aas ohne Unterschied und für jeden Hund gleichgültig, ob er ausgelöst oder vertilgt wurde, 10 h per Stück.

5. Für die Verführung und Vertilgung von Dünger, Streu, Schutt, Stalleinrichtungen zc. aus verfeuchten Stallungen 16 K für eine einspännige und 32 K für eine zweispännige Fuhr.

6. Für das Abholen tierischer Abfälle aus gewerblichen Betrieben kann der Wasenmeister von dem Gewerbeinhaber nach Übereinkommen eine Gebühr einheben, welche jedoch die ortsüblichen Transportpreise nicht übersteigen darf.

7. Für Dienstleistungen im Rahmen der Veterinärpolizei, zu deren Erfüllung der Wasenmeister vertragsmäßig nicht verpflichtet ist, gebührt ihm eine nach den ortsüblichen Lohnansätzen vom Magistrate festzusetzende Entschädigung

Vorstehende Gebühren hat der Wasenmeister von dem Besitzer der Tiere zu erhalten. Sie sind von der Gemeinde zu bezahlen, wenn diese nach Anordnung des § 61 des Gesetzes vom 6. August 1909, N.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, für die obbezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln aufzukommen hat; in diesem Falle wird die Gebühr für das Abholen und das Vertilgen gefallener oder getöteter Tiere mit 4 K 50 h für Großviehkadaver und 1 K 50 h für Kleinviehkadaver festgesetzt. (M. Abt. IX, 631/13.)

Stadtrat:**17.****Zulassung zur freiwilligen (Volontär-)Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr.**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 7. Jänner 1913 zur P. Z. 19900/12 das Ansuchen des k. u. k. Leutnants B. S. um Zulassung zur freiwilligen Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr abgelehnt und grundsätzlich genehmigt, daß zur freiwilligen Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr nur deutsche, nach Wien zuständige Petenten zugelassen werden. Ausnahmen von diesem Beschlusse sind nur dann zulässig, wenn es sich um solche Offiziere handelt, die sich von einer freiwilligen Dienstleistung bei der städtischen Feuerwehr eine Verbesserung ihrer sozialen Stellung in anderen, nicht der Gemeinde Wien unterstehenden Dienststellungen erwarten.

Zufolge Beschlusses vom 3. Oktober 1911, P. Z. 15042, wurde bereits grundsätzlich festgesetzt, daß zum Eintritt als Volontär bei der städtischen Feuerwehr nur solche Personen vorgeschlagen werden dürfen, welche die zur Aufnahme in den Feuerwehrdienst vorgeschriebene Befähigung (§ 4 bis 13, Abschnitt 15, der Dienstpragmatik) besitzen oder die durch ihre Stellung als Leiter oder Mitglieder von militärischen oder privaten Feuerschutzanstalten das berechnete Interesse, die Einrichtungen einer mustergültigen Feuerwehr kennen zu lernen, nachweisen.

Der Magistrat wurde ermächtigt, Ansuchen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, im eigenen Wirkungskreise abzuweisen.

In einem Einzelfalle hat der Stadtrat ferner zufolge Beschlusses vom 10. Mai 1912, P. Z. 7794, entschieden, daß eine Verlängerung oder Wiederholung des Volontärdienstes unzulässig ist. (M. Abt. IV 5134.)

Magistrat:**18.****Rückständige Kontrahentenrechnungen.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Richard Weiskirchner vom 25. Jänner 1913, Pr. Z. 1718, M. D. 4144/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

„Aus den mir vorgelegten Berichten der Magistrats-Direktion und der Buchhaltungs-Direktion habe ich mit Bedauern ersehen, daß seitens einiger Fachabteilungen des Stadtbauamtes und einiger Buchhaltungsdepartements der Behandlung der Kontrahentenrechnungen nicht jene Aufmerksamkeit zugewendet wird, welche den berechtigten Anforderungen und Interessen der Gewerbetreibenden entspricht.“

Es ist festgestellt, daß nicht nur aus dem abgelaufenen Jahre, sondern auch aus früheren Jahren namhafte Rückstände an Kontrahentenrechnungen vorhanden sind.

Ich billige daher vollinhaltlich die seitens der zuständigen Stellen des Magistrates getroffenen Maßnahmen, welche die rasche Aufarbeitung dieser Rückstände und die beschleunigte Erledigung der Kontrahentenrechnungen zum Ziele haben.

Da jedoch mit dieser Angelegenheit bedeutende Interessen der Gewerbetreibenden zusammenhängen — insbesondere zu einer Zeit wirtschaftlicher Depression — finde ich mich bestimmt, allen städtischen Organen auf das nachdrücklichste einzuschärfen, überhaupt den Gewerbetreibenden in jeder möglichen Weise entgegenzukommen und insbesondere mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die rückständigen Rechnungen in der kürzesten Zeit zur Auszahlung gebracht werden.

In allen Fällen, insbesondere aber dann, wenn bedeutende Interessen von Parteien in Frage kommen, ist es Pflicht jedes Beamten, mit aller Kraft, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der amtsfreien Zeit, diese Interessen wirksam zu fördern, zumal, wenn Beamten durch die Übernahme von auswärtigen Amtshandlungen während der Amtsstunden namhafte Kommissionsgebühren erwachsen.

Insbesondere ordne ich an, daß sowohl im Stadtbauamte, als auch in der Stadtbuchhaltung eine genaue Evidenz über die einlaufenden Rechnungen geführt wird, so daß zu jeder Zeit sofort eine vollständige Zusammenstellung der vorhandenen Rechnungen gegeben werden kann.

Die Magistrats-Direktion und die Buchhaltungs-Direktion haben mir alljährlich anfangs Jänner und anfangs Juli eine nach der Zeit ihres Einlangens verfaßte Zusammenstellung der unerledigten Rechnungen nach dem Stande vom 31. Dezember, beziehungsweise 30. Juni jedes Jahres vorzulegen. Ältere Rückstände sind hierbei zu rechtfertigen.

Im laufenden Jahre ist mir die erste Zusammenstellung anfangs März nach dem Stande vom Ende Februar vorzulegen und hierbei ist über die Aufarbeitung der gegenwärtigen Rückstände zu berichten.

Wenn in einzelnen Fällen Gewerbetreibende in städtischen Ämtern die Erledigung ihrer Rechnungen persönlich betreiben, so sind deren Rechnungen abgefordert zu behandeln und nach Dunkelheit sofort der Hauptkassa zur Auszahlung zuzumitteln.“

19.**Pferdecinkaufs-Kommission.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. Jänner 1913, M. D. 56 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Im Hinblick auf die Bestellung des Herrn Magistratsrat Dr. Adolf Mang zum Vorstande der Magistrats-Abteilung VI (Straßenangelegenheiten) hat sich der Herr Bürgermeister mit der Entschliebung vom 9. Jänner 1913, M. D. 56, bestimmt gefunden, dem genannten Magistratsrate, insofern er als Vorstand der Magistrats-Abteilung VI fungiert, auch die Leitung der Pferdecinkaufs-Kommission und das Referat über den Pferdeankauf und die Pferdebewertung zu übertragen.

Die städtischen Betriebe und Unternehmungen haben daher künftig den Pferdebedarf und die Notwendigkeit von Pferdeausmusterungen dem Herrn Magistratsrate Dr. Mang bekanntzugeben.

20.**Magistrats-Abteilung III a, städtische Wohnungsfürsorge.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Jänner 1913, M. D. 150 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Der Herr Bürgermeister Dr. Richard Weiskirchner hat mit der Entschliebung vom 11. Jänner 1913, Pr. Z. 1089, folgende Verfügung getroffen:

„Aus den Agenden der Magistrats-Abteilung III werden die Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge ausgeschieden; dieselben werden einer sofort neu zu errichtenden Magistrats-Abteilung, welche die Nummer III a zu führen hat, zugewiesen.“

Alle Anträge, Verfügungen und Entscheidungen dieser neuen Abteilung sind bis auf weiteres im Einvernehmen mit der Magistrats-Abteilung III zu stellen, beziehungsweise zu treffen.

Beide Magistrats-Abteilungen erhalten eine gemeinsame Kanzlei-Abteilung.

Die Magistrats-Abteilung III a, welche ihren Sitz im Neuen Rathause hat, wird der Geschäftsgruppe A zugewiesen.

Die Geschäftseinteilung der neuen Abteilung wird in nachfolgender Weise festgesetzt:

Magistrats-Abteilung III a.**Städtische Wohnungsfürsorge.**

Alle Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und insbesondere

1. Überwachung und Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung und speziell der gemeinnützigen Bauvereinigungen;
2. Errichtung, Konstituierung und Beaufsichtigung des Wohnungsausschusses;
3. Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, insbesondere durch Überlassung von Grund und Boden im Baurechtswege;
4. Förderung des Baues von Familien- und Kleinhäusern durch Überlassung von Grund und Boden an einzelne in keiner Genossenschaft organisierte Personen, die auf Baurechtsgründen ein Familien- oder Kleinhaus zu erbauen beabsichtigen;
5. Durchführung der gemäß Punkt 3 und 4 abzuschließenden Rechtsgeschäfte;
6. Raterteilung in allen das Wohnungswesen betreffenden Angelegenheiten;
7. Wohnungsnachweis;
8. Wohnungsinspektion.

In der bisherigen Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III entfällt der Absatz über die städtische Wohnungsfürsorge.“

Gleichzeitig hat der Herr Bürgermeister den Herrn Magistrats-Sekretär Dr. Alois Sagmeister mit der Leitung der Magistrats-Abteilung III a betraut.

Die neue Abteilung hat ihre Wirksamkeit sofort begonnen.

21.**Verständigung der Kellereinspektoren von Gewerbeänderungen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 31. Dezember 1912, M. Abt. XVII 4249/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Über Antrag der k. k. Kellereinspektoren finde ich auf Grund Ermächtigung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1911, Z. Xa-3552, nachfolgende, die Statthalterei-Erlässe vom 24. September 1908, Z. Xa-3005,

und vom 11. Juni 1909, Z. Ia-1938 ergänzende bzw. den letzterwähnten Erlaß teilweise auch ändernde Verfügung zu treffen:

Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe sind dem zuständigen Kellereinspektor nur mitzuteilen:

- a) die Erteilung von Konzessionen unter Anführung des Namens des Konzessionsinhabers und des Standortes des Gewerbes,
- b) die Zurücklegung von Konzessionen unter Anführung des Namens des Konzessionsinhabers, des Standortes des Gewerbes, des Datums und der Geschäftszahl der Zurücklegung,
- c) die Übertragung von Gast- und Schankgewerben unter Anführung des Namens des Konzessionsinhabers, des neuen und früheren Standortes.

Diese Verständigungen haben mittels der von den Kellereinspektoren den zuständigen magistratischen Ämtern zur Verfügung zu stellenden Formulare 1, 2 und 3 zu erfolgen und haben nur Platz zu greifen, falls die bezügliche Gast- und SchankgewerbeKonzession zum Weinausschank berechtigt.

Rücksichtlich des Weinhandelsgewerbes bleibt es bei den Bestimmungen des Statthaltereierlasses vom 24. September 1908, Z. Xa-3005, der ohnehin eine Verständigung bloß von der Ausfertigung des Gewerbescheines der Gewerbezurücklegung und der Standortsverlegung vorsieht.

Diese Veränderungen sind dem zuständigen Kellereinspektor nicht mittels obenerwähnter Formulare, sondern wie bisher mittels Zuschriften bekanntzugeben.

22.

Verständigung des Zentral-Armen-Katasters bei Heimatrechtsänderung, insbesondere bei Ausgemeindungen und Reassumierungen von Heimatrechtsverleihungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Jänner 1913, M. Abt. XI a, 9930/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Zur Verhütung des Bezuges von Armenunterstützungen seitens fremdzuständiger Personen auf Kosten der Gemeinde Wien ist es notwendig, daß alle Erledigungen heimatrechtlicher Verhandlungen, welche den Verlust des Wiener Heimatrechtes bedeuten, dem Zentral-Armen-Kataster zur Kenntnis gebracht werden.

Selbstverständlich ist, daß in allen Fällen, in welchen das Ansuchen um Gewährung einer Armenunterstützung den Anlaß zur Einleitung einer heimatrechtlichen Verhandlung gegeben hat, das Ergebnis derselben dem Zentral-Armen-Kataster mitzuteilen kommt.

Bei Ausgemeindungen von bisher nach Wien zuständigen, sowie bei Reassumierungen von Verleihungen des Heimatrechtes in Wien ist jedoch in jedem Falle — ohne Rücksicht darauf, aus welchem Anlasse die bezügliche Verhandlung eingeleitet wurde — der Zentral-Armen-Kataster zu verständigen, weil es möglich ist, daß während des Laufes der bezüglichen Verhandlungen Armenunterstützungen an die betreffenden Personen, welche zur Zeit der Anlegung des Abhörbogens noch als nach Wien zuständig zu betrachten sind, gewährt werden und die Unterstützung auch nach Wegfall dieser Voraussetzung irrtümlicherweise fortgewährt werden könnte.

Die magistratischen Bezirksämter, welchen die Intimation der Reassumierung von Heimatrechtsverleihungen an in Wien wohnhafte Personen zusteht, werden daher angewiesen, die bezüglichen Akten mittels „Videat“ dem Zentral-Armen-Kataster zur Kenntnis zu bringen.

Bezüglich der Ausgemeindungen und der Reassumierungen von Heimatrechtsverleihungen an außerhalb Wiens wohnhafte Personen hat die Magistrats-Abteilung XI a die Verständigung des Zentral-Armen-Katasters zu veranlassen.

23.

Konstriptionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Jänner 1913, M. D. 50/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konstriptionsämtlichen Fachprüfung, sowie in Ergänzung des h. ä. Normalerlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (Mag.-Verordnungsblatt ex 1887, Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zu den h. ä. Normalerlässen vom 18. Oktober 1907, M. D. 3649 ex 1907 (M.-Bl. Nr. 72 ex 1907), vom 26. Februar 1909, M. D. 471 (M.-Bl. Nr. 28 ex 1909), vom 24. März 1910, M. D. 1142 (M.-Bl. Nr. 29 ex 1910), vom 8. Juli 1910, M. D. 2622 (M.-Bl. Nr. 84 ex 1910) und vom 27. Februar 1912, M. D. 877 (M.-Bl. Nr. 22 ex 1912) wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungsstoff in Zukunft auch das Gesetz vom 26. Dezember 1912, M. G.-Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, zu umfassen hat.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

24.

Fabrikmäßige Gewerbeunternehmungen. — Halten von Lehrlingen in den Hilfsbetrieben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 23. Jänner 1913, M. Abt. XVII, 10215/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Da in letzter Zeit zu wiederholten Malen bei Abhalten von Gesellenprüfungen darüber Beschwerde geführt wurde, daß Fabrikunternehmungen mit Überschreitung der ihnen nach § 37, al. 1, G. D. zustehenden Befugnisse auch Lehrlinge anderer von ihrem Erzeugungsgewerbe verschiedener Gewerbe, welche in die Kategorie handwerksmäßiger Gewerbe fallen, halten, wird den magistratischen Bezirksämtern der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1908, Z. 27339, zur Kenntnis gebracht, demzufolge das genannte Ministerium im Rekurswege entschieden hat, daß die Firma J. & L. Du., welche eine Eisenmöbelfabrik und eine Eisengießerei betreibt, bei Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 98 G. D. berechtigt sei, in ihrem fabrikmäßig betriebenen Gewerbe Lehrlinge zu halten, ferner auf Grund des § 37 G. D. berechtigt sei, behufs vollständiger Herstellung der Erzeugnisse ihres Gewerbes Hilfsarbeiter anderer Gewerbe zu halten, worunter jedoch Lehrlinge anderer Gewerbe dann nicht verstanden seien, wenn es sich um handwerksmäßige Gewerbe handle, wobei die Fassung des § 37, Abs. 1, G. D. und die gesetzgeberische Tendenz dieser Bestimmung, welche eine Kautel im Interesse der vollständigen fachlichen Ausbildung der Lehrlinge in an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben bedeute, erkennen lassen, daß die ausgesprochene Beschränkung nicht als eine einseitige subjektive Einschränkung der Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe gegenüber Inhabern fabrikmäßiger Gewerbeunternehmungen, sondern als eine ganz generelle Ausnahmsnorm zu gelten habe, vermöge welcher die Haltung von Lehrlingen der an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe den allein die umfassende Ausbildung derselben ermöglichenden einschlägigen Fachgewerben ohne Unterschied ihres Betriebsumfanges vorbehalten bleiben sollen.

Sollten nun den magistratischen Bezirksämtern Lehrverträge zur Eintragung in die Protokollbücher gem. § 99, Abs. 1, G. D. vorgelegt werden, welche mit obiger Entscheidung in Widerspruch stehen, so steht den magistratischen Bezirksämtern in ihrer Eigenschaft als Gemeindebehörde zwar ein Prüfungsrecht der Lehrverträge in dieser Hinsicht nicht zu, da sich die Prüfung nur darauf zu beschränken hat, ob die Voraussetzungen des § 99, Abs. 3, G. D. zutreffen, und kann die Eintragung der Lehrverträge seitens der magistratischen Bezirksämtern aus diesem Grunde auch nicht verweigert werden; jedoch haben die magistratischen Bezirksämter in einem solchen Falle ungesäumt als Gewerbebehörden einzuschreiten und die Lösung des Lehrvertrages eventuell durch Strafen zu erzwingen.

Damit nun etwaigen Übertretungen des § 37, Abs. 1, Gewerbeordnung rechtzeitig Erfolg mit begegnet werden könne, ordne ich an, daß die Eintragungen der Lehrverträge in die Protokollbücher von nun an entweder durch mit dem Gewerbeferate beauftragte Konzeptsbeamte vorzunehmen sind oder mindestens diese Verträge, falls deren Eintragung durch einen Kanzleibeamten besorgt werden sollte, vorher durch einen mit dem Gewerbeferate vertrauten Konzeptsbeamten überprüft werden. Die in einigen Fällen bisher von den Konstriptionsamtsabteilungen vorgenommenen Eintragungen der Lehrverträge in die Protokollbücher sind künftig einzustellen.

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im IV. Vierteljahre 1912.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

Adler Siegmund, Dr. Das adelige Landrecht in Nieder- und Oberösterreich und die Gerichtsreformen des 18. Jahrhunderts. C. Fromme, Wien u. Leipzig, 1912. — A 56973.

Bartsch Robert, Dr. Wiener Gerichte im Vormärz. C. Fromme, Wien u. Leipzig, 1912. — A 56972.

Bihari Moriz, Dr. Die neuen Steuergesetze für das Königreich Ungarn. Deutsche Ausgabe. 2. Aufl. Manz, Wien, 1913. — A 57158.

Blodig Hermann, Dr. Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. Eine verwaltungsrechtliche Monographie. W. Braumüller, Wien, 1894. — A 57174.

Buchta K., v., Dr. Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reich. 2. Aufl. I. Springer, Berlin, 1912. — A 18113.

- Fischer Alexander. Zur Reform des Wasserrechts. Dunder & Humblot, Leipzig, 1911. — A 56958.
- Geller Leo, Dr. Das neue Wehrgesetz und Landwehrgesetz nebst Durchführungsvorschriften. Bearbeitet von — und Dr. Hermann Jolles, 2. Aufl. M. Perles, Wien 1913. — A 57154.
- Gesetzeskunde, Österreichische. — Gemeinverständliche Kommentare. Herausgegeben von Dr. Max Leopold Ehrenreich. 2. verb. u. verm. Auflage. I. Band. Patriotische Volksbuchhandlung. Wien, 1913. — A 57216.
- Granichstaedten-Czerra Rudolf, Dr. Die Rechtspraxis. Eine Anleitung für Schriftführer bei allen Gerichten. Mit praktischen Beispielen versehen. Manz, Wien, 1912. — A 57118.
- Heyer Karl, Dr. Denkmalspflege und Heimatschutz im Deutschen Recht. E. Heymann, Berlin, 1912. — A 56976.
- Jaeger Karl, Ritter v., Dr. Die Wiederaufrichtung der gemeinsamen Reichsvertretung. M. Perles, Wien, 1912. — A 57186.
- Kautz Georg und Appelius F. Preussisches Kommunalbeamtenrecht. 2. verm. u. verb. Aufl. J. Guttentag, Berlin, 1912. — A 56971.
- Konrad Heinrich. Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechtes nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung dargestellt. Manz, Wien, 1913. — A 56988.
- Krainz Josef, Dr. System des österr. allgemeinen Privatrechts. Aus dessen Nachlasse herausgegeben von Prof. L. Pfaff. Vollst. umgearbeitet von Dr. Armin Ehrenreich. 5. Aufl. Manz, Wien, 1. Band, 1913. — A 57266.
- Landesgesetzblatt des Königreiches Böhmen für die Jahre 1848 bis 1910. Systematisches Register zum —. Zusammengefasst vom statistischen Landesbureau des Königreiches Böhmen. Deutsche Ausgabe. Selbstverlag, Prag, 1911. — A 57201.
- Lohsing Ernst, Dr. Österreichisches Strafprozessrecht in systematischer Darstellung. U. Moser, Graz u. Wien, 1912. — A 57004.
- Márkus Desider, Dr. Ungarisches Verwaltungsrecht. J. C. B. Mohr, Tübingen, 1912. — B 56978.
- Mayer Otto. Der österr. Regierungsentwurf neuer Landes-Wasserrechtsgesetze. . . W. Fried, Wien u. Leipzig, 1913. — A 57022.
- Meinzingen Franz v. Die Wohnungsfürsorgegesetze nebst einschlägigen Verordnungen, Erlässen und Publikationen. Herausgeg. von — u. Dr. Franz Bauer. Manz, Wien, 1912. — A 57153.
- Morgenstern Hugo, Dr. Österreichisches Gefinderecht. Manz, Wien, 1912. — A 57210.
- Oppermann Rudolf. Gemeindesteuerreform. Bemerkungen und Vorschläge zum schäffischen Gemeindesteuergesetzentwurf. v. Zahl & Jaensch, Dresden, 1912. — A 57168.
- Pick Georg, Dr. Praktische Fragen des österr. Kartellrechtes. Manz, Wien, 1913. — A 57211.
- Roschke Rudolf, Dr. Leitfaden des österr. Gebührenrechtes. 4. verb. Auflage. Manz, Wien, 1912. — A 57152.
- Roscher Gustav, Dr. Großstadtpolizei. Ein praktisches Handbuch der deutschen Polizei. D. Meißner, Hamburg, 1912. — A 57126.
- Rosenfeld Julius. Die Matrifelsführung der Israeliten in Österreich nach den bestehenden staatlichen Vorschriften. Gesammelt von —. R. Löwit, Wien. — A 57119.
- Ruzicka Ernst, Dr. Entschädigungsfrage wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung. Manz, Wien, 1913. — A 57235.
- Salzberg J. Wolfgang. Das Gesetz vom 26. April 1912, betreffend das Baurecht samt den Durchführungsverordnungen. G. Schöpferl, Wien, 1912. — A 56975.
- Schubert-Soldern Egon Ritter v., Dr. Das österreichische Verlagsrecht unter Bedachtnahme auf das deutsche und ungarische Verlagsgesetz. Eine urheberrechtliche Studie. Manz, Wien, 1913. — A 57268.
- Thaa Wilhelm Ritter v. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Pensionsversicherungsgeetze. Manz, Wien, 1912. — A 57051.
- Wehrvorschriften enthaltend die Durchführungsbestimmungen zu den Wehrgeetzen I. Teil. 1. Heft u. Beilage u. Musterheft. I. Teil. 1. Heft. Hof- u. Staatsdruckerei. — B 57013.

Erziehung und Unterricht.

- Müsch Wilhelm. Das Unterrichts- und Erziehungswesen Groß-Berlins. L. Dehmgke, Berlin. — A 56981.
- Simon Helene. Die Schulspeisung in Groß-Berlin. Gustav Fischer, Jena, 1912. — A 57101.

Finanzverwaltung.

- Gesetze. Die neuen — über die Allgemeine Erwerbsteuer und über die Einkommensteuer. M. Rath, Budapest, 1912. — A 56964.
- Preisler E., Dr. Reichswertzuwachssteuer. E. Heymann, Berlin, 1912. — A 57007.
- Puregger Josef, Dr. 50 Jahre Staatsschuld 1862 bis 1912. Denkschrift von —. Hof- u. Staatsdruckerei, Wien, 1912. — A 57233.
- Schulte Fritz, Dr. Die Bodenkreditinstitute der österr.-ungar. Monarchie 1841 bis 1910. Dunder & Humblot, München, 1912. — B 57107.
- Sieghart Rudolf, Dr. Staatsdienst und Staatsfinanzen. Rede von —. R. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1912. — A 57221.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Hoppe Ernst. Allgemeine Feuerversicherungskunde. Verlag der Export-Academie, Wien, 1912. — A 57124.
- Ried Max. Die technische Verwaltung in Österreich. Berlin, 1912. — A 56977.

- Rohrscheidt. Gewerbeordnung. 2. Band. — B 56667.
- Rothschild Ernst. Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben. J. Springer, Berlin, 1912. — A 8135.
- Sanierung. Die — der Landesfinanzen in Österreich vom Standpunkte der Interessen des Gewerbes, Handels und der Industrie. Verlag der wirtsch. Zentrale für Gewerbe Wien. — A 57234.
- Weichs-Glon, Friedrich Freiherr zu. Österr. Schiffahrtspolitik. W. Braumüller, Wien, 1912. — A 12463.

Sozialpolitik.

- Arbeitseinstellungen. Die — und Aussperrungen in Österreich, pro 1911. — A 32803.
- Arbeits- und Lohnverträge. Die kollektiven — in Österreich pro 1910. — A 52373.
- Berufsvormundschaft. Zur Frage der —. Teil VI/2, Teil VII/1. — A 55042.
- Brandt-Wyt Renetta. Hauswirtschaftliche Nahrungsmittelkonsumption und Frauenarbeit. — Dunder & Humblot, München u. Leipzig, 1912. — A 57102.
- Breslau. Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Festschrift, herausgegeben vom Magistrat. — Groß, Barth & Komp., Breslau, 1912. — A 57032.
- Bundsmann Ernst, Dr. Der Wertzuwachs an Liegenschaften und seine Besteuerung. Eine wirtschaftstheoretische Untersuchung. Wagner, Innsbruck, 1912. — A 57236.
- Eßlen Josef Bergfried, Dr. Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches. . . Ferd. Ente, Stuttgart, 1912. — B 57106.
- Handwörterbuch der sozialen Hygiene. Herausgeg. von Dr. A. Grotjahn u. Dr. J. Kaup. 2 Bände. J. C. W. Vogel, Leipzig, 1912. — B 57212.
- Jacobi Dorothea, Dr. Die gemeinnützige Bautätigkeit in Deutschland. Dunder & Humblot, München u. Leipzig, 1913, 167. Heft der staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen. — A 21880.
- Keller Arthur, Dr. Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Ein Handbuch. . . Herausgeg. von — u. Ch. J. Klumker. I. Band. 1. u. 2. Hälfte. J. Springer, Berlin, 1912. — B 57105.
- Meyer Emil Heinrich. Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Arbeitsvermittlung im In- und Auslande. E. Geibel, Hannover, 1912. — A 17524.
- Mully von Oppenried Robert. Die Bewertung von Wohngebäuden. A. Hölder, Wien, 1913. — B 57025.
- Nürnberg. Zur Frage der Fleischversorgung mit besonderer Berücksichtigung der Stadt. — Dr. E. Sebald, Nürnberg, 1912. Heft 3 der Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Nürnberg. — A 57019.
- Schlösser Fr. Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen u. säumigen Nährpflichtigen. E. Heymann, Berlin, 1912. — A 57009.
- Schnapper-Audt Gottlieb, Dr. Sozialstatistik. Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik. Herausgegeben von Dr. Leon Zeitlin, W. Klinckschardt, Leipzig, 1908. — A 57275.
- Schrämmer W., Dr. Die deutsche Bodenreformbewegung. G. Fischer, Jena, 1912. — A 57018.
- Siefert Ernst, Dr. Psychiatrische Untersuchungen über Fürsorgezöglinge. E. Marhold, Halle a. S., 1912. — A 57020.
- Weiß Albert. Können die in den heutigen großstädtischen Wohnverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden? E. Herzmans Verlag, Berlin, 1912. — C 57155.

Volkswirtschaftslehre.

- Guyot Yves. La Gestion par l'état et les municipalités. J. Mican, Paris, 1913. — A 57242.
- Ladenthin Ernst, Dr. Entwicklung national-ökonomischer Ansichten. Fr. Lists von 1820 bis 1825. E. Konegen, Wien, 1912. — A 57046.
- Produktionskräfte. Die — Österreichs in Einzelndarstellungen. Verlag der kulturpolitischen Gesellschaft. Wien, I. Österreich-Ungarn als Wirtschaftsgebiet. Von Dr. Jg. Friedrich und Dr. S. Schilder. — B 57277.
- Richter Josef, Dr. Die volkswirtschaftlichen Ursachen der Lebensmittelsteuerung in Österreich und Ungarn und die Maßnahmen gegen dieselben. W. Fried, Leipzig, 1912. — A 56965.
- Roscher. Nationalökonomik des Ackerbaues. . . 13. verm. Auflage. 2. Band. — A 33565.
- Schubert. Das Deutschtum im Wirtschaftshaushalte Österreichs. III. Teil. — A 42632.
- Schumpeter Josef, Dr. Theorie der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Dunder & Humblot, Leipzig, 1912. — A 17497.
- Wolf Julius. Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft. Die wichtigsten Wahrheiten der allgemeinen Nationalökonomie dargestellt für die Praxis. A. Deichert, Leipzig, 1912. — A 14663.

B. Gemeindeverwaltung.

- Abel Hans, Dr. Kommunalen Finanzplan und Ausgleichsfonds. Eine Studie mit besonderer Beziehung auf die Stadt München. Selbstverlag, München, 1912. — A 57225.
- Bartack Hans. Ziele der Wiener städtischen Boden- und Wohnungspolitik. A. Hölder, 1912. — A 56987.
- Benz Robert, Freiherr v. Autonomie und Zentralismus in der Gemeinde. Wagner, Innsbruck, 1895. — A 57169.

- Berg Georg. Die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe. ... Dunder & Humblot, München, 1912. 140. Band der Schriften des Vereines für Sozialpolitik. — A 57206.
- Braun Benedikt, Moderne Registrierysteme im Dienste der Magistrate. J. Schweitzer, München und Berlin, 1912. — A 57205.
- Fajtmayer Karl, Dr. Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien (1526 bis 1740). A. Holzhausen, Wien, 1913. — C 57175.
- Ferge Richard. Ein Beitrag zur Lösung des Wiener Verkehrsproblems. Verlag für Fachliteratur. Wien, 1912. — A 56984.
- Gemeindepolitik. Sozialdemokratische. — Hefte 12 und 13. — A 44359.
- Hecht Carl, Dr. Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege. Vom 1. Juli 1912. C. Heymann, Berlin, 1912. — A 56982.
- Müller Gustav. Die Versteigerung des Bodens im städtischen Gemeinwesen. Zürich, 1912. — A 56983.
- Paffow Richard, Dr. Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. G. Fischer, Jena, 1912. — A 57146.
- Ritschl Gotthard v. Die Wiener Verkehrsfrage im Lichte der derzeitigen Verhandlungen. Verl. für Fachliteratur, Berlin. — A 9872.
- Saß Karl. Die Heranziehung der Anlieger zu den Straßenbaukosten. J. Guttentag, Berlin, 1912. — A 57226.
- Schneider Ferdinand. Wegweiser durch die gehobene kameralistische Buchführung für die werbenden Betriebe der Staats- und Kommunalverwaltungen. J. Bahlen, Berlin, 1913. — B 57269.
- Schreiber Rudolf. Die gesetzliche und polizeiliche Regelung des Milchverkehrs in Deutschland. J. Kösel, Rempten, 1912. — A 57131.

C. Städtische Unternehmungen.

- Wippermann Otto. Die Zukunft kommunaler Betriebe. J. Springer, Berlin, 1912. — A 57052.

D. Verwaltungsberichte, Statistik, Vorschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Amsterdam. Verslag van den Toestand der Gemeente — pro 1911. — St 17603.
- Barcelona. Libro de presupuestos del interior. 1912. — St 54747.
- Berlin. Bericht über die Gemeindeverwaltung 1906—1910. II. u. III. Bd. — St 17642.
- Bern. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 17954.
- Vorschlag pro 1913. — 22139.
- Budapest. Publikationen des statistischen Bureaus, Nr. 42, 48. — B 21696.
- Dresden. Verwaltungsbericht pro 1909—1910. — St 17648.
- Verzeichnis des Vermögens der Stadt — pro 1911. — St 17652.
- Erfurt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1911. — St 30730.
- Freiburg. Statistischer Jahresbericht. 1. Jahrgang 1911. — St 57140.
- Genf. Budget de la ville de Genève. 1911 u. 1912. St 17743.
- Comptes rendus de l'administration municipale ... pendant l'année 1910 und 1911. — St 22204.
- Halle. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 30775.
- Hamburg. Entwurf des Staats-Budgets pro 1913. — St 21735.
- Heidelberg. Rechenschaftsbericht pro 1911. — St 30975.
- Kiel. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1906—1911. — St 19488.
- Königsberg. Statistik Nr. 13. — B 37364.
- Verwaltungsbericht pro 1909. — St 33136.
- Kopenhagen. Staden's Regenskab ... pro 1911 u. 1912. — St 29354.
- Lüneburg. Auszug aus der Kammereirechnung pro 1911. — St 30733.
- Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1911/12. — St 17957.
- Mailand. Conto consuntivo dell'anno 1911. — St 50256.
- Nürnberg. Bericht über das allgem. städt. Krankenhaus pro 1911. — St 55307.
- Bericht über die Betriebs-Ergebnisse des Schlacht- und Viehhofes pro 1911. — St 55308.
- Mitteilungen des statist. Amtes der Stadt. — Hefte 2. — A 57019.
- Statistisches Jahrbuch 1910 u. 1911. — B 55296.
- Verwaltungsbericht pro 1911. — St 30849.
- Osnabrück. Bericht über die Verwaltung pro 1911. — St 19538.
- Paris. Annuaire statistique de la ville de —. XXIX e année 1908. — B 18975.
- Rotterdam. Verslag van den Toestand ... over het jaar 1911. — St 26064.
- Rovereto. Conto consuntivo della città di — pro 1911. — St 38184.
- Stettiner Statistik. Hefte 1 u. 2. Hsgeg. vom Statist. Amt. — B 32520.
- Stettin. Statistischer Jahresbericht. 2. Jhrg. 1911. — A 56025.
- Stockholm. Berättelse angående — 's kommunalförvaltning ar 1910. — St 17952.
- Statistik Arsbok för — 's Stad för Ar 1910, 1911, 1912. — B 50346.
- Trient. Rechnungsabschluss pro 1911. — St 38207.
- Troppau. Rechnungsabschlüsse pro 1911. — St 39095.

Periodische Publikationen.

- Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte. 42. Bd. — B 17566.
- Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte. IX. u. XII. Heft. — A 33215.

- Bericht der Permanenz-Kommission für Handelswerte im k. k. Handelsministerium über die Bewertung und Bewegung des Außenhandelsverkehrs pro 1911. — B 21721.
- Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. 3. Bd. — B 56435.
- Finanzgesetz. Entwurf des — es pro 1913. — B 2750.
- Gemeindegewerbe. Die — 3. Bd. V. Teil. — A 53123.
- Gesellschaft österr. Volkswirte. Jahrbuch 1912. Manz, Wien. — A 57180.
- Hönig. Die österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften i. J. 1911. — A 2806.
- Jahrbuch des gewerblichen Unterrichtswesens und der technisch-wirtschaftlichen Gewerbeförderung in Österreich. Schuljahr 1912/13. — A 57109.
- Jahrbuch. Statistisches — für das Deutsche Reich. 33. Jahrgang. 1912. — A 7077.
- Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Generalregister zu Band 76 bis 95. — A 47504.
- Juristen-Zeitung. Deutsche. — XVII. Jahrgang. 1912. — B 57115.
- Kowalewsky. Die ökonomische Entwicklung Europas. 6. Bd. — A 37529.
- Landes-Amtsblatt des Erzherzogtums Niederösterreich. Hirschammer. Wien, 8. Jahrgang 1912. — C 43061.
- Manz'sche Taschenausgabe der österr. Gesetze. 4. Bd., 1. Abt., 4. Bd., 2. Abt. — A 582.
- Mitteilungen. Medizinisch-statistische — aus dem kaiserl. Gesundheitsamte. Berlin. 16. Bd., 1. Heft. — B 22447.
- Moff Otto, Dr. Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung. Hsg. von G. J. Göschen. Berlin und Leipzig. 1. Bd. 1912. — A 57276.
- Praxis. Soziale — und Archiv für Volkswohlfahrt. XXI. Jahrg. 1911/12. — B 26008.
- Rechtssprechung. Die — des k. k. Obersten Gerichtshofes. Hsg. von Dr. E. Link. 26. Bd. — A 37371.
- Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. 13. Bd. Generalregister zum 9. bis 45. Bd. — A 330.
- Schematismus der n.-ö. Finanzverwaltung nach dem Stande vom Sept. 1912. — A 35793.
- Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. 97. und 98. Heft. — A 18618.
- Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Heft 2. — A 56955.
- Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. N. F. Heft 8 und 9. — A 22479.
- Statistik des österr. Post- und Telegraphenwesens i. J. 1911. — B 51062.
- Verhandlungen und Beschlüsse des Industriekongresses. 31. und 32. Heft — B 51017.
- Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht pro 1912. — B 1018.
- Wertheimer Ludwig, Dr. Jahrbuch für den internat. Rechtsverkehr 1912/13. E. Neutsch, München, 1912. — A 56989.
- Zeitfragen. Soziale. — Heft 47. — A 35319.
- Zeitschrift für den deutschen Unterricht. Ergänzungsheft 1, 2, 3, 6 und 7. — A 42476.
- Zentral-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder pro 1911. — B 2745.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

- Nr. 10.** Gesetz vom 9. Jänner 1913, betreffend die Veräußerung arabischer Grundparzellen im XVI. Wiener Gemeindebezirke.
- Nr. 11.** Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1913, betreffend die Feststellung der Verbotszonen für Luftfahrzeuge.
- Nr. 12.** Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 13. Jänner 1913, betreffend die Auszahlung der beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Wege der Postsparkassa.
- Nr. 13.** Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 20. Jänner 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabe-post für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung der Dekanate Folgaria, Denno, Ossana, Gles, Male und Levico in der Diözese Trient festgesetzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1913, betreffend die Errichtung eines königlich ungarischen Nebenzolles II. Klasse in Uzbölyg.

Nr. 15. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. Jänner 1913, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzolles Nachod zur Abfertigung lebender Pflanzen.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zollltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 17. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 24. Jänner 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes in den neuerrichteten Dekanaten Dürnholz und Schattau (Diözese Brunn) festgesetzt wird.

Nr. 18. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1913, betreffend die Änderung in der Ausstattung der Briefmarken von 1 bis 35 h, Auflassung der Briefmarken zu 50 h und Einführung von Briefmarken zu 72 h.

Nr. 19. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 4. Februar 1913, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Erzherzog Heinrich Promenade in Gries bei Bozen zur Pension Germania.

Nr. 20. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. Februar 1913, zur Ergänzung der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 154, womit Übergangsbestimmungen zum Gesetze vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, erlassen werden.

Nr. 21. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1913, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 22. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Jänner 1913, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Wehrvorschriften I. Teil, I. Heft, von 1912.

Nr. 23. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. Februar 1913, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahnlinien im XIII., XVIII. und XXI. Bezirke in Wien.

Nr. 24. Gesetz vom 11. Februar 1913, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Betriebe der Seeschifffahrt und Seefischerei und die Krankenfürsorge für die in diesen Betrieben erwerbstätigen Personen.

Nr. 25. Gesetz vom 11. Februar 1913, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Betriebe der Seeschifffahrt und Seefischerei.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 13. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1913, Z. XI b-93, betreffend die Einrichtung der gemäß § 37 der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt am 2. November 1912, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 187, und gemäß § 37 der Gemeindevahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 2. November 1912, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 188, bei der Wahl des Gemeinderates in Gebrauch tretenden Wahlzellen.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1913, Z. V-2748/1/12, betreffend die den Armenbezirken St. Peter in der Au und St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 15 Prozent der umlagepflichtigen direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1913, Z. XI-b 906/1/12, betreffend die der Gemeinde Grünbach am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1913, Z. XI b-960/1/12, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölßen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. Dezember 1912, Präs. 20513/5 se/12, betreffend die im Jahre 1913 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. Dezember 1912, Präs. 20290/5 se/12, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1913.

Nr. 19. Gesetz vom 6. Jänner 1913, über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Jänner 1913, Z. XI b-74/1, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Mietzinsauflage von 9 h für die Jahre 1913 und 1914.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Jänner 1913, Z. XI b-72/3, betreffend die der Gemeinde Schlagles erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1913, Z. X-135/11, womit das von der Wassergenossenschaft in Dürnleis mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Dürnleis, verlaublich wird.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1913, Z. X-89/7, womit das von der Gemeinde Klein-Weikersdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Ortsbaches und des Röttschelgrabens in der Gemeinde Klein-Weikersdorf, verlaublich wird.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1913, Z. X-90/10, womit das von der Wassergenossenschaft Zwingendorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Zwingendorf, verlaublich wird.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1913, Z. X-192/9, womit das von der Wassergenossenschaft in Klein-Röb mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Klein-Röb, verlaublich wird.

1913.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsfürsorge. — Allgemeine Weisungen.
2. Gift-Verschleiß.
3. Gewerberechtliche Behandlung von Steinmosaik und Terrazzoarbeiten-unternehmungen.
4. Polizeiliche Maßnahmen, betreffend Luftschiffahrt.
5. Subvention und Straßenaus schmückung für den XXIII. Internationalen Eucharistischen Kongreß Wien 1912.
6. Desinfektion von Gerbereiabwässern.
7. Legitimationsdokumente in nichtdeutscher Sprache, Verwendung im Auslande. — Vorschrift.
8. Warnung vor Agenten, Winkelschreibern etc. in Amerika.
9. Kommission zur Prüfung der Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes für den Staatsbaudienst.
10. Verkehrsregelung in den Hauptverkehrsadern des IV. Bezirkes, Wieden.
11. Verkehrsregelung in der Klampfelberggasse, der Zwerngasse und auf dem Himmelhofwege im XVII. Bezirke.

12. Berechtigungsumfang des Fuhrwerksunternehmergewerbes.
13. Grundsätze für genossenschaftliche und Verbandsorganisationen und deren Subventionen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

14. Durchführung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassen-vorrückung.
15. Anrechnung der Steigerungsquote auf die nächste Gehaltsstufe bei Ver-seetzungen städtischer Angestellter in den Ruhestand.
16. Anzeige über gerichtliche Vorladungen städtischer Angestellter.
17. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-gesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wohnungsfürsorge. — Allgemeine Weisungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Oktober 1912, Z. XII-1162 (M. Abt. III a, 47):

Mit dem Normal-Erlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. August 1911, Z. 213/72-III (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 3. November 1911, Z. X a-2686/1), wurden allgemeine Weisungen zum Wohnungsfürsorgefondsgesetze vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und zu dem hiezu unterm 14. Juni 1911, R.-G.-Bl. Nr. 113, kundgemachten Statute des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen erlassen.

Die im CII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1911 kund-gemachten Gesetze, und zwar R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten und Umbauten im allgemeinen und für Klein-wohnungsbauten insbesondere, Nr. 243 über Steuer- und Gebührenbegünstigungen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, und Nr. 244, betreffend die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge, haben die Herausgabe eines neuen Statutes des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen nötig gemacht, das mit der Ministerial-Kundmachung vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 28, ver-lautbart worden ist. Die wesentlichen Änderungen dieses am 14. Februar 1912 in Kraft getretenen Fondsstatutes gegenüber dem alten Statute betreffen den Begriff der Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten und ihre Benützung (Art. 8, 9 und 10), die Erweiterung der Verpflichtungen des Wohnungs-fürsorgefonds im Falle der Bürgschaftsleistung (Art. 12), die Aufhebung der strengen Bestimmungen des zweiten Absatzes des Art. 29 über Eigenhäuser und die Festsetzung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit einer Bau-vereinigung (Art. 30).

Die Erlassung der obzitierten Gesetze und des neuen Fondsstatutes be-dingen auch eine Änderung des eingangs zitierten Normal-Erlasses.

Da aber nachträgliche Änderungen erfahrungsgemäß die notwendige Ver-läglichkeit und Übersichtlichkeit derartiger normativer Weisungen leicht beeinträchtigen, hat sich das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Erlaß vom 27. September 1912, Z. 50534-III, im Einvernehmen mit dem Finanz-ministerium und dem Ministerium des Innern bestimmt gefunden, diesen Erlaß nach Vornahme der notwendigen Änderungen neuerlich zu verlautbaren; hiebei wurden der leichteren Orientierung halber die gegenüber der früheren Fassung geänderten wichtigeren Stellen — Streichungen selbstverständlich ausgenommen — strichliert.

Dies vorausgeschickt, kommt dem eingangs bezeichneten Normal-Erlasse nunmehr folgender Wortlaut zu: Bei Beziehung hierauf wird sohin auch nur das Datum und die Zahl des vorliegenden Erlasses zu zitieren sein.

Mit der im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergangenen Kund-machung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 9. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 28, wurde in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 22. De-zember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, an Stelle des mit der Kundmachung vom 14. Juni 1911, R.-G.-Bl. Nr. 113, verlautbarten, das nunmehr seit 14. Februar 1912 geltende Statut für den mit § 1 dieses Gesetzes errichteten „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ — im folgenden mit Wohnungs-fürsorgestatut zitiert — veröffentlicht, das in näherer Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes die Bestimmung der Fondsmittel, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, sowie die Art, die Höhe und die rechtlichen Folgen der Fonds-kredithilfe regelt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern nimmt das Ministerium für öffentliche Arbeiten diese Verlautbarung zum Anlaß, die Landesstellen und die ihnen untergeordneten Behörden auf dieses Gesetz und das zu demselben erlassene Statut sowie die sich daraus für die politischen Behörden ergebenden Aufgaben aufmerksam zu machen.

Nach § 4 des Gesetzes und Art. 3 W.-F.-St. liegt die Hauptbestimmung des genannten Fonds in der Übernahme der Bürgschaft für anderweitig auf-zunehmende Darlehen und deren Verzinsung, und zwar in der Regel für Darlehen in der Rangordnung über der durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 230) festgesetzten Mündelsicherheitsgrenze (mittelbare Kredithilfe). Durch diese mittelbare Kredithilfe unter subsidiärer Haftung des Staates (§ 10 des Gesetzes und Art. 5 W.-F.-St.) und dadurch, daß nach § 11 des Gesetzes und Art. 5 W.-F.-St. die so verbürgten Darlehen, auch wenn sie über die Mündelsicherheitsgrenze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinausgehen, als mündelsichere gelten, soll der auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung gerichteten Bautätigkeit die Kapital-beschaffung, namentlich die Beschaffung entsprechend billiger zweiter Hypotheken erleichtert und sollen insbesondere die Kapitalien der großen öffentlichen und privaten Kreditinstitute dem erwähnten Zwecke dienstbar gemacht werden.

Die Gewährung unmittelbarer Darlehen durch den Fonds ist zwar auch vorgesehen (§ 4 des Gesetzes, Art. 3 W.-F.-St.), doch ist diese Art der Kredit-hilfe, wie dies schon aus der verhältnismäßigen Beschränkung der hierfür aus-geworfenen Mittel (Art. 3 W.-F.-St.) hervorgeht, nur als eine ausnahmsweise gedacht; sie soll vornehmlich nur dann stattfinden, wenn andere Kreditquellen versagen.

Der Fonds kann ferner, und zwar sowohl wenn er das über die Pupillar-sicherheitsgrenze hinausgehende Darlehen selbst gewährt, als auch wenn er für solche Darlehen eines anderen Darlehensgebers die Bürgschaft über-nimmt, schon während der Bauzeit entweder selbst Vorschüsse gegen seinerzeitige Refundierung leisten oder die von dem ersten oder zweiten Satzgläubiger gewährten Vorschüsse verbürgen. Mit der dadurch eröffneten Möglichkeit der Erlangung eines billigen Baukredites wird ein Hindernis beseitigt, das sich bisher nebst der Schwierigkeit der Beschaffung zweiter Hypotheken der Ent-faltung der gemeinnützigen Bautätigkeit entgegengestellt hat.

Weiter kann der Fonds Kredithilfe auch zur Ablösung von auf solchen Kleinwohnungsbauten lastenden Hypotheken in nicht erster Rangordnung gewähren, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind. (Konvertierung von Hypotheken, § 4 des Gesetzes und Art. 7 W.-F.-St.)

Art. 17 W.-F.-St. läßt endlich auch die bloße Zusicherung mittelbarer oder unmittelbarer Kredithilfe zu; eine solche Zusicherung kann, allerdings nur unter gewissen Einschränkungen, auf behufs Erwerbung eines nicht sofort zur Verbauung gelangenden Grundstückes erfolgen.

Die Kredithilfe des Fonds kann, ob sie nun in der Form der Bürgschaftsübernahme oder der unmittelbaren Darlehensgewährung erfolgt, nur bestimmten juristischen Personen, und zwar Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften und Anstalten gemeinnütziger Bauvereinigungen, Stiftungen u. dgl., nicht aber physischen Personen zugewendet werden. (§ 4 des Gesetzes und Art. 14 W.-F.-St.) Bemerkenswert ist, daß regulativmäßige Sparkassen zu den genannten juristischen Personen nicht gerechnet werden können, und daß daher Sparkassen zwar als Darlehensgeber, nicht aber auch als Darlehensnehmer aufzutreten können.

Die Erfordernisse, welchen die Statuten gemeinnütziger Bauvereinigungen entsprechen müssen, sind in Art. 14 und 30 des Statuts aufgezählt; besonders wichtig sind: der Genossenschaftszweck (Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerungsklasse angehörigen Genossenschaftsmitglieder durch Erstellung von Kleinwohnungen im Sinne des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und des hierzu erlassenen W.-F.-St.), dann die Beschränkung der Dividende auf höchstens 5 Prozent, ferner die Beschränkung, daß bei der Vermögensverteilung im Falle der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als die Rückzahlung der eingezahlten Beträge zugesichert wird, und als Erfordernis der Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten für bestimmte Statutenänderungen; besondere Bestimmungen gelten für jene Vereinigungen, welche die Erstellung von Eigenhäusern und für jene, die für diese Zwecke und damit zusammenhängend den Spareinlagenverkehr in ihren Geschäftskreis aufgenommen haben. Ein den Anforderungen des Art. 14 und 30 Rechnung tragendes Musterstatut für gemeinnützige Baugenossenschaften (als der häufigsten Form organisierter Selbsthilfe auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge) wurde vom Ministerium in der jüngsten Zeit herausgegeben. (Das in deutscher Sprache herausgegebene Musterstatut entspricht nicht mehr den gedachten Anforderungen, und wurde deshalb außer Kraft gesetzt.) Öffentliche Körperschaften, Selbstverwaltungskörper und Anstalten sind insofern begünstigt, als bei denselben von dem sonst erforderlichen Ausweise über die Vermögensanlage (Art. 16), bei öffentlichen Anstalten und Körperschaften überdies auch von der hypothekarischen Sicherstellung (Art. 19) abgesehen werden kann.

Als Objekte, für welche die Kredithilfe des Fonds in Anspruch genommen werden kann, kommen der auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung gerichteten Tendenz des Gesetzes gemäß nur Kleinwohnungen in Betracht (§ 6 des Gesetzes). Als solche gelten nach § 6 des Gesetzes und Art. 3 W.-F.-St.:

1. Baulich in sich abgeschlossene Wohnungen, deren bewohnbare Fläche (Wohnzimmer, Wohnkammern und bewohnbare Küchen) mit Ausschluß der Nebenräume (Vorzimmer, Speise-, Badezimmer, unbewohnbare Küchen und sonstiges Zubehör) das Ausmaß von 80 m² nicht übersteigt (§ 6 des Wohnungsfürsorgegesetzes), Küchen mit einem Flächenausmaß von höchstens 12 m² werden, falls sie einen gemauerten Herd besitzen und nicht für sich selbst eine baulich abgeschlossene Wohnung bilden (Wohnküche), ohne Rücksicht auf ihre sonstige Ausstattung als unbewohnbar behandelt; von den Küchen aus zugängliche Diensträume von nicht mehr als 12 m² sind in die bewohnbare Bodenfläche nicht einzurechnen (vgl. D.-B.-D. vom 28. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 162, zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242);

2. die an die einzelnen Benutzer vermieteten, von anderen Räumen baulich abgeschlossenen Wohnräume in Ledigenheimen, und

3. baulich abgeschlossene Schlafäle in Schlaf- und Logierhäusern, deren Bodenfläche 80 m² nicht übersteigt.

Die belehnbaren Gebäude müssen nicht ausschließlich Kleinwohnungen enthalten, vielmehr ist eine Verbindung mit größeren Wohnungen und mit Geschäftslokalitäten möglich; doch muß die bewohnbare Gesamtfläche der Kleinwohnungen, das ist bei Familienhäusern die Summe der als Wohnzimmer, Wohnkammern und bewohnbaren Küchen benützten Bodenflächen, bei Ledigenheimen, Schlaf- und Logierhäusern die für die Zwecke dieser Anstalten bestimmten Bodenflächen unter Hinzurechnung der für den ordentlichen Betrieb der Anstalten erforderlichen Nebenräume zwei Drittel der bewohnbaren Gesamtfläche des Hauses betragen. Zu Geschäfts- oder zu gewerblichen Zwecken dienende Räume müssen, sofern sie nicht baulich in sich abgeschlossene Kleinbetriebsstätten sind, in die bewohnbare Gesamtfläche des Hauses eingerechnet werden, welche Vorschrift in Verfolg der gemeinnützigen Tendenz des Gesetzes die Belehnung solcher Häuser ausschließt, die zum überwiegenden Teile aus Geschäftslokalitäten und nur zum geringsten Teile aus Kleinwohnungen bestehen. Baulich in sich abgeschlossene Kleinbetriebsstätten werden in die bewohnbare Gesamtfläche zwar nicht eingerechnet, es darf aber — das Gesetz ist ja ein Wohnungsfürsorgegesetz — eine Kleinbetriebsstätte nur an den Inhaber einer Kleinwohnung im selben Hause vermietet werden (qualifizierte Betriebsstätte, vgl. § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, und Art. 10, P. 4 W.-F.-St.).

In Ledigenheimen, Schlaf- und Logierhäusern dürfen zu Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken dienende Räume nur ausnahmsweise errichtet werden, doch gelten die in diesen Anstalten für deren eigene Zwecke bestimmten Betriebe (Kantinen, Friseurstuben, Wäschepulerei etc.), da sie nicht den Charakter eines „Gewerbes“ im Sinne der Gewerbeordnung haben, nicht als Kleinbetriebsstätten.

Eine besondere Stelle unter den belehnbaren Objekten nehmen die schon erwähnten „Eigenhäuser“ ein, das sind Häuser mit einer beschränkten Anzahl von Kleinwohnungen, welche zur Eigentumsübertragung an physische Personen bestimmt sind. Die Förderung des Baues solcher Häuser durch den Wohnungsfürsorgefonds, welche im Art. 29 des Statutes eingehend geregelt erscheint, will den in weiten Bevölkerungskreisen herrschenden Bestrebungen nach Schaffung eines eigenen Heimes Rechnung tragen. Selbstverständlich wird sich diese Idee von Eigenhäusern nur dort verwirklichen lassen, wo die Grundpreise noch keine solche Höhe erreicht haben, welche die notwendige Rentabilität derartiger Häuser in Frage stellen.

Die auszuführenden Bauten müssen nach § 6 des Gesetzes und Art. 8 W.-F.-St. in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen entsprechen; selbstverständlich müssen auch die anzukaufenden Häuser diesen Anforderungen entsprechen oder doch im Sinne derselben umgebaut oder umgestaltet, beziehungsweise adaptiert werden. Wenn auch die einschlägigen Projekte in dieser Richtung vom Ministerium sachmännlich überprüft werden, so erscheint es doch notwendig, daß auch bei den einschlägigen baubehördlichen Verhandlungen die gedachten Momente gebührend wahrgenommen werden und daß zu diesem Behufe den gedachten Verhandlungen im Sinne der in den einzelnen Bauordnungen enthaltenen Vorschriften geeignete sachmännliche Sachverständige zugezogen werden.

Eine Fondskredithilfe wird in der Regel nur zu den Neubauten gewährt werden, weil der Natur der Sache nach nur durch eine Vermehrung des Wohnungsangebotes der Wohnungsnot am wirksamsten gesteuert werden kann. Zu Hausankäufen wird eine Fondskredithilfe nur ausnahmsweise dort bewilligt werden können, wo sich der Ausführung von Neubauten unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen (Terrain-schwierigkeiten, Fundationsgebiet, Festungsrayon u. dgl.), oder wo ein Hausankauf ganz besonders günstige Chancen bietet.

Für die Ermittlung des Betrages, bis zu welchem eine Fondskredithilfe erfolgen kann, ist die im Gesetze und Statute normierte Unterscheidung zwischen dem Gesamtwerte und dem anrechenbaren Werte der Liegenschaft maßgebend (§§ 5 und 8 des Gesetzes und Art. 10 und 11 W.-F.-St.). Bei Ermittlung des anrechenbaren Wertes kommen in Betracht: der Wert des Grundstückes und der Wert jenes Teiles des Hauses, der von Kleinwohnungen (unter Anrechnung auch der nicht bewohnten Räume derselben) in Anspruch genommen wird, ferner der Wert der sogenannten „anrechenbaren Ausstattungen“, das sind Kleinbetriebsstätten unter den bereits oben angegebenen Voraussetzungen, dann bei nur für landwirtschaftliche Berufszugehörige bestimmten Häusern auch die Wirtschaftsräume (Stall und Scheune) und ein landwirtschaftliches Grundstück, das aber nicht mehr als 1 ha umfassen darf, und dessen Wert zum Werte des zu belehnenden Hauses in einem untergeordneten Verhältnisse stehen muß; auch darf ein solches der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienendes Haus von nicht mehr als einer Familie bewohnt werden und es muß das Oberhaupt der Familie verpflichtet sein, das Grundstück zunächst nur mit seinen Angehörigen zu bebauen.

Die Kredithilfe des Fonds darf nicht mehr als 90 Prozent des anrechenbaren Wertes der zu belehnenden Liegenschaft betragen und darf unter Hinzurechnung sämtlicher im Range vorangehenden Hypothekarforderungen die Liegenschaft nicht über 90 Prozent ihres Gesamtwertes belasten. Der Effekt dieser Unterscheidung zwischen Gesamtwert und anrechenbarem Wert für die Ermittlung der Höhe der Fondskredithilfe wird durch die in der Anmerkung zu Art. 11 W.-F.-St. angeführten zwei Beispiele klar und deutlich veranschaulicht. Diese Unterscheidung schafft eine gewisse Garantie dafür, daß die Fondskredithilfe vor allem Anforderungen zugute kommt, die tatsächlich durch die Erstellung von Kleinwohnungen erwachsen.

Ein Zehntel des gesamten Bauaufwandes einschließlich des gesamten Grunderwerbes, beziehungsweise der Gesamtkosten für ein zu erwerbendes Haus hat der Bewerber um eine Fondskredithilfe aus eigenen Mitteln aufzubringen, bei Eigenhäusern genügt es, wenn der Anwärter auf ein solches Haus dem Darlehenswerber dieses Zehntel als unkündbaren Vorschuß bar zur Verfügung gestellt hat. Die Finanzierung eines mit Fondskredithilfe zu bewertenden Hausbaues oder Häuserwerbes wird also in der Regel in der Weise erfolgen, daß 10 Prozent des Bauaufwandes vom Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln, 50 Prozent durch die erste Satzpost und die restlichen 40 Prozent des Aufwandes durch das von den Fonds zu verbürgende, beziehungsweise zu gewährende Darlehen aufgebracht werden. (Über die Möglichkeit der Gewährung von Vorschüssen an gemeinnützige Bauvereinigungen zum Zwecke der Ergänzung der notwendigen Eigenmittel, siehe das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 244, betreffend die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge, und die Durchführungs-Verordnung hierzu vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 29.)

Die vom Darlehensnehmer im Falle der Gewährung der Fondskredithilfe zu übernehmenden Verpflichtungen und die Folgen der Nichterhaltung derselben sind in Art. 19, 23 bis 28, soweit Eigenhäuser in Betracht kommen, auch im Art. 29 normiert. Diese Verpflichtungen betreffen teils die Bewirkung der erforderlichen Fondssicherheit, teils die Sicherstellung der mit der Fondszuwendung intendierten gemeinnützigen Zwecke.

Außer dem Darlehensnehmer müssen aus Rücksichten der Fondssicherheit auch die Hypothekargläubiger, und zwar sowohl diejenigen, welche das vom Fonds zu verbürgende Darlehen gewähren, als auch jene, deren Pfandforderungen einem vom Fonds gewährten oder verbürgten Darlehen im Range vorangehen, gewisse Verpflichtungen übernehmen, und zwar haben sie sich zu verbinden, die Fondsverwaltung von einer etwa geplanten Zession oder Konvertierung ihrer Hypothekendarlehen oder eines Teiles derselben, die erstgenannten Gläubiger auch von jeder Säumnis des Schuldners in der Ent-

richtung von Annuitäten und von jeder dem Schuldner gewährten Stundung einer Annuität innerhalb der angemessenen Frist zu verständigen und kein neues Darlehen im Rahmen des noch nicht gelöschten Pfandrechtes für die getilgten Darlehensraten zu gewähren. (Art. 13 des Statuts.) Diese letztere Verpflichtung sichert das Aufsteigen des vom Fonds verbürgten oder gewährten Darlehens in die höhere Rangordnung.

Zwecken der Fondssicherheit dient endlich das Überwachungsrecht der Fondsverwaltung (Art. 28), dem sich der Darlehensnehmer vertragsmäßig zu unterwerfen hat (Art. 23 F.-W.-St.), und die Möglichkeit der Erwerbung von Liegenschaften und Forderungen durch den Fonds (Art. 30 des Statuts). Neben diesem vertragsmäßigen Überwachungsrechte, das sich nur auf solche gemeinnützige Bauvereinigungen erstreckt, die eine Kredithilfe aus dem Wohnungsfürsorgefonds erhalten haben, steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten gegenüber allen jenen Bauvereinigungen, welche die Begünstigungen der Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242 und 243, genießen, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Fondskredithilfe erhalten haben oder nicht das in diesen Gesetzen (§ 20 des erstbezogenen und § 7 des zweitbezogenen Gesetzes) gegründete, also gesetzmäßige Recht zur Überwachung der Gemeinnützigkeit zu. (Siehe über dieses Überwachungsrecht die Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 30.)

Die Fondsverwaltung steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu. (Art. 1.) Gesuche um Fondskredithilfe sind, wenn es sich um Bürgschaftsübernahme handelt, vom Darlehensnehmer beim Ministerium für öffentliche Arbeiten in Angabe des in Aussicht genommenen Darlehensgebers oder beim Darlehensgeber selbst einzubringen, der, falls er das Gesuch nicht abweist, dasselbe dem Ministerium mit dem Ersuchen um Befanntgabe vorlegen kann, ob und in welchen Grenzen der Fonds zur Übernahme der Bürgschaft bereit ist. Gesuche um Bewilligung unmittelbarer Darlehen sind beim Ministerium einzubringen. Die Instruierung der Gesuche um Fondskredithilfe schreibt Art. 15 des F.-W.-St. eingehend vor. Über die Gesuche entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. (Art. 15.) Endlich steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten auch das schon oben erwähnte Überwachungsrecht zu. (Art. 28 F.-W.-St. und Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 30.)

In allen den genannten Belangen sind nun die politischen Behörden zur Mitwirkung berufen und es wird daher Aufgabe der juristischen und technischen Beamten dieser Behörden sein, sich mit den Bestimmungen des Wohnungsfürsorgegesetzes und des Statutes eingehend bekannt zu machen.

Die Mitwirkung der politischen Behörden wird insbesondere in folgenden Fällen in Betracht kommen:

I. Erhebung der Bedürfnisfrage: Bestätigung der Wohnungsnot nach der Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 29.

Prinzipielle Voraussetzung für die Gewährung einer Fondskredithilfe ist nach Art. 3 F.-W.-St., daß an dem betreffenden Orte ein nachweisbares, dringendes Bedürfnis für die Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung vorliegt. Die in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründete, örtliche Verschiebung der Bevölkerung hat es im Zusammenhange mit der verstärkten Zunahme der Bevölkerung mit sich gebracht, daß gegenwärtig ein gewisser Wohnungsmangel sich nahezu allenthalben bemerkbar macht. Es kann schon im Hinblick auf die Beschränktheit der Fondsmittel nicht Zweck des Wohnungsfürsorgefonds sein, diesem allgemeinen Wohnungsmangel zu steuern. Aufgabe des Wohnungsfürsorgefonds ist es vielmehr, dort einzugreifen, wo der andauernde Wohnungsmangel schon eine gewisse Höhe erreicht hat, und wo namentlich von der privaten Bautätigkeit eine ausreichende Regelung bei einem Mißverhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage nicht mehr erhofft werden kann. Die Beantwortung dieser, für eine richtige Verwendung dieser Fondsmittel so wichtigen Frage wird den politischen Behörden obliegen, und es ist daher diesen Erhebungen, wenn sie im Bedarfsfalle anlässlich einzelner Gesuche um Fondskredithilfe von hier aus angeordnet werden, eine besondere Sorgfalt zu widmen. Bloße Pauschalberichte, wie solche anlässlich der Gesuche um Kredithilfe aus dem „Kaiser Franz Josef I. Regierungsjubiläum-Fonds 1908“ vielfach erstattet wurden, genügen hier nicht. Die Unterbehörden werden vielmehr die einschlägigen Verhältnisse eingehend zu schildern und darzulegen haben, ob und inwiefern ein dringendes Bedürfnis für die Verbesserung der Wohnverhältnisse gerade jener Bevölkerungsklasse vorliegt, für welche die Kredithilfe in dem betreffenden Falle angestrebt wird, das heißt, ob geeignete gesunde Wohnungen für Angehörige dieser Bevölkerungsklasse entweder nicht oder nicht im zureichenden Maße oder nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen erhältlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß an einem Orte zwar kein absoluter, wohl aber ein relativer, eine bestimmte Bevölkerungsschicht treffender Wohnungsmangel vorhanden sein kann.

Zur näheren Beleuchtung der Verhältnisse und, um auch der Statthalterei sowie dem Ministerium eine Überprüfung der Anschauungen der unteren Instanzen zu ermöglichen, sind nach Tunlichkeit einschlägige statistische Daten beizubringen. Hierher gehört insbesondere die Einwohnerzahl in dem betreffenden Orte nach der letzten Volkszählung unter vergleichsweiser Beisehung der vorletzten Volkszählungsdaten; ist seit der letzten Volkszählung schon ein geraumer Zeitraum verfloßen, und ist in dem betreffenden Orte für eine entsprechende Evidenzhaltung der Bevölkerung gesorgt, so ist auch die sich hiernach ergebende Bevölkerungszahl anzugeben. Ergibt sich aus dem Vergleiche dieser Daten eine bemerkbare Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, so ist sich unter Angabe der mutmaßlichen Gründe zu äußern, ob es sich hierbei um eine voraussichtlich bloß vorübergehende, oder um eine in gewissen wirtschaftlichen Momenten be-

gründete dauernde Erscheinung handelt, da dies ein relevantes Moment für die Beurteilung der Bedürfnisfrage, aber auch für die Fondssicherheit bildet. Da für die Bevölkerungsbewegung und für die Wohnverhältnisse — von der landwirtschaftlichen Bedürfnisfrage abgesehen — auch die industrielle Entwicklung in dem betreffenden Orte und in dessen Umgebung von Bedeutung ist, so ist auch diese zu schildern und dabei insbesondere anzugeben, ob für den betreffenden Ort nur eine oder mehrere Industrien in Betracht kommen. Als weiterer Faktor ist die Häuserzahl anzuführen, und dabei zu bemerken, ob die Bautätigkeit in den letzten Jahren eine rege war, und ob dieselbe auch der in Frage kommenden Bevölkerungsklasse zugute gekommen ist oder nicht. Im Falle eines Darniederliegens der Bautätigkeit sind auch die Gründe anzugeben; namentlich wird zu bemerken sein, ob etwa die geringe Verzinsung der in Häusern investierten Kapitalien — diese Verzinsung ist wenigstens approximativ mit Prozenten anzugeben — an der geringen Bautätigkeit Schuld ist, und auf welche Ursachen die ungünstige Verzinsung zurückzuführen ist.

Als drittes Moment sind die zur Zeit für Kleinwohnungen und Kleinbetriebsstätten üblichen Mietzinse unter vergleichsweiser Beisehung der Mietzinse für größere Wohnungen und Geschäftslokalitäten anzugeben, wobei zu bemerken ist, ob etwa die Mietzinse eine Steigerung in der letzten Zeit erfahren haben, ob diese Mietzinssteigerung eine allgemeine gewesen ist, oder ob und welche Wohnungskategorien dieselbe vornehmlich getroffen hat, und ob etwa auch eine weitere allgemeine oder partielle Mietzinssteigerung zu besorgen ist, namentlich ob dies voraussichtlich dann für Kleinwohnungen der Fall sein dürfte, wenn das den Erhebungen zugrunde liegende Projekt nicht zur Ausführung gelangen würde.

Über die Bedürfnisfrage werden auch die im Sinne des § 15 des Wohnungsfürsorgegesetzes etwa gebildeten Wohnungs-Ausschüsse zu hören sein; (siehe die Ministerialverordnung vom 18. August 1911, R.-G.-Bl. Nr. 166, und den Normal-Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 29. August 1912, Zahl 16291-III, Statthalterei-Erlaß vom 25. Oktober 1912, Z. XII-1046), die Einholung von Äußerungen anderer Korporationen und Faktoren — zum Beispiel bei zu errichtenden Arbeiterwohnhäusern ein Gutachten der Gewerbe-Inspektoren — bleibt dem Ermessen der Unterbehörden anheimgestellt. Die etwa eingeholten Äußerungen sind dem betreffenden Akte beizuschließen, und es ist in dem zu erstattenden Berichte stets zu bemerken, ob die Behörde sich den in diesen Äußerungen ausgesprochenen Ansichten verschließen oder nicht. Nach der Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 29, ist die bereits oben erwähnte Gewährung von künftigen, verzinslichen Vorschüssen an gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Gesetz vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 244, unter anderem davon abhängig, daß die politische Behörde bestätigt, daß an dem Orte eine Wohnungsnot besteht.

Bei Ausstellung dieser Bestätigungen ist von analogen Gesichtspunkten auszugehen, wie sie im Vorstehenden über die Erhebung der Bedürfnisfrage dargelegt wurden, nur ist, da die obzitierte Ministerial-Verordnung das Vorhandensein einer „Wohnungsnot“ als Voraussetzung der Gewährung der Vorschüsse aufstellt, bei Beurteilung der maßgebenden Verhältnisse ein rigoroserer Maßstab anzulegen.

II. Stellung der Gemeinde.

Die Verwirklichung gemeinnütziger Bauprojekte hängt bei der heutigen Rechtslage vielfach auch von der Stellung ab, die die autonomen Behörden, namentlich die Gemeinden, als Baubehörden ihnen gegenüber einnehmen. Die Unterbehörden werden daher auf Grund geeigneter Erhebungen in den einzelnen Fällen zu berichten haben, wie sich die Gemeinde zu dem einzelnen Projekt verhält, und ob insbesondere nicht etwa die Erteilung der notwendigen behördlichen Konsense auf Schwierigkeiten stoßen würde.

III. Persönliche Qualifikation der an der Spitze gemeinnütziger Bauvereinigungen stehenden Funktionäre.

Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß bei dem ungünstigen Verhältnisse, in welchem das Eigenkapital gemeinnütziger Bauvereinigungen zu den fremden aufgenommenen Kapitalien, insbesondere zu den vom Fonds gewährten oder verbürgten zweiten Hypotheken steht, die Sicherheit des Fonds nicht in letzter Linie von der Leitung der genannten Vereinigung abhängt. Die Vertrauenswürdigkeit der an der Spitze solcher Vereinigungen stehenden Personen ist daher ein Moment, das, wenn es auch nicht im Fondsstatute ausdrücklich hervorgehoben ist, doch vor allem bei der Frage der Gewährung einer Fondskredithilfe mit zu berücksichtigen kommt. Was hier verlangt werden muß, ist, daß die leitenden Funktionäre schon in ihrer Person eine gewisse Gewähr für eine klaglose Erfüllung der mit einer Fondskredithilfe zu übernehmenden Verpflichtungen und damit für die Fonds-Sicherheit bieten. In dieser Hinsicht wird es zunächst darauf ankommen, ob die gedachten Personen unbescholten, also nicht vorbestraft sind. Allerdings vermag nicht schon jede Vorbestrafung die Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen; man wird vielmehr die Art der strafbaren Handlung, den Tatbestand, die Länge des seit der Abstrafung verfloßenen Zeitraumes und das bisherige Verhalten des Betroffenen zu berücksichtigen haben. Weiter müssen die leitenden Personen einen gewissen Ordnungssinn zeigen und das zur Führung eines solchen Unternehmens notwendige Verständnis und die erforderlichen Kenntnisse besitzen oder doch die Fähigkeit haben, sich dieses Verständnis und diese Kenntnisse anzueignen. Die Zugehörigkeit zu der minderbemittelten Bevölkerungsklasse oder zu einem bestimmten Stande oder zu einer politischen Partei — diese Momente werden nicht selten von den untergeordneten Sicherheitsorganen als Gründe mangelnder Vertrauenswürdigkeit und Intelligenz angeführt — sind selbstverständlich nicht ausschlaggebend. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß auch Angehörige der minderbemittelten, mit

keiner qualifizierten Vorbildung ausgestatteten Bevölkerungsklasse für die hier in Frage kommenden Unternehmungen ausreichendes Verständnis zeigen und sich in Kürze die zur Führung eines solchen Unternehmens notwendigen Kenntnisse recht gut aneignen; auch darf nicht übersehen werden, daß nach dem den gemeinnützigen Bauvereinigungen zugrunde liegenden Prinzipien der „Selbsthilfe“ Bauvereinigungen hauptsächlich von den zunächst interessierten Angehörigen der wirtschaftlichen schwächeren Bevölkerungsschichten gegründet und geleitet werden, und daß man daher vor allem mit Angehörigen dieser Kreise bei der Gründung und Leitung solcher Vereinigungen rechnen muß. Endlich werden auch die Erwerbs- und Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Funktionäre ins Auge zu fassen sein, weil Personen, die in ihrer Privatwirtschaft nicht hauszuhalten verstehen, verschuldet sind und in ungeordneten Verhältnissen leben, nicht als zur Leitung eines genossenschaftlichen Unternehmens geeignet erscheinen, das bei seinem Betriebe fortlaufend auf fremdes Geld und auf die schwer erworbenen Ersparnisse kleiner Leute so sehr angewiesen ist, wie eine Bauvereinigung.

Die zur Feststellung der persönlichen Qualifikation notwendigen Erhebungen werden selbstverständlich streng vertraulich unter Wahrung des Rufes der betreffenden Personen und der von ihnen geleiteten Bauvereinigungen zu führen sein. Sind daher diese Personen dem Amte nicht ohnehin schon bekannt und kann sich das Amt die zur Beurteilung der persönlichen Qualifikation notwendigen Momente nicht durch persönliche Fühlungnahme mit dem Betreffenden verschaffen — ein Modus, der namentlich für die Beurteilung der Intelligenz wohl der Zweckmäßigste wäre — so werden die notwendigen Erhebungen mit der nötigen Vorsicht, daher womöglich durch die landesfürstlichen Sicherheitsorgane vorzunehmen sein, welche aber im Sinne obiger Ausführungen entsprechend belehrt werden müssen. Die erstatteten Relationen sind seitens der Unterbehörden stets zu überprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

Die gleichen Erhebungen werden auch bei jedem Wechsel in der Leitung gemeinnütziger Bauvereinigungen zu pflegen sein. Allerdings wird sich die einer Bauvereinigung einmal gewährte Kredithilfe, wenn die Leitung später in minder vertrauenswürdige Hände übergeht, aus diesem Grunde allein nicht kündigen, beziehungsweise zurückfordern lassen. Das Ministerium wird aber derartigen Genossenschaften eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken und durch entsprechende Einflussnahme Remedur zu schaffen trachten.

IV. Feststellung der Projektsrentabilität und Ermittlung der Höhe der Fondskredithilfe.

Die Rentabilität des zu fördernden Projektes (Hausbaues, beziehungsweise Häuserwerbes) ist die hauptsächlichste Bedingung für die Gewährung einer Fondskredithilfe. Der Aufstellung der einschlägigen Berechnungen dient das zuzuliegende Formular A (Rentabilitätsberechnung), das von der die Erlangung einer Fondskredithilfe anstrebenden Partei ausgefüllt wird und dem Gesuche um Fondskredithilfe beigegeben werden muß (Art. 15, Punkt 4 W.-F.-St.). Die Rentabilitätsberechnung enthält hienach den gesamten Finanzplan des Projektes; von der richtigen Einstellung der Beträge, insbesondere aber von der den Verhältnissen wirklich entsprechenden Kalkulierung der zu gewärtigenden Ausgaben und Einnahmen hängt die Prosperität des Projektes, die Erreichung des mit demselben verfolgten gemeinnützigen Zweckes, aber auch die Sicherheit der vom Fonds gewährten Kredithilfe ab. Die von der Partei aufgestellte Rentabilitätsberechnung erfordert daher eine genaue Überprüfung in allen Positionen. Diese Überprüfung wird in den einzelnen Fällen im Wege einer mündlichen Verhandlung unter Zuziehung der Partei auf Grund von Schätzungen an Ort und Stelle stattfinden. Mit der Leitung der Verhandlung wird je nach Lage des Falles entweder ein Beamter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten oder ein Beamter der Statthalterei, beziehungsweise der zuständigen politischen Bezirksbehörde betraut werden. Als Sachverständiger wird seitens der Landesstelle zu den Verhandlungen ein Staatsstechniker bestimmt werden. Das Verhandlungslokal wird die politische Bezirksbehörde beizustellen haben.

Die Ermittlung der Höhe des Darlehens erfolgt auf Grund von Schätzungen durch staatliche Organe (Art. 18 W.-F.-St.). Der nähere Vorgang richtet sich darnach, ob bei Neuerrichtungen von Gebäuden Bauvorschlüsse gewährt werden oder nicht, dann ob ein zu erwerbendes Haus eines Umbaues oder einer Umgestaltung bedarf oder nicht und endlich, ob das betreffende Objekt außer anrechenbaren Ausstattungen auch nicht anrechenbare Ausstattungen enthält.

Werden bei Neuerrichtung von Gebäuden Bauvorschlüsse gewährt, sei es, daß der Fonds dieselben selbst erteilt oder verbürgt, oder wird ein Haus zur Umgestaltung oder zum Umbau erworben, so sind mehrere Schätzungen vorzunehmen; die erste Schätzung hat den Wert des Bauplatzes, beziehungsweise des zu erwerbenden Hauses, die zweite die Kosten zu ermitteln, die mit der Errichtung, beziehungsweise mit der Umgestaltung oder dem Umbau verbunden sind. Diese zwei Schätzungen werden in der Regel unter einem, und zwar gleichzeitig mit der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung bei der für die letztere auszuschreibenden kommissionellen Verhandlung vorgenommen und bilden die Grundlage für die vorläufige Höhe der Fondskredithilfe. Für diese Schätzungen sind außer dem bereits erwähnten Formular A (Rentabilitätsberechnung) auch das Formular B (Gutachten des Staatsstechnikers) bestimmt. Dasselbe enthält außer den notwendigen Vorbemerkungen (I) den aus der Rentabilitätsberechnung übernommenen Kostenvoranschlag (II) und in der Anmerkung die Berechnung des nach Art. 9 notwendigen Anteiles der Kleinwohnungen am Hause; unter III folgen dann die Grundsätze für die Schätzungen der Baukosten innerhalb der einzelnen Stadien des Baufortschrittes. Diese letzteren Schätzungen erfolgen nach Maßgabe der auszu zahlenden, beziehungsweise zu verbürgenden Baukosten durch einen Staatsstechniker auf Grund der von ihm zu führenden Bauaufsicht; für sie sind, falls der Bau nur anrechenbare Teile enthält, das Formular C, falls aber der Bau auch nicht anrechenbare Teile enthält, Formular C₁ bestimmt. Wie aus den

dem Formulare B beigegebenen Grundsätzen für diese Schätzungen hervorgeht, erscheinen zwölf solche Schätzungsberichte vorgesehen. Es können jedoch unter Umständen auch mehrere solche Berichte verfaßt werden, wobei jedesmal allerdings der Multiplikationsfaktor von Seite des Schätzungs-Kommissärs neu aufzustellen wäre. Zum Zwecke der Vornahme dieser Schätzungen hat sich die Partei, wenn sie um die Auszahlung von Bauvorschlüssen einkreuzen will, an die zuständige politische Bezirksbehörde (in Städten mit eigenem Statute an die Landesstelle) um Entsendung eines Schätzungs-Kommissärs zu wenden, der von dem Schätzungs-Kommissär unter Benützung obigen Formulars entsprechend ausgefüllt und mit einer fortlaufenden Nummer versehene Schätzungsbericht ist dann seitens der Partei dem Ministerium behufs Flüssigmachung der Teilbeträge vorzulegen.

Nach Fertigstellung des neu erbauten Gebäudes, beziehungsweise auf Vollendung der Umgestaltung oder des Umbaues eines bestehenden Gebäudes, und zwar in der Regel nach Erteilung des Benützungskonfenses, erfolgt die Schlußschätzung, für welche, wenn das Objekt nur anrechenbare Teile enthält, Formular D, wenn es aber auf nicht anrechenbare Teile entfällt, Formular D₁ bestimmt ist. Diese Schlußschätzung bildet dann die Grundlage für die endgültige Feststellung der Rentabilität und für die endgültige Bestimmung der Höhe der Fondsmittel. Um Vornahme der Schlußschätzung hat die Partei in analoger Weise wie um die Vornahme der Schätzungen während der Bauzeit anzusuchen.

Die mehrgenannten Formularien (B, C, C₁, D, D₁) sind bei jeder Amtshandlung in drei Exemplaren zu verfassen.

Eines behält der Schätzungs-Kommissär, das zweite gehört der Partei und das dritte ist zur Vorlage an das Ministerium bestimmt. Die Aufzählung der Posten in den einzelnen Formularien ist keine unbedingt erschöpfende. Es ist ebenso möglich, daß in einem konkreten Falle ein oder der andere Posten entfällt oder ein neuer nicht vorgeschriebener hinzukommt. Die Formulare geben eben nur den allgemein üblichen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffenden Typus wieder.

Wird ein Haus neu errichtet, ohne daß Bauvorschlüsse geleistet werden, oder wird ein Haus erworben, das einer Umgestaltung nicht bedarf, so findet nur eine Überprüfung der Rentabilität und nur eine Feststellung des Schätzwertes der betreffenden Realität, und zwar gleichzeitig mit der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung im Wege der für diese Überprüfung bestimmten kommissionellen Verhandlung statt; dasselbe gilt auch bei der Konvertierung von Hypotheken (Art. 7, Punkt 4).

Für diese Schätzungen sind keine besonderen Formularien aufgelegt, doch werden die Formulare A, B, D und D₁ hier analog angewendet werden können.

Dem Staatsstechniker fällt nach dem oben Gesagten zu: Die Mitwirkung bei der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung, die Überwachung des betreffenden Baues, beziehungsweise Umbaues oder der Umgestaltung, dann die Vornahme der verschiedenen Schätzungen und die Erstattung der Schätzungsberichte, also eine Reihe wichtiger, für die Frage der Fondskredithilfe grundlegenden Arbeiten. Von seiner richtigen Auffassung, seiner sachlichen Routine, seiner Urteilskraft und seiner Gewissenhaftigkeit hängt die Fondssicherheit, die Prosperität des projektierten Unternehmens und damit die Erreichung des mit der Fondskredithilfe intendierten gemeinnützigen Zweckes ab.

Mit dieser Aufgabe werden daher nur besonders geeignete, im Hochbaufache erfahrene Staatsstechniker (womöglich von der IX. Rangklasse aufwärts) betraut werden. Die Namen der in den einzelnen Fällen bestellten Staatsstechniker werden dem Ministerium für öffentliche Arbeiten bekanntgegeben werden. Die intervenierenden Staatsstechniker haben Anspruch auf die ihrer Rangklasse entsprechenden normalmäßig zu abzustellenden Reisegebühren, welche von der Partei zu ersetzen sind. Um eine allzu hohe Belastung der gesuchstellerischen Körperschaften durch Reisegebühren zu vermeiden — schon kleine Beträge werden sehr empfunden — wird der Schätzungs-Kommissär dem Stand der der zuständigen Baubezirksleitung oder doch einer der nächst gelegenen zugeteilten Staatsbeamten entnommen werden, für welchen Vorgang auch die Erwägung spricht, daß die Techniker der genannten Baubezirksleitungen über die notwendigen Lokalkenntnisse verfügen, die bei Lösung der hier in Frage kommenden Aufgaben von besonderem Werte sind. Selbstverständlich dürfen aber die betreffenden Staatsstechniker nicht Mitglieder der gesuchstellerischen Korporationen sein.

Außer den Schätzungen für staatliche Organe können bei vom Fonds verbürgten Darlehen auch Schätzungen durch Organe der betreffenden Darlehensgeber stattfinden. Die Tragung der bezüglichen Kosten bleibt der Regelung der Parteien überlassen.

V. Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung und Überwachung gemeinnütziger Bauvereinigungen.

Für das Ministerium und auch für die Statthalterei ist es notwendig, über die Wohnungsfürsorgebewegung eingehend informiert zu sein.

In diesem Belange wird auf die Normal-Erlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. Oktober 1908, Z. 89/3-III (Statthalterei-Erlaß vom 9. Dezember 1908, Z. X a-3290), und vom 18. Juli 1910, Z. 36/46-III (Statthalterei-Erlaß vom 20. August 1910, Z. X a-1512/11), welche die Berichterstattung über die Genossenschaftsbewegung anordnen, verwiesen. Die angeordnete Berichterstattung hat von nun an nicht nur die Genossenschaftsbewegung, sondern die gesamte Wohnungsfürsorgebewegung also auch die von Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften, Stiftungen u. dgl. entrichtete zu umfassen, gleichviel ob hierbei eine Kredithilfe aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen in Anspruch genommen wird oder nicht. Dies erfordert selbstverständlich eine genaue Evidenzhaltung der

Wohnungsfürsorgebewegung. Die Art und Weise dieser Evidenzhaltung wurde den Unterbehörden überlassen. (Vgl. das dem letztbezogenen Normal-Erlasse als Muster beige-schlossen gewesene Formulare des Ministerial-Katasterblattes, betreffend Bauvereinigungen, und siehe auch den Normal-Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 29. August 1912, Z. 16291-III, betreffend Wohnungs-Ausschüsse. (Statthaltereie-Erlaß vom 25. Oktober 1912, Z. XII-1046.)

Jene Korporationen und Vereinigungen, die eine Fondskredithilfe erhalten haben oder doch die Begünstigungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, oder des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243, genießen, werden vom Ministerium in genauer Evidenz gehalten und im Sinne der Bestimmungen des Art. 28 W.-F.-St., beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 30, überwacht werden; es erscheint aber auch notwendig — und die Durchführungs-Verordnungen vom 28. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 162, zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, und vom 12. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 163, zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243, ordnen dies auch direkt an („zu §§ 17, 19, 20“ der ersitzitierten und Art. 2, Punkt 3 der letztzitierten Verordnung) — daß die Unterbehörden als Lokalbehörden derartige Vereinigungen im Auge behalten und über alle diese Vereinigungen betreffenden Vorkommnisse schleunigst Bericht erstatten, damit vom Ministerium die etwa erforderlichen Verfügungen, insbesondere die zur Wahrung der Fondssicherheit oder des gemeinnützigen Charakters erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können; hieher gehören insbesondere Änderungen in den leitenden Funktionären, dann größere Mitgliederbewegungen, Defraudationen, Elementarschäden (z. B. Ausbruch eines Brandes in einem mit Fondskredithilfe erbauten oder angekauften Hause, Erhöhung der Mietzinse ohne Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Aufkündigungen von Wohnungen ohne triftige Gründe u. dgl.).

Weitergehende Amtshandlungen (insbesondere Revisionen, Erlassung von Verfügungen u. dgl.) dürfen die politischen Behörden jedoch nur dann vornehmen, wenn sie vom Ministerium aus hiezu delegiert werden, weil sowohl das vertragsmäßige, als auch das gesetzliche Überwachungsrecht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zusteht. Über die Mitwirkung der Steuerbehörden bei der Evidenzhaltung und Überwachung siehe die vorbezeichneten Durchführungs-Verordnungen vom 28. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 162 (zu §§ 17, 19, 20) und vom 12. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 163 (Art. 2-III).

Die Vornahme der unter I bis IV erwähnten Amtshandlungen wird, da die Gesuche um Fondskredithilfe in der Regel beim Ministerium für öffentliche Arbeiten eingebracht werden, in den einzelnen Fällen von dort aus angeordnet werden; wird ausnahmsweise ein derartiges Gesuch bei den Unterbehörden eingebracht, so ist dasselbe stets unverzüglich ohne Eingehung in eine formelle oder materielle Überprüfung, jedoch unter Anführung allfälliger amtsbekannter Tatsachen vorzulegen.

Befähigungen über das Vorhandensein einer Wohnungsnot im Sinne des Art. 1 der Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 29, sind von den politischen Behörden über konkretes Parteiansuchen auszufertigen; dies kann, namentlich dann, wenn die Wohnungsnot eine notorische ist, auch in der Weise geschehen, daß die Behörden den an das Ministerium gerichteten Ansuchen um Gewährung solcher Vorschüsse eine gegenständliche Befähigungsklausel beifügen.

Eine den Intentionen des Gesetzgebers und den in der Öffentlichkeit gehegten Erwartungen entsprechendes Funktionieren des „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ erfordert eine möglichst rasche Durchführung der Verhandlungen, mithin auch eine schleunige, dabei aber gründliche und verständnisvolle Durchführung der den Unterbehörden obliegenden Amtshandlungen.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß diesen Anforderungen in jeder Richtung vollauf entsprochen werden wird.

Eine Zusammenstellung der administrativen Verfügungen, welche im Verfolg des Wohnungsfürsorgefonds-gesetzes erlassen worden sind, sowie der Behelfe, welche unter Beobachtung auf dieses Gesetz geeignet erscheinen, als Richtschnur für die Bildung der Verwaltungstätigkeit an gemeinnützige Bauvereinigungen zu dienen, ist in der Vorlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien nunmehr in zweiter Auflage erschienenen deutschen Ausgabe der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten herausgegebenen Publikation „Administrative Verfügungen und Behelfe zum Gesetze vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds“, enthalten (Preis für ein Exemplar 1 K 50 h); zu den in dieser Publikation enthaltenen Behelfen gehören auch die dem Normal-Erlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. August 1911, Z. 213/72-III (Statth.-Z. X a-2686/1) angeschlossen gewesenen Formulare; von denselben mußten die Bürgschaftsverträge, die Schuldscheine und die Rentabilitätsberechnung (Form. A) dem neuen Fondsstatute angepaßt werden; die betreffenden Änderungen sind jedoch für die politischen Behörden nach den obigen Ausführungen zukommenden Aufgaben nicht von wesentlicher Bedeutung, weshalb eine Beteiligung der Unterbehörden mit Exemplaren der geänderten Formulare nicht notwendig erscheint; die für die politischen Behörden in Betracht kommenden Formulare B, C, C₁, D, D₂ wurden nicht geändert. Als Sonderabdrücke der obangeführten Publikation wurden die Rentabilitätsberechnung (Form. A, Preis 5 h für ein Exemplar), dann das bereits oben erwähnte „Musterstatut für gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaften“ (Preis 30 h für ein Exemplar) und die Entwürfe für Verträge über Eigenhäuser (und zwar:

- a) Bestandsvertrag mit bedingtem Kaufvertrag,
- b) Kaufvertrag, wenn zur Erbauung des Hauses der notwendige unkündbare Bauvorschuß gegeben wurde und der Kaufvertrag sofort nach Bauvollendung abgeschlossen wird, und

c) Kaufvertrag, wenn die erforderlichen 10 Prozent vom Hausanwärter erst während der Bestandszeit eingezahlt werden, Preis je 5 h für ein Exemplar dieser Verträge) herausgegeben. Außerdem sind auch die „Entwürfe für Kaufverträge über Familienwohnhäuser nach dem Gesetze vom 8. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 144“ (Arbeiterwohnungs-gesetz) einzeln erhältlich.

Die politischen Behörden I. Instanz werden aufgefordert, in geeigneter Weise, etwa durch Aufnahme einer Notiz in das Amtsblatt, die Interessentengruppe, insbesondere Selbstverwaltungskörper, öffentliche Körperschaften und Anstalten, gemeinnützige Bauvereinigungen und Stiftungen auf diese Publikationen aufmerksam zu machen.

Diese Weisungen sind nunmehr als die allein gültigen anzusehen.

2.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 29. Oktober 1912, Z. 707/12:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk verleiht im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D., dem Alfred B o s k o w i k, Gemischtwaren-Verschleißer, I., Rotenturmstraße 22, die Konzession für den Verkauf von Giften, welche für photographische Zwecke erforderlich sind, mit dem Standorte I., Rotenturmstraße 22.

Diese Konzession wurde im Gewerbe-register unter Reg.-Z. 3704/k/I eingetragen. Die Besteuerung erfolgt auf dem Konto R. Z. 10397/I.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 21. Februar 1913, M. B. N. I, 61223/12, an Josef Huß Nachfolger, W. Peusens & Komp.:

Die Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte, des von der offenen Handelsgesellschaft Josef Huß Nachfolger W. Peusens & Komp. (verantwortlicher Stellvertreter: Robert B a t t a) auf Grund der Konzession vom 21. Jänner 1909, Z. 453/09, im V. Bezirke, Sonnenhofgasse 4/6, betriebenen Verkaufes von Giften und zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im I. Bezirke, Stallburggasse 2, Ecke Bräunergasse 9, wird gemäß § 39 G.-D. mit dem Beifügen genehmigt, daß gleichzeitig die Besteuerung auf dem Konto 27585/I erfolgt.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 17. Februar 1913, M. B. N. VI, 42919/12:

Über die gepflogenen Erhebungen wird der offenen Handelsgesellschaft Firma „Nuphar Compagnie Josef G e r t“ im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort, VI. Bezirk, Bürgerhospitalgasse 7, erteilt.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde in das Gewerbe-register unter Z. 1934 Konz., M. B. N. VI, und in den Steuerkataster unter R.-Z. 20155/6 eingetragen.

Als Geschäftsführer wird im Sinne des § 55 G.-D. Herr Josef G e r t genehmigt.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 7. März 1913, M. B. N. VI, 32410/12:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen der Gesellschaft m. b. H. Wilhelm N e u b e r die angeforderte Konzession zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, und Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, VI., Brückengasse 1, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zu erteilen.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerbe-register unter der Z. 1946/Konz. eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 24755/6 vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 15. Februar 1913, M. B. N. X, 69591/12, an die Chemische Produkten- und Zündkapselabrik Viktor Alder, zuhanden des verantwortlichen Geschäftsführers Emil Wehle, Wien, X., Humboldtgasse 42:

Auf Grund der Ihnen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L. mit Dekret vom 14. September 1912, Z. 2457/1/L, für den Standort: Oberlaa Nr. 269 verliehenen Konzession zur Herstellung von Giften, sowie zur Zubereitung und zum Verschleiß der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, erteilt Ihnen das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk mit Rücksicht auf das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen im Sinne der §§ 23, Abs. 5 und 40 G.-D. die erbetene Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung im Standorte: Wien, X., Humboldtgasse 42, mit der Berechtigung zum Verschleiß von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.

Gleichzeitig wird im Sinne der §§ 23 und 25 G.-D. und in Gemäßheit der Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, beziehungsweise vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, die Bestellung des Herrn Emil Wehle, X., Humboldtgasse 42, als verantwortlichen Geschäftsführers dieser Zweigniederlassung mit dem Besatze gewerbebehördlich genehmigt, daß bei einem allfälligen Wechsel in der Person des Geschäftsführers rechtzeitig die gewerbebehördliche Genehmigung zu erwirken ist.

Die erteilte Bewilligung zur Errichtung der oben bezeichneten Zweigniederlassung wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 2529/K/X eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto N. Z. 20019/X angewiesen.

3.

Gewerberechtliche Behandlung von Steinmosaik und Terrazzoarbeitenunternehmungen.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 20. November 1912, Z. Ia 163/2, M. B. N. VIII, 33881/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Mit der Entscheidung vom 30. Jänner 1912, Z. I a-163, hat die k. k. Statthalterei in Bestätigung des Beschlusses des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Wiener Gemeindebezirk vom 17. November 1911, Z. 26381, die von der offenen Handelsgesellschaft Firma J. D. in Wien erstattete Anmeldung der Steinmosaik und Terrazzoarbeitenunternehmung nicht zur Kenntnis genommen, mit der Begründung, daß diese Arbeiten — insbesondere das Legen von Terrazzofußböden — in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Baumeister- und Maurermeistergewerbes fallen.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 9. November 1912, Z. 10543, dem von der genannten Firma hiegegen eingebrachten Rekurse Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidungen — das Zutreffen der in der G. D. vorgeschriebenen Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes vorausgesetzt — die Ausstellung des erbetenen Gewerbebescheines angeordnet.

Die Ausführung von Terrazzoarbeiten, ursprünglich — aus Italien eingeführt — nur von einigen wenigen, in dieser Beschäftigung besonders versierten Arbeitern betrieben, hat sich mit der Zeit zu einer selbständigen Beschäftigung entwickelt, welche dermalen neben dem Bau- und Maurermeistergewerbe besteht und von den Bau- und Maurermeistern regelmäßig auch gar nicht selbst ausgeübt wird.

Nach ihrer Entstehung und Entwicklung ist die Ausführung von Terrazzoarbeiten somit eine Spezialarbeit, welche nicht in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Bau- und Maurermeistergewerbes fällt, sondern auch den Inhalt eines selbständigen Gewerbes bildet, welches, da es unter die handwerksmäßigen Gewerbe nicht eingereicht erscheint, als ein freies Gewerbe sich darstellt.

4.

Polizeiliche Maßnahmen, betreffend Luftschiffahrt.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 16. Jänner 1913, Z. VI-13 (M. Abt. IV, 503):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. Dezember 1912, Z. 12854/M. Z. folgendes zur genauesten Darnachachtung anher eröffnet:

Das Reichsgesetzblatt enthält unter Nr. 240 vom Jahre 1912 eine Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend polizeiliche Maßnahmen gegen die Gefährdung der staatlichen und persönlichen Sicherheit durch Luftfahrzeuge.

Diese Verordnung bildet nur eine provisorische Vorkehrung bis zur erschöpfenden, auf weitere praktische Erfahrungen und technische Errungenschaften gegründete Regelung des Betriebes der Luftschiffahrt.

Sie sieht zunächst die Möglichkeit vor, daß aus Gründen der Landesverteidigung bestimmte „Verbotzonen“, innerhalb deren die Luftschiffahrt verboten ist, festgesetzt werden. Diese Zonen werden je nach den Anforderungen der Militärverwaltung durch besondere Kundmachung des Ministeriums des Innern bestimmt und genau umschrieben. Ihre Grenzen sollen, je nach den strategischen Bedürfnissen und mit Rücksicht auf die geographische Gestaltung, womöglich im Anschlusse an die Grenzen der politischen Verwaltungsgebiete festgesetzt werden. Die politische Landesbehörde hat den an der Luftschiffahrt interessierten Körperschaften die jeweilige Festsetzung der Verbotzonen bekanntzugeben.

Die im § 3 vorgesehene Befugnis, jedes Luftfahrzeug anzuhalten, folgt aus der allgemeinen Pflicht der Staatsverwaltung, die Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wahrzunehmen und jeder möglichen Gefährdung dieser Interessen vorzubeugen. Zu diesem Zwecke sind die Organe der öffentlichen Gewalt — wie dies schon im Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgesehen ist — zur Anhaltung befugt. Bei dem Charakter der Luftschiffahrt macht diese Anhaltung allerdings besondere Maßnahmen notwendig. Gegen mutwillige Anhaltung von Luftfahrzeugen durch unbefugte Personen in einer den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufenden Weise, sind ebenso wie gegen jede Verletzung eines amtlichen Charakters, zureichende Sanktionen im allgemeinen Strafrechte geboten.

Die im § 4 vorgesehene Meldung gründet sich auf die der Regierung in der kaiserlichen Verordnung vom 15. Februar 1857, R.-G.-Bl. Nr. 31, erteilte Befugnis, das Meldungswesen entsprechend einzurichten und gehörig handzuhaben. Die Meldung kann an jede landesfürstliche, politische oder polizeiliche Behörde, an jede Militärbehörde und an jeden Gendarmerieposten erstattet werden. Sie kann zur Erleichterung der Meldepflicht auch bei den gleichartigen Behörden des angrenzenden Amtsgebietes erfolgen. Wo die politische Verwaltung in I. Instanz durch die Kommunalämter einer Statutarstadt versehen wird, ist somit zur Entgegennahme der Meldung die Polizeidirektion und, wo eine solche nicht besteht, die Militärbehörde, der Gendarmerieposten und auch die Bezirkshauptmannschaft der Umgebung, als Behörde des angrenzenden Amtsgebietes, berufen.

Auf Grund jeder Meldung ist die Identität der Insassen des Luftfahrzeuges festzustellen und sorgfältigst zu untersuchen, ob nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung — Auspähung — vorliegt. — Zu diesem Zwecke sind die im Luftfahrzeuge enthaltenen Effekten, Apparate, Aufzeichnungen einer Kontrolle zu unterziehen. Bei jedem Verdachte ist mit der Anhaltung der Person und den sonst zulässigen Sicherungsmaßnahmen vorzugehen. Bis zur Klärstellung des Sachverhaltes ist die Überwachung der betreffenden Personen sowie der im Luftfahrzeuge gefundenen Gegenstände aufrecht zu erhalten. Von jedem Verdachtsmomente ist das zuständige Gericht, die Staatsanwaltschaft und das Militärterritorial-Kommando ungesäumt in Kenntnis zu setzen.

Mit besonderer Vorsicht ist in allen jenen Fällen vorzugehen, wo die Meldung von der erfolgten Landung entgegen der Vorschrift des § 4 unterlassen wurde und somit schon die Einleitung der Strafamtshandlung eine Grundlage zu den weiteren Erhebungen und Klarstellungen bietet.

Demnach hat jede Landung, sei es auf Grund der erstatteten Meldung, sei es im Wege des strafweisen Vorgehens wegen Unterlassung der Meldung den Gegenstand der bezeichneten Amtshandlung zu bilden.

Gleichzeitig mit der Einleitung dieser Amtshandlung ist jede Landung eines Luftfahrzeuges von den politischen und polizeilichen Behörden dem zuständigen Militärterritorial-Kommando telegraphisch oder telephonisch anzuzeigen. Diese Anzeige soll die nähere Angabe des Ortes der Landung, der Art und Herkunft des Luftfahrzeuges und erforderlichen Falles der Identität der Insassen enthalten.

Wenn die Landung gemäß der oben erwähnten Erleichterung nicht jener landesfürstlichen politischen oder polizeilichen Behörde gemeldet wurde, in deren Amtsgebiete sie erfolgt ist, so ist die Meldung ungesäumt an diese Behörde telegraphisch oder telephonisch weiterzuleiten. Im Gebiete von Städten mit eigenem Statute, wo keine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, sind die erforderlichen Amtshandlungen von der mit der Handhabung der Staatspolizei betrauten Behörde vorzunehmen.

Ein besonderer, erhöhte behördliche Aufmerksamkeit erfordernder Charakter kommt den Meldungen in dem im letzten Absätze des § 4 vorgesehene Falle zu, daß ein gelandetes Luftfahrzeug innerhalb einer Verbotzone war oder in einer Verbotzone gelandet ist. Die Strafgewalt der politischen und polizeilichen Behörden, durch die auf die Erfüllung der Meldepflicht hingewirkt werden kann, ist jedenfalls mit besonderer Strenge zu handhaben, wenn die letzterwähnte Vorschrift nicht eingehalten wird.

Aus der Fassung des § 5 geht hervor, daß die Enthebung von der vorgeschriebenen Meldung nicht erteilt werden kann, wenn der Aufstieg im Auslande erfolgt.

Die für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung verantwortlichen Subjekte werden im § 8 ausdrücklich bezeichnet. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß die genaue Beobachtung der Verordnung bei ihrer besonderen staatspolizeilichen Wichtigkeit und bei den hervorragenden vaterländischen Interessen, die hiedurch geschützt werden sollen, mit allen zulässigen Exekutivmitteln sicherzustellen ist. Diese erfordert nicht nur die Anwendung der zulässigen Polizeistrafen nach Maßgabe der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, sondern auch die Veranlassung der gerichtlichen Verfolgung in allen Verdachtsfällen strafgerichtlicher Vergehungen und unter Umständen, und zwar insbesondere bei Nichtbeachtung des im militärischen Interesse höchst wichtigen Verbotes des Überfliegens der Verbotzonen, die Geltendmachung der Befugnisse der bewaffneten Macht gegenüber staatsgefährlichen Umtrieben oder solchen Handlungen, die schwerwiegende Verdachtsmomente solcher Umtriebe begründen. Die Luftschiffahrer sind daher bei allen sich bietenden

den Anlässen nachdrücklich auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die sich für sie aus der Hintansetzung des Verbotes ergeben können.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die durch die Verordnung und den gegenwärtigen Erlaß angeordneten Amtshandlungen wohl in erster Linie im Wege der Gendarmerie vorzunehmen sein werden, an die gleichzeitig die erforderlichen Weisungen seitens des Ministeriums für Landesverteidigung ergehen. Ein Exemplar dieser Vorschrift ist auch im Mobilisierungskasten, und zwar in der obersten linken Abteilung zu hinterlegen und dieser Erlaß im Bezirksverzeichnis bei der Post Nr. 55 in der Anmerkungs-Rubrik mit Bleistift vorzumerken.

5.

Subvention und Straßenaus schmückung für den XXIII. Internationalen Eucharistischen Kongreß Wien 1912.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1913, Nr. 847 (W. Abt. XXII, 582):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönau, Freiherrn Weiß, Dr. Pantucek und Dr. Kamitz, dann des Schriftführers k. Hofsekretärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde des Franz Schuhmeier in Wien gegen den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 9. Juli 1912, Z. 11900, betreffend die Zuwendung einer Subvention an das Zentral-Komitee des XXIII. Internationalen Eucharistischen Kongresses in Wien und Bewilligung der Kosten für die Ausschmückung der Straßen, nach der am 29. Jänner 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Osner, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs K o p e c n y, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bekämpft den Beschluß des Wiener Gemeinderates, mit welchem dem Zentral-Komitee des XXIII. Internationalen Eucharistischen Kongresses in Wien eine Subvention von 20.000 K zugewendet und für die Ausschmückung der Straßen anlässlich der eucharistischen Feste ein Betrag von 32.000 K gewidmet wurde, als gesetzwidrig, weil durch diesen Beschluß der Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes verletzt werde.

Der Gerichtshof konnte die Beschwerde als begründet nicht erkennen. Der Gerichtshof hat bereits wiederholt im Einklange mit seinem Fach-Kollegium Beschlüsse vom 24. Mai 1909, z. B. in dem Erkenntnisse vom 25. Jänner 1908, Z. 833, Nr. 5675, dann in jenem vom 16. Februar 1911, Z. 1661, Nr. 8110, die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß zwar die Gemeinde nach Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes ohne besonderen Verpflichtungstitel keinen Beschluß fassen darf, durch welchen eine Ausgabe für Kultuszwecke auf Rechnung aller Umlagepflichtigen ohne Rücksicht auf ihre Religionsangehörigkeit übernommen wird, daß aber bei Unterstützungen, welche Gemeinden den Religions-Genossenschaften oder Kirchen zuwenden, von einem Verstoße gegen Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes und von einer Überschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde nicht gesprochen werden kann, wenn durch die Auslage der Gemeinde andere öffentliche Interessen gefördert werden sollen, welche in dem Wirkungskreise der Gemeinde gelegen sind. Daß dies im vorliegenden Falle zutrifft, geht aus dem Berichte des Magistrates vom 3. Juli 1912 hervor, in welchem die Unterstützung und Förderung der Veranstaltung mit Rücksicht auf ihren eminent patriotischen Charakter und die durch den Fremdenzufluß zu gewärtigenden, für das Wirtschaftsleben der Stadt glänzenden Wirkungen befürwortet wurde. Diese Tatbestandsannahme, welche übrigens nicht bestritten wird, liegt dem Beschlusse zugrunde und hatte auch der Gerichtshof diesen Tatbestand nach § 6 des Gesetzes über seine Errichtung zugrunde zu legen. Was speziell die Ausschmückung der Straßen anbelangt, so verweist der Gerichtshof auf sein Erkenntnis vom 24. November 1909, Z. 10055, Nr. 7023 A, daß derartige Auslagen überhaupt nicht als eine Beitragsleistung für die Zwecke der Religions-Genossenschaft angesehen und daher gar nicht unter die Bestimmung des Artikels 9 fallen können.

Im Sinne seiner Geschäftsordnung verweist der Gerichtshof gegenüber den Ausführungen des Beschwerdevertreters auf die Begründung der vorzitierten Erkenntnisse.

6.

Desinfektion von Gerbereiabwässern

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1913, Z. Bt. 563/1, W. Abt. XVII, 502 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Seitens einer politischen Landesstelle wurde beim k. k. Ackerbauministerium die Anfrage gestellt, ob die Vorschreibung einer 0,5prozentigen Chlorkalklösung zur Desinfektion von Gerbereiabwässern bei einer mehrtägigen Einwirkung, wie dies in dem Gutachten der tierärztlichen Hochschule vom 14. September 1910 als entsprechend bezeichnet wurde, tatsächlich für unbedingt notwendig erachtet wird oder ob es nicht genügen würde, die Desinfektion der Abwässer durch einen 2prozentigen Chlorkalkzusatz und Vorschreibung einer mindestens 12stündigen Dauer der Einwirkung anzuordnen.

Hierüber hat das Ackerbauministerium eine gutachtliche Äußerung der genannten Hochschule eingeholt, in welcher Nachstehendes angeführt erscheint:

„Es ist als sicher anzunehmen, daß durch eine 12stündige Einwirkung von Chlorkalk, der einen entsprechenden Gehalt an wirksamem Chlor aufweist und in der Menge von 2 Prozent den Abwässern zugesetzt wird, bei einer entsprechenden Außentemperatur Milzbrandsporen abgetötet werden. In dem seinerzeitigen Gutachten vom 14. September 1910, Nr. 1013, wurde ein Zusatz von 5 Prozent Chlorkalk und eine mehrtägige Einwirkungsdauer empfohlen, da der Chlorkalk bekanntlich bei längerer Aufbewahrung vor der Verwendung an wirksamem Chlor bedeutend einbüßt, die Wirksamkeit wie bei allen Desinfektionsmitteln zur kalten Jahreszeit etwas herabgesetzt ist und die Preisdifferenz bei dem verhältnismäßig geringen Erzeugungspreise des Chlorkalkes kaum wesentlich eine Rolle spielen dürfte.“

Hievon erfolgt über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Jänner 1913, Z. 32714 ex 1912, und im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 13. Februar 1911, Z. XII-7428, Mag. Norm. Bl. Nr. 18 ex 1911, Mag. Vdg. Bl. ex 1911, Seite 29, die Verständigung.

7.

Legitimationsdokumente in nichtdeutscher Sprache, Verwendung im Auslande. Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1913, Z. VII a-2001/12, W. D. 736/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1912, Z. 18906, wird im Anschlusse auszugsweise eine Abschrift*) des vom k. u. k. Ministerium des Äußern an die k. u. k. Botschaft in Berlin zum Zwecke der Verschärfung der Handhabung der österreichischen Legitimierungsvorschriften ergangenen Erlasses zur Kenntnismahme und Darnachachtung übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaften werden die unterstehenden Gemeinden, der Wiener Magistrat aber die magistratischen Bezirksämter entsprechend zu verständigen haben. Bei diesem Anlasse werden der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1908, Z. 12363 (intimiert mit h. o. Runderlaß vom 1. Dezember 1908, Z. VII-7253), und der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1885, Z. 12439 (intimiert mit h. o. Erlaß vom 23. Mai 1885, Z. 24904) zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

*) Auszugsweise Abschrift

eines Erlasses des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 13. Mai 1912, Z. 17711/8-b an die k. u. k. Botschaft in Berlin.

Unter den von den kompetenten k. k. Ressortministerien den Unterbehörden neuerlich eingeschärften Vorschriften ist vor allem der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Nr. 2017, zu erwähnen, demzufolge Reiselegitimationen für das Ausland, die in nichtdeutscher Sprache abgefaßt sind, stets auch mit einer deutschen Übersetzung und zwar sowohl der Rubriken als auch der dieselben ausfüllenden Personaldaten versehen sein sollen.

Weiters hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 12. Mai 1885, Nr. 12439, angeordnet, daß in nichtdeutscher Sprache ausgestellte Arbeitsbücher, sofern sie als Reisedokumente mit einer Reisebewilligung versehen werden, von der die Reisebewilligung erteilenden Behörde mit einer analogen Übersetzung zu versehen sind.

Schließlich ist mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1908, Nr. 12263, verfügt worden, daß bei Saisonarbeitern nach Tuntlichkeit statt der Eintragung der Reisebewilligung in das Arbeitsbuch die Ausfüllung eines Reisepasses Platz greifen soll.

Was nun die Kontrolltätigkeit der Euer Exzellenz unterstellten k. u. k. Konsularämter betrifft, so hat sich dieselbe gemäß den vorzitierten Bestimmungen nur auf österreichische Reisepässe und auf mit Reisebewilligungen versehene oder zu versehende österreichische Arbeitsbücher zu erstrecken und ist bei Durchführung dieser Kontrolle zu unterscheiden, zu welchem Zwecke das betreffende Dokument an das k. u. k. Konsularamt gelangt ist.

Wird der betreffende in nichtdeutscher Sprache ausgestellte Paß oder das bereits mit einer Reisebewilligung versehene, in nichtdeutscher Sprache ausgefertigte Arbeitsbuch zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer eingereicht, so ist dieses Dokument, sofern die vorgeschriebene deutsche Übersetzung der Personalarubriken und Daten fehlt, dem Ministerium des Äußern vorzulegen, das sodann durch Vermittlung des k. k. Ministeriums des Innern die Eintragung der Übersetzung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch die kompetente Verwaltungsbehörde veranlassen wird.

Von dieser Vorlage kann nur dann abgesehen werden, wenn im betreffenden Falle sämtliche durch die bestehenden Paßvorschriften geforderten Voraussetzungen dafür vorhanden sind, daß das Konsularamt ohne vorgängige

Anfrage bei der kompetenten Verwaltungsbehörde die Verlängerung im eigenen Wirkungskreise durchführen könne und wenn überdies der Einschreiber nachgewiesenermaßen das betreffende Reisedokument in nächster Zeit benötigt.

Wird dem Konsularamt aber ein noch nicht mit einer Reisebewilligung versehenes Arbeitsbuch in nichtdeutscher Sprache ausgestellt (ohne entsprechende deutsche Übersetzung) zum Zwecke der Eintragung der Reisebewilligung eingereicht, so hat, sofern für das k. u. k. Konsularamt nach den bestehenden Passvorschriften sämtliche Voraussetzungen für die Eintragung der Reisebewilligung im eigenen Wirkungskreise ohne vorherige Anfrage bei der kompetenten Verwaltungsbehörde gegeben sind, an Stelle der Eintragung der Reisebewilligung in das dem früher zitierten Ministerialerlaß nicht entsprechende Arbeitsbuch die Ausfertigung eines Reisepasses zu treten.

Sind aber die Voraussetzungen zur sofortigen Ausfertigung eines Passes nach den Passvorschriften nicht vorhanden oder besteht der Einschreiber auf der Anbringung der Reisebewilligung im beanstandeten Arbeitsbuche, so ist das betreffende Arbeitsbuch dem Ministerium des Äußern zwecks Veranlassung der Übersetzung und Eintragung der Reisebewilligung, beziehungsweise der Ausstellung eines Reisepasses durch die kompetente Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die den früher angeführten Vorschriften nicht entsprechenden Reisepässe, beziehungsweise mit Reisebewilligung versehenen Arbeitsbücher, gleichgültig, ob sie nach den vorstehenden Grundsätzen anher vorgelegt werden oder nicht, sind in einem von sämtlichen unterstellten Konsularämtern anzulegenden Verzeichnisse einzutragen, das den Namen, das Alter und die Zuständigkeit des Inhabers, das Ausstellungsdatum, die Zahl des Reisedokumentes, die ausstellende Behörde (bei Arbeitsbüchern auch hinsichtlich der Reisebewilligung) sowie die Ursache der Beanstandung (Fehlen der deutschen Übersetzung der Rubriken, der Personalnoten oder beider) zu enthalten hat.

Gelangt der betreffende Paß, nicht entsprechend deutsch übersetzt, nicht zum Zwecke der Verlängerung, oder das nichtdeutsch übersetzte Arbeitsbuch nicht zur Eintragung der Reisebewilligung oder zur Verlängerung der Gültigkeit der letzteren, sondern zu anderen Zwecken (Militär-, Ehe-, Interventionsangelegenheiten etc.) an das Konsularamt, so hat eine Vorlage dieses Dokumentes an das Ministerium des Äußern überhaupt nicht stattzufinden, und ist das betreffende, den Vorschriften nicht entsprechende Dokument lediglich in das vorerwähnte Verzeichnis aufzunehmen.

Das Verzeichnis wird seitens der einzelnen Ämter am Schlusse des laufenden Jahres im Geleite eines die diesfalls gesammelten Erfahrungen erörternden Berichtes anher vorzulegen sein.

8.

Warnung vor Agenten, Winkelschreibern etc. in Amerika.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Februar 1913, Z. 32294/12, mitgeteilt mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-b. Statthalterei vom 26. Februar 1913, Z. IX-768 (M. Abt. XVI, 3508):

Durch den in Amerika erfolgten Tod von österreichischen Staatsangehörigen ergibt sich häufig die Notwendigkeit, daß die in Österreich verbliebenen Angehörigen des Verstorbenen zur Geltendmachung ihres Erbrechtes eine in Amerika wohnhafte Person bevollmächtigen.

Konsularberichten zufolge gelingt es in den meisten Fällen, Agenten, Winkelschreibern, Schankwirten und anderen Individuen in Amerika, die den Erben in der Heimat nicht näher bekannt sind, durch Vermittlung von Freunden und Verwandten der Verstorbenen, von diesen Erben sich Vollmachten zu beschaffen, um die Nachlassgelder entweder ganz oder wenigstens zum großen Teile zu veruntreuen.

Um die Bevollmächtigungen von solchen Personen in Amerika zu vermeiden, hat bereits das Justizministerium mit dem im Justizministerial-Verordnungsblatte, Stück 10 vom 1. Juni 1910, den Parteien im Inlande empfohlen, in Fällen dieser Art stets die Vermittlung der k. u. k. Konsularbehörden in Anspruch zu nehmen, die in der Lage sind, die Rechte der Beteiligten wirksam wahrzunehmen. Hierbei hat das Justizministerium darauf verwiesen, daß bei Ausstellung einer Vollmacht an eine k. u. k. Konsularbehörde stets darauf Bedacht zu nehmen ist, daß etwaige frühere Vollmachten an dritte Personen ausdrücklich widerrufen werden.

Das weitere starke Einströmen solcher an „Nachlassjäger“ in Amerika ausgestellten Vollmachten, wodurch die Rechtsschutzfähigkeit unserer Konsularämter ziemlich problematisch wird, veranlaßt das k. k. Handelsministerium vom Standpunkte des Schutzes der Nachlassgelder unserer Auswanderer die k. k. Statthalterei einzuladen, die Bevölkerung in geeignet erscheinender Weise vor der Ausstellung von Vollmachten an Personen, welche in Amerika leben, auf das eindringlichste zu warnen.

9.

Kommission zur Prüfung der Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes für den Staatsbaudienst.

Erlaß Sr. Exzellenz des Statthalters von Niederösterreich Freiherrn v. Bienert vom 12. Februar 1913, Z. B. I, 89/3

(Z. 3. 165), an Se. Exzellenz den Bürgermeister Dr. Weiskirchner:

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 18. Februar 1912, Z. 582, VII, in betreff der von den Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes abzulegenden Prüfung für den Staatsbaudienst in teilweiser Abänderung der bisherigen Bestimmungen (Erlaß des Präsidiums des Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1894, Z. 5 M. 3.), nachstehendes anzuordnen gefunden:

Die für die Abhaltung der erwähnten Prüfungen eingesetzte Prüfungs-Kommission hat in Zukunft aus dem mit der Führung des niederösterreichischen Staatsbaudienstes betrauten Hofrat als Vorsitzenden, dem Bau-Direktor der Stadt Wien als Stellvertreter des Vorsitzenden, den Vorständen der Statthalterei-Baudepartements für allgemeine technische Angelegenheiten, für Hochbau und für Straßen- und Wasserbau, dann zwei höheren Beamten des Wiener Stadtbauamtes als Mitgliedern und je zwei höheren Staatsbaubeamten und Beamten des Wiener Stadtbauamtes als Ersatzmännern zu bestehen.

Die letzteren Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner, nämlich die höheren Staatsbaubeamten und Beamten des Stadtbauamtes, ernennet der Statthalter, und zwar die Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner aus dem Stande des Wiener Stadtbauamtes auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Wien.

Aus den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission werden vom Vorsitzenden für die einzelnen Prüfungsakte in der Regel dreigliedrige Spezial-Kommissionen zusammengesetzt, der außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je ein Kommissionsmitglied aus dem Staatsbaudienste und aus dem Wiener Stadtbauamte anzugehören haben werden.

Der Stadtbau-Direktor ist auch für den Fall, als er nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden fungiert, berechtigt, jeder derartigen Prüfung beizuwohnen, und zwar als Kommissionsmitglied mit beschließender Stimme.

Ich beehre mich Euer Exzellenz hievon mit dem Beifügen Mitteilung zu machen, daß ich unter einem die Veröffentlichung der vorstehenden, insbesondere eine Änderung des 3., 4., 5. und 6. Absatzes der h. a. Kundmachung vom 29. Jänner 1894, Z. 3724, L.-G. und B.-Bl. Nr. 7, involvierenden Anordnungen im niederösterreichischen Landesgesetz- und Verordnungsblatt veranlasse. (S. L.-G. u. B.-Bl. Nr. 35, 1913).

10.

Verkehrsregelung in den Hauptverkehrsadern des IV. Bezirkes, Wieden.

Vom Wiener Magistrat wurden unterm 12. Februar 1913, M. Abt. IV, 131, im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion nachstehende vier Kundmachungen erlassen:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900 L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, wird dem Schwerfuhrwerk die Durchfahrt durch die Wiedner Hauptstraße im IV. Bezirke zwischen dem Karlsplatz (Lastenstraße) und der Frankenberggasse in der Richtung von der Innere Stadt gegen den IV. Bezirk verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistrats-Kundmachung vom 27. März 1896, M. Z. 207802 XIV (1895), wird außer Kraft gesetzt.

* * *

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900 L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, wird dem Schwerfuhrwerk die Durchfahrt durch die Favoritenstraße im IV. Bezirke zwischen der Wiedner Hauptstraße und der Gußhausstraße verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Gleichzeitig wird die Magistrats-Kundmachung vom 20. Oktober 1904, M. Abt. IV, 1501/04, außer Kraft gesetzt.

* * *

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900 L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, wird dem Schwerfuhrwerk die Durchfahrt durch den zwischen der Schleifmühlgasse und der Wiedner Hauptstraße gelegenen Teil der Margaretenstraße im IV. Bezirke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistrats-Kundmachung vom 10. März 1898, M. Z. 25256, XIV (1898) wird außer Kraft gesetzt.

* * *

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, wird dem Schwerverkehr die Durchfahrt durch die Taubstummengasse im IV. Bezirke in der Richtung von der Favoritenstraße gegen die Allee gasse verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

11.

Verkehrsregelung in der Klampfelberggasse, der Zwerngasse und auf dem Himmelhofwege im XVII. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Februar 1913, M. Abt. IV, 2448/12.

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Klampfelberggasse (zwischen der Kreuzwiesengasse und dem Himmelmutterwege), der Zwerngasse (zwischen Dr.-Nr. 15 und dem Himmelmutterwege) und des Himmelmutterweges im XVII. Bezirke für Automobile verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

12.

Berechtigungsumfang des Fuhrwerksunternehmer-gewerbes.

Erlaß des Magistrates-Direktors Karl Appel vom 17. Februar 1913, M. D. 750 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1910, Z. 33591 (M. B. A. XXI-8150/10), anlässlich eines konkreten Falles ausgesprochen, daß gegen Fuhrwerksunternehmer, welche Instandhaltungsarbeiten an ihren Fahrbetriebsmitteln durch eigene Sattler-, Wagner- und Schmiedgehilfen beschlagen lassen, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen ist, weil „die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 37 G. D. nach ihrem Wortlaute und Sinne nur auf Produktionsgewerbetreibende, zu welchen jedoch Fuhrwerksunternehmer nicht gerechnet werden können, anwendbar erscheinen“.

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges zur Darnachachtung in Kenntnis.

13.

Grundsätze für genossenschaftliche und Verbands-organisationen und deren Subventionierung.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 13. Februar 1913, Z. Ia-525, M. Abt. XVII, 518/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Eine Handels- und Gewerbekammer hat sich an das Handelsministerium mit dem Ersuchen um Mitteilung der grundsätzlichen Momente gewendet, von welchen sich das Handelsministerium hinsichtlich der Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organisation und bei Zuerkennung der betreffenden Subventionen leiten läßt.

Diesbezüglich wurde mit dem Erlasse vom 1. Februar 1913, Z. 23397, eröffnet, daß das Handelsministerium den Standpunkt vertritt, daß

1. die geeignetste Unterstufe der gewerbe-genossenschaftlichen Organisation die Fachgenossenschaften bilden, auf deren Errichtung daher schon im Hinblick auf die Intentionen der Gewerbeordnung in allen Fällen hinzuwirken wäre.

Die Errichtung von Genossenschaften für verschiedenartige Gewerbe auf Grund des § 106, Absatz 3, Gewerbeordnung wäre fortan selbst als vorbereitender Schritt für eine spätere fachliche Zusammenschließung der betreffenden Gewerbekategorien tunlichst zu vermeiden.

Ferner wäre gleich bei der Festsetzung des territorialen Umfanges darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gewerbe-genossenschaften in die Lage kommen, eine positive Tätigkeit tatsächlich zu entfalten, die das lokale Beisammensein der Genossenschaftsmitglieder und ihrer Angehörigen vielfach zur Voraussetzung hat.

Weiter ausgedehnte Genossenschaftsregeln wären sonach bloß ausnahmsweise in dem Falle zu bewilligen, als die Errichtung besonders wertvoller, kostspieliger wirtschaftlich-korporativer Unternehmungen oder fachkultureller und ökonomisch-humanitärer Veranstaltungen angestrebt wird oder geboten erscheint und der gemeinwirtschaftliche Effekt solcher Einrichtungen die Schwierigkeiten aus der weiteren örtlichen Ausdehnung der Genossenschaft aufwiegt.

2. Unter den Genossenschaftsverbänden hätten zunächst die Bezirksverbände, deren Ausschuß im Sinne des § 130 i Gewerbeordnung einen Beirat der Gewerbebehörde bildet, eine Förderung mit allen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfahren.

Die vielfach wahrgenommene Errichtung von Fach- und territorialen Landesverbänden nebeneinander kann weder organisatorisch, noch verwaltungs-politisch als befriedigend erklärt werden.

Die wahllose Häufung dieser Organisationstypen führt zu Komplikationen und Frictionen die zusammen mit der Steigerung des Kostenaufwandes eine Schwächung der Organisation nach außen und nach innen zur Folge haben können. Es wird daher künftighin vor allen die Errichtung von territorialen Landes-, beziehungsweise Gauverbänden anzustreben sein, innerhalb welcher das Fachmoment in der Schaffung besonderer Fachsektionen seinen organisatorischen Ausdruck finden kann, wobei eventuell die Sektionsobmänner im Vereine mit der Verbandsvorstellung als eigener Ausschuß des Verbandes zusammentreten könnten.

Die vorstehenden Gesichtspunkte beabsichtigt das Handelsministerium auch bei der Subventionierung der Genossenschaften und Verbände für Zwecke der Organisation und Geschäftsführung zur Geltung zu bringen.

Hievon werden die Gewerbebehörden mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, bei der Handhabung der auf die genossenschaftliche und Verbands-organisation bezughabenden Vorschriften des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung im Sinne der vorstehend angegebenen Gesichtspunkte vorzugehen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

14.

Durchführung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung.

Erlaß des Magistrates-Direktors Karl Appel vom 1. März 1913, ad M. D. 995 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Behufs Durchführung der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 28. Februar 1913, Pr.-Z. 19200 ex 1912, genehmigten Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung der städtischen Angestellten gebe ich Nachstehendes bekannt:

1. Zuzufolge § 12, letzter Absatz, dieser Bestimmungen findet in Zukunft die Beförderung freigeordnet Stellen von Amtswegen und ohne Ausschreibung statt. Diese Vorschrift erstreckt sich auf jene Stellen der in die Rangklassen eingeteilten Beamten, welche aus den Angehörigen des betreffenden Status besetzt werden, und auf die Stellen der in die II. Dienerbezugsklasse eingereihten Bediensteten.

2. Durch das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung ist nur der Anspruch auf diese erworben; die höhere Rangklasse oder die Bezüge der höheren Rangklasse werden erst durch den Beschluß des Stadtrates erlangt.

3. Die Ordnungs- und Disziplinarstrafen üben auf die Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nur dann einen Einfluß, wenn das Erkenntnis auf den Aufschub der Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung lautet oder wenn die Strafe in der Beschreibung, beziehungsweise in der ergänzenden Erklärung des Amtsvorstehers zur Geltung kommt.

Die Beförderungs- oder Klassenvorrückungsfrist beginnt in den Fällen des § 61, lit. d und lit. f, der Dienstpragmatik mit jenem Tage, an welchem der Angestellte auf den anderen Dienstposten versetzt wurde, im Falle des § 61, lit. g, der Dienstpragmatik mit dem Tage der Degradation.

4. Die Bestimmungen der Punkte 3, 6, 7, 9 und 10 des hierämtlichen Normalerlasses vom 20. April 1907, M. D. 1180, Norm.-Bl. Nr. 22 ex 1907, finden, und zwar hinsichtlich des Punktes 7 mit der durch die neuen Wehr-gesetze bedingten Änderung (zweijährige Militärdienstleistung), auch weiterhin Anwendung.

5. In den Besetzungsvorschlägen ist, obwohl bei Stellenbeförderungen in Zukunft der Rang durch den Tag der Ernennung bestimmt wird, auch in Zukunft der Tag der Erledigung jeder Stelle kalendermäßig anzuführen. Wenn für den Ernannten noch eine Zeitbeförderungs- oder die Klassen-vorrückungsfrist in Betracht kommt, ist im Antrage und im Ernennungsdekrete der Dienstrang kalendermäßig zu bezeichnen. Erfolgt eine Ernennung im Zeitbeförderungswege, so ist auch dieser Umstand sowohl im Antrage als im Ernennungsdekrete festzuhalten.

Ist für eine Stelle gemäß § 12 der Bestimmungen die Leitungseignung erforderlich, so ist im Besetzungsvorschlage das Vorhandensein dieser Eigenschaft ausdrücklich festzustellen.

6. Die Berechnung der Dienstzeit nach § 13, lit. a, 1. Absatz, hat in der nachbezeichneten Weise zu erfolgen:

- a) Ist der Angestellte Praktikant, so kommt die Dienstzeit vom Rangtage als Praktikant, beziehungsweise als Aspirant ab (§ 2, 6. Absatz) dann in Rechnung, falls er an diesen Tagen in der bezeichneten Eigenschaft auch beieidet oder angelobt wurde, sonst vom Tage der Beieidung, beziehungsweise Angelobung.
- b) Befindet sich der Angestellte in der II. Dienerbezugsklasse oder in der niedersten Rangklasse eines Status, welcher eine Klasse der Praktikanten nicht besitzt, oder hat er in der seiner Rangklasse im Status vorhergehenden niedrigeren Klasse (Rangklasse, Klasse der Praktikanten) eine über die nunmehr festgesetzte Beförderungsfrist hinausgehende Dienstzeit (Überdienstzeit) nicht vollstreckt, so ist die Dienstzeit von seinem gegenwärtigen Rangtage ab oder — mangels eines Rangtages — von dem Tage der Erreichung seiner Klasse ab zu rechnen. (Bezüglich Diener vid. G.-R.-B. vom 5. April 1897, Z. 3149.)
- c) Hat der Angestellte hingegen in der im Status vorhergehenden niedrigeren Klasse (Rangklasse, Klasse der Praktikanten) eine Überdienstzeit (vid. lit. b) vollstreckt, so ist seine Dienstzeit von dem Tage des Ablaufes der nunmehr geltenden Beförderungsfrist ab zu rechnen. Dieser Tag bildet zugleich den neuen Rangtag des Angestellten in seiner gegenwärtigen Rangklasse.

Gemäß § 13, lit. a, zweiter Absatz, darf die Zeitbeförderungsfrist, Klassen- und Stufenvorrückungsfrist eines Angestellten im allgemeinen nicht vor jener des unmittelbaren Vormannes enden. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im § 13, lit. a, zweiter Absatz, sowie hinsichtlich der Fristen für die Bezüge auch noch in der Vorschrift des § 13, lit. a, dritter Absatz, (vid. P. 7) enthalten. Eine weitere Ausnahme besteht hinsichtlich der Beförderung auf Grund der Bestimmung des letzten Absatzes des § 2 für die aus dem Stande der Feuerwehr hervorgegangenen Bediensteten der II. Dienerbezugsklasse. Die im § 13, lit. a, zweiter Absatz, angeführten, die Ausnahme bedingenden Umstände kommen nur dann in Betracht, wenn sie die gegenwärtige Klasse des Angestellten betreffen.

7. Wurde ein Beamter durch einen nicht besser beschriebenen Nachmann seinerzeit übergegangen, so ist er gemäß § 13, alinea a, dritter Absatz, hinsichtlich der Vorrückung in höhere Bezüge nach den für die Klassen- v o r r ü c k u n g geltenden allgemeinen Vorschriften und Übergangsbestimmungen mit der Ausnahme zu behandeln, daß der seinerzeitige Nachmann als nicht vorhanden betrachtet wird. Die Beschränkung durch die Fristen der übrigen Vormänner (§ 13, lit. a, zweiter Absatz) bleibt auch in diesem Falle aufrecht. Die Vorrückung erstreckt sich höchstens auf die in dem Status durch die Zeitbeförderung oder Klassen- v o r r ü c k u n g erreichbaren Bezüge und erfolgt auf Grund der für den Status festgesetzten (Beförderungsfristen und Klassen- v o r r ü c k u n g s f r i s t e n). Die Zeitbeförderung eines solchen Angestellten tritt unabhängig von der Vorrückung in die Bezüge nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und Übergangsbestimmungen ein.

8. Ist die Zeitbeförderungsfrist, Klassen- v o r r ü c k u n g s f r i s t oder Stufen- v o r r ü c k u n g s f r i s t eines Beamten (Praktikanten) infolge der Dienstzeitanrechnung nach § 13, lit. a, erster Absatz, bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen bereits vor dem 1. Jänner 1913 abgelaufen, so ist der (höhere) Gehalt, und zwar bei Beförderungen und Klassen- v o r r ü c k u n g e n auf Grund des bezüglichen Stadtratsbeschlusses vom 1. Jänner 1913 und das (höhere) Quartiergeld vom 1. Februar 1913 anzuweisen; die weiteren Fristen berechnen sich vom Vollstreckungstage der abgelaufenen Fristen ab.

9. Ist die Beförderung eines Beamten (Praktikanten) bis zum 28. Februar 1913 mit einem Rangtage nach dem 31. Dezember 1912 erfolgt, so ist, falls der Beförderte hiedurch günstiger behandelt wird, gemäß § 13, lit. f, der Rangtag und eventuell auch der Anfallstermin der Bezüge auf Grund der neuen Zeitbeförderungsvorschriften und Übergangsbestimmungen richtigzustellen. Einem solchen Angestellten kommt demnach für diese Beförderung und eventuell auch weiterhin die Dienstzeit, welche er in der vor seiner Beförderung innegehabten Klasse, und die Überdienstzeit, welche er in der dieser im Status vorausgehenden niedrigeren Klasse vollstreckt hat, im Sinne der Ausführungen unter Punkt 6 in Anrechnung. Gegebenen Falles hat auch Punkt 8 dieser Durchführungsbestimmungen in Anwendung zu kommen.

10. Die Einrechnung der Feuerwehr-Überdienstzeit in die Beförderungsfrist für die I. Dienerbezugsklasse gemäß § 2, letzter Absatz, übt keinen Einfluß auf die Bestimmung des Rangtages in der II. Bezugsklasse; die Frist läuft bloß entsprechend früher ab. Einem solchen Bediensteten wird bei seiner Beförderung in die I. Bezugsklasse zunächst kein Rangtag bestimmt; er wird den in dieser Klasse bereits vorhandenen Angestellten lediglich angereicht. Die Stufen- v o r r ü c k u n g s f r i s t in der I. Bezugsklasse zählt von dem Tage des Ablaufes der Beförderungsfrist ab. Der Rangtag wird einem solchen Beförderten erst in dem Zeitpunkte festgesetzt, in welchem ein Zeitraum von zehn Jahren seit seinem Eintritte in die II. Bezugsklasse verstrichen ist. Der bezügliche Vollstreckungstag ist gleichzeitig der Rangtag. Jene Angestellten, welche in der Zwischenzeit ohne Berücksichtigung einer Feuerwehr-Überdienstzeit in die I. Bezugsklasse befördert werden, sind ihm jeweilig vorzuzurechnen.

Ist die zehnjährige Beförderungsfrist eines Bediensteten der II. Bezugsklasse bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen schon vor dem 1. Jänner 1913 abgelaufen, so ist auf Grund des Beförderungsbeschlusses des Stadtrates der höhere Gehalt vom 1. Jänner 1913 und das höhere Quartiergeld vom 1. Februar 1913 anzuweisen. Soweit bei der Beförderung ein Rangtag zu bestimmen ist, ist der Vollstreckungstag der Frist auch der Rangtag. Die Stufen- v o r r ü c k u n g s f r i s t in der I. Bezugsklasse ist jedoch, da für sie eine Überdienstzeit aus der II. Bezugsklasse gemäß § 13, lit. a, 1. Absatz, nicht in Anrechnung kommt, erst vom 1. Jänner 1913 zu rechnen.

Ist die Beförderung in die I. Bezugsklasse bis zum 28. Februar 1913 mit einem Rangtage nach dem 31. Dezember 1912 vorgenommen worden, so ist, falls der Bedienstete hiedurch günstiger behandelt wird, der Rangtag und eventuell auch der Anfallstag der Bezüge gemäß § 13, lit. f, nach Maßgabe der in der II. Bezugsklasse vollstreckten Dienstzeit richtigzustellen; die Stufen- v o r r ü c k u n g s f r i s t beginnt mit dem ersten Bezugstage des neuen Gehaltes, der jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1913 angewiesen werden kann.

Ist die neue Stufen- v o r r ü c k u n g s f r i s t eines Angestellten der beiden Diener- bezugsklassen (§ 2) bereits vor dem 1. Jänner 1913 abgelaufen, so ist der höhere Gehalt ab 1. Jänner 1913 zuzuerkennen. Die weitere Frist beginnt vom Tage der Vollstreckung der abgelaufenen Frist ab.

11. Wurde die Beförderungsfrist oder Stufen- v o r r ü c k u n g s f r i s t durch die neuen Bestimmungen verkürzt, so verkürzt sich gemäß § 13, lit. a, 4. Absatz, um denselben Zeitraum auch der durch ein Disziplinarerkenntnis erfolgte Aufschub der betreffenden Beförderung oder Vorrückung.

12. Der auf Grund der neuen Bestimmungen festgestellte Rangtag ist den Beamten in geeigneter Weise bekanntzugeben und in Vermerkung zu nehmen.

13. Die jeweiligen Zuweisungen der Kanzlei-Praktikanten und der Kanzlei-Diurnisten zur Dienstleistung in der Hauptkasse, im Steueramt, im Marktamt, im Konstruktionsamt oder in der Kanzlei sowie der Kanzlisten und der Kanzlei-Diurnisten zur Dienstleistung im Exekutionsamt oder im Zentral-Wahl- und Steuerkataster sind in Zukunft un- v e r w e i l t der Buchhaltung mitzuteilen.

Die bisherige Ressortzugehörigkeit der Kanzlei-Praktikanten, Kanzlisten und Kanzlei-Diurnisten in personeller Beziehung hat eine Änderung nicht erfahren.

14. Angestellte, welche einen Anspruch auf Zeitbeförderung oder Klassen- v o r r ü c k u n g (§ 1, § 13 lit. a, dritter Absatz) erheben, haben ihren Anspruch durch ein im Dienstwege eingebrachtes Gesuch, dem die entsprechenden Dokumente beizulegen sind, geltend zu machen.

15. Die neuen Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassen- v o r r ü c k u n g können bei der Magistrats-Direktion behoben werden. Zu diesem Zwecke wollen die Herren Bezirksvorsteher, Magistratsabteilungs- und Bezirksamtsleiter die für den Amtsgebrauch und für die zugeteilten rechtskundigen Beamten (Praktikanten), die Herren Direktoren der städtischen Ämter die für den Amtsgebrauch und für das Gesamtpersonale nötige Anzahl von Exemplaren dieser Bestimmungen mittels Dienstzettels ansprechen.

15.

Anrechnung der Steigerungsquote auf die nächste Gehaltsstufe bei Versetzungen städtischer Angestellter in den Ruhestand.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 1. März 1913 ad M. D. 995 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Der Gemeinderat hat am 28. Februar 1913, zur Pr.-Z. 19200, nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Der 1. Absatz des § 5, der 1. und 2. Absatz des § 6 und der § 13 der Pensionsvorschrift für die Gemeinde-Beamten und -Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie der § 61, lit. c, und der § 111 der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und -Diener der Stadt Wien haben in Abänderung der bisherigen Fassung in Zukunft zu lauten:

§ 5, 1. Absatz, Pensionsvorschrift.

„Der Ruhegenuß wird nach Prozenten bemessen, welche von den letzten in die Pension einrechenbaren Aktivitätsbezügen und, falls dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offen gestanden wäre, von der nachfolgend näher bestimmten Quote der Steigerung auf die nächste Gehaltsstufe (Steigerungsquote) berechnet werden. Diese Quote beträgt sovieler Teile der Gehaltssteigerung, als der Anzahl der vollstreckten ganzen Jahre der Vorrückungsfrist im Verhältnis zu der (eventuell im Disziplinarwege verlängerten) Gesamtfrist entspricht. Hierbei bleiben Teile eines ganzen Vorrückungsjahres unberücksichtigt, falls sie 6 Monate nicht übersteigen; im anderen Falle werden sie für ein volles Jahr gerechnet.

Nach Ablauf des 10. Dienstjahres beträgt der Ruhegenuß 40% der Aktivitätsbezüge und der Steigerungsquote und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre

- bei den Beamten, zu deren definitiver Anstellung die Absolvierung von Fachstudien an einer Hochschule durch die Dienstpragmatik oder durch besondere Beschlüsse des Gemeinderates vorgeschrieben ist, ferner bei den Marktamtsbeamten sowie bei den Offizieren und Unterbeamten der städtischen Feuerwehr um 3%,
- bei den übrigen Beamten und den Dienern um 2,4%, in allen Fällen jedoch nur solange, bis der Ruhegenuß ohne Hinzurechnung der Prozente der Steigerungsquote den letzten in die Pension einrechenbaren Aktivitätsbezügen gleichkommt.“

§ 6, 1. und 2. Absatz, Pensionsvorschrift.

„Der Ruhegenuß (Pensions- oder Quieszentenbezug) besteht aus dem Ruhegehälte, ferner, falls dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offen gestanden wäre, aus dem Anteil an der Steigerungsquote und aus dem Mietzinsbeitrage und wird nach den zu-

legt bezogenen, in die Pension einrechenbaren Aktivitätsbezügen sowie nach der im 1. Absätze des § 5 dieser Vorschrift bezeichneten Quote der Steigerung der nächsten Gehaltsstufe bemessen.

Zu den Aktivitätsbezügen gehören:

- a) Der Aktivitätsgehalt einschließlich der bereits angefallenen Biennial-, Triennial- oder Quadriennialzulagen und aller jener Zulagen, die auf Grund allgemeiner oder besonderer Bestimmungen als in die Pension einrechenbar erklärt wurden;
- b) das Quartiergeld.

§ 13, Pensionsvorschrift.

„Die Pension der Witwe eines Angestellten (Beamten oder Dieners) wird mit 40% des von ihm zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes, sowie mit 40% der im § 5, Absatz 1, dieser Vorschrift bezeichneten Quote der Steigerung auf die nächste Gehaltsstufe, jedoch höchstens mit 4000 K bemessen.“

§ 61, lit. c, Dienstpragmatik.

„Der Aufschub der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe der Rang- oder Bezugsklasse, der Aufschub der Zeitbeförderung oder der Aufschub der Klassenvorrückung, und zwar auf bestimmte Dauer.“

§ 111, Dienstpragmatik.

„Wird der quieszierte Beamte binnen 3 Jahren nicht wieder angestellt, so ist derselbe in den bleibenden Ruhestand zu versetzen.“

Der Ruhegenuß ist nach den zuletzt vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand bezogenen, in die Pension einrechenbaren Aktivitätsbezügen und nach der in dem Zeitpunkte der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand in Rücksicht gezogenen Steigerungsquote der nächsten Gehaltsstufe in der Art auszumitteln, daß hiebei die in der Quieszenz zugebrachte Zeit in die Dienstzeit eingerechnet wird. Die anrechenbare Steigerungsquote selbst erfährt durch den Lauf der Quieszenzzeit keine Erhöhung, hingegen der prozentuelle Anteil an derselben.

Die in der Quieszenz zugebrachte Zeit ist auch in dem Falle in die Dienstzeit einzurechnen, wenn der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Beamte wieder angestellt wird.“

Diese Abänderungen treten mit 1. Jänner 1913 in Wirksamkeit.“

16.

Anzeige über gerichtliche Vorladungen städtischer Angestellter.

Erlaß des Magistrats = Direktors Karl Appel vom 15. Februar 1913, M. D. 740 ex 1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Mit dem h. a. Erlasse vom 25. Februar 1886, M. D. 178, wurde angeordnet, daß jene städtischen Angestellten, welche zu einer strafgerichtlichen Verhandlung, sei es als Kläger oder Beklagte oder als Zeugen oder in einer sonstigen Eigenschaft vorgeladen werden, der Magistrats-Direktion unverzüglich, jedenfalls noch vor dem Vorladungstermine, mündlich die Anzeige zu erstatten haben.

Da mit der Befolgung dieser Anordnung unter Umständen ein bedeutender Zeit- und Arbeitsverlust verbunden war, so wurde diese Verfügung mit dem h. a. Erlasse vom 30. Dezember 1896, M. D. 2587, abgeändert und angeordnet, daß in Zukunft die oben erwähnte Anzeige nicht mehr der Magistrats-Direktion sondern dem unmittelbaren Amtsvorstande zu erstatten ist, wobei es dem Ermessen des Amtsvorstandes anheimgestellt bleibt, in jenen Fällen, deren Kenntnis aus dienstlichen oder anderen Rücksichten — etwa wegen der Bedeutung der Strafsache — für die Magistrats-Direktion von Interesse ist, oder in Fällen, wo eine Verfügung zu treffen ist, rechtzeitig einen schriftlichen Bericht an die Magistrats-Direktion zu erstatten oder nach Umständen den betreffenden Anzeigeleger zu verhalten, sich persönlich bei der Magistrats-Direktion vorzustellen.

Gleichzeitig wurde angeordnet, daß diese Vorschrift auch bei Vorladungen in zivilgerichtlichen Angelegenheiten Platz zu greifen hat.

Ich bringe diese Anordnungen zur genauen Darnachachtung mit der Weisung in Erinnerung, sämtliche unterstehenden Angestellten von dem Inhalte dieses Normales in Kenntnis zu setzen.

17.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats = Direktors Karl Appel vom 12. Februar 1913, M. D. 614 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Der Herr Bürgermeister hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1913, Pr. Z. 2541, verfügt, daß die bisher der Magistrats-Abteilung XI zugeteilten Agenden des Wohnungsnachweisesamtes sowie jene der städtischen Auskunftsstelle für Sommerwohnungen, welche bisher in der Magistrats-Abteilung XXII

behandelt werden, der neuerrichteten Magistrats-Abteilung III a (städtische Wohnungsfürsorge) zugewiesen werden.

Diese Verfügung tritt hinsichtlich der Agenden des Wohnungsnachweisesamtes sofort in Kraft, während sie bezüglich der Geschäfte der städtischen Auskunftsstelle für Sommerwohnungen in dem Zeitpunkte durchgeführt werden wird, in welchem dies die Verhältnisse der Büroräume möglich machen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 26. Internationales Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Nr. 27. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 25. Jänner 1913, betreffend die Anzeige der von der k. k. Staats-eisenbahnverwaltung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zur Gebührenbemessung.

Nr. 28. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Jänner 1913, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Laibach zur Abfertigung glatter Seidenwaren.

Nr. 29. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1913, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in der Stadtgemeinde Vellach.

Nr. 30. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1913, betreffend die Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Borystaw.

Nr. 31. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1913, betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes Feldkirch auf den Bahnhof.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1913, betreffend die Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Anwendung des summarischen Ansageverfahrens.

Nr. 33. Internationales Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot.

Nr. 34. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1913, betreffend die Erweiterung der Befugnisse einiger königlich ungarischer Hauptzollamts-Exposituren und Hauptzollämter.

Nr. 35. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 36. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 19. Februar 1913, betreffend die Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Nr. 37. Kaiserliches Patent vom 2. März 1913, betreffend die Auflösung des Landtages von Görz und Gradiska.

Nr. 38. Kundmachung des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums vom 22. Februar 1913, wodurch die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in den ehemaligen ottomanischen Vilajets Tripolis und Benghazi aufgehoben wird.

Nr. 39. Kaiserliches Patent vom 12. März 1913, betreffend die Einberufung der Landtage von Galizien, Schlesien, Vorarlberg und Triest.

Nr. 40. Konzessionsurkunde vom 5. März 1913 für die Lokalbahn von Ruprechtshofen nach Gresten.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1913, Z. VII a-2783/7/12, betreffend die teilweise Änderung der mit den hierortigen Kundmachungen vom 12. Dezember 1891, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 61, vom 27. Dezember 1905, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 166, und vom 17. Oktober 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 130, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.

Nr. 27. Gesetz vom 4. Jänner 1913, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Ausstellung von Viehpässen und die Übernahme der Viehbeschau für diesen Zweck durch die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1913, Z. XI b-12/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im I. Quartale 1913.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1913, Z. XI b-73/2, betreffend die der Gemeinde Mollzegg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1913, Z. XI b-7/5, betreffend die der Gemeinde Aalfang, Gerichtsbezirk Schrems, erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Februar 1913, Z. II-297/4, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1913.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1913, Z. XI b-159/49, betreffend die Änderung der Namen der Ortsgemeinde „Rottenhaus“, der Katastralgemeinde „Galtbrunn“ und der Ortsgemeinde „Mitterwasser“ im politischen Bezirke Scheibbs in „Gumprechtsfelden“, beziehungsweise „Mühling“.

Nr. 33. Gesetz vom 1. Februar 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Erlassung einer Hausbesorgerordnung für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Städte Baden, Krems, Mödling, St. Pölten, Wiener-Neustadt.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Februar 1913, Z. X-531/43, womit das zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abgeschlossene Übereinkommen über die Ausführung der Verbauung der Rutschung im Gebiete des Reifgrabens in der Gemeinde St. Anton an der Feßnitz verlautbart wird.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1913, Z. B I-89/3, mit welcher einige Bestimmungen, insbesondere die des 3., 4., 5. und 6. Absatzes der Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1894, Z. 3724, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 7, betreffend die von den Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes in Gemäßheit des für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Geltung stehenden Gemeindestatutes abzulegende Prüfung für den Staatsbaudienst, abgeändert werden.*)

Nr. 36. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1913, Z. X-362/1, womit § 14 der Statthaltereiverordnung vom 12. Jänner 1906, Z. VI-151/6, L.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens, abgeändert und ergänzt wird.

*) Siehe Stück 9 dieser Nummer.

1913.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Cheffähigkeitszeugnisse, mangelhafte Ausfertigung.
2. Enteignung von Liegenschaften im wasserrechtlichen Verfahren.
3. Schutz der Briestauben.
4. Vorschrift über Zentraluhrenanlagen.
5. Ungarische staatliche Heilanstalten etc.; Verpflegungsgebühren pro 1913.
6. Änderung der Verpflegungstaxe im Krankenhause Waidhofen an der Ybbs.
7. Aufhebung des Durchfahrtsverbotes durch die Schmelzgasse im II. Bezirke.
8. Zulassung der von der Firma Emanuel S l a m a erzeugten Wände aus Portland-Betonplatten.
9. Gift-Verkehr.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

10. Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten.
11. Regelung der Erholungsurlaube für definitive Diener und der mit ihnen gleichgestellten Bediensteten.

Magistrat:

12. Änderungen der Geschäftseinteilung des Magistrates.
13. Behandlung der Gesuche um Erteilung von Krankheitsurlauben.

Anhang: Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Cheffähigkeitszeugnisse, mangelhafte Ausfertigung.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1912, Z. III-2193, M. Abt. XVI, 4102/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Mehrfache Wahrnehmungen über mangelhafte Ausfertigung von Cheffähigkeitszeugnissen veranlassen die Statthalterei zu folgenden Erinnerungen: Die maßgebende Vorschrift, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236 (St. Erlaß vom 11. August 1898, Z. 74872) ist in der N. S. unter Nr. 953 enthalten.

Vor allem ist darauf zu achten, daß in dem Cheffähigkeitszeugnisse alle Angaben aufscheinen, welche jene Vorschrift bezeichnet. Hierzu gehören (außer Vor- und Zuname, Beruf oder Beschäftigung, Stand [ledig, verwitwet, getrennt]), Zeit und Ort der Geburt sowie der Wohnort beider Brautleute; wenn der Zeugniswerber im Auslande wohnt, auch die Heimatgemeinde.

Es empfiehlt sich in jedem Falle, also auch, wenn die Brautleute im Inlande wohnen, die Heimatgemeinde anzugeben, die Angabe über Wohnort und Heimatrecht sind deshalb besonders wichtig, weil von diesen Tatsachen die Zuständigkeit der Behörde zur Ausstellung der Urkunde abhängt.

Die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Parteien, die im Inlande wohnen, erhalten das Zeugnis von der politischen Behörde ihres Wohnortes, dagegen Oesterreicher, die im Auslande wohnhaft sind, von der politischen Behörde ihres Heimatsortes. Dem Namen der betreffenden Geburts-, Wohnungs- und Heimatgemeinde soll immer der Name des politischen Bezirkes beigefügt werden.

Bei Eheschließungen mit preußischen Staatsangehörigen ist rücksichtlich dieser ein Heimatschein nicht zu verlangen und genügt die Angabe „preußischer Staatsangehöriger“ im Zeugnisse (Statth.-Erl. vom 21. November 1910, Z. III-3563).

Weiters erscheint es angezeigt, beider Brautleute Religionsbekenntnis anzugeben, da das Religionsbekenntnis für die Frage der Gültigkeit der Ehe oder den Bestand von Ehehindernissen von Belang sein kann.

Die Stempelmarken (bei den Bezirkshauptmannschaften 2 K, bei den Stadträten 1 K, L.-P. 116 a) aa) bb) Geb.-Gef. vom 13. Dezember 1862, N. G.-Bl. Nr. 89) sind nicht mit dem Amtssiegel zu obliterieren, sondern mit den ersten Worten der Urkunde zu überschreiben. Das Datum der Ausfertigung ist nicht oben, sondern unten anzusetzen.

Der Unterschrift des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters, welche stets handschriftlich zu vollziehen ist, ist links das Amtssiegel beizudrücken. Die Urkunde soll, weil für das Ausland bestimmt, im Interesse des Ansehens der österreichischen Behörden auf gutem Papiere und in reiner deutscher Schrift ohne Ausbesserungen auf einem ganzen Bogen ausgefertigt sein.

Die Berichte, mit welchen die h. o. Beglaubigung der dortigen Amtsfertigung erbeten wird, sind nicht an das Statthalterei-Präsidium, sondern an die Statthalterei zu richten. Die von den Parteien für den Amtsgebrauch im Deutschen Reiche beigebrachten inländischen Matrikenscheine und Heimatscheine, die in der Regel als Belege zur Ausfertigung des Cheffähigkeitszeugnisses dienen, sollen, da deren Beglaubigung in Deutschland verlangt wird, immer, auch wenn die Partei in Unkenntnis der Sache darum nicht ansucht, von der politischen Behörde I. Instanz beglaubigt werden.

Nach dem Legalisierungsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 85, bedürfen die von der politischen Behörde I. Instanz beglaubigten Matrikenauszüge der Seelsorger keiner weiteren Beglaubigung.

Dagegen müssen allerdings die Heimatscheine auch noch h. a. beglaubigt werden; Cheffähigkeitszeugnisse, die zum Amtsgebrauche in Ungarn oder in der Schweiz bestimmt sind, brauchen nicht h. o. beglaubigt zu werden.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit und Dringlichkeit der besprochenen Angelegenheiten für die Parteien, denen aus Verzögerungen unter Umständen erhebliche Nachteile erwachsen, wird es den zur Ausstellung der Cheffähigkeitszeugnisse berufenen, beziehungsweise den darum angegangenen Behörden zur Pflicht gemacht, die einschlägigen Verhandlungen mit Beobachtung der Vorschriften und größter Beschleunigung durchzuführen.

2.

Enteignung von Liegenschaften im wasserrechtlichen Verfahren.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1913, Nr. 617 (M. Abt. VIII, 1221):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Malnic, Dr. Pantucek, Dr. Tezner und Dr. Svetlik, dann des Schriftführers k. k. Richters Dr. Hatschek, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. April 1912, Z. 18331, betreffend die Expropriation eines Hauses für Zwecke der städtischen Hochquellenleitung, nach der am 21. Jänner 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Otto Schutovits, Magistrats-Kommissärs, als Vertreter der beschwerdeführenden Stadtgemeinde, sowie der Gegenansführungen des Dr. Otto Krovak, k. k. Richters, als Vertreters des belangten Ministeriums, und des Dr. Ernst Schlesinger, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, als Vertreters des mitbeteiligten Mag Mellinger, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde hat bei der Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung als der mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1906, Z. VI 1167/1, und mit Erlaß des Ackerbauministeriums vom 27. Juni 1906, Z. 16.024, delegierten Behörde um wasserrechtliche Genehmigung der Verlängerung des in der Schanzstraße im XIII. Bezirke bereits bestehenden 370 mm Rohrstranges von Orientierungs-Nr. 61 bis zur Kandlergasse und des Anschlusses dieses zu verlängernden Rohrstranges an die in dieser letzteren Straße liegende, direkt vom Breitenfer Reservoir der Hochquellenleitung gespeiste Wasserleitung angefragt. Als Zweck des Projektes wurde angegeben, daß es nur mittels dieses Projektes möglich sei, Wasser aus der Zweiten Hochquellenleitung in das Schmelzer Reservoir zu führen, was umso dringlicher sei, als an dem Aquädukte der Ersten Hochquellenleitung Reparaturen vorgenommen, zu diesem Behufe die Erste Hochquellenleitung gesperrt werden müsse, weshalb die Wasserversorgung der vom Schmelzer Reservoir gespeisten Gebietsteile nur durch das Wasser aus der Zweiten Hochquellenleitung bewerkstelligt werden könnte. In dem Bewilligungsgesuche war außerdem angeführt, daß die geplanten Rohrstränge zum Teile auf der dem mitbeteiligten Max Mellinger hörigen Realität Einl.-Z. 35 Grundbuch Breitenfer, zu liegen kämen und im Hinblick darauf, als wegen maßloser Preisforderung des genannten Hausbesizers der Erwerb seiner Realität im Wege des Verkaufes nicht durchgeführt werden könne, sich die Notwendigkeit ihrer Expropriation ergebe, weshalb diese Expropriation gemäß § 27 n.-ö. W.-G. und § 365 a. b. G. B. beantragt werde.

Die Bezirkshauptmannschaft hat dieses Projekt mit ihrer Entscheidung vom 3. August 1911 wasserrechtlich genehmigt. Die Feststellung der wasserrechtlichen Zulässigkeit des Projektes ist weder von dem Mitbeteiligten bestritten, noch auch von den höheren Instanzen in Zweifel gezogen worden. Der Streit dreht sich ausschließlich um die Zulässigkeit der von der Gemeinde Wien beantragten Expropriation der Realität des Mitbeteiligten, welche laut des in den Akten befindlichen Grundbuchauszuges ein Haus und eine Bauarea bildet.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist nun entgegen dem Ausspruche der Bezirkshauptmannschaft, mittels dessen die beantragte Expropriation im Hinblick auf die technische Unmöglichkeit der Ausführungen des Projektes ohne Durchführung der beantragten Expropriation bewilligt und zugleich die von der Gemeinde Wien zu leistende Entschädigung festgestellt worden ist, die Unzulässigkeit der Expropriation aus dem Grunde ausgesprochen worden, daß die projektierte Rohrleitung zwar die Förderung der nutzbringenden Verwendung des Wassers im Sinne des § 27 n.-ö. W.-G. bezwecke, daß aber eine Enteignung von Liegenschaften zu diesem Behufe in der bezogenen gesetzlichen Bestimmung nicht vorgesehen, vielmehr nur die Einräumung einer Zwangservitut zugelassen sei, von der sich der Grundbesitzer nach eigenem Ermessen durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung samt den entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundflächen befreien könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat folgendes erwogen:

Die Gemeinde Wien hat ihren Expropriations-Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung als I. Instanz eingebracht und sowohl hiedurch als auch durch die Begründung ihres Antrages, welcher dahin ging, daß die beantragte Expropriation gemäß § 27 n.-ö. W.-G. zulässig sei, zu erkennen gegeben, daß sie die Expropriation auf Grund des Wasserrechtsgesetzes begehre. Wenn sie außerdem noch den gleichfalls im § 27 angeführten § 365 a. b. G. B. zitierte, so geschah es, weil sie von der Voraussetzung ausging, daß § 365 a. b. G. B. durch seine Anführung im § 27 n.-ö. W.-G., soweit die Expropriation für eine Wasseranlage in Betracht kommt, seinem vollen Inhalte nach zu einem Bestandteile des Wasserrechtsgesetzes geworden sei und demgemäß nach Wasserrecht für gemeinnützige wasserrechtliche Zwecke auch die völlige Entziehung des Eigentums an Grund und Boden zulässig sei. Diesen Standpunkt hat die beschwerdeführende Gemeinde im ganzen Administrativverfahren und auch in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof festgehalten, sofern sie die Entscheidung des Ackerbauministeriums, das im vorliegenden Falle doch nur als Wasserrechtsbehörde in Betracht kommen kann, aus dem Grunde ansieht, weil dieses Ministerium die beantragte zwangsweise Grundabtretung nicht bewilligt habe. Unter solchen Umständen haben die Administrativbehörden, wenn sie ihre Entscheidung vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes und als Wasserrechtsbehörden gefällt haben, keinen wie immer gearteten Entscheidungsanspruch der beschwerdeführenden Gemeinde verletzt.

Die angefochtene Entscheidung ist aber auch in der Sache begründet, weil nach dem klaren Wortlaute des § 27 des n.-ö. W.-G. die Befugnis der Wasserbehörde über die Einräumung von Servituten an fremden Grund und Boden für wasserrechtliche Zwecke nicht hinausgeht und die Anführung des § 365 des a. b. G. B. im § 27 des Wasserrechtsgesetzes keine weitergehenden Zwecke verfolgt, als festzusetzen, daß die Einräumung von Zwangservituten auch dann zulässig sei, wenn die Voraussetzung des allgemeinen Besten nicht gegeben ist. Sofern aber die beschwerdeführende Gemeinde geltend macht, daß ihr die begehrte Grundabtretung, wenn nicht auf Grund des § 27 des Wasserrechtsgesetzes, abgesehen vom Wasserrecht auf Grund des § 365 a. b. G. B., bewilligt werden könne, so ist darauf zu bemerken, daß es ihre Sache sein wird, den auf diesen Rechtstitel gestützten Expropriations-Antrag bei der k. k. n.-ö. Statthalterei, als der für die Entscheidung über diesen Antrag zuständigen I. Instanz einzubringen und nötigenfalls im Instanzenzuge vor dem Ministerium des Innern zu verfolgen. Bei der gegenwärtigen Rechtslage kann aber die Frage nach der Zulässigkeit der Expropriation für den von der beschwerdeführenden Gemeinde bezeichneten Zweck auf Grund des § 365 a. b. G. B. nicht einmal als gehörig angeregt, geschweige denn als administrativ ausge tragen betrachtet werden.

Es erweist sich somit die eingebrachte Beschwerde als unbegründet.

3.

Schutz der Brieftauben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1913, Z. II-494 (M. Abt. XVI, 3058):

Aus den Kreisen der Interessenten wurde bereits wiederholt darüber Klage geführt, daß die Brieftaubenzucht infolge mangelhaften Schutzes der Brieftauben, insbesondere wegen deren immer noch vorkommenden Abschießens einen großen Schaden erleidet, wodurch die auf die allseitige Ausgestaltung und Förderung des militärischen Nachrichtendienstes hinzielende Tätigkeit der in Betracht kommenden Korporationen sehr erschwert und die mit viel Aufwand und Mühe erzielten Erfolge in Frage gestellt werden.

Da Brieftauben Haustauben sind, die für die Zwecke der Nachrichtenübermittlung besonders gezüchtet, beziehungsweise trainiert werden, sind sie als „zahme oder zahm gemachte Tiere“ im Sinne des § 384 a. b. G. B. anzusehen und als solche „kein Gegenstand des freien Tierfanges“.

Auf ihre Verfolgung, auf das Fangen, Töten, Schießen und dergleichen finden daher die Bestimmungen der Jagd-, beziehungsweise Vogelschutzgesetze keine Anwendung. Die widerrechtliche Verfolgung, Tötung oder Aneignung einer Brief- wie auch einer Haustaube überhaupt ist vielmehr als ein Eingriff in Privatrechte zu betrachten und nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 171, 201 c 185, 460, 464, 468) zu ahnden.

4.

Vorschrift über Zentraluhrenanlagen.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1913 Ia-627, M. Abt. XVII, 702/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. Februar 1913, Z. 44356, wird den Gewerbebehörden zur Darnachachtung und entsprechenden Verlautbarung eröffnet, daß elektrische Zentraluhrenanlagen, deren Zweck die Mitteilung der Zeit an einem anderen Ort ohne Transport eines körperlichen Trägers der Mitteilung ist, sich als Telegraphenanlagen im Sinne des Allerhöchsten Kabinettschreibens vom 16. Jänner 1847 (Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1847, Pol. Ges. Nr. 9) darstellen und daher zu ihrer Herstellung und zu ihrem Betriebe einer Konzession des Handelsministeriums im Sinne der Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, R.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Erteilung, Verlängerung und Abänderung von Konzessionen für Privattelephon-(Telegraphen-) und elektrische Signalanlagen bedürfen. Demnach unterliegt auch die technische Betriebsanlage ausschließlich der Genehmigung durch die Staats Telegraphenverwaltung. Die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Herstellung und den Betrieb von derartigen Anlagen ist im Sinne des Art. VIII des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227 (Einführungsgesetz zur Gewerbeordnung) ausgeschlossen.

Insofern eine Zentraluhrenanlage gewerbsmäßig betrieben werden soll, wird vom Standpunkte der Gewerbeordnung nur die Gewerbeberechtigung im Sinne der Bestimmungen über freie Gewerbe nachzuweisen sein.

5.

Ungarische staatliche Heilanstalten etc.; Verpflegungsgebühren pro 1913.

Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 4. März 1913, Z. 16100/VII b (M. Abt. XVIII, 1577):

Das Verzeichnis über die für das Jahr 1913 festgesetzten täglichen Verpflegungsgebühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern wird samt einem Ausweise über die staatlichen Kinderasyle mit Öffentlichkeitscharakter übermittelt.

A.

Verzeichnis über die für das Jahr 1913 festgesetzten täglichen Verpflegungsgebühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern.

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Pozsony:
 - a) besondere Klasse 8 K;
 - b) allgemeine Abteilung 2 K 20 h.
2. Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Maros-Vásárhely 2 K.
3. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Brassó:
 - I. Klasse 5 K;
 - allgemeine Klasse 2 K.

5. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Budapest:
I. Klasse 8 K;
allgemeine Klasse 3 K 34 h.
5. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Perlat:
I. Klasse 5 K;
allgemeine Abteilung 1 K 80 h.
6. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Szeged:
I. Klasse 5 K;
allgemeine Klasse 2 K.
7. Kliniken der königl. ungar. Universität in Budapest:
im besonderen Zimmer 7 K;
im Krankensaal 3 K.
8. Kliniken der königl. ungar. Universität im Kolozsvár:
im besonderen Zimmer I. Klasse 10 K;
im besonderen Zimmer II. Klasse 6 K;
im Krankensaal 2 K.
9. Krankenhaus der königl. ungar. Staatspolizei in Budapest 1 K 92 h.

B. Staatliche Irrenanstalten.

1. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
besondere Klasse 16 K;
I. Klasse 10 K;
II. Klasse 4 K;
III. Klasse 1 K 80 h.
2. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
II. Klasse 4 K;
III. Klasse 1 K 80 h.
3. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagyszében:
I. Klasse 8 K;
II. Klasse 4 K;
III. Klasse 1 K 60 h.
4. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagykálló:
II. Klasse 4 K;
III. Klasse 1 K 60 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 1 K 62 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyos Marót 1 K 10 h.
3. Krankenhaus der Stadt Baja 2 K 20 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassa-Gyarmat 1 K 68 h.
5. Komitats-Krankenhaus in Bánffy-Hunyad (wurde am 21. November 1912 mit dem Charakter eines öffentlichen [allgemeinen] Krankenhauses bekleidet) 1 K 90 h.
6. Krankenhaus der Gemeinde Békéscsaba 1 K 90 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Belényes 1 K 84 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Beregszász 1 K 90 h.
9. Komitats-Krankenhaus in Besztercze 1 K 56 h.
10. Krankenhaus der Stadt Besztercebánya 1 K 74 h.
11. Krankenhaus der Stadt Brassó 1 K 68 h.
12. Krankenanstalten am linken Donauufer in Budapest:
St. Rochus, St. István (Stephan), St. László (Ladislaus) 3 K 50 h.
13. Krankenanstalten am rechten Donauufer in Budapest:
St. Johann (Szent-János), St. Margarete (Szent Margit) 3 K 50 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Csikzereda 1 K 74 h.
15. Stiftungsspital in Czellömösk 2 K.
16. Krankenhaus der Stadt Debreczen 2 K 20 h.
17. Komitats-Krankenhaus in Dics 1 K 90 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Déva 1 K 92 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Dicsőszentmárton 1 K 60 h.
20. Komitats-Krankenhaus in Érsekújvár 1 K 96 h.
21. Krankenhaus der Stadt Esztergom 2 K 20 h.
22. Komitats-Krankenhaus in Fehérgyarmat 1 K 90 h.
23. Krankenhaus der Stadt Fehértemplom 1 K 70 h.
24. Krankenhaus der Stadt Fiume 2 K 16 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Fogaras 2 K 4 h.
26. Stiftungsspital in Gyöngyös 1 K 80 h.
27. Krankenhaus der Stadt Győr 2 K 10 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 26 h.
29. Krankenhaus der Stadt Hodmező-Bárányhely 1 K 98 h.
30. Komitats-Krankenhaus in Homonna 1 K 96 h.
31. Komitats-Krankenhaus in Jopolyg 2 K.
32. Krankenhaus der Stadt Jászberény 1 K 54 h.
33. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 32 h.
34. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 56 h.
35. Stiftungsspital in Kassa 2 K.
36. Komitats-Krankenhaus in Kisvárd 2 K.
37. Krankenhaus der Stadt Komárom 2 K 28 h.
38. Komitats-Krankenhaus in Léva 1 K 80 h.
39. Krankenhaus der Gemeinde Lippa 1 K 80 h.
40. Krankenhaus der Stadt Losonc 1 K 78 h.
41. Komitats-Krankenhaus in Lugos 2 K 38 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Makó 2 K 2 h.

42. Komitats-Krankenhaus in Marczali 1 K 66 h.
 44. Komitats-Krankenhaus in Máramarosziget 2 K 8 h.
 45. Komitats-Krankenhaus in Miskolc 2 K 44 h.
 46. Komitats-Krankenhaus in Mocs (am 17. Dezember 1912 mit dem Charakter eines öffentlichen Krankenhauses bekleidet; neues Krankenhaus) 1 K 90 h.
 47. Komitats-Krankenhaus in Módos 1 K 68 h.
 48. Komitats-Krankenhaus in Mohács 1 K 98 h.
 49. Krankenhaus der Stadt Munkács 2 K 16 h.
 50. Komitats-Krankenhaus in Muracombat 1 K 86 h.
 51. Komitats-Krankenhaus in Nagybacsókerék 1 K 80 h.
 52. Komitats-Krankenhaus in Nagyhényed 1 K 70 h.
 53. Krankenhaus der Stadt Nagykánizsa 1 K 84 h.
 54. Krankenhaus der Stadt Nagykároly 1 K 60 h.
 55. Komitats-Krankenhaus in Nagykisind 1 K 94 h.
 56. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 2 K 10 h.
 57. Krankenhaus der Stadt Nagyszécsény 2 K 2 h.
 58. Stiftungsspital in Nagyszécsény 2 K 4 h.
 59. Komitats-Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 96 h.
 60. Komitats-Krankenhaus in Nagyszöllös 1 K 98 h.
 61. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 68 h.
 62. Komitats-Krankenhaus in Nagyváradi 1 K 72 h.
 63. Komitats-Krankenhaus in Nyíregyháza 2 K.
 64. Komitats-Krankenhaus in Nyitra 2 K 2 h.
 65. Krankenhaus der Stadt Pancsova 1 K 40 h.
 66. Krankenhaus der Stadt Pécs 2 K 20 h.
 67. Komitats-Krankenhaus in Rimaszombat 1 K 80 h.
 68. Komitats-Krankenhaus in Sátoralja-Ujhely 2 K 36 h.
 69. Komitats-Krankenhaus in Segesvár 2 K 20 h.
 70. Komitats-Krankenhaus in Szécsény 1 K 74 h.
 71. Krankenhaus der Stadt Sopron 1 K 60 h.
 72. Krankenhaus der Stadt Szabadka 2 K 20 h.
 73. Krankenhaus der Stadt Szatmár-Németi 1 K 66 h.
 74. Krankenhaus der Stadt Szászsebes (wurde am 6. November 1912 mit dem Charakter eines öffentlichen Krankenhauses bekleidet; neues Krankenhaus) 2 K.
 75. Krankenhaus der Stadt Szeged 2 K 20 h.
 76. Komitats-Krankenhaus in Szekszárd 2 K.
 77. Komitats-Krankenhaus in Székely-Udvárhely 1 K 86 h.
 78. Komitats-Krankenhaus in Székesszérvár 2 K 26 h.
 79. Komitats-Krankenhaus in Szentes 1 K 88 h.
 80. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 1 K 96 h.
 81. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 1 K 98 h.
 82. Krankenhaus der Stadt Temesvár 2 K 6 h.
 83. Komitats-Krankenhaus in Torda 1 K 90 h.
 84. Komitats-Krankenhaus in Törökkanizsa 1 K 66 h.
 85. Komitats-Krankenhaus in Trencsén 2 K 24 h.
 86. Krankenhaus der Stadt Ujvidék 2 K 40 h.
 87. Krankenhaus der Stadt Ungvár 2 K 24 h.
 88. Krankenhaus der Stadt Zala-Egerszeg 1 K 70 h.
 89. Komitats-Krankenhaus in Zilah 1 K 84 h.
 90. Komitats-Krankenhaus in Zombolya 1 K 84 h.
- IV. Mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Krankenhäuser.
1. Andreny'sches Stiftungsspital (Kinderspital) 1 K 70 h.
 2. Krankenhaus der Stadt Bártfa 1 K 60 h.
 3. Bezirks-Krankenhaus in Borosjenő 2 K.
 4. Krankenhaus der Stadt Breznóbánya 1 K 70 h.
 5. Krankenhaus „Bethesda“ in Budapest 3 K 2 h.
 6. Kinderspital Fehér-Kereszt (Weißes Kreuz) in Budapest 3 K 14 h.
 7. Pasteur-Institut in Budapest 2 K.
 8. Krankenhaus der Gemeinde Csongrád 1 K 50 h.
 9. Krankenhaus der Stadt Czegléd 1 K 60 h.
 10. Bezirks-Krankenhaus in Devecser 1 K 80 h.
 11. Krankenhaus der Stadt Eperjes 1 K 70 h.
 12. Komitats-Krankenhaus in Erdőd 1 K 50 h.
 13. Krankenhaus in Felsőőr 2 K 80 h.
 14. Krankenhaus „Fren“ (Frene) in Felsővisó 1 K 90 h.
 15. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 1 K 74 h.
 16. Krankenhaus der Stadt Gyulafehérvár 1 K 70 h.
 17. Krankenhaus der Stadt Karánsebes 1 K 50 h.
 18. Krankenhaus der Stadt Kecskemét 1 K 80 h.
 19. Krankenhaus der Gemeinde Keszthely 2 K 20 h.
 20. Vereins-Krankenhaus in Kézdivásárhely 1 K 80 h.
 21. Bezirks-Krankenhaus in Köhalom 1 K 80 h.
 22. Krankenhaus der Gemeinde Körmen 1 K 80 h.
 23. Bezirks-Krankenhaus in Körösbánya 1 K 80 h.
 24. Vereins-Krankenhaus in Kőszeg 1 K 70 h.
 25. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklós 1 K 70 h.
 26. Krankenhaus „Gustav Hermann“ in Lőcse 2 K.
 27. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 88 h.
Abteilung dieses Krankenhauses für Lungentrakke in Moson 2 K 40 h.
 28. Krankenhaus der Stadt Medgyes 2 K.
 29. Krankenhaus der Stadt Nagybánya 1 K 60 h.
 30. Krankenhaus der Gemeinde Nagysomfút 1 K 56 h.

31. Krankenhaus der Gemeinde Nagyszalonta 1 K 70 h.
 32. Kinderspital „Sztaroveczky“ in Nagyvárád 1 K 44 h.
 33. Krankenhaus des „Israelitischen heiligen Vereines“ in Nagyvárád 1 K 90 h.
 34. Stiftungsspital in Rémetujvár 1 K 80 h.
 35. Krankenhaus der Gemeinde Orsova 2 K.
 36. Stiftungsspital in Paszto 2 K.
 37. Kinderspital „Ferencz József“ (Franz Josef) in Pozsony 1 K 80 h.
 38. Rosa-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó 1 K 60 h.
 39. Krankenhaus der Gemeinde Sárvár 1 K 90 h.
 40. Krankenhaus der Stadt Selmeczbánya 1 K 80 h.
 41. Krankenhaus der Gemeinde Siflós 1 K 70 h.
 42. Krankenhaus des Gemeinde Sümeg 1 K 70 h.
 43. Krankenhaus „Latra“ in Szepeszbombat (wurde am 10. November 1911 mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleidet) 2 K 50 h.
 44. Spital der „Menschenfreunde“ (emberbárati) in Szombathely 1 K 70 h.
 45. Krankenhaus „Fehér Kereszt“ („Weißes Kreuz“) in Szombathely 2 K 20 h.
 46. Krankenhaus „Fehér Kereszt“ („Weißes Kreuz“) in Temesvár 2 K 20 h.
 47. Komitatskrankenhaus in Turócszentmárton 1 K 70 h.
 48. Graf Károlyi'sches Krankenhaus in Ujpest 2 K 60 h.
 49. Kinderspital in Ujpest 2 K 60 h.
 50. Krankenhaus der Stadt Veszprém 1 K 70 h.
 51. Krankenhaus der Stadt Zenta 1 K 70 h.
 52. Krankenhaus der Stadt Zirc 1 K 90 h.
 53. Krankenhaus der Stadt Zombor 1 K 70 h.

B.

Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleideten ungarischen staatlichen Kinderasyle.

Staats-Kinderspital in Arad, Budapest, Debreczen, Gyula, Kassa, Kecskemét, Kolozsvár, Maros-Básárhely, Munkács, Nagyvárád, Pécs, Rimaszombat, Szabadka, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Für die in den Verband der vorbezeichneten Staats-Kinderspital aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger sind einheitliche monatliche Verpflegskosten, wie folgt:

- Von 0 bis 1 Jahr 20 K.
 Von 1 bis 2 Jahren 16 K.
 Von 2 bis 7 Jahren 14 K.
 Von 7 bis 15 Jahren 16 K.

Diese Verpflegskosten gelten für alle in dem vorstehenden Verzeichnisse angeführten Kinderasyle und werden dieselben nicht für ein Jahr, sondern für größere Zeiträume festgestellt.

6.

Änderung der Verpflegstage im Krankenhaus Waidhofen an der Ybbs.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. März 1913, Z. VI-662/1 (M. Abt. X, 3292/13):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Einführung einer zweiten (mittleren) Verpflegsklasse für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Ybbs genehmigt und die Höhe der Gebühr in derselben per Kopf und Tag mit 6 K vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen festgesetzt.

Es gelten demnach für dieses Krankenhaus folgende Verpflegstagen:

- I. Klasse 10 K;
 II. (mittlere) Klasse 6 K;
 III. (allgemeine) Klasse 2 K 50 h.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Aufhebung des Durchfahrtsverbotes durch die Schmelzgasse im II. Bezirke.

Der Wiener Magistrat hat mit Verfügung vom 15. März 1913, M. Abt. IV, 5319/12, mit Rücksicht auf einen von der k. k. Polizei-Direktion gestellten Antrag im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung des II. Bezirkes die Magistrats-Kundmachung vom 21. Februar 1896, M. Z. 183169/95, betreffend das Verbot der Durchfahrt durch die Schmelzgasse im II. Bezirke in der Richtung von der Laborstraße gegen die Große Mohrengasse, beziehungsweise Praterstraße, hiemit außer Kraft gesetzt.

8.

Zulassung der von der Firma Emanuel Slama erzeugten Wände aus Portland-Betonplatten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. März 1913, M. Abt. XIV, 6963/12:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Emanuel Slama, V., Margaretengürtel 13, Ecke Kliebergasse, wird die Verwendung der von derselben erzeugten Wände aus Portland-Betonplatten mit Eiseneinlagen bei Bauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Wände dürfen innerhalb von Wohnungen jedoch wegen ihrer geringen Schalldichtigkeit nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen, wohl aber können sie zur Trennung verschiedener Geschäftslokale verwendet werden.

Derartige Wände können bei untergeordneten Bauwerken auch als unbelastete Umfassungswände und Feuermauern (also nur als Füllmauerwerk) zur Anwendung gelangen, wenn nicht besondere Rücksichten dagegen sprechen. Die Genehmigung hierfür ist fallweise zu erwirken.

2. Die Wände müssen im unverputzten Zustande mindestens 7 cm stark sein und dürfen höchstens 5 m hoch ausgeführt werden.

3. Diese Wände sind auf Träger oder dem Gewichte der Wand entsprechend tragfähige Unterlagen zu stellen und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

4. Die Platten und die Wände haben die in der Zeichnung dargestellte Form und Eiseneinlagen zu erhalten. Die Eiseneinlagen in den Lagerfugen sollen möglichst ungeteilt über die ganze Länge der Wand, die senkrechten Eiseneinlagen sollen mindestens über vier Plattenreihen reichen und sich an den Stoßstellen übergreifen.

5. Der Beton und der Mörtel dürfen nicht magerer gemischt werden als ein Raumteil Portlandzement auf fünf Teile Sand.

Die verwendeten Stoffe müssen bester Gattung sein.

6. Die Platten müssen vor der Zufuhr zum Bauorte gut erhärtet sein und sind untereinander mittels der Eiseneinlagen und durch sorgfältiges Einbringen des Mörtels gut zu verbinden.

Für einen entsprechenden Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist zu sorgen, wobei Beschädigungen von Tragfeilern sorgfältigst zu vermeiden sind.

7. Das Aufstellen solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzeptionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Bauplänen auszuweisen.

8. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen A und B werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

9.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 2. April 1913, M. B. N. IX, 51827/12:

Auf Grund des Ansuchens vom 9. November 1912 wurde der offenen Handelsgesellschaft Josef Pieniczka, vertreten durch den Gesellschafter Herrn Eugen Staub, geboren 1871 zu Wien, heimatberechtigt in Wien, wohnhaft VIII., Schönbornstraße 6, die Konzessionsurkunde für den Betrieb des Gift-handels im Standorte IX., Währingerstraße 3, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 2671 eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 8. April 1913, M. B. N. VI, 985, an Herrn Thaddäus Paraskovich:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen Ihnen die angeforderte Konzession zur Darstellung von Giften, Zubereitung und Verkauf von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, und zur Erzeugung und Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, VI., Mariahilferstraße 51, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zu erteilen.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Zahl 1957/VI konz. eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 20397/6 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien zu wenden.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

10.

Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 7. März 1913, M. D. 943 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28. Februar 1913 zur Pr.-Z. 2516 folgenden Beschluß gefaßt:

Die in der „Pensionsvorschrift für Gemeindebeamte und Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ nach einer früheren als der derzeitigen Fassung begründeten Ruhe- und Versorgungsgegenstände werden in folgender Weise erhöht:

1. Die Gesamtruhegegenstände der Beamten, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 14181, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden:

- wenn sie nicht mehr als 3000 K betragen, um 200 K,
- wenn sie über 3000 K bis 5000 K betragen, um 300 K,
- wenn sie über 5000 K betragen, um 400 K

jährlich erhöht.

Die Gesamtruhegegenstände der Diener, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 15697, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden um 100 K jährlich erhöht.

Die Bezugserhöhung gilt als Mietzinsbeitrag.

2. Die Pensionen der Witwen, welche von der mit Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Dezember 1905, Z. 14602, genehmigten Erhöhung der Witwenpensionen ausgenommen worden sind, werden auf das mit diesem Gemeinderatsbeschlusse festgesetzte Ausmaß erhöht. Hierbei werden die Pensionen, welche den Witwen nach nicht in das Rangklassenschema eingereichten Beamten gebühren, nach den im Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Mai 1908, Z. 3681, aufgestellten Grundsätzen ermittelt.

Die Pensionen der übrigen von dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Dezember 1905, Z. 14602, nicht betroffenen Beamtenwitwen werden um 100 K jährlich und auf mindestens 800 K erhöht.

Die Pensionen der Witwen nach Dienern, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 15697, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden um 50 K jährlich und auf mindestens 600 K jährlich erhöht.

3. Die Erziehungsbeiträge, welche in einem geringeren als dem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. März 1909, Z. 18263/08, festgesetzten Ausmaße bemessen worden oder zu bemessen sind, werden auf dieses Ausmaß erhöht.

Die Bezugsdauer aller Erziehungsbeiträge wird auf das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Dezember 1911, Z. 18744, festgesetzte Ausmaß verlängert.

Die vorbezeichneten Bezugserhöhungen werden mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1913 jedoch nur für die Bezugsberechtigten selbst und nicht etwa für ihren Nachlaß vom Magistrate von Amts wegen angewiesen.

Ich ordne die schleunigste Durchführung dieses Gemeinderatsbeschlusses an und mache hierbei darauf aufmerksam, daß nach dem in der gleichen Sache dem n.-ö. Landesauschuß zugekommenen Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 10. November 1911, V-2198, die über die Bezugserhöhungen auszufolgenden Dekrete nach dem Schlagworte des Gebührengesetzes-Tarifes „Pensionsdekrete“ im Zusammenhalte mit L. P. 7 i. G. G. kein Gegenstand einer Abgabe sind.

11.

Regelung der Erholungsurlaube für definitive Diener und der mit ihnen gleichgestellten Bediensteten.

Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März 1913, Pr. Z. 2833, M. D. 1717/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

In das Urlaubsnormale (Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien: Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Juli 1896, Z. 3734 und 4824) wird an Stelle des Absatzes 7 im Punkte 2 folgende Bestimmung eingefügt:

„Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub von 14 Tagen, den Diurnisten und Kanzlisten sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten (neu) nach Maßgabe der Dienstzeit und Zulässigkeit des Dienstes jährlich ein Erholungsurlaub in dem nachstehenden Ausmaße erteilt:

Für eine Dienstzeit von

- 1 Jahr bis 5 Jahre 8 Urlaubstage,
- über 5 Jahre bis 15 Jahre . 14 Urlaubstage,
- über 15 Jahre bis 25 Jahre . 17 Urlaubstage und
- über 25 Jahre 21 Urlaubstage.“

Magistrat:

12.

Änderungen der Geschäftseinteilung des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 6. März 1913, M. D. 340 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Zufolge provisorischer Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 6. März 1913, ad Pr.-Z. 2862, wurde eine neue Geschäftsgruppe D gebildet, welche die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistratsabteilungen X (Gesundheitswesen), X a (Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt), XI b (geschlossene Armenpflege) und XII (Armenkinderpflege) umfaßt.

Mit der Leitung dieser Geschäftsgruppe wurde der Herr Ober-Magistratsrat Dr. Jakob D o n t betraut.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 4. April 1913, M. D. 1287 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Der Herr Bürgermeister hat am 3. April d. J. zur Pr. Z. 5530 die nachfolgende Verfügung getroffen:

„Die Geschäftseinteilung für die Magistrats-Abteilung XVII b hat zu lauten:

Magistrats-Abteilung XVII b

Genossenschafts- und Lehrlingsfürsorge-Angelegenheiten.

Alle die Gewerbe-Genossenschaften und die Lehrlingsfürsorge betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Agenden, betreffend die Gehilfen (Hilfsarbeiter-) und Lehrlingskrankenlassen.“

Im Sinne dieser Verfügung sind die bei den städtischen Ämtern dormalen anhängigen Lehrlingsfürsorge-Angelegenheiten sofort der Magistrats-Abteilung XVII b abzutreten.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. April 1913, M. D. 784 ex 1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 8. April 1913, Pr. Z. 5828 ex 1913, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat verfügt:

1. Magistrats-Abteilung V.

Nach dem Absatze „Donauregulierungsbauten“ ist folgender Absatz einzuschalten:

„Schiffahrtskanäle, alle Verhandlungen.“

2. Magistrats-Abteilung VII.

Der Absatz „Schiffahrtskanäle, Verhandlungen in Betreff derselben“ hat zu entfallen.

Nach dem Worte „Wasserrechtsangelegenheiten“ ist einzuschalten:

„Alle Agenden mit Ausschluß der Amtshandlungen wegen Verunreinigung von öffentlichen Gewässern.“

3. In der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter hat der Punkt 6 der Gruppe IV zu entfallen.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. April 1913, M. D. 1285 ex 1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 9. April 1913, Pr. Z. 5876, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat verfügt:

I.

Abschnitt D.

1. Die Überschrift hat zu lauten:

„Angelegenheiten, welche dem Steueramte, dem Konfiskationsamte und der Kanzlei-Direktion zugewiesen sind.“

2. Vor der Geschäftseinteilung des Konfiskationsamtes ist aufzunehmen:

„Steueramt.“

Zusammenfassung der Zahlungen an Steuern, Umlagen, Taxen, Gebühren u. s. w. von ganz Wien zum Zwecke der Anfertigung der vorgeschriebenen Rechnungsnachweisungen. Leistung der Abfuhr an die einzelnen bezugsberechtigten Klassen.

Einhebung und Verrechnung der von der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vorgeschriebenen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und der Militärtaxen von den nach Wien heimatberechtigten Dienerschaftspflichtigen und deren Eltern und der auf einem Konto mit und ohne Revirement zusammengezogenen Wasserbezugsgebühren gewisser Pfllichtiger.“

II.

Magistrats-Abteilung XIX.

Nach dem ersten Absatz ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die individuellen Steuerangelegenheiten, betreffend die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, bezüglich welcher die Steuervorschrift der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk obliegt.“

III.

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter, Gruppe I ist nach dem Worte „Unternehmungen“ im 3. Absätze einzuschalten:

„mit Ausnahme jener, bezüglich welcher die Steuervorschrift der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk obliegt.“

* * *

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion hat die Änderung der Einzahlungsstelle für die besondere Erwerbsteuer der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk mit dem Erlasse vom 14. Februar 1913, Z. XI-73, bekanntgegeben.

Dieser Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Ab 1. Mai 1913 wird als Einzahlungsstelle für die besondere Erwerbsteuer sämtlicher Unternehmungen, deren Steuervorschrift der Steueradministration für den I. Bezirk obliegt (also auch der Genossenschaften etc.) an Stelle der städtischen Steueramts-Abteilung für den I. Bezirk das Zentral-Steueramt der Stadt Wien fungieren.“

Eine Änderung in der bisherigen Kataster-(Konto-)Numerierung tritt hiedurch nicht ein.

Die Verständigung der einzelnen Unternehmungen wird der Wiener Magistrat besorgen und dieser eine entsprechende Anzahl von Postsparkassen-Erlagscheinen des neuen Einzahlungsamtes anschließen.

Bis zur Neuauflage der Zahlungsauftragsdruckformen ist die Bezeichnung der Steuereinzahlungsstelle entsprechend richtig zu stellen.

Postsparkassen-Erlagscheine des städtischen Zentral-Steueramtes sind einzuholen und künftig den Zahlungsaufträgen anzuschließen.“

13.

Behandlung der Gesuche um Erteilung von Krankheitsurlauben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 7. April 1913, M. D. 1338 ex 1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Nach dem h. ä. Erlasse vom 23. Dezember 1901, ad M. D. 2546/00 (Norm. Nr. 3/02), ist in den Krankheitsurlaub stets der dem betreffenden Beamten etc. zustehende normalmäßige Urlaub einzurechnen und dies dem Bittsteller mit den Worten: „einschließlich des normalmäßigen Urlaubes“ bekannt zu geben.

Um die genaue Durchführung dieser Vorschrift zu gewährleisten, erscheint es notwendig, sie dahin zu ergänzen, daß in der Gesuchserledigung auch die Dauer des einzurechnenden Urlaubes anzugeben ist, z. B. „einschließlich des im laufenden Jahre gebührenden 18tägigen normalmäßigen Urlaubes“ oder „einschließlich der im laufenden Jahre noch nicht aufgebrauchten 10 Tage des normalmäßigen 18tägigen Urlaubes“.

Die Herren Amtsvorstände haben daher auch bei der Vorlage von solchen Gesuchen stets die Dauer des normalmäßigen Urlaubes sowie den Umstand anzugeben, ob und inwieweit der Bittsteller den ihm in dem betreffenden Jahre gebührenden normalmäßigen Urlaub bereits aufgebraucht hat.

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im I. Vierteljahre 1913.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung der städtischen Angestellten. Verlag des Magistrates, Wien, 1913. — A 57407.

Broch A. Das Normalmaß der österr. Katastralvermessung vom Jahre 1817, dessen Vergleichung mit dem Meter. Selbstverlag, Wien, 1913. — A 57390.

Fischer Karl H. Das bayerische Feuerbestattungsrecht auf der Grundlage der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Dezember 1912. J. Schweitzer, München u. Berlin, 1913. — A 57345.

Geschäftsordnung. Vorkläufige — für Maschinenschreibabteilungen und Verzeichnis der Schreibmaschinensysteme. 2. Ausg. k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1912. — A 57336.

Korkisch Hubert. Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetze und dem Statute der Pensionsanstalt. 2. Auflage, Manz, Wien, 1913. — A 18932.

Pattai Robert. Haftpflicht für Schäden aus Elektrizitätsanlagen und Luftfahrt. Bericht, erstattet dem Deutschen Juristentag zu Wien. Manz, Wien, 1912. — A 57261.

Pattai Robert. Der Kampf um die Rechtswissenschaft und die Freirechtsbewegung. Manz, Wien, 1913. — A 29334.

Scherer Hermann. Dienstpragmatik der k. k. Staatsbeamten und Staatsdiener. Aktivitätsbezüge und Pensionsbestimmungen. Exekution auf ständige Bezüge. Selbstverlag Wien. — A 57396.

Schön Josef. Das bosnisch-herzegovinische, österr.-ungar. und kroatische Handelsrecht in ihren Verschiedenheiten. Manz, Wien, 1913. — A 57433.

Teleky Ludwig. Der Regierungsentwurf eines Bäckerchutzgesetzes von Dr. — Manz, Wien, 1912. — A 57366.

Verfügungen. Administrative — und Befehle z. Gesetze v. 22. Dezember 1910, betreffs Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds. 2. Aufl. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, Wien, 1912. — B 57335.

Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien. 3. Aufl. Verl. des Magistrates, Abt. XI. Wien, 1912. — A 57258.

Wöbbling Paul. Das Recht der Gemeindebeamten und Angestellten... für die östlichen Provinzen Preußens. J. Wahlen, Berlin, 1913. A 57284.

Finanzverwaltung.

Herrmann Friedrich Karl. Das Besitzsteuerproblem in Deutschland und in Frankreich in seiner heutigen Lösung. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, 1912. — A 33619.

Koch Richard. Zuwachsteuer. Sammelwerk, enthaltend: Das Zuwachsteuer-gesetz v. 14. Februar 1911. Selbstverlag Cöln a. Rh., 1911. — A 57316.

Handel, Gewerbe und Industrie.

Lempelius Karl. Elektrizität und Gas, welche Stellung sollen sie zu einander einnehmen? München, 1911. — A 57391.

Mitteilungen — über den 40. allgemeinen Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Genossenschaften in Österreich. Abgehalten zu Wien, 1912. — A 36120.

Rouge Charles. Les syndicats professionnels et l'assurance contre le chômage. M. Rivière & Cie. Paris, 1913. — A 57413.

Schreiber Heinrich. Die Elektrizität in Recht und Wirtschaft. Von Dr. — M. Breitenstein. Leipzig u. Wien, 1913. — A 57360.

Wende Alexander. Die Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften. C. Heymann, Berlin, 1913. — A 33755.

Sozialpolitik.

Aehnel. Das Zuwachsteuer-gesetz in seiner Bedeutung für bekannte Grundstücke und baureife Stellen. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, 1912. — A 54720.

Brudère Martha Banskley. Increasing home efficiency by and Robert W. Brudère. — A 57370.

Bürger Kurt. Die politische Mittelstandsbewegung in Deutschland. Selbstverlag, Gr. Lichtenfelde-W., 1912. — A 45595.

Child. The — in the city. Chicago, 1912. — A 57376.

Cronbach Else. Gutachten zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider- und Wäschewaren-Erzeugung. Von Dr. — Wien, 1912. — A 57365.

Ertel Artur. Das Wiener Wohnungs- und Verkehrs-wesen. M. Mess. Ebersfeld, 1912. — B 57403.

Fischer Alfons. Grundriß der sozialen Hygiene. Von Dr. J. Springer, Berlin, 1913. — A 57287.

Forderungen, Die — der deutschen Wohnungsreformbewegung an die Gesetzgebung. Wandenhoeck & Ruprecht. Göttingen, 1913. — A 57347.

- Georges-Cohen. Le logement dans les villes. F. Alcan. Paris, 1913. — A 57377.
 Haase Otto. Das Problem der Wohnungsgesetzgebung. Dahlen, Berlin, 1913. — A 57305.
 Hills John B. Poor law reform, a partial programme... Explained by — and Maurice Woods. Weststrand publishing Co. London, 1912, — A 57372.
 Hoermann Franz. Glücklicher Mittelstand. Mittelstandsbilder und Mittelstandspositiv. Petrus-Verlag, Trier. — A 57297.
 Lefort J. L'assurance contre le chômage à l'étranger et en France. Fontemoing & Cie. Paris 1913. — A 57397.
 Margaretha Eugen. Sonntagsruhe und Arbeitspausen, mit besonderer Berücksichtigung der kontinuierlichen Betriebe. Herausgegeben von Dr. — und Dr. Franz Rottenberg. Manz, Wien, 1913. — A 11126.
 Merkle Bruno. Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis. Drucker & Humblot, München u. Leipzig, 1913. — A 31716.
 Seltam Ferdinand. Das Gesetz vom 28. Dezember 1911, betreffend die Steuerbegünstigungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. Manz, Wien, 1913. A 28358.
 Togrund Peter. Der Großbezug von Fleisch. Volksvereinsverlag M. Gladbach, 1913. — A 28042.
 Verhandlungen. Die — der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich. 31. Oktober bis 4. November 1912. — A 37128.
 Verwaltungsreform. Die — und das Bauwesen in Preußen. Denkschrift. Berlin, 1911. — A 57314.
 Vencey Paul. Le prix de la viande à Paris. H. Dunod. Paris 1912. — B 57399.
 Webb Sidney et Béatrice. La lutte préventive contre la misère. M. Girard. Paris, 1913. — A 57398.
 Weiß Franz. Grundfragen unserer Fleischversorgung. Volksvereinsverlag. M. Gladbach, 1913. — A 57367.

Volkswirtschaftslehre.

- Levy Hermann. Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der engl. Volkswirtschaft. G. Fischer. Jena, 1912. — A 57253.
 Reutel. Städt. Realcredit, Provinzialhilfskasse u. öffentl. Lebensversicherung. Stettin 1912. — A 57303.

B. Gemeindeverwaltung.

- Bousquet M. Hygiène des villes. Atmosphère voie publique. Gauthier-Villars. Paris — 57280.
 Greineder Fr. Die finanzwirtschaftliche Stellung der kommunalen Gewerksunternehmen. R. Oldenburg. München und Berlin, 1913. — A 52294.
 Hassinger Hugo. Wiener Heimatschutz- und Verkehrsfragen. G. Freytag & Berndt. Wien, 1912. — A 57263.
 Hirsch Paul. Das Kommunalprogramm der Sozialdemokratie Preußens. F. Singer. Berlin, 1911. — A 52083.
 Kollmann J. Die Organisation kommunaler Betriebe. Fr. Gutsch. Karlsruhe und Leipzig, 1913. — A 57395.
 Kopsch Johannes. Interkommunale Unternehmungen in Deutschland. F. Siemensroth. Berlin 1913. — A 57338.
 Lindke Otto. Die Beschaffung der 2. Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden. Städt. Anstalten für 2. Hypotheken. Von Dr. ... Schmitz & Döberz. Düsseldorf, 1913. — A 57346.
 Lortsch Charles. La beauté de Paris et la loi. L. Larose et L. Tenin. Paris, 1913. — A 57384.
 Mayer Otto. Die direkten Gemeindesteuern in den größeren badischen Städten. G. Braun. Karlsruhe i. B., 1913. — A 31145.
 Steuer Philipp. Kosten und Preisstellung der kommunalen Wasserversorgung. Heidelberg 1911. — A 57302.
 Tenerelli F. G. Le finanze comunali. Società editrice libraria. Milano, 1913. — A 57383.

C. Verwaltungsberichte, Statistik, Voranschläge und Abschlüsse der Städte.

- Berlin. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 17639.
 Berlin. Gemeindeblatt der Stadt. 53. Jahrg. 1912. — F 17637.
 Breslau. Stadthaushaltsplan pro 1913. — St 17943.
 Bruxelles. Rapport présenté au conseil communal en séance du 7 oct. 1912. — St 19489.
 Cassel. Casseler statistische Jahresberichte III. Jahrg. 1910. — St 55739.
 Düsseldorf. Haushaltsetat pro 1913. 2 Bde. — St 17677.
 Frankfurt a. M. Bericht über die Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlungen. 44. Bd., 1911 u. 45 Bd. 1912. — St 17794.
 Freiburg i. B. Vorlage des Stadtrates an den Bürger-Ausschuß. 1913. — St 33118.
 Gorizia. Conto di previsione della amministrazione civica di — per l'anno 1913. — St 38398.
 Graz. Voranschlag. 1913. — St 22180.
 Halle a. S. Haushaltsplan pro 1913. — St 30776.
 Hamburg. Jahresbericht der Verwaltungsbehörden pro 1911. — St 17799.
 Heidelberg. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben pro 1913. — St 31831.

- Karlsruhe. Chronik der Haupt- und Residenzstadt — pro 1911. — A 41738.
 Koblenz. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 31430.
 Köln. Verwaltungsbericht der Schlacht- und Viehhöfe pro 1911/12. — St 55082.
 — Bericht über die Verwaltung der städt. Bahnen pro 1911/12. — St 56421.
 — Geschäftsberichte der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke pro 1911/12. — St 39633.
 Linz. Rechenschaftsbericht des Gemeinderates — 1911. — St 17795.
 Lyon. Administration municipal. Documents relatifs au projet de budget de 1913. — St 55294.
 Mainz. Verwaltungsrechnung pro 1911/12. — St 30739.
 Mannheim — Voranschläge pro 1913. — St 27308.
 Mannheim. Verwaltungs- und Rechenschaftsbericht pro 1911. — St 39866.
 Milano — Bilancio di previsione dell' anno 1913. — St 51596.
 Mühlhausen i. E. — Verwaltungsbericht 1911. — St 54827.
 München. Bericht über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten 1910 u. 1911. St 23121.
 München — Haushaltsplan pro 1913. — 21720.
 Raumburg — Verwaltungsbericht pro 1911/12. — St 55006.
 — Voranschläge pro 1913. — St 55007.
 Remscheid. Die Verwaltung der Stadt —. 1907—1911. — St 54819.
 Stargard — Haushaltsplan pro 1913. — St 30693.
 Stettin — Verwaltungsbericht pro 1911. — St 30699.
 Stuttgart. Verwaltungsbericht pro 1896—98, 1899—1901. — St 17659.
 Trento — Bilancio di previsione dell' esercizio. 1913. — St 36215.
 Wittenberg. Verwaltungsbericht — pro 1911. — St 30702.

Periodische Publikationen.

- Amtsblatt — für die Handels- u. Gewerbeverwaltung. VII. Jahrg. 1912. — B 44328.
 Arbeiter- und Schrebergarten. Der —. Zeitschrift für die Kleingartenbestrebungen des In- u. Auslandes. 4., 5., 6. u. 7. Jahrg. — B 57375.
 Arbeiter-Versorgung. Die —. XXX. Jahrg. 1913. — B. 1627.
 Archiv — für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. 35. Bd. 1912 u. 36. Bd. 1913. Ergänzungshäfte. V., VI., VII., VIII. Bd. — A 21083.
 Archiv — für Verwaltungsrecht. 38. Bd. — A 6864.
 Armenpflege. Die —. VIII. Jahrg. 1909, IX. Jahrg. 1910, X. Jhrg. 1911. — A 41597.
 Beamten-Zeitung. — 43. Jahrg., 1912. — B u. C 1794.
 Bibliographie. Allgem. — der Staats- u. Rechtswissenschaften. XLIV. Bd. 1911. XLV. Bd. 1912. — A 7781.
 Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien. 11. Jahrg. 1912. — B 38240.
 — Juristische —. XLI. Bd. 1912. — B 25215.
 — Kommunalpolitische —. 4. Jahrg. 1913. — B 54458.
 Bodenreform. 23. Jahrg. 1912. — A 52107.
 Budwinsky. Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. 36. Bd. 1912. — A 1417.
 Bulletin des Internat. Arbeitsamtes. Bd. XI. 1912. — A 40007.
 Dernburg. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Ergänzungsbde. VII, VIII und IX. — A 37947.
 Ehrenreich. Österr. Gesetzeskunde. 2. Bd. — A 57216.
 Eisenbahnstatistik. Österr. —. 1911. I. und II. Teil. — C 41625.
 Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes als Kassationshofes. N. F. XIII. Bd. XIV. Bd. — A 1320.
 — des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen. N. F. XII. und XIII. Bd. — A 19429.
 Evidenzblatt. Administratives —. 1912/13. — A 56546.
 Finanzarchiv. 30. Jahrg. 1. Bd. — A 1626.
 Gartenstadt. Mitteilungen der Deutschen Gartenstadtgesellschaft. (1810—1812.) 4. Jahrg. 1—12, 5. Jahrg. 1—12, 6. Jahrg. 2—12. — B 57363.
 Gemeindeverwaltungsblatt. 25. Jahrg. 1912. — B 32727.
 Gemeindezeitung. Deutsche —. 51. Jahrg. 1912. — B 31995.
 Gesetze. Wanzsche Taschen-Ausgabe österr. Gesetze. 20. Aufl. XI. Bd. 1. Abt. — A 582.
 Handbuch der Hygiene. Hsg. von Wehl. 2. Aufl. Lief. 10. — B 57357.
 — Österreichisches, statistisches —. 1911. — A 2995.
 Jahrbuch der Bodenreform. Hsg. A. Damaschke. Bd. I—XI. 1905—1913. — A 57356.
 — Österreichisches — der Arbeiterversicherung. Jahrg. 1911. — A 50839.
 — des Verwaltungsrechtes. VII. Bd. — A 46953.
 Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 44. — A 47504.
 — Württembergische —. 1912. — B 28064.
 Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene. 29. Jahresber. 1911. — A 52214.
 Mitteilungen der statistischen Abt. des Wr. Magistrates. Monatsberichte 1912. — B 4190.
 — der statist. Abteilung des Wr. Magistrates. Wochenschrift pro 1912. — B 42384.
 — des statist. Landesamtes des Königreiches Böhmen. XIX. Bd. — B 39796.
 Monatschrift für christliche Sozialreform. — A 4238.
 — Statistische —. XVII. Jahrg. 1912. Nr. 7. — A 1311.
 Nachrichten. Amtliche — des Ministeriums des Innern. 24. Bd. 1912. — B 22485.
 Normalienblätter des Wr. Magistrates pro 1912. — B 38507.
 Ortsgesetze. Sammlung örtl. Polizei-, Verwaltungs- und Benützungsvorschriften. 43. Jahrg. 1912. — A 1318.

- Patentblatt, Österreichisches — 14. Jahrg. 1912. — B 35122.
 Polizeianzeiger 1912. — A 42387.
 Prakt. Kommunale — 13. Jahrg. 1913. — B 56032.
 — Soziale — und Archiv für Volkswohlfahrt. XXII. 1912/13. — B 26008.
 Produktivkräfte. Die — Österreichs in Einzeldarstellungen. II. Wien, 1912. — B 57277.
 Rechtsschutz, Gewerblicher — XVII. Jahrg. 1912. — B 42713.
 Reichsarbeitsblatt. — 10. Jahrg. 1912. Sonderheft VI. — B 41583.
 Reichsgesetzblatt, Deutsches — 1912. — B 42475.
 Reichsgesetzblatt — für die im Reichsrate vertr. Königreiche und Länder. — 1912. — B 9.
 Review, The townplanning. — Quarterly. Edited by Patrick Abercrombie. Liverpool. Vol. III. 1912. I bis IV. — A 57415.
 Sammlung — von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. 13. Bd. 1912. — A 36264.
 Sammlung — der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. 14. Teil. 3. Heft. — A 1165.
 Schriften — des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. 99. Heft. — A 18618.
 Selbstverwaltung, Die — 39. Jahrg. 1912. — B 22347.
 Statistik, Österr. — XC., XCI. — C 2999.
 Studien, Wiener staatswissenschaftliche — XI. Bd. 2. Heft. — A 32710.
 Verordnungsblatt — für den Dienstbereich des Finanzministeriums pro 1912. — B 1100.
 Verordnungsblatt — des k. k. Justizministeriums. XXVIII. Jahrg. 1912. — B 18884.
 Verwaltungsarchiv. — 21. Bd. — A 26282.
 Veterinärblatt, Amtliches — VI. Jahrg. 1912. — B 51884.
 Vierteljahresschrift — für Gesundheitspflege. 1912. — B 30796.
 Wochenschrift, Volkswirtschaftliche — 30. Jahrg. 1913. — C 32499.
 Zeitschrift — für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. III. Jahrg. 1913. — C 55295.
 Zeitschrift — für Sozialwissenschaft. N. F. III. 1912. — A 32759.
 Zeitschrift — für die gesamte Staatswissenschaft. 68. Jahrg. 1912. — A 40503.
 Zeitschrift — Österr. — für Verwaltung. 45. Jahrg. 1912. — C 1745.
 Zeitschrift — für Wohnungswesen. Hrsg. Prof. H. Albrecht. C. Heymann. Berlin. VIII. Jahrg. 1909/10, X. Jahrg. 1911/12, XI. Jahrg. 1912/13. — B 57362.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

- Nr. 41.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. März 1913, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Wehrvorschriften, I. Teil, 1. Heft, von 1912.
Nr. 42. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1913, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter in Lemberg und Laibach zur Verzollung von Spielkarten.
Nr. 43. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1913, betreffend die Abänderung der Prüfungsvorschrift für Raffinadezuckerouleur.
Nr. 44. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 11. März 1913, betreffend die Feiertage.
Nr. 45. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. März 1913, betreffend die Einführung einer zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) für das Studium des Schiffbaues und Schiffsmaschinenbaues an der Technischen Hochschule in Wien.
Nr. 46. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. März 1913, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Laus in Böhmen.
Nr. 47. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1913, betreffend die verbotswidrige Bereitung und Veräußerung von Zigaretten.

Nr. 48. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 11. März 1913, wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Anlage A zur Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1913, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 49. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1913, betreffend die Errichtung der Polizei-Direktion in Laibach.

Nr. 50. Gesetz vom 24. März 1913, womit das Gesetz vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Affanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag, neuerlich abgeändert wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Februar 1913, Z. II-648, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1913 zu leistende Vergütung für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger zu verabreichende Mittagkost und betreffend den im § 4, zweiter Absatz des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, erwähnten Durchschnitt aller staatlichen Vergütungssätze für das Jahr 1913.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1913, Z. X-641/13, womit das von der Gemeinde Blumenthal mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Loidesthalerbaches in der Gemeinde Blumenthal, verlaublich wird.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. März 1913, Z. VI-75/5, betreffend die mehreren Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1913.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. März 1913, Z. VI-662/1, betreffend die Einführung einer zweiten (mittleren) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. März 1913, Z. XI b-368/3, betreffend die der Gemeinde Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

Nr. 42. Gesetz vom 15. Februar 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit § 12 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 100, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wird.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1913, Z. XI b-403/3, betreffend die der Gemeinde Gugging erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1913, Z. XI b-181/2, betreffend die der Gemeinde Finsternau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 45. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. März 1913, Z. Ia-922/188, betreffend die Erlassung einer Betriebsordnung und eines Maximaltarifes für die an öffentlichen Orten im Gemeindegebiete der Stadt Wien zu jedermanns Gebrauche bereitgehaltenen Personen-Lohnfuhrwerke (Platzfuhrwerk).

1913.

V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verkehrsregelung in den Hauptverkehrsadern des IV. Bezirkes, Wieden.
2. Private Funkentelegraphenanlagen.
3. Verkehrserleichterungen für zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmte Pferde.
4. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstagen.
5. Berichterstattung über die behördlich verfügten Tötungen bei Rindertuberkulose.
6. Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen.
7. Amtskorrespondenz in Rechtsschutz-Angelegenheiten österreichischer Auswanderer.
8. Neuorganisation und Ernennung von Konservatoren des k. k. Archivrates.
9. Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.
10. Kaffeehäfen; „Café“, „Volkscafé“ als äußere Geschäftsbezeichnungen.
11. Verkehrsbeschränkung auf der Kaiser Franz Josef Regierungsjubiläums-Brücke.
12. Gift-Verschleiß.

13. Mangelhafte Ausstellung von Viehpässen.
14. Verbot des Pferdebeschwemmens in einem Gebietsteile der Alten Donau.
15. Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien.
16. Tuberkulinimpfungen.
17. Donau-Hochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

18. Zuerkennung des Titels „Schlachthausaufseher“ und „Marktaufseher“ an die Schlachthausdiener und Marktdiener der I. Bezugsklasse.

Magistrat:

19. Amtsräume der Magistrats-Abteilung III a, Übernahme der Geschäfte der Auskunftei für Sommerwohnungen.
20. Journaldienst im Totenbeschreibeamte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verkehrsregelung in den Hauptverkehrsadern des IV. Bezirkes, Wieden.

Die vom Wiener Magistrate unterm 12. Februar 1913 zur Nr. Abt. IV, 131, hinausgegebene Kundmachung (S. Amtsblatt Nr. 25 „Gesetze, Verordnungen zc. III, 10“), weist einen sinnstörenden Fehler auf, weshalb an Stelle jener nachfolgende Kundmachung gleichen Datums und gleicher Geschäftszahl erlassen wurde:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird dem Schwerverkehr die Durchfahrt durch die Wiedner Hauptstraße im IV. Bezirke zwischen dem Karlsplatze (Lastenstraße) und der Frankenberggasse in der Richtung vom IV. Bezirke gegen die Innere Stadt verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistrats-Kundmachung vom 27. März 1896, M.-Z. 207802/XIV (1895), wird außer Kraft gesetzt.

2.

Private Funkentelegraphenanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1913, Z. VI-872 (M. Abt. IX, 1819):

In der letzten Zeit sind wiederholt Fälle zur Kenntnis des k. k. Handelsministeriums gelangt, in denen ohne Vorwissen der Staats-Telegraphenverwaltung private Funkentelegraphenanlagen errichtet und in Betrieb gesetzt worden sind.

Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen ist, insoweit es sich nicht um nur anzeigepflichtige derlei Anlagen der k. k. Behörden und Ämter handelt, nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 7. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 11, an eine staatliche Konzession gebunden und kann, ohne daß diese Konzession erteilt worden wäre, umjoweniger geduldet werden, als hier nicht nur die Wahrung des Telegraphengeheimnisses, sondern auch wesentliche Interessen der Heeres- und wohl auch der politischen Verwaltung in Frage kommen.

Bemerkt wird, daß auch bei Errichtung nur anzeigepflichtiger Funkentelegraphenanlagen das vorgängige Einvernehmen mit der kompetenten Post- und Telegraphen-Direktion unerlässlich ist.

Das etwaige Vorhandensein privater Funkentelegraphenanlagen ist durch geeignete Erhebungen (am flachen Lande im Wege der Gendarmerie, Gemeinden zc.) feststellen zu lassen und positiven Falles unverzüglich die kompetente Post- und Telegraphen-Direktion zu verständigen.

In gleicher Weise wird auch in Zukunft bei etwaigen Neuerrichtungen privater Funkentelegraphenanlagen vorzugehen sein.

3.

Verkehrserleichterungen für zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmte Pferde.

Mit Beziehung auf die Erlässe vom 26. Februar und 27. Dezember 1906, Z. XII-568 und 4871/19, und vom 8. August 1908, Z. XII-2028/9, sowie unter Verweisung auf den Erlaß vom 10. August 1912, Z. St.-4537/1, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei bekanntgegeben, daß ihr das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 24. März 1913, Z. 9656, eröffnet hat, daß auch die „Campagne-Reitergesellschaft“ und der „Reit- und Polo-Club“ in Wien, ferner die „Bayrische Campagne-Reitergesellschaft“ in München das „Kartell für Reit- und Fahrport“ in Potsdam und der „Reichsverband für deutsches Halbblut“ in Charlottenburg zur Ausstellung von Zeugnissen nach Punkt 4 des Schluß-Protokolles zum Viehsuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 25 ex 1906, für die zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmten Pferde ermächtigt worden sind.

Die für die Ausstellung der vorerwähnten Zeugnisse verwendeten Formulare haben jedoch die Überschrift:

„Pferdepap
(für Dressur- und Leistungsprüfungen)“

zu tragen.

Weiters hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Nachhange zu den Erlässen vom 20. Dezember 1909, Z. XII-4648, vom 17. Februar 1910, Z. XII-536, und zu dem oben erwähnten Erlasse vom 10. August 1912, Z. St.-4537/1, eröffnet, daß auch die zu den hippischen Konkurrenzen bestimmten Pferde der Mitglieder des „Klubs der Herrenfahrer“ in Wien bei Beförderung auf Eisenbahnen oder Schiffen im Inlandsverkehre von den Bestimmungen des § 8, lit. b) und c) (Beibringung von Viehpässen) und des § 11, Punkt 1, 2 und 3 (tierärztliche Beschau) des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, N.-G.-Bl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungs-Verordnung vom 15. Oktober 1909, N.-G.-Bl. Nr. 178, bis auf weiteres befreit sind.

Die entsprechenden Weisungen bezüglich des Verkehrs mit Pferden des oben genannten Klubs mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche wurden einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. (Statth.-Erl. vom 8. April 1913, Z. St.-1544/3; M. Abt. IX, 1904.)

4.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstagen.

Verlautbart mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1913, Z. VI-6/33 (M. Abt. X, 4324):

1. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt (St. Ulrichstiftung in Allentsteig): III. Klasse 1 K 70 h.
2. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt in Amstetten: III. Klasse 2 K 30 h.
3. Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus in Baden: I. Klasse 13 K; Operationsgebühr bis 500 K; II. Klasse 8 K; Operationsgebühr bis 200 K; III. Klasse 2 K 70 h; ab 1. Februar 1913.
4. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Eggenburg: I. Klasse 4 K; II. Klasse 2 K 20 h.
5. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Feldsberg: I. Klasse 6 K; II. Klasse 2 K.
6. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Gars: III. Klasse 1 K 80 h.
7. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Hainburg: III. Klasse 1 K 90 h.
8. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Oberhollabrunn: I. Klasse 10 K; II. Klasse 6 K; Operationsgebühren I. und II. Klasse 25 K, 50 K oder 100 K; III. Klasse 2 K 20 h; ab 1. September 1912.
9. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Horn: I. Klasse 2 K 70 h; II. Klasse 1 K 80 h.
10. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Klosterneuburg: III. Klasse 2 K 40 h.
11. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Korneuburg: III. Klasse 2 K.
12. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Krems: III. Klasse 2 K 50 h; ab 1. August 1912.
13. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Lilienfeld: III. Klasse 2 K 50 h; ab 1. Dezember 1912.
14. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Melf: III. Klasse 2 K.
15. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Mistelbach: I. Klasse 5 K 50 h; für Operationen besondere Gebühr; II. Klasse 3 K 80 h; III. Klasse 2 K 50 h.
16. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Mödling: III. Klasse 2 K 40 h.
17. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Neunkirchen: I. Klasse 8 K; II. Klasse 6 K; III. Klasse 2 K 50 h; ab 1. September 1912.
18. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Wiener-Neustadt: III. Klasse 2 K 80 h; ab 1. September 1912.
19. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in St. Pölten: III. Klasse 2 K 40 h.
20. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Scheibbs: I. Klasse 10 K; Operationstage bis 400 K; II. Klasse 5 K; Operationstage bis 200 K; III. Klasse 2 K 50 h; Röntgenapparat I. und II. Klasse bis 30 K.
21. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Stockerau: III. Klasse 2 K 30 h.
22. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya: III. Klasse 2 K 50 h.

23. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs: I. Klasse 10 K; II. Klasse 6 K; ab 1. April 1913; III. Klasse 2 K 50 h.
24. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Zwettl: I. Klasse 5 K; II. Klasse 2 K 40 h; ab 1. August 1912.

k. k. Krankenanstalten in Wien.

25. Allgemeines Krankenhaus: I. Klasse 15 K; II. Klasse 8 K; III. Klasse 3 K 20 h.
26. Krankenhaus Wieden: I. Klasse 15 K; II. Klasse 8 K; III. Klasse 3 K 20 h.
27. Krankenhaus Rudolf-Stiftung: I. Klasse 15 K; II. Klasse 8 K; III. Klasse 3 K 20 h.
28. Kaiser Franz Josef-Spital: I. Klasse 15 K; II. Klasse 8 K; III. Klasse 3 K 20 h.
29. Kaiserin Elisabeth-Spital: I. Klasse 8 K; III. Klasse 3 K 20 h.
30. Kronprinzessin Stephanie-Spital: III. Klasse 3 K 20 h.
31. Wilhelminen-Spital: III. Klasse 3 K 20 h.
32. Sankt Rochus-Spital: III. Klasse 3 K 20 h;
33. Erzherzogin Sophien-Spital: II. Klasse 8 K; III. Klasse 3 K 20 h;
34. N.-ö. Landes-Gebäranstalt in Wien: III. Klasse 3 K 40 h. (Drei klinische Abteilungen; der Betrieb der Zahnabteilung ist eingestellt.)
35. N.-ö. Landes-Zentral-Kinderheim: a) für Heimkinder: Im 1. Lebensjahre 65 h; im 2. Lebensjahre 48 h; im 3. bis 10. Lebensjahre 38 h. b) auf Rechnung des Wiener Versorgungsfonds verpflegte Asylkinder: Im 1. Lebensjahre 78 h; im 2. Lebensjahre 68 h; im III. Lebensjahre 52 h.
36. N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“. Sanatorium: I. Klasse 20 K; II. Klasse 10 K; III. Klasse 6 K. Heil- und Pflegeanstalten: IV. Klasse 2 K 60 h. Für Geistesstiche 2 K 60 h.
37. N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Gugging: III. Klasse 2 K 40 h. Für Geistesstiche 2 K 40 h.
38. N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg: III. Klasse 2 K 40 h. Für Geistesstiche 2 K 40 h.
39. Kaiser Franz Josef Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskrante in Mauer-Obling: I. Klasse 10 K; II. Klasse 5 K; III. Klasse 2 K 10 h. Für Geistesstiche 2 K 10 h.
40. N.-ö. Landes-Pflegeanstalt in Ybbs: II. Klasse 5 K; ab 1. Juli 1912; III. Klasse 2 K 10 h. Für Geistesstiche 2 K 10 h.
41. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Gugging: III. Klasse 1 K 20 h.
42. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in St. Andrä vor dem Hagental,
43. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Allentsteig und
44. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Mistelbach: III. Klasse 1 K 60 h für zahlungsfähige Pfleglinge; III. Klasse 70 h Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge.
45. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn: III. Klasse 1 K 20 h.
46. Idiotenabteilung im Krankenhause Mödling: III. Klasse 1 K 50 h.

5.

Berichterstattung über die behördlich verfügten Tötungen bei Rindertuberkulose.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1913, Z. Wt.-6103/3 ex 1912 (M. Abt. IX, 2026/13):

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 11. Oktober 1912, Z. 39393, anher eröffnet, daß bei Berichterstattung über die behördlich verfügten Tötungen anlässlich der Tuberkulose der Rinder stets auch die Form der Krankheit, dann das Geschlecht und die Rasse des betreffenden Tieres, der Schätzungswert desselben, die zuerkannte Entschädigung, der für die verwertbaren Teile des Tieres erzielte Erlös und der den Staatschatz belastende Betrag bekanntzugeben ist.

Es ist sonach in den bezüglichen Erhebungs-Protokollen und dortigen Berichten auf diese Nachweise Rücksicht zu nehmen.

Dies wird im Nachhange zum h. a. Erlaß vom 20. Dezember 1909, Z. XII, 4648, zur genaueren Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

6.

Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. April 1913, Z. XII-369/3 (M. B. A. XII, 16802):

Mit der Entscheidung vom 21. Dezember 1912, Z. Ia-2498/2, hat die k. k. Statthalterei die dem J. W. in Wien vom magistratischen Bezirksamte für den XII. Wiener Gemeindebezirk ausgestellten Gewerbebescheine vom 15. Oktober 1907, Z. 40002, lautend auf den Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen im Gemeindegebiete von Wien mit Ausschluß des k. k. Praters und vom 7. August 1909, Z. 32669, lautend auf den Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung im Grunde des § 146, Absatz 4 G.-D. mit der Begründung von Amts wegen außer Kraft gesetzt, daß Wildbret nicht zu den im § 60, Absatz 2 G.-D. angeführten Erzeugnissen gehört.

Gegen diese Entscheidung hat J. W. den Ministerialrekurs eingebracht.

Das Handelsministerium gibt diesem Rekurs, insofern derselbe gegen die Außerkraftsetzung des Gewerbebescheines vom 15. Oktober 1907, Z. 40002, gerichtet ist, Folge und setzt diesen Gewerbebeschein unter Behebung des bezüglichen Teiles der angefochtenen h. a. Entscheidung wieder in Kraft, weil Wildbret bei dem Umstände, als die Jagd einen Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft bildet, tatsächlich als ein dem täglichen Verbräuche dienendes Erzeugnis der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 60, Absatz 2 G.-D. angesehen werden muß, die Ausstellung eines Gewerbebescheines zum Handel im Umherziehen mit Wildbret somit nicht als gesetzwidrig erkannt werden kann.

Insofern der Rekurs jedoch gegen die Außerkraftsetzung des Gewerbebescheines vom 7. August 1909, Z. 32669, lautend auf den Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung gerichtet ist, wird dem Rekurs keine Folge gegeben und die angefochtene Außerkraftsetzung dieses Gewerbebescheines bestätigt, jedoch aus dem Grunde, weil das Wiener magistratische Bezirksamt für den XII. Wiener Gemeindebezirk — wenn auch der Wohnort des J. W. im Amtssprengel dieses Bezirksamtes gelegen ist und beim Wanderhandel der Wohnort den gemäß § 12, Absatz 1 G.-D. bei der Gewerbebeanmeldung anzugebenden Standort des Gewerbes in der Regel ersetzen muß, zur Ausübung dieses Gewerbebescheines doch nicht kompetent war. Zur Entscheidung über eine lediglich auf den politischen Bezirk Hiezing-Umgebung lautende Anmeldung war nur die Bezirkshauptmannschaft Hiezing berufen, wobei es Sache des Anmeldenden gewesen wäre, einen in diesem letzteren Amtsbezirke gelegenen Standort des Gewerbes namhaft zu machen. Entsprechend der Tendenz des § 144, Absatz 1 G.-D., wonach zur Entscheidung über eine Gewerbebeanmeldung jene Behörde berufen ist, in deren Sprengel der Mittelpunkt des Gewerbebetriebes (der Standort) gelegen ist, kann dies beim ambulanten Handel doch nur eine Behörde sein, auf deren Bezirk sich die Handelsbefugnis erstreckt.

7.

Amtskorrespondenz in Rechtsschutz-Angelegenheiten österreichischer Auswanderer.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 15. April 1913, Z. 1325 (M. D. 1593):

Dem k. k. Ministerium des Innern sind Beschwerden einzelner k. u. k. Konsularämter in den Vereinigten Staaten von Amerika über einen angeblich zu langsamem Geschäftsgang in Rechtsschutz-Angelegenheiten der in der Union lebenden österreichischen Staatsangehörigen, beziehungsweise deren Hinterbliebenen zur Kenntnis gelangt.

Aus diesem Anlasse werden die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1901, Z. 1786/M. J. (hierortiger Zirkular-Erlaß vom 18. März 1901, Z. 1614/Pr.-N. Slg. Nr. 4760) und vom 17. Mai 1903, Z. 22599 ex 1902 (hierortiger Zirkular-Erlaß vom 13. Juni 1903, Z. 56537-N. Slg. Nr. 5296) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

8.

Reorganisation und Ernennung von Konservatoren des k. k. Archivates.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 17. April 1913, M. D. 1471/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Vom k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium ist nachstehender Erlaß anher gelangt:

„Anlässlich der im Jahre 1911 durchgeführten Reorganisation der Zentral-Kommission für Erhaltung und Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale, welche seither nach ihrem neuen Wirkungskreise als „Zentral-Kommission für Denkmalpflege“ die vor dem geliebte Fürsorge für Schrift-denkmale (Archivalien) nicht mehr zu ihren Aufgaben zählt, hat der beim Ministerium des Innern bestehende k. k. Archivrat eine wesentliche Neugestaltung erfahren, um die hieraus insbesondere in der Fürsorge für die nicht staatlichen Archivalien drohende Lücke seinerseits wirksam auszufüllen.

Nach dem mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Mai 1812 genehmigten Statute fungiert ein fünfgliedriger Geschäfts-Ausschuß als ständiges Organ des k. k. Archivates, das im Wiener I. Gemeindebezirke, Marc Aurelstraße 5, sein Bureau hat.

Als die wichtigsten Hilfsorgane des k. k. Archivates bezeichnet § 10 des Statutes die Konservatoren, denen innerhalb bestimmter, ihnen zugewiesener Sprengel in analoger Weise wie bisher den Konservatoren der bestehenden III. Sektion (Archiv-Sektion) der vorerwähnten Zentral-Kommission die Erfüllung der bezüglichen Aufgaben obliegt und deren Wirkungskreis durch eine vom k. k. Archivrate zu erlassende Instruktion bestimmt wird.

Diese Instruktion ist dem Ministerium des Innern in der aus dem mitfolgenden Exemplare ersichtlichen Fassung, welche sich an die Instruktion der ehemaligen Konservatoren der Zentral-Kommission anschließt, vom k. k. Archivrate vorgelegt worden.

An mehreren Stellen dieser Instruktion kommen die der politischen Verwaltung auf dem Gebiete des Archivschutzes obliegenden bedeutsamen Aufgaben zum Ausdruck.

Ich lenke die Aufmerksamkeit Euer Hochwohlgeboren insbesondere auf die Bestimmungen des § 6, al. 1, lit. a, laut welcher der Konservator das Recht auf tunlichste Unterstützung seiner pflichtmäßigen Tätigkeit durch die politischen Behörden hat, eine Bestimmung, die im § 8, lit. d und f, und im § 10 der Instruktion in bestimmten Richtungen nähere Ausführungen findet.

Euer Hochwohlgeboren werden eingeladen, sich, sobald die für die nächste Zeit in Aussicht genommene Bestellung der Konservatoren erfolgt sein wird, deren zielbewusste Unterstützung im Sinne der Instruktion angelegen sein zu lassen. Auch wird auf § 5 der Instruktion hingewiesen, wonach jede Ernennung oder Wiederbestätigung eines Konservators auch in den Amtsblättern der politischen Bezirksbehörden zu veröffentlichen sein wird.

Einem späteren Zeitpunkte bleibt die Ernennung von Korrespondenten des Archivates durch diesen selbst (§ 11 des Statutes) vorbehalten. Die ihren Wirkungskreis betreffende, vom Geschäftsausschusse des k. k. Archivates vorgelegte Instruktion wird gleichfalls in einem Exemplare zur Kenntnisnahme beigegeben.

Die in dem obigen Erlasse erwähnten Instruktionen haben folgenden Wortlaut:

Instruktion für die Konservatoren des k. k. Archivates.

§ 1.

Die Konservatoren sind die wichtigsten Hilfsorgane des Archivates durch deren Vermittlung er innerhalb der den einzelnen zugewiesenen Sprengel die Erhaltung und Erforschung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Schrift-denkmale zu erreichen sucht.

§ 2.

Der Wirkungskreis der Konservatoren kann sich auf einen oder auf mehrere politische Bezirke, eventuell auch auf verschiedene Verwaltungsgebiete erstrecken. Es sollen auf diese Weise im ganzen Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Konservatoren bestellt werden, welche in der Regel in dem ihnen übertragenen Sprengel ihren Wohnsitz haben sollen.

§ 3.

Die Konservatoren werden gemäß § 10 des Statutes des Archivates vom Minister des Innern über Vorschlag des Geschäftsausschusses des Archivates mit der Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Zeit wieder bestellt werden.

Sie sind dem Archivrate unmittelbar untergeordnet und beziehen für das von ihnen bekleidete Ehrenamt keinen Gehalt.

§ 4.

Der Konservator erhält außer seinem Ernennungsdekrete für die Dauer seiner Amtstätigkeit

- a) im Bedarfsfalle vom politischen Landeschef seines Amtssprengels; ein Beglaubigungsschreiben, welches auf seinen Namen lautet und in welchem die staatlichen, autonomen und kirchlichen Behörden, Privatanstalten und

Personen angewiesen, beziehungsweise ersucht werden, ihn in seiner Tätigkeit auf das nachdrücklichste zu unterstützen.

Dieses Schreiben soll in allen Fällen, in welchen der Konservator unmittelbar und persönlich seines Amtes handelt, zu seiner Beglaubigung dienen;

- b) vom Archivrate: ein Amtssiegel mit der Aufschrift „Konservator des k. k. Archivrates“;
- c) einen Ausweis über den Personalstand des Archivrates und seiner Organe;
- d) ein Exemplar der „Mitteilungen des Archivrates“;
- e) eine 40%ige Preisermäßigung vom Ladenpreise bei dem Bezuge älterer und sonstiger Publikationen des Archivrates, insofern nicht höhere Preisermäßigungen für spezielle Werke festgesetzt werden.

§ 5.

Die Ernennung und jede Wiederbestätigung eines Konservators wird in den Amtsblättern der politischen Behörden seines Amtssprengels veröffentlicht und vom Archivrate den Ordinariaten seines Amtssprengels mit dem Ersuchen um Anzeige gebracht, sie auch im Diözesanblatte bekanntzumachen.

§ 6.

Der Konservator hat das Recht

- a) auf tunlichste Unterstützung seiner pflichtmäßigen Tätigkeit durch die politischen Behörden;
- b) auf portofreie Behandlung seiner Amtskorrespondenz mit dem Archivrate und den staatlichen Behörden seines Amtssprengels.

Die Portofreiheit ist bei Benützung der Briefpost (bis zum Gewichte von 2½ kg) oder der Fahrpost eingeräumt, wenn die Sendungen keine anderen Gegenstände als: Dokumente, Schriften, Rechnungen, Akten, Karten, Pläne, Drucksachen, und zwar ohne Wertbestimmung enthalten.

Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung.

Die portofreien Korrespondenzen sind mit dem Amtssiegel zu versehen, mit der Adresse und Titulatur des Absenders zu versehen und auf der Adresse mit den Worten: „Portofreie Dienstsache in Angelegenheiten des k. k. Archivrates“ zu bezeichnen.

- c) Auf Ersatz der Reisefkosten und auf Diäten für die im Interesse des Archivrates vorgenommenen Dienstreisen. Ist der Konservator Staatsbeamter, so unterliegt er hiebei den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften.

Anderen Falles erhält der Konservator Diäten von täglich 10 K und den Ersatz der tatsächlichen Reiseauslagen.

Jeder derartige Anspruch setzt jedoch voraus, daß der Konservator entweder

1. die betreffende Dienstreise über Auftrag des Archivrates unternimmt oder
2. die Dienstreise dem Archivrate angezeigt und dessen vorherige Genehmigung erhalten hat oder
3. in unaufschieblichen Fällen die nachträgliche Genehmigung seitens des Archivrates erhalten hat und in jedem Falle
4. ein Reisepartikulare vorlegt, in welchem die Kosten der Fahrgelegenheiten, eventuelle sonstige Auslagen und die Diäten verrechnet werden, endlich
5. einen sachlichen Bericht über den Zweck und den Erfolg seiner Reise vorlegt.

§ 7.

Ergibt sich die Möglichkeit, gelegentlich einer vom Konservator in anderer Eigenschaft (als Beamter u. dgl.) zu unternehmenden Reise eine solche in Konservators-Angelegenheiten mitzuverbinden, so wird hievon im Interesse der Verringerung der Reisefkosten Gebrauch zu machen sein. In diesen Fällen hat der Konservator nur auf Ersatz der Mehrauslagen Anspruch.

§ 8.

Der Konservator hat vornehmlich in nichtstaatlichem Besitze befindlichen Archivalien sein Augenmerk zuzuwenden, staatlichen Archivalien nach Zulassung des betreffenden Amtsvorstandes. Wahrnehmungen in Bezug auf staatliche Archivalien sind dem zuständigen staatlichen Archive mitzuteilen.

Innerhalb dieses Rahmens ist der Konservator im einzelnen verpflichtet:

- a) die Interessen des Archivrates in dem ihm zugewiesenen Sprengel überhaupt zu wahren und nach seinen Kräften zur Erreichung des vom Archivrate angestrebten Zieles mitzuwirken;
- b) sich von den in seinem Amtssprengel befindlichen Schriftentmalen eine möglichst vollständige Kenntnis zu erwerben.

Dies gilt vor allem von den Archiven und Bibliotheken eines Sprengels, von letzteren, soweit sie Handschriften und alte Drucke enthalten;

- c) den Zustand und die Bestände der Archive, sowohl öffentlichen als Privat-Besitzes, zu erforschen und dem Archivrate eine Übersicht über die Archivbestände zu geben;
- d) zu diesem Zwecke dann, wenn es sich um Archive handelt, die in geordnetem Zustande und von sachkundigen Personen geleitet sind, letztere um Mitteilungen über die ihrer Obhut anvertrauten Sammlungen anzugehen, eventuell sie zur Veröffentlichung solcher Mitteilungen anzuregen, sonst aber die Eigentümer — nötigen Falles unter Inanspruchnahme der Unterstützung der politischen Behörde — um die Gestattung der Durchforschung des Archives zu ersuchen;

- e) bezüglich der außerhalb derartiger Sammlungen stehenden Schriftentmale oder bei Auffindung ganzer bisher verborgen gewesener Archive, beziehungsweise Bibliotheken eine genaue Beschreibung zu veranlassen, auf ihre Sicherung, beziehungsweise auf die Einrichtung einer geregelten Verwaltung und auf die Herstellung einer entsprechenden Ordnung beratend hinzuwirken und die Anzeige an den Archivrat zu erstatten; dies auch in jenen Fällen, in welchen der Konservator kraft anderweitiger Verpflichtung (z. B. als Beamter eines Landesmuseums) seinen Bericht in erster Linie an seine vorgesetzte Behörde zu erstatten hat;

- f) darauf hinzuwirken, daß etwaige Übelstände in der Verwahrung und Verwaltung von Archivalien überhaupt abgestellt werden, und daß die Schriftentmale vor Vernichtung, Beschädigung und jeder Gefährdung, vor Verschleppung, Verkauf an Unberufene oder in das Ausland bewahrt bleiben, dann aber, wenn seinen Vorstellungen nicht Rechnung getragen wird, nach Zulaß des Falles die Unterstützung der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen und die Anzeige an den Archivrat zu erstatten.

Insbesondere hat der Konservator hiebei sein Augenmerk auch darauf zu richten, daß Archive in entsprechenden feuerficheren, trockenen und luftigen Räumen untergebracht sein sollen;

- g) in immer weiteren Kreisen seines Sprengels das Interesse für die Erforschung und Erhaltung der Schriftentmale zu beleben;
- h) insbesondere mit den in Betracht kommenden wissenschaftlichen Vereinen seines Sprengels, zumal wenn diese ein Museum oder eine Sammlung besitzen, sowie mit Fachmännern oder Privaten, welche Schriftentmale verwahren und sammeln, endlich mit berufenen amtlichen Stellen, mit Korporationen und Anstalten, sowie mit den Korrespondenten des Archivrates in regem Verkehr zu bleiben.

Er wird dabei die Gleichheit oder Verwandtschaft der Ziele, welche der Archivrat und jene anderen Faktoren verfolgen, im Auge haben und, indem er ihnen gegenüber den Archivrat vertritt, dies nicht im Geiste einer Konkurrenz, sondern einer wechselseitigen Förderung und Unterstützung tun;

- i) alljährlich wenigstens einen Bericht über seine Tätigkeit an den Archivrat vorzulegen, soweit er nicht zufolge der ihm nach verschiedenen Stellen dieser Instruktion obliegenden Verpflichtung schon Einzelberichte an den Archivrat erstattet hat;
- k) wenn er von dem Auftauchen oder der Gefährdung von Schriftentmalen außerhalb seines Sprengels Kenntnis erlangt, den berufenen Konservator hievon zu verständigen, und wenn seine Anzeige ohne Erfolg blieb, an den Archivrat zu berichten.

§ 9.

Ist der Konservator durch Abwesenheit, Krankheit und dergleichen durch längere Zeit verhindert, sein Amt auszuüben, so hat er hievon unverzüglich dem Archivrate Anzeige zu erstatten, damit dieser für seine Vertretung sorgen könne.

Dasselbe gilt, wenn der Konservator sonst verhindert ist, eine bestimmte ihm obliegende Amtshandlung zu versehen; doch kann er hier, wenn an dem Erhebungsorte ein Korrespondent des Archivrates wohnhaft ist, unter gleichzeitiger Anzeige an den Archivrat den Korrespondenten um seine Vertretung ersuchen.

§ 10.

Der Konservator hat seine Aufgaben in glütlichem Wege zu verfolgen und wenn ihm dies nicht gelingen oder er von vornherein die Entwicklung eines größeren Nachdruckes für notwendig halten sollte, die Unterstützung der maßgebenden, insbesondere der politischen Behörden anzusprechen und über das Ergebnis dem Archivrate zu berichten.

§ 11.

Der Konservator hat, wenn immer er sein Gutachten erstattet, vor Abgabe desselben die Meinung des Archivrates einzuholen, wenn es sich um Startierungen, um Auflösung, Zerstückung, räumliche Übertragung, Verkauf von Archiven oder Bibliotheken oder einzelnen wertvollen Schriftentmalen handelt oder wenn sich der Archivrat in einem speziellen Falle die Entscheidung vorbehalten hat.

Er hat die Pflicht, ihm alle jene Fälle sofort anzuzeigen, in welchen gegen das von ihm erstattete Gutachten entschieden oder vorgegangen wurde.

§ 12.

Die Funktion eines Konservators erlischt

- a) durch Ablauf der Funktionsdauer, ohne daß eine Wiederbestätigung erfolgt wäre;
 - b) durch den Tod;
 - c) durch Enthebung seitens des Ministers des Innern;
- wird sie vom Konservator nachgesucht, so ist das Gesuch im Wege des Archivrates einzubringen.

In allen Fällen des Erlöschens der Funktion ist das Amtssiegel und das Beglaubigungsschreiben dem Archivrate zurückzustellen.

Instruktion

für die Korrespondenten des k. k. Archivrates.

§ 1.

Personen, welche durch Kenntnisse und Erfahrung, wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit geeignet erscheinen, die Aufgaben des Archivrates zu fördern, können vom k. k. Archivrate zu Korrespondenten ernannt werden (§ 11 des Statuts des Archivrates).

Die Korrespondenten werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Zeit wieder bestellt werden.

§ 2.

Die Korrespondenten, die ihre Funktion als Ehrenamt versehen, erhalten:

- a) ein Ernennungsdekret;
- b) einen Ausweis über den Personalstand des Archivrates und seiner Organe;
- c) über unmittelbares Ansuchen eine 40%ige Preisermäßigung von allen vom Archivrate herausgegebenen Publikationen.

Die Korrespondenten verkehren in der Regel mit den berufenen Konservatoren, in dringenden Fällen — unter gleichzeitiger Anzeige an den Konservator — unmittelbar mit dem Archivrate.

§ 3.

Ihre Tätigkeit hat sich vor allem auf die ständige Aufmerksamkeit auf Schriftentmale ihrer näheren Umgebung, insbesondere die im Privatbesitz befindlichen, zu erstrecken.

Sie sind berufen, Anzeigen zu erstatten:

- 1. bei Auffindung von Schriftentmalen (Archivalien, Handschriften, Archive, Bibliotheken);
- 2. bei Gefährdung solcher Denkmale durch drohende Startierung, Verschleppung, Verkauf an Unberufene oder in das Ausland;
- 3. Zeitungsnummern, Gelegenheitschriften und sonstige Publikationen, welche sich auf die Aufgaben und Bestrebungen des Archivrates beziehen, an diesen zu leiten oder ihn von deren Erscheinen zu unterrichten;
- 4. das Interesse für die Erhaltung und Erforschung der älteren Schriftentmale in ihrer Umgebung rege zu halten und zu beleben, mit den für ähnliche oder verwandte Zwecke bestehenden Vereinen in Verbindung zu treten oder auf die Gründung derartiger Vereine hinzuwirken.

5. im Verhinderungsfalle des Konservators über dessen Ersuchen oder jenes des Archivrates als sein Stellvertreter zu fungieren.

Die Berichte der Korrespondenten an den k. k. Archivrat sind portofrei.

§ 4.

Hinsichtlich des Anspruches auf Ersatz von Reisekosten und auf Diäten für etwaige Dienstreisen gelten die für die Konservatoren festgesetzten Bestimmungen.

§ 5.

Die Funktion eines Korrespondenten erlischt:

- a) durch Ablauf der Funktionsdauer, ohne daß eine Wiederbestätigung erfolgt wäre;
- b) durch den Tod;
- c) durch Enthebung seitens des Archivrates; wird sie vom Korrespondenten angestrebt, so hat er beim Archivrate darum anzusuchen.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1913, Z. VI-2367/1 ex 1912, betreffend die Abänderung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 50):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling in nachfolgender Weise per Kopf und Tag festgesetzt:

- I. Klasse 10 K.
- II. Klasse 5 K.
- III. (allgemeine) Verpflegsklasse 2 K 60 h.

Dies wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß diese Taxen mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit treten. (M. Abt. X, 4713.)

10.

Kaffeeschänken; „Café“, „Volkscafé“ als äußere Geschäftsbezeichnungen.

Statthalterei-Entscheidung vom 19. April 1913, Z. I-175 (M. Abt. XVII, 1468):

Die Statthalterei hebt die Verfügungen des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk in Wien:

- Vom 9. November 1912, Z. 91661,
- vom 9. November 1912, Z. 91663,

- vom 9. November 1912, Z. 91664,
- vom 9. November 1912, Z. 91665,
- vom 9. November 1912, Z. 91666,
- vom 9. November 1912, Z. 91667,
- vom 9. November 1912, Z. 91669,
- vom 28. Dezember 1912, Z. 91671,
- vom 12. November 1912, Z. 91672,
- vom 11. November 1912, Z. 91677,

mit denen dem H. M., G. F., F. W., A. R., N. S., S. G., J. R., B. S., J. R. und K. S. der Auftrag erteilt wurde, ihr Geschäft bei sonstiger Strafanmahnung bis längstens 30. November 1912 als Kaffeeschant zu bezeichnen, von amtswegen, weil eine gesetzliche Begründung für diese Verfügungen nicht gegeben ist.

Die Straferkenntnisse dieses Bezirksamtes:

- Vom 13. November 1911, Strafregister Nr. 3789 wider N. R.,
- vom 28. November 1911, Strafregister Nr. 3302 wider J. L.,
- vom 24. Jänner 1913, Strafregister Nr. 3943/12 wider A. L.,

werden von amtswegen, das Straferkenntnis vom 13. November 1911, Strafregister Nr. 3788 wider K. L. hingegen über Berufung mangels strafbaren Tatbestandes behoben, weil die von den Bestraften gewählten äußeren Geschäftsbezeichnungen nach ihren Gewererechten im Sinne des § 44 Gewerbeordnung als entsprechend anzusehen sind.

11.

Verkehrsbeschränkung auf der Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Brücke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. April 1913, M. Abt. IV, 1107:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, werden für das Befahren der Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Brücke im XIX. und XX. Bezirke folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

- 1. Menschenansammlungen auf der Brücke sind verboten.
 - 2. Bei gleichzeitigem Verkehre der Straßenbahn dürfen Lastwagen mit einem Gesamtgewichte von mehr als 6 t (6000 kg) auf der Brücke nicht verkehren.
 - 3. Lastwagen mit mehr als 12 t (12.000 kg) Gesamtgewicht dürfen auf der Brücke überhaupt nicht verkehren.
- Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

12.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 26. April 1913, M. B. N. X, 23952, an Erwin Zifferer, Alleininhaber der Firma v. Gimborn & Zifferer, X., Gudrunstraße 150:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1913, Z. XII-882/6, hat das k. k. Handelsministerium mit Entscheidung vom 25. März 1913, Z. 29578 ex 1912, Ihrem Rekurse gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1912, I a-3131, mit welcher Ihnen die Dispens von der ordnungsmäßigen Beibringung des im Artikel I, P. 7 der Ministerial-Berordnung vom 6. August 1907, N.-G.-Bl. Nr. 196, für die Erlangung der Konzession zum Betriebe des im Punkte 14 des § 15 der Gewerbeordnung angeführten Gewerbes (Zubereitung und Verkauf der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist) geforderten Befähigungsnachweises verweigert wurde, Folge gegeben und Ihnen die angestrebte Dispens von dem formellen Nachweis der Befähigung für den Betrieb des gegenständlichen Gewerbes erteilt.

Auf Grund dieser Entscheidung und im Hinblick auf das Ergebnis der von hieramts gepflogenen Erhebungen erteilt Ihnen das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk in Gemäßheit des § 15, P. 14 der Gewerbeordnung die angestrebte Konzession zur Zubereitung und zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmte Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte X., Gudrunstraße 150, mit dem Beifuge, daß bei der Ausübung dieser Konzession die einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, N.-G.-Bl. Nr. 97, genau einzuhalten sind.

Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 2561/k/X eingetragen und behufs Erwerbssteuerbemessung der Konto N. Z. 20531/10 angewiesen.

Gleichzeitig wird die der offenen Handelsgesellschaft „G. v. Gimborn & Zifferer“ mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. April 1906, Z. I a-1228, verliehene Konzession gleichen Inhaltes mit Rücksicht auf den durch Austritt eines Gesellschafters erfolgten Wegfall des Rechtssubjektes für erloschen erklärt.

13.**Mangelhafte Ausstellung von Viehpässen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1913, Z. XII-1082 (M. Abt. IX, 2162):

Es hat sich der Fall ergeben, daß eine Landesstelle mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in dem ihr unterstehenden Verwaltungsgebiete auf Grund der §§ 2, 10, 11, 23, 24, 25, 31 und 32 Tierseuchengesetz unter anderen Anordnungen auch die getroffen hat, wonach die politischen Behörden I. Instanz ermächtigt wurden, in seuchefreien Gebieten unter gewissen Bedingungen die Abhaltung der sonst allgemein verbotenen Viehmärkte zu bewilligen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat nun eine politische Bezirksbehörde die Abhaltung von Viehmärkten unter der Bedingung gestattet, daß der gesamte Klauenviehstand jenes Gehöftes, aus dem die Tiere zu Markt gebracht werden, unmittelbar vor dem Abtriebe derselben in den Provenienzgehöften genauestens beschaut und hierbei vollkommen unbedenklich befunden werde und der Ortsviehbeschauper die im Standorte des Tieres vorgenommene Beschau, sowie auch den Umstand, daß sich die betreffenden Tiere seit mindestens 14 Tagen in dem gleichen Gehöfte befinden, ausdrücklich bestätige.

Diese Bestätigung war sodann vom Viehpasseaussteller mit nachstehender Klausel im Viehpasse selbst ersichtlich zu machen:

„Es wird bestätigt, daß sich das mit diesem Viehpasse gedeckte Tier seit mindestens 14 Tagen in dem betreffenden Provenienzgehöfte befindet und daß dasselbe, wie auch der gesamte übrige Klauenviehbestand des gleichen Hofes, unmittelbar vor dem Abtriebe beschaut und hierbei unbedenklich befunden wurde.“

Als nun auf solche Viehmärkte Tiere aufgetrieben wurden, ohne daß die betreffenden Viehpässe die obangeführte Klausel enthalten hätten, hat sich die Frage ergeben, von welcher Behörde die schuldtragenden Gemeindevorsteher diesfalls zur Verantwortung zu ziehen seien.

Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 14. April 1913, Z. 21022/12, im Einvernehmen mit dem Justizministerium eröffnet, daß eine derartig mangelhafte, der Vorschrift nicht entsprechende, eine Unwahrheit nicht bezeugende Ausfüllung des Viehpasseformulars durch den Gemeindevorsteher im Tierseuchengesetz überhaupt nicht mit Strafe bedroht ist und sich lediglich als Zuwiderhandeln gegen eine an die zur Handhabung des Tierseuchengesetzes berufenen Organe gerichtete Weisung darstellt, deren Befolgung auf dem im § 26 Tierseuchengesetz vorgezeichneten Wege durch die politische Behörde zu überwachen und zu erzwingen ist.

14.**Verbot des Pferdeschwemmens in einem Gebietsteile der Alten Donau.**

Rundmachung des Magistrates vom 3. Mai 1913, M. Abt. IV, 2503/12:

Auf Grund der §§ 46 (Punkt 2, 5 und 7) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Schwemmen von Pferden im Gebiete der Alten Donau nächst Kaisermühlen im II. Bezirke zwischen dem Sportplatz des Union-Jachtclubs und dem Ausgange der Gänzhäufelgasse verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Als Pferdeschwemme wird eine Stelle der Alten Donau in der Verlängerung der Schiffmühlenstraße bestimmt.

15.**Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien.**

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1913, Z. VI-1165/6, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für das neuerrichtete Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieses Spital (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 48):

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei erteilt hiemit dem von der Gemeinde Wien auf Grund der Statthaltereigenemigung vom 4. Dezember 1909, Z. VI-2607/5, errichteten Kaiserjubiläums-Spitale der Stadt Wien das Öffentlichkeitsrecht.

Das Ausmaß der Verpflegsgeldgebühr in der allgemeinen Verpflegsklasse dieses Spitales darf die Höhe der für die öffentlichen Krankenanstalten des k. k. Krankenanstaltenfonds in dieser Klasse jeweils festgesetzten Gebühren nicht überschreiten und wird vom Tage der Verlautbarung dieser Rundmachung bis auf weiteres mit 3 K 20 h für den Kopf und den Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

16.**Tuberkulinimpfungen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1913, Z. St.-1058/35 (M. Abt. IX, 2289):

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 25. April 1913, Z. 8000, eröffnet, daß laut Mitteilung des n.-ö. Landes-Ausschusses die vom Lande Niederösterreich bestellten Tierärzte nicht berechtigt sind, anlässlich der Prüfung von Kindern auf Tuberkulose (Tuberkulinimpfung) auf irgendwelche Gebühren oder Naturalleistungen seitens der Privatparteien Anspruch zu erheben, und zwar dann, wenn die Tuberkulinimpfung über Ansuchen des Viehbesizers beim Landes-Ausschusse von diesem veranlaßt wurde und daher die Tuberkuloseimpfung im betreffenden Hofe, welche derzeit nach Bang'scher Methode durchgeführt wird, unter Aufsicht des Landes-Ausschusses steht.

Bei privaten Impfungen ohne Intervention des Landes-Ausschusses erhalten die Impftierärzte seitens des Landes keinerlei Honorar oder Impfgebühr und fällt somit die Honorierung des Tierarztes ganz dem Viehbesitzer zu.

17.**Donau-Hochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.**

Verzeichnis der gemäß der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, L.-G.-Bl. Nr. 13, für das Jahr 1913 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (mit Wohnungsangabe, Statth.-Z. X-443/74):

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender:

Oskar Ritter v. Keller, k. k. Hofrat.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Moritz Zander, k. k. Statthaltereirat.

Mitglieder:

Johann Marešch, k. k. Baurat, IX., Tendlergasse 11;

Karl Proksch, k. k. Baurat, XIII., Habikgasse 158;

Siegmond Reiskner, k. k. Baurat, XVIII., Pöglersdorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Johann Koller, Ober-Inspektor der k. k. österr. Staatsbahnen, IV., Favoritenplatz 5.

Stellvertreter:

August Kroitzsch, k. k. Baurat, III., Reisknerstraße 3.

C. Vom k. u. k. II. Korpskommando.

August Zell, Oberstleutnant des Geniestabes, XIII., Kupelwiesergasse 15, 2. Stock.

Stellvertreter:

Viktor Nowak, k. u. k. Hauptmann des Ingenieur-Offizierskorps, XVIII., Währingerstraße 132 a, 3. Stock 19.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Rudolf Reich, k. k. Ministerialrat, XIII., Fichtnergasse 4;

Zdenko Ritter v. Limbeck, k. k. Baurat, II., Valeriestraße 8 b.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Niederösterreich.

Karl Hansel, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Anton Franz-Gasse 6.

Stellvertreter:

Karl Anibas, k. k. Ober-Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion Wien.

Otto Marinovich, k. k. Ober-Polizeirat, XVIII., Hofstattgasse 14, F 5.

Stellvertreter:

Dr. Karl Klenert, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIX., Felix Mottl-Gasse 15;

Dr. Ignaz Pammer, k. k. Ober-Polizeirat, IV., Johann Strauß-Gasse 18.

Karl Rejehal, k. k. Polizeirat, IX., Berggasse 41.

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar:

aus dem Gemeinderate:

Wenzel Oppenberger, Landtags-Abgeordneter und Stadtrat, III., Salsianergasse 10;
Anton Nagler, Landtags-Abgeordneter und Gemeinderat, III., Rennweg 59;
Hans Angel, Gemeinderat, XIX., Sglafeegasse 20;

aus dem Magistrat:

Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-Gasse 25;

Stellvertreter:

Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 102;
Dr. Ludwig Klauß, Magistrats-Sekretär, IV., Große Neugasse 8;
Dr. Julius Pompe, Magistrats-Konzipist, XIX., Döblinger Hauptstraße 41;

vom Stadtbauamte:

Karl Sykora, Bau-Direktor, VIII., Schmidgasse 3.
Heinrich Goldemund, Ober-Baurat, IX., Rußdorferstraße 21;

Stellvertreter:

Dr. Martin Paul, Baurat, IV., Mayerhofgasse 10;

vom Marktamte:

Adolf Bauer, Marktamts-Direktor, IX., Augasse 3a;

Stellvertreter:

Franz Frohwent, Marktamts-Vize-Direktor, XIX., Cobenzlgasse 82.

Ferner stehen folgende Herren zur unmittelbaren Verfügung des Zentral-Komitees:

I. Aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Magistrates:

Magistrats-Sekretär Dr. Engelbert Siegl, XIII., Linzerstraße 440;
Magistrats-Ober-Kommissär Anatol Planck, XII., Michholzgasse 7;
Magistrats-Konzipist Dr. Leopold Schindler, VI., Stumpergasse 8.

II. Aus dem Stande der Beamten des Stadtbauamtes:

Bau-Inspektor Emil Bistritschan, VII., Bandgasse 30;
Ober-Ingenieur Josef Schimicha, XII., Michholzgasse 13;
Bau-Adjunkt Josef Mattis, XIV., Storchengasse 19;
Bau-Praktikant Franz Kunst, XI., Pensionsgasse 3.

III. Aus dem Stande der Marktamtsbeamten:

Marktkommissär Gustav Wächler, VIII., Lerchenfelderstraße 148;
Marktkommissär Karl Fabich, XII., Längensfeldgasse 8;
Marktkommissär Heinrich Gaberszig, XVIII., Währingerstraße 90;
Marktamt-Offizial Anton Sodik, XXI., Gersilgasse 24.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

18.

Zuerkennung des Titels „Schlachthausaufseher“ und „Marktaufseher“ an die Schlachthausdiener und Marktdiener der I. Bezugsklasse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. April 1913, M. Abt. IX, 1782/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. April 1913 zur Pr. Z. 4891 folgenden Beschluß gefaßt:

In Abänderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16. April 1907, Pr. Z. 3196, beziehungsweise Pr. Z. 4768, betreffend die Regelung des Hilfspersonales des Marktamtes, beziehungsweise des Veterinäramtes, wird bestimmt:

Den Marktdienern der I. Bezugsklasse kommt der Titel „Marktaufseher“, den Schlachthausdienern I. Bezugsklasse der Titel „Schlachthausaufseher“ zu.

Magistrat:

19.

Amträume der Magistrats-Abteilung III a, Übernahme der Geschäfte der Auskunft für Sommerwohnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. April 1913, M. D. 150 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschlieung vom 3. April 1913, P. Z. 5454, genehmigt, daß die Magistrats-Abteilung III a nach Maßgabe des Freiwerdens von Räumlichkeiten ehestens im städtischen Gebäude VIII., Schmidgasse 18, untergebracht werde und daß die Agenden der Auskunft für Sommerwohnungen bis zum Schlusse des diesjährigen Betriebes, das ist bis zum 15. August 1913 noch durch die Magistrats-Abteilung XXII geführt werden.

20.

Journaldienst im Totenbeschreibamte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 19. April 1913, M. D. 1574 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

In Abänderung des Erlasses des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczke vom 31. August 1906, Z. 2796, (Norm. Bl. Nr. 61/06) finde ich anzuordnen daß der Journaldienst in der Konstriptionsamts-Abteilung für Beerbidigungswesen an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags zu beschränken ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 51. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. März 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 52. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März 1913, betreffend die Einführung der österreichischen Markenschutzgesetze bei den k. u. k. Konsulargerichten und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte auf die selbständige Judikatur über die Vergehen gegen diese Gesetze.

Nr. 53. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. April 1913, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R. G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 54. Kundmachung des Finanzministeriums und des Justizministeriums vom 15. März 1913, betreffend die Aufhebung von Steuerämtern in Tirol.

Nr. 55. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 1. April 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabepost für die Führung des Defanats-(Bikariats-)amtes in Ansehung der neuerrichteten Defanats-(Bikariats-)ämter Karlsbad und Elbogen festgesetzt wird.

Nr. 56. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. April 1913, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Ladrone in ein Nebenzollamt II. Klasse.

Nr. 57. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 31. März 1913, mit welcher § 1 der Ministerial-Verordnung vom

26. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 207, betreffend die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.

Nr. 58. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 4. April 1913, betreffend die Prüfung für den forsttechnischen Dienst der politischen Verwaltung.

Nr. 59. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. April 1913, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Bregenz zur Abfertigung von Wollengarn der Tarifnummern 223 und 224.

Nr. 60. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 8. April 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabe für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung des neu errichteten Dekanates Jačmierz in der römisch-katholischen Diözese Przemysl festgesetzt wird.

Nr. 61. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 8. April 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabe für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung des neu errichteten Dekanates Rudki in der römisch-katholischen Diözese Przemysl festgesetzt wird.

Nr. 62. Verordnung des Justizministers vom 8. April 1913 über die zeitweise Ablözung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

Nr. 63. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1913, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Zollamtsexpositur in Franzensbad.

Nr. 64. Washingtoner Verträge vom 2. Juni 1911, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die internationale Markenregistrierung.

Nr. 65. Gesetz vom 17. März 1913, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt und abgeändert wird.

Nr. 66. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. April 1913, betreffend die internationale Markenregistrierung.

Nr. 67. Gesetz vom 14. April 1913, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Nr. 68. Kaiserliches Patent vom 21. April 1913, betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol.

Nr. 69. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. April 1913, womit im Patentamte zwei weitere Anmelde-Abteilungen (IX und X) errichtet werden.

Nr. 70. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. April 1913, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Obernzell zur zollfreien Abfertigung von gebrauchten ausländischen Transportkörben und Holzfässern zur Füllung mit Beeren.

Nr. 71. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. April 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarif vom 13. Februar 1906.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. April 1913, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Radziejów in Galizien, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommissionen IV. Klasse für den „politischen Bezirk Brody“ und für den politischen Bezirk Kamionka“.

Nr. 73. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1913, betreffend die Ergänzung des § 4 der zum Gesetze vom 30. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 23, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis erlassenen Vollzugsvorschrift vom 30. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 24.

Nr. 74. Gesetz vom 21. April 1913, betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 74 der Gewerbeordnung.

Nr. 75. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 6. April 1913, womit die Einreihung der Gemeinde Arco in die sechste Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 76. Gesetz vom 13. April 1913, betreffend die Verwendbarkeit der Zeisschuldverschreibungen der von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anleihe von 30.000.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 77. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dem Justiz-, Finanz-, Handels-, Eisenbahn- und Ackerbauministerium vom 7. Mai 1913, betreffend die Ziviltchniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer).

Nr. 78. Kaiserliches Patent vom 9. Mai 1913, betreffend die Auflösung des Landtages von Galizien.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1913, Z. X-930/13, betreffend die Verlautbarung des Übereinkommens hinsichtlich der Herstellung von Uferschutzbauten am rechten Ufer des Ramingbaches bei Parzelle Nr. 156 und 247 der Katastralgemeinde Hinterberg, Ortsgemeinde Behamberg.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. April 1913, Z. XI b-240/3, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen für die Jahre 1913 bis einschließlich 1917.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1913, Z. VI-1165/6, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für das neuerrichtete Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien und die Festsetzung der Verpflegungstaxe für dieses Spital.*)

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. April 1913, Z. B I-281, betreffend die Enthebung und Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Oberhollabrunn, sowie für die politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1913, Z. VI-2367/1 ex 1912, betreffend die Abänderung der Verpflegungstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

1913.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Adressierung der an die Statthalterei gerichteten Amtskorrespondenz.
2. Heimatrecht aktiver Militärpersonen.
3. Verhütung ungebührlicher Auszahlung von Versorgungsgenüssen durch staatliche Kassen.
4. Karrenschleifer-Lizenz.
5. Bauten für den Allerhöchsten Hof.
6. Kontor-Praktikanten einer fabrikmäßig betriebenen Elektrizitätsunternehmung qualifizieren sich nicht als Lehrlinge.
7. Betriebsbewilligung für Äthylen-Anlagen.
8. Eintreibung von in montenegrinischen Spitälern erwachsenen Verpflegskosten nach österreichischen Staatsangehörigen. — Vorschrift.
9. Hofausmaß bei Neubauten.
10. Gebührenbefreiung bei Erwerbung von Kunst- und historischen Denkmälern durch autonome Organe. — Vorschrift.
11. Aktivierung der k. k. Polizei-Direktion in Laibach.
12. Zulassung von Wänden aus Betonplatten mit Eiseneinlagen der Firma Fritz Möggle.
13. Konventionaltelegraphadressen der k. u. k. Behörden.
14. Erhöhung der Verpflegungsgebühr in den öffentlichen Krankenanstalten in Budapest.

15. Gift-Verschleiß.
16. Portugiesischer Honorar-General-Konsul.
17. Zulassung von Kunststeinflusen der Firma Otto Grafe's Nachfolger.
18. Donau-Hochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

19. Durchführung der Zeitförderungsbestimmungen.

Magistrat:

20. Stellvertretung des Magistrats-Direktors. Vorsitz in den Senaten des Magistrates.
21. Widmung der wegen Übertretung der Landsturmmeldevorschriften verhängten Geldstrafen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Adressierung der an die Statthalterei gerichteten Amtskorrespondenz.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 2. Jänner 1913, P. Z. 3643/12 (M. D. 2099/13):

Infolge einer von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion getroffenen Verfügung ist bei der Adressierung der an die Statthalterei gerichteten Amtskorrespondenz der Leitvermerk „Wien E“ künftighin durch die Bezeichnung „Wien A“ zu ersetzen.

2.

Heimatrecht aktiver Militärpersonen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1913, Nr. 2259 (M. U. XIa, 7064):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Falser und der k. k. Hofräte Freiherrn v. Hof, Dr. Weingarten und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Statthalterei-Sekretärs Dr. Freiherrn v. Hohenbrunn, über die Beschwerde des F. J. in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1912, Z. 20231, betreffend seine Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, nach der am 4. März 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden sowie der Ausführungen des Dr. Richard Lemberger, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die vom Ausschusse des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes in der Sitzung vom 29. Mai 1911 erfolgte Abweisung des Gesuches des Beschwerdeführers um Aufnahme in den Wiener Heimatverband wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1912, Z. 20231, aufrecht erhalten, da der Beschwerdeführer, der k. u. k. Militär-Rechnungs-Offizial ist, als aktive Militärperson gemäß § 62, Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, der Militärjurisdiktion untersteht und daher im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, den Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht erwerben konnte.

In der Beschwerde wird ausgeführt, daß der Eintritt in den Militärdienst zwar eine Änderung des Heimatrechtes nicht mit sich bringe, daß aber aus dem Wortlaute des § 14 des Heimatgesetzes die Folgerung nicht abgeleitet werden könne, daß eine Änderung des Heimatrechtes während der Militärdienstzeit ausgeschlossen wäre; durch den Aufenthalt im Garnisonsorte werden für einen Militärangestellten jene Rechte auf Erlangung des Heimatrechtes erworben, welche das Gesetz an den Aufenthalt an einem Orte knüpft; ein solches Recht sei durch die Heimatgesetznovelle geschaffen worden und wirke auch zugunsten der Militärpersonen mit Ausnahme jener, die in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, also gegen ihren Willen, Aufenthalt nehmen müssen. Der Aufenthalt der Militärbeamten sei ein freiwilliger gerade so wie der der Zivilbeamten.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde nicht begründet. Es ist der Beschwerde zuzugeben, daß § 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse eine Änderung des Heimatrechtes der Militärpersonen während der Militärdienstleistung nicht ausschließt; sie ist aber im Unrechte, wenn sie die Ansicht vertritt, daß diese Personen während ihrer Militärdienstleistung die Erwerbung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband ihrer Aufenthaltsgemeinde nach Artikel I, § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, möglich wäre. Dieser Behauptung steht die Anordnung des § 14 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 allerdings entgegen.

Der Bestimmung des § 14 („Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurteilt“) liegt, wie der Verwaltungsgerichtshof schon mit seinem Erkenntnisse vom 2. Jänner 1907, Z. 28, Sammlung 4887 A, ausgesprochen hat, der Gedanke zugrunde, daß durch die dienstliche Verwendung von Militärpersonen keine derart enge Beziehung zum Aufenthaltsorte (Dienst-, Garnisonsorte) geschaffen wird, daß dieser Ort

damit zu ihrer Heimat würde; die Anordnung des § 14 steht somit im Gegensatz zu jener des § 10 des für definitiv angestellte Beamte, Geistliche und öffentliche Lehrer ihren ständigen Amtssitz zur Heimatgemeinde gemacht hat.

§ 14 wurde durch die Novelle zum Heimatgesetz nicht geändert, es gilt also auch jetzt noch der Grundsatz, daß für Militärpersonen der Aufenthalt in dieser oder jener Gemeinde keinerlei rechtlichen Einfluß auf ihr Heimatrecht hat.

Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Novelle vom 5. Dezember 1896, die mit dem zehnjährigen Aufenthalte im Gebiete einer Gemeinde das Recht verknüpfen, die Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde zu fordern, bei Militärpersonen eben durch die fort-dauernde Geltung des § 14 ausgeschlossen ist.

Es war somit nicht mehr nötig, zu untersuchen, ob der Aufenthalt der Militärpersonen im Dienstorte als ein freiwilliger im Sinne des § 2 der Novelle vom Jahre 1896 zu betrachten ist oder nicht.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beschwerde noch die Einwendung erhoben, daß die Militärbeamten nach den zur Zeit der Einführung des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 geltenden Gesetzen nicht als Militärpersonen anzusehen waren, daß also schon aus dieser Erwägung die Heranziehung des § 14 leg. cit. bei Beurteilung des Aufnahmeanspruches des Beschwerdeführers ausgeschlossen sei.

Diese Einwendung ist unbegründet, denn da § 14 von Militärpersonen schlechtweg spricht, ist die Anwendbarkeit des § 14 nicht auf jene Personen beschränkt, welche damals (1863) unter dem Begriffe Militärpersonen zu verstehen waren; diese Gesetzesstelle ist vielmehr auf alle jene anzuwenden, welche nach den jeweilig geltenden Organisationsbestimmungen Militärpersonen sind; daß Beschwerdeführer nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen zu diesem Personenkreise gehört, bestreitet er selbst nicht.

Die angefochtene Entscheidung entspricht somit dem Gesetze; die dagegen erhobene Beschwerde war abzuweisen.

3.

Verhütung ungebührlicher Auszahlung von Versorgungsgenüssen durch staatliche Kassen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1913, Z. 39220/12, M. Abt. XVI, 5498/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Mit der Ministerial-Verordnung vom 13. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 112 ist ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlung von Versorgungsgenüssen, auf alle bei staatlichen Kassen zur Auszahlung gelangende Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Zivilpersonen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Die k. k. Statthalterei wird eingeladen, die Matrikenämter des eigenen Amtsbereiches besonders darauf aufmerksam zu machen, daß hienach die im § 3 der Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 85, für die mit der Matrikenführung betrauten Organe normierte Anzeigepflicht bei Todesfällen und Trauungen nicht nur in jenen Fällen, wo die verstorbene Person, beziehungsweise die Braut im Genusse eines staatlichen Versorgungsgenusses stand, sondern auch dann besteht, wenn es sich um Zivilpersonen handelt, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Rechnung nicht staatlicher Fonds, also beispielsweise eines Landesfondes etc. bei staatlichen Kassen (Zahlstellen) zur Auszahlung gelangen.

* * *

Dieser Erlaß wurde dem Wiener Magistrate, Abteilung XVI, mit dem Statthalterei-Erlaß vom 5. April 1913, Z. XIII-2000, zur Kenntnis und Darnachachtung mitgeteilt.

4.

Karrenschleifer-Lizenz.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Entscheidung vom 24. Jänner 1913, Z. 3381/13, das Ansuchen des P. B. aus Lione um Erteilung einer Bewilligung zum Betriebe des Karrenschleifergewerbes im Umherziehen im Gemeindegebiete Wiens mit der Begründung abgewiesen, daß die Erteilung einer solchen Lizenz im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, dem Ermessen der Behörde anheimgestellt ist und einerseits durch die große Anzahl derjenigen, welche das Schleifergewerbe in festen Betriebsstätten in Wien ausüben, ein Bedürfnis nach einem derartigen Gewerbe nicht vorhanden ist, andererseits aber die Ausübung des Karrenschleifergewerbes auf den Gassen und Plätzen den öffentlichen Verkehr behindert.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien hat der hiegegen eingebrachten Berufung mit dem Erlaß vom 13. März 1913, Z. XII-461, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben (M. B. A. I, 13954).

5.

Bauten für den Allerhöchsten Hof.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1913, Z. VI-717, M. Abt. XIV, 2646/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Die Beobachtung, daß in den konkreten Fällen die Frage, ob es sich um einen Bau für den Allerhöchsten Hof handelt, von den einzelnen Baubehörden nicht immer nach denselben Gesichtspunkten beurteilt wird, hat das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Obersthofmeisteramt Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, seine Auffassung über die Umschreibung des Begriffes „Bauten für den Allerhöchsten Hof“ mit dem Erlaß vom 21. Februar 1913, Z. 62054-I ex 1912, in folgender Weise zu präzisieren:

Als Bauten für den Allerhöchsten Hof sind anzusehen:

1. alle Bauten ohne Unterschied ihres unmittelbaren Zweckes, welche die Hofverwaltung für Rechnung des Hofarsars führt,

2. alle jene Bauten, welche die Verwaltung der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde entweder zu Zwecken der Wohnung oder des vorübergehenden Aufenthaltes Seiner Majestät des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes oder aber in den zu derartigen Residenzen, Schlössern und Gebäuden gehörigen Gärten und Parkanlagen führt.

Bauführende Hofbehörde und nach der Wiener und n.-ö. Bauordnung zur Erteilung des Bewohnungs- und Benützungskonfenses berufen ist bei den Bauten der ersten Gruppe das k. u. k. Obersthofmeisteramt, bei jenen der zweiten Gruppe die General-Direktion der Privat- und Familienfonde Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät.

Bei der Beurteilung der einzelnen Fälle nach den vorstehenden Grundsätzen wird man dahin gelangen, daß Bauten der Allerhöchsten Fonde, welche, ohne der Benützung Seiner Majestät und des Allerhöchsten Hofes zu dienen, zu rein wirtschaftlichen oder administrativen Zwecken errichtet werden, ferner solche Bauten, die aus Privatmitteln der Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses und für Zwecke dieser höchsten Herrschaften geführt werden, nicht als Bauten für den Allerhöchsten Hof anzusehen sind.

6.

Kontor-Praktikanten einer fabrikmäßig betriebenen Elektrizitätsunternehmung qualifizieren sich nicht als Lehrlinge.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1913, Nr. 3493 (M. B. A. X, 31202):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupsky, Erb, Diwald und Dr. Edlen v. Scheller, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Oesterreichischen Brown-Boveri-Werke, Aktiengesellschaft in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1912, Z. 19439, betreffend die Protokollierung von Praktikanten-Verträgen nach der am 2. April 1913 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Heller, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums zu Recht erlannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die beschwerdeführende Gesellschaft, welche unbestrittenermaßen im Standorte Wien, X., Gudrunstraße 187, das Gewerbe der Elektrotechnik fabrikmäßig betreibt, überreichte unter dem 16. September 1911 bei dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk acht mit ihren Kontor-Praktikanten abgeschlossene Lehrverträge, mit dem Ersuchen, dieselben in das Lehrlingsbuch einzutragen und vibiert der Gesellschaft zurückzustellen.

Das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk gab diesem Ansuchen keine Folge, weil das nach § 97 G.-D. aufzustellende Erfordernis der Verwendung zur praktischen Erlernung des Gewerbes in concreto nicht zutrefte, indem die nur in der durch den fabrikmäßigen Betrieb bedingten Kontorarbeit beschäftigten Praktikanten bei dieser Tätigkeit das fabrikmäßig betriebene Gewerbe selbst zu erlernen nicht in der Lage seien. Die n.-ö. Statthalterei hat dem hiegegen ergriffenen Rekurse mit dem Beifügen keine Folge gegeben, „daß da die erwähnten Kontor-Praktikanten nicht als Lehrlinge im Sinne des § 97 G.-D. anzusehen sind, die Bestimmung des § 99 dieses Gesetzes über die Protokollierung des Lehrvertrages im vorliegenden Falle nicht einzutreten hat“.

Dem Ministerial-Rekurse der Beschwerdeführerin wurde mit der heute hiergerichts angefochtenen Entscheidung des Handelsministeriums vom 11. September 1912, Z. 19439, aus den Gründen der Entscheidung der Vorinstanz keine Folge gegeben.

Die Beschwerde verweist auf § 13 a, Absatz 3 G.-D., wonach die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit in einer fabrikmäßig

mäßig betriebenen Gewerbeunternehmung der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe gleichgestellt ist, sowie auf das Recht fabrikmäßiger Gewerbeunternehmungen, den Genossenschaften ihrer Gewerkekategorie beizutreten, und dadurch ihre Hilfsarbeiter zu Angehörigen dieser Genossenschaften zu machen, und sucht aus diesen Bestimmungen abzuleiten, daß die Kontor-Praktikanten als Lehrlinge zu qualifizieren sind.

Der Gerichtshof konnte diese Rechtsanschauung der Beschwerde nicht teilen. Nach der klaren Bestimmung des § 97 G.-D. ist als Lehrling nur anzusehen, „wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt“, während nach § 98, Absatz 1, Lehrlinge nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden dürfen, welche oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, die Lehrlinge fachgemäß auszubilden; § 100 endlich verlangt, daß der Lehrling die gewerbliche Ausbildung erhalte.

Aus allen diesen Bestimmungen muß gefolgert werden, daß nur derjenige Hilfsarbeiter als „Lehrling“ im Sinne der Gewerbeordnung qualifiziert werden kann, welcher die spezifische fachliche Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe erhält. Im konkreten Falle sind dies die verschiedenen Zweige der Elektrotechnik. Die Beschwerde selbst behauptet nicht, daß die in Frage kommenden Kontor-Praktikanten diese fachliche Ausbildung erhalten; sie will vielmehr den Anspruch, diese Praktikanten als „Lehrlinge“ behandelt zu wissen, lediglich aus der nach ihrer Anschauung auf § 13 a G.-D. beruhenden Gleichstellung der Lehrlingsverwendung mit der Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung ableiten. Gerade aus der von der Beschwerde berufenen letzterwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung ergibt sich aber das Gegenteil der von der Beschwerde gezogenen Konsequenz. Die Beschwerde übersieht nämlich, daß § 13 a, Absatz 3, ausschließlich den Befähigungsnachweis für den Antritt der im § 38, Absätze 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe regelt und sonach ausschließlich in diesem Belange die Verwendung als Kontor-Praktikant der Verwendung als Lehrling gleichstellt, wie denn auch § 13 a, Absatz 3, ausdrücklich besagt: „Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung gleichzuhalten.“

Also nur insofern die Vorbildung für den Antritt eines Handelsgewerbes in Betracht kommt, hat die Gleichstellung der Verwendung als Kontor-Praktikant mit der Lehrlingsverwendung einzutreten, nicht aber hinsichtlich des betreffenden fabrikmäßig betriebenen Gewerbes, in dessen Betriebe der Praktikant verwendet ist. Demgemäß kann ein solcher Praktikant auch nicht als Lehrling bezüglich dieses Gewerbebetriebes angesehen und behandelt werden.

Aber auch als Lehrling des von der Fabrik mit den von ihr erzeugten Waren betriebenen Handelsgewerbes können die Kontor-Praktikanten nicht angesehen werden, weil die eine Ausnahme statuierende und deshalb streng zu interpretierende Norm des § 13 a, Absatz 3, den „Lehrling im Handelsgewerbe“ und den Kontor-Praktikanten einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung genau unterscheidend gegenüberstellt, wodurch zum Ausdruck gebracht ist, daß der Kontor-Praktikant nicht als „Lehrling in einem Handelsgewerbe“ anzusehen, sondern nur im Hinblick auf den für ein unter § 38, Absätze 3 und 4, fallendes Handelsgewerbe zu erbringenden Befähigungsnachweis die Verwendung als Kontor-Praktikant der Verwendung als Lehrling „gleichzuhalten“ ist. Würde der Kontor-Praktikant in jedem Belange als Lehrling im Handelsgewerbe einer fabrikmäßigen Unternehmung zu behandeln sein oder mit anderen Worten der „Kontor-Praktikant“ mit dem „Lehrling“ im Handelsgewerbe der Fabrik identisch sein, so würde der Ausnahmsnorm des § 13 a, Absatz 3, jede Basis entzogen, weil der Kontor-Praktikant (als Lehrling in einem Handelsgewerbe) ohnehin schon auf Grund des § 13 a, Absatz 2, das Zeugnis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses erlangen konnte. Es stünde also mit dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes nicht im Einklange, einen Kontor-Praktikanten einer fabrikmäßig betriebenen Elektrizitätsunternehmung als „Lehrling“ zu qualifizieren; „Lehrling“ einer solchen Unternehmung kann vielmehr nur derjenige sein, welchem die fachliche Ausbildung in dem den Gegenstand des Betriebes bildenden Gewerbe der Erzeugung und Installation elektrischer Vorrichtungen aller Art z. zuteil wird (§§ 97 und 98 G.-D.).

Diese Rechtsanschauung findet eine weitere Stütze im § 37 G.-D., welcher das Halten von Lehrlingen sogar der dort erwähnten Hilfgewerbe ausschließt.

Wenn die Beschwerde der Meinung Ausdruck gibt, daß sich aus der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Auffassung die Konsequenz ergebe, daß die Kontorarbeit in Fabriksbetrieben geradezu eine Begünstigung gegenüber der normalen Lehrlingsausbildung im Handelsgewerbe genieße, indem die Kontor-Praktikanten, wenn sie nicht als Lehrlinge im eigentlichen Sinne zu behandeln sind, von der Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschule (§ 99 b) befreit sind, so ist darauf zu verweisen, daß eben, soweit die unter § 38 fallenden Handelsgewerbe in Betracht kommen, der Gesetzgeber in der Verrichtung der Kontorarbeit einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung eine Schulung erblickt, welche den Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule entbehrlich macht.

Daß aber die von der beschwerdeführenden Firma begehrte Inprotokollierung der Lehrverträge nur bei Lehrlingen im Sinne der Gewerbeordnung stattzufinden hat und zu unterbleiben hat, wenn es sich um Hilfsarbeiter handelt, welche nicht Lehrlinge sind, steht außer Streit.

Wenn als in concreto dem Begehren um Behandlung der vorgelegten Verträge nach den Bestimmungen des § 99 G.-D. nicht Folge gegeben wurde, so konnte darin eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblickt werden und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

7.

Betriebsbewilligung für Äzethlen-Anlagen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. April 1913, B. I 262/13, M. Abt. XVII, 1398 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

In einem benachbarten politischen Verwaltungsgebiet hat eine Partei beabsichtigt, einen Gewerbebetrieb mit einem nicht genehmigten Äzethlenapparat unter Zugrundelegung einer nicht genehmigten, fälschlich aber mit der Genehmigungszahl eines anderen Systems versehenen Skizze und einer ähnlich adjustierten Beschreibung des Apparates zu eröffnen.

Wenn auch Fälle wie der geschilderte nur selten vorkommen dürften, und bei einiger Vorsicht des bei den bezüglichlichen Lokalverhandlungen intervenierenden technischen Organes unschwer aufgedeckt werden können, können Unzukömmlichkeiten immerhin leicht dadurch entstehen, daß es diesen Funktionären oft schwer ist festzustellen, ob der durch die vorgelegte Beschreibung und Skizze gekennzeichnete Apparat, tatsächlich genau mit dem genehmigten System übereinstimmt.

Der Wiener Magistrat wird daher eingeladen, vor Genehmigung von Äzethlen-Anlagen die bezüglichlichen Akten, insbesondere die von der Partei vorgelegten Beschreibungen und Skizzen der Apparate zum Vergleich mit den h. o. erliegenden Originalen anher zu übermitteln.

Gleichzeitig wird dem Wiener Magistrat empfohlen, die bei den betreffenden Lokalverhandlungen intervenierenden Techniker nachdrücklich aufzufordern, die Übereinstimmung der vorgelegten Skizze und Beschreibung mit dem Apparat und der auf diesem angebrachten Tafel genauestens zu überprüfen.

8.

Einreibung von in montenegrinischen Spitälern erwachsenen Verpflegskosten nach österreichischen Staatsangehörigen. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1913, Z. XIV-1164, M. D. 1770/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. April 1913, Z. 36926/12, anher eröffnet, daß laut einer an die genannte Zentralstelle gelangten Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 5. Oktober 1912, Z. 63885/3, die kgl. montenegrinische Regierung sich bereit erklärt hat, die nach den montenegrinischen Untertanen in den Krankenhäusern der Monarchie aushaftenden Verpflegskosten, und zwar bei Anwendung des Reziprozitätsprinzipes nur aus dem Vermögen des Verpflegten selbst, wenn derselbe volljährig, oder aus jenem seiner Eltern, falls er minderjährig wäre, einzutreiben und daß die genannte kgl. Regierung auch tatsächlich in jedem konkreten Falle die Einbringung der von österreichischen oder ungarischen Spitälern angesprochenen Kosten verfügt und den geschuldeten Betrag oder eine Bestätigung der Uneinbringlichkeit übermittelt hat.

Da sonach der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1877, Z. 185/M. J. (h. ä. Runderlaß vom 2. Februar 1877, Z. 2524, R. Slg. Nr. 4167) bekanntgegebene Standpunkt in obbezeichneter Frage gegenüber der kgl. montenegrinischen Regierung durch die seitens derselben nunmehr eingehaltene Übung überholt erscheint, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem eingangs bezogenen Erlasse in Anwendung des Reziprozitätsprinzipes angeordnet, daß in Zukunft in Fällen der Hereinbringung von nach österreichischen Staatsangehörigen in montenegrinischen Spitälern erwachsenen Verpflegskosten der erforderliche Beistand zu leisten, bezw. gegenfalls die Beschaffung eines legalen Armutszugnisses zu veranlassen ist.

Hievon werden die obgenannten Behörden behufs entsprechender weiterer Veranlassung und Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

Hofausmaß bei Neubauten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1913, Z. 4700 (M. B. N. XXI, 24949):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Tezner, Dr. Edlen v. Schneller, Dr. Ritter v. Kamler und Dr. Kamitz, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Dr. Heinrich Lipschitz in Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation in Wien vom 15. Februar 1913, Z. B. D. 93/12, betreffend die Abweisung eines Bauansuchens, nach der am 2. Mai 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen

des Dr. Heinrich Lipschitz als Beschwerdeführers und des k. k. Statthalterei-rates Freiherrn v. Egger, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnis vom 12. November 1912, Z. 12331/12, wurde die gegenüber dem in Streit stehenden Bauansuchen des Beschwerdeführers erstoffene Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 1. Juli 1912, Z. 59/5, deshalb als gesetzlich aufgehoben, weil die Verweigerung der erbetenen Baubewilligung sich darauf stützte, daß Beschwerdeführer vorher die Abteilungsbewilligung bezüglich der in Frage kommenden Bauparzelle einzuholen habe, die gesetzlichen Grundlagen für eine derartige Forderung in concreto aber nicht gegeben sind. Im Verfolge dieses Erkenntnisses des Gerichtshofes hat die Bau-Deputation für Wien mit der nunmehr in Streit stehenden Entscheidung vom 15. Februar 1913, Z. 93/1, dem Refurse des Beschwerdeführers gegen die abweisliche Entscheidung der ersten Instanz mit der Begründung keine Folge gegeben, daß zwar „der in der angefochtenen Entscheidung behauptete Mangel der erforderlichen Abteilungsbewilligung für den fraglichen Baugrund nicht vorliegt, dagegen aber die Verfassung der Baubewilligung wegen der zu geringen Breite, beziehungsweise Tiefe des Hofraumes im § 43 der Bauordnung für Wien begründet erscheint, da den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht hinsichtlich der gegen diesen Hofraum gelegenen Wohnräume und Bureaus nicht vollkommen Genüge geleistet erscheint“. Diesem Anspruche wird noch beigefügt: „Die in der Rekurs-eingabe erwähnte einseitige Verpflichtungserklärung des Bauwerbers zur zeitigen weiteren Arrondierung des Bauplatzes ist ohne eine entsprechende bindende Verkaufszusage des nachbarlichen Grundeigentümers ganz belanglos.“ Das Erkenntnis des Gerichtshofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Die angefochtene Entscheidung erwähnt nicht, daß im speziellen Falle etwa die Lage, die Ausdehnung und Höhe des Gebäudes, die Situation von Nachbarhofräumen oder die Anzahl der anliegenden Lokalitäten eine besondere Ausgestaltung des Hofraumes aus sanitären Gründen erforderlich macht, sondern geht lediglich davon aus, daß die zu geringe Breite und Tiefe des Hofraumes, also dessen Flächenausdehnung, den Anforderungen, welche das Gesetz bezüglich Luft und Licht hinsichtlich der gegen diesen Hofraum gelegenen Wohnräume und Bureaus stellt, nicht vollkommen Genüge leisten. § 43 der Bauordnung für Wien — auf welche Gesetzesstelle die Begründung der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich Bezug nimmt — besagt nun in seinem I. Absätze, daß die Größe der Hofräume unter anderem auch abhängig ist von der Benützungsweise der anliegenden Lokalitäten und so auszumitteln ist, daß den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht vollkommen Genüge geleistet wird. Im unmittelbaren Anschlusse an diese Norm sagt der zitierte Paragraph im II. Absätze: „Hiebei hat als Regel zu gelten, daß bei Verbauung einzelner Baustellen 15 Prozent des Gesamtausmaßes als Minimum unverbaut bleiben müssen und hievon der größere Teil auf den Haushof zu entfallen hat“.

Es ist also hier festgestellt, daß den wegen der Licht- und Luftzufuhr hinsichtlich der freizuhaltenden Hoffläche zu stellenden Anforderungen („hiebei“, das heißt hinsichtlich der sanitären Anforderung von Luft und Licht) regelmäßig durch einen Hofraum im Ausmaße von mehr als 75 Prozent der Gesamtarea genügt ist. Inwieweit von dieser Regel Abstand genommen werden kann, besagt der 7. Absatz des § 43, welcher normiert, daß bei Baustellen, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken verbaut werden sollen, sowie dort, wo Haus- und Lichthöfe mehrerer Gebäude oder Baustellen zusammenstoßen und endlich bei solchen zwischen bestehenden Gebäuden liegenden Baustellen oder Parzellen, deren Verbauung ohne ein Herabgehen unter die vorstehenden Normen unmöglich würde, es der Baubehörde vorbehalten bleibt, in Bezug auf die Grenze der Verbaubarkeit und auf die Größe der Höfe den lokalen Verhältnissen entsprechende Erleichterungen zu gewähren. Der III. Absatz des § 43 bestimmt, daß Lichthöfe, durch welche Wohnräume oder Küchen erhellt werden, mindestens 12 m² Grundfläche erhalten müssen, während nach dem 4. Absätze bei anderweitiger Verwendung der Lichthöfe für dieselben eine Fläche von mindestens 6 m² genügt. Aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß eine differenzierende Beurteilung der zur Licht- und Luftzufuhr erforderlichen Flächenausdehnung des Hofraumes lediglich mit Rücksicht auf die projektierte Benützungsweise der an den betreffenden Hofraum anliegenden Lokalitäten als Wohn-, beziehungsweise Bureauraum oder zu anderen als Wohnzwecken nur bei „Lichthöfen“, beziehungsweise im Sinne einer Reduktion der Anforderungen nach Absatz 7, § 43 eine gesetzliche Grundlage hat. Wenn nun auch die Wahrnehmung der sanitären Interessen im allgemeinen in das freie Ermessen der Baubehörde gestellt erscheint, so findet daselbe doch — wie der Gerichtshof wiederholt, so zum Beispiel im Erkenntnis vom 9. Mai 1903, Z. 5383, offizielle Sammlung Nr. 1771 A, ausgesprochen hat — überall seine Schranken, wo das Gesetz selbst konkrete und detaillierte Bestimmungen darüber trifft, in welcher Weise und bis zu welchem Maße im einzelnen Falle ein bestimmtes öffentliches Interesse zu wahren ist und wo das Gesetz selbst die in dieser Beziehung notwendig erkannten Einschränkungen normiert. Für den konkreten Fall enthält — wie vorstehend gezeigt — die gesetzliche Norm, auf welche sich die angefochtene Entscheidung beruft, bezüglich aller Momente, über welche in dieser Entscheidung abgeprochen wird (Ausdehnung des Hofraumes im Hinblick auf den Benützungsmodus als Wohn- und Bureauraum, welcher Benützungsmodus übrigens — wie der Gerichtshof aus den in den Akten erliegenden Plänen entnommen hat — nur für die an den breitesten, beziehungsweise tiefsten Stellen des Hofes anstoßenden Lokalitäten in Aussicht genommen ist), ganz präzise Aufstellungen, in welcher Weise den sanitären Anforderungen

durch die Dimensionierung des Hofraumes zu tragen ist, beziehungsweise welche Bedingungen in dieser Richtung vorgeschrieben werden können und es geht darum nicht an, von der Partei aus dem Gesichtspunkte der sanitären Anforderungen im Hinblick auf das Ausmaß des Hofraumes und die Benützungsweise zu Wohn- und Bureauräumen, ohne Geltendmachung besonderer Umstände, bei deren Zutreffen das Gesetz weitergehende Anforderungen in das Ermessen der Behörde stellt (§ 43, Abs. 1), die Erfüllung anderer als der gesetzlich präzisierten Bedingungen zu verlangen. Wie aus den Akten hervorgeht, wird der projektierte Hofraum ein das gesetzliche Minimum bedeutend übersteigendes Ausmaß, nämlich 226 Prozent des Gesamtausmaßes der Baustelle aufzuweisen haben, wodurch den von Gesetzeswegen in gedachten Belange gestellten Anforderungen mangels besonderer eine Abweichung von der gesetzlichen Regel rechtfertigender Umstände (wie zum Beispiel Lage, Ausdehnung, Höhe des Gebäudes etc.) vollkommen Genüge geleistet erscheint.

Die dies negierende Angefochtene Entscheidung war darum als gesetzlich aufgehoben.

10.

Gebührenbefreiung bei Erwerbung von Kunst- und historischen Denkmälern durch autonome Organe. Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1913, Z. IX-1346, M. D. 1848/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 27. März 1913, Z. 17919/12, anher eröffnet, daß das k. k. Finanz-Ministerium zu wiederholtenmalen Gemeinden und anderen autonomen Korporationen anlässlich der Erwerbung von Kunst- und Geschichtsdenkmälern die persönliche Gebührenbefreiung nach L. P. 75, lit. b, des Gebührengesetzes gewährt und dadurch die Anwendbarkeit dieser Bestimmung für den Fall anerkannt hat, wenn eine solche Korporation ein Denkmal der bezeichneten Art erwirbt, um es auf diese Weise im öffentlichen Interesse vor Vernichtung und Verderben zu bewahren.

Die Zuerkennung der erwähnten persönlichen Gebührenbefreiung hat zur Folge, daß unentgeltliche Übertragungen eines solchen Denkmals an autonome Korporationen im Sinne des § 69, al. 1, des Gebührengesetzes gänzlich gebührenfrei zu behandeln sind, dagegen aber von entgeltlichen Erwerbungen die Hälfte der von dem betreffenden Rechtsgeschäfte entfallenden Prozentualgebühr gemäß § 69, Z. 2, des Gebührengesetzes dem nicht befreiten anderen Kontrahenten vorzuschreiben ist.

Die gebührenrechtlichen Vorschriften bieten jedoch der Finanz-Verwaltung keine ausreichende Handhabe, um die Erfüllung des durch den Ankauf des Denkmals angestrebten Zweckes (d. i. die Erhaltung des Denkmals) in wirksamer Weise durchzusetzen, andererseits kann aber von der Erfüllung einer öffentlichen in den Kreis der Denkmalpflege fallenden Aufgabe anlässlich der Erwerbung eines Denkmals nur dann die Rede sein, wenn die Erhaltung desselben durch den Erwerber faktisch auch gesichert ist.

Um nun die Finanz-Verwaltung in die Lage zu versetzen, die Gebührenbefreiung in einem solchen Falle ausdrücklich von der Verpflichtung zur Erhaltung des betreffenden Denkmals abhängig machen zu können, müssen die Organe der Denkmalpflege, denen die Entscheidung darüber obliegt, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die konkrete Erwerbung tatsächlich als ein Akt der öffentlichen Denkmalpflege qualifiziert, ihren Ausspruch an die Bedingung knüpfen, daß die Erhaltung des erworbenen Denkmals seitens der in Betracht kommenden Körperschaft im Falle der Gebührenbefreiung auch tatsächlich gesichert werden müsse.

Die oben genannten Behörden werden daher eingeladen, bei allen Gesuchen um Gebührenbefreiung für die Erwerbung von Objekten, denen vermutlich ein Denkmalwert zukommt, den berufenen Konservator darüber einzuvernehmen, ob dem zu erwerbenden Objekte eine kunstgeschichtliche Bedeutung zukommt und von welchen Bedingungen die Erhaltung des Bestandes und Gepräges derartiger Denkmale abhängig ist.

11

Aktivierung der k. k. Polizei-Direktion in Laibach.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 6. Mai 1913, Z. 89/5, M. D. 1879/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Die k. k. Polizei-Direktion in Laibach hat auf Grund der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1913, Z. 3500/M. 1., R.-G.-Bl. Nr. 49, mit 1. April 1913 ihre Tätigkeit begonnen.

Über Ersuchen des k. k. Landes-Präsidiums in Laibach vom 16. April 1913, Z. 1011/Pr., wird angeordnet, daß Geschäftsstücke und Requisitionen rein polizeilicher Natur nur an diese und nicht mehr an den Stadt-Magistrat in Laibach zu richten sind.

12.

Zulassung von Wänden aus Betonplatten mit Eiseneinlagen der Firma Fritz Mögler.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Mai 1913, M. Abt. XIV, 1343/12:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Fritz Mögler, Betonbauunternehmung, IX., Elisabethpromenade 33, wird die Verwendung der von derselben erzeugten Wände aus Portlandzement-Betonplatten mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Diese Wände dürfen innerhalb von Wohnungen, jedoch wegen ihrer geringen Schalldichtigkeit nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen, wohl aber können sie zur Trennung verschiedener Geschäftslöcher verwendet werden.

2. Die Wände haben im unverputzten Zustande eine Stärke von mindestens 7 cm zu erhalten.

3. Diese Wände sind auf Träger oder dem Gewichte der Wand entsprechend tragfähige Unterlagen zu stellen, dürfen nicht höher als 5 m sein und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

4. Die Platten und die Wände haben die in der Zeichnung angegebene Form und Eiseneinlagen zu erhalten. Die Randeisen in den Lagerfugen müssen in der Regel mindestens 3 m lang sein und dürfen nicht unmittelbar übereinander gestoßen werden.

5. Der Beton und der Mörtel dürfen nicht magerer gemischt werden als 1 Raumteil Portlandzement auf 5 Raumteile Sand.

Die zur Verwendung kommenden Stoffe müssen bester Gattung sein.

6. Die Platten müssen vor der Zufuhr zum Bauorte gut erhärtet sein und sind untereinander mittels Eiseneinlagen sorgfältig zu verbinden.

Für einen entsprechenden Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist zu sorgen, doch sind hierbei Beschädigungen von Tragwerk sorgfältig zu vermeiden.

7. Das Aufstellen solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Bauplänen auszuweisen.

8. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Widerrufung dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen A, B und C werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlelt.

13.

Konventionaltelegammadressen der k. u. k. Behörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1913, Z. IX-438/3 (M. D. 2172):

Im Nachhange zu den hierortigen Rund-Erlässen vom 30. August 1912, 25. Oktober 1912 und 14. Februar 1913, Z. IX-2903, 2903/1 und 438/2 wird zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben, daß die Konventionaltelegammadresse „Ausführung“ auch für die mit der Befehung der dortigen Konsularagenten betraute neuerrichtete k. u. k. Gesandtschaft in Bangkok (Siam) registriert worden ist. (Vgl. Amtsblatt Nr. 17 v. 1913, „Gesetze“ II, 13.)

14.

Erhöhung der Verpflegungsgebühr in den öffentlichen Krankenaustalten in Budapest.

Note des k. u. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1913, Z. 71489/VII b (M. Abt. XVIII, 2673):

Es wird mitgeteilt, daß die tägliche Verpflegungsgebühr der öffentlichen Krankenhäuser in der Hauptstadt Budapest von 3 K 50 h, welcher Betrag in den mit h. ä. Note vom 1913 Z. 16000 übersendeten Verzeichnisse ausgewiesen wurde, vom 1. Mai 1913 an auf den Betrag von 3 K 84 h erhöht und gleichzeitig bewilligt wurde, daß die genannten Krankenhäuser auch für die früher aufgenommenen, jedoch am 1. Mai 1913 noch tatsächlich in Pflege befindlichen Kranken die obbezeichnete höhere Verpflegungsgebühr aufrechnen dürfen.

15.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 30. Mai 1913, M. B. N. V, 5325:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk findet über Konzessionsurücklegung durch Rudolf Moriz Eysant v. Marienfels auf Grund der

gepflogenen Erhebungen der offenen Handelsgesellschaft „M. Eysant v. Marienfels“ die angeführte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieser Verkauf nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte Wien, V., Schönbrunnerstraße 11, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zu erteilen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die rücksichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbeamt unter R. Z. 2027 eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung die R. Z. 16962/V belassen.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Rudolf Moriz Eysant v. Marienfels als Geschäftsführer (Stellvertreter) im Sinne der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 6. Juni 1913, M. B. N. V, 8344:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Herrn Rudolf R o i f gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Verschleiß von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, V., Reiprechtsdorferstraße 43, verliehen.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbeamt unter Reg. Z. 2070/R eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 17783/V eröffnet.

16.

Portugiesischer Honorar-General-Konsul.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juni 1913, Z. XI-1127 (M. D. 2378), wurde mit Allerhöchster Entschlieung vom 11. Mai 1913 dem Herrn Adolf W e i ß, Wien, VI., Linke Wienzeile 8, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-General-Konsuls der Republik Portugal in Wien gestattet und seinem Bestallungsdiplom das Exequatur verliehen.

17.

Zulassung von Kunststeinstufen der Firma Otto Grafe's Nachfolger.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 8. Juni 1913, M. Abt. XIV, 12690/12:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Otto G r a f e's Nachfolger, Asphalt- und Baumaterialienfabriks-A.-G., II., Laborstraße 64, wird die Verwendung der von derselben unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Josef K a u s c h erzeugten Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093, sind strenge einzuhalten.

2. Die im Punkte 2 des Erlasses bedungene Haftung und Überwachung hat der Herr Josef K a u s c h in Wien zu übernehmen.

3. Falls die Stufen außer der vorgeschriebenen Eiseneinlage am Auflagerende noch mit einem mindestens 40 cm langen Beilageisen von 10 mm Durchmesser bewehrt werden, können sie bereits sechs Wochen nach ihrer Erzeugung verwendet werden.

Die den Herren Michael W i m m e r und Josef K a u s c h unter M. Abt. XIV, 5093/06, erteilte Zulassungsbewilligung wird als durch diese Bewilligung gegenstandslos außer Kraft gesetzt.

18.

Donau-Hochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

In dem im Amtsblatte Nr. 43 ex 1913, „Gesetze, Verordnungen“ V, 17, veröffentlichten Mitglieder-Verzeichnisse des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien, sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Unter D (Donauregulierungs-Kommission) ist statt Zdenko Ritter v. L i m b e c k zc. einzusetzen: Ludwig B r a n d l, k. k. Ober-Ingenieur, II., Erzherzog Karl-Platz 11.

Unter G (Gemeinde Wien), und zwar sub Stadtbauamt ist statt Karl S y k o r a zc. Heinrich G o l d e m u n d, Bau-Direktor, IX., Ruzsdorferstraße 21, und statt Heinrich G o l d e m u n d zc. Dr. Karl K i n z e r, Ober-Baurat, XVIII., Rutschergasse 13, einzusetzen.

Ferner ist sub Marktamt statt Franz F r o h w e n t zc. einzusetzen: Friedrich K r e u z b e r g e r, Marktamts-Ober-Inspektor, X., Lagenburgerstraße 14. (M. Abt. IV, 2147/13.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

19.

Durchführung der Zeitbeförderungsbestimmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 6. Mai 1913, M. D. 1779 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Der Gemeinderat hat am heutigen Tage zur Pr. 3. 7544 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Die Dienstzeit der mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 5. Jänner 1906, Pr. 3. 167, in eine Rangklasse oder als Praktikanten eingereichten Angestellten der einverleibten Donaugemeinden bzw. des Bezirksarmenrates Floridsdorf ist rückwärts dieser Rangklasse oder Klasse der Praktikanten behufs Durchführung der Bestimmung des § 13 lit. a, 1. Absatz, des Gemeinderats-Beschlusses vom 28. Februar 1913, Pr. 3. 19200/12, ohne Unterschied, ob die erste auf den 5. Jänner 1906 folgende Beförderung vor oder nach dem 1. März 1907 erfolgt ist, so zu berechnen, als ob die Eingereichten gleichzeitig mit ihrem unmittelbaren Vorderrange in die betreffende Klasse (Rangklasse, Klasse der Praktikanten) ernannt worden wären.“

Magistrat:

20.

Stellvertretung des Magistrats-Direktors. Voritz in den Senaten des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 29. Mai 1913, M. D. 1783 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Der Herr Bürgermeister, Excellenz Dr. Richard Weiskirchner, hat mit der Entschliebung vom 9. Mai 1913, Pr. 3. 7861, auf Grund des § 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Max Weiß zum unmittelbaren Stellvertreter des Magistrats-Direktors bei der Führung der kurrenten Geschäfte, sowie als Vorsitzenden bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte im Falle der Verhinderung desselben auch förmlich und ausdrücklich bestellt.

Weiters hat der Herr Bürgermeister mit derselben Entschliebung gemäß § 50 der berufenen Geschäftsordnung den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Max Weiß zum Vorsitzenden des I. Senates des Magistrates für die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches und den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. August Richter zum Vorsitzenden des II. Senates des Magistrates für die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches und des Wirkungsbereiches als politischer Behörde I. Instanz bestellt.

21.

Widmung der wegen Übertretung der Landsturm-meldevorschriften verhängten Geldstrafen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 31. Mai 1913, M. D. XVI, 6129/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1913, 3. ^{II-340 R}/_I, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 3. April 1913, Nr. 76-XIV, Nachstehendes eröffnet:

„Geldstrafen, die nach § 12 der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147, verhängt und eingehoben wurden, sind nunmehr an den Militärtafond abzuführen und in die gesetzliche Beitragsquote zu diesem einzurechnen.“

Hiefür ist folgende Erwägung maßgebend:

Im § 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Landsturm-meldepflicht, wird bezüglich der Übertretung der in diesem Gesetze statuierten Verpflichtungen die Anwendung des zweiten Absatzes des § 62 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 vorgeschrieben.

Dieser Absatz enthält keine meritorischen Bestimmungen, sondern schafft nur die Grundlage für die Regelung der Bestrafungen wegen Übertretung der Melde- und Evidenzvorschriften im Verordnungswege.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist der § 12 der bezogenen Verordnung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147, erlassen, der auch

nach Aufhebung des Wehrgesetzes von 1889, beziehungsweise Ersatz desselben durch das Wehrgesetz von 1912 im allgemeinen in Kraft geblieben ist.

Der im zitierten § 12 bezogene § 85 W. B. I. Teil von 1889 ist aber nach dem Abschnitte I, dritter Absatz, der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 154, durch § 75 W. G. von 1912 außer Kraft gesetzt worden, weshalb nunmehr auch bezüglich der Widmung der wegen Übertretung der Landsturm-meldevorschriften verhängten Geldstrafen der § 75, erster Absatz, W. G. Anwendung zu finden hat.

Das Landsturmgesetz kommt für die Landsturm-meldungen nicht in Betracht.“

* * *

Ich bringe vorstehenden Erlaß mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß hiedurch die mit Genehmigung der Magistrats-Direktion an alle beteiligten Stellen ergangene Erledigung der Magistrats-Abteilung XVI vom 18. November 1912, M. D. XVI 14161/12, gegenstandslos wurde.

Gleichzeitig weise ich die städtische Hauptkassa, sowie die Hauptkassa-Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern an, die in den Militärtafond einfließenden Strafbeträge nunmehr in getrennten Journalen für Militärtafond-, Wehr- und Landsturm-meldestrafen zu verrechnen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-gesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 79. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. April 1913, womit die Einreichung der Gemeinde Mezocorona in die VIII. Klasse des Militärzinstarifses verlaublich wird.

Nr. 80. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Mai 1913, betreffend die Ausgabe von Portomarken zu 14 h.

Nr. 81. Verordnung des Justizministers vom 9. Mai 1913, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Blin in Mähren.

Nr. 82. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1913, betreffend die Errichtung einer Zoll-expositor in Gruschau (Schlesien).

Nr. 83. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 84. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 85. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns und das Herzogtum Salzburg, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 86. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 87. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für das Königreich Dalmatien, das Herzogtum Krain, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 88. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Mai 1913, betreffend die Errichtung einer Zollerpostur in Pöstyén.

Nr. 89. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1913, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Smichow in Böhmen.

Nr. 90. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1913, betreffend die Errichtung einer Zollerpostur für Postglüter im neuen Gebäude des k. u. k. Militärpostamtes in Sarajevo.

Nr. 91. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1913, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle beim Steueramte in Smunden.

Nr. 92. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1913 zu den steuerrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend Steuer- und Gebührenerleichterungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußklassen.

Nr. 93. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. Mai 1913, betreffend eine Abänderung im § 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

Nr. 94. Gesetz vom 3. Mai 1913, betreffend die Aufhebung des Zahlenlotos und die Einführung der Klassenlotterie.

Nr. 95. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Mai 1913, betreffend die Betrauung der k. k. Lotto-Gefälls-Direktion in Wien mit den Agenden der Klassenlotterie und Änderung des Titels dieser Behörde.

Nr. 96. Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Mai 1913, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 100 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1910.

Nr. 97. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 28. Februar 1913, womit die Einreichung der Gemeinde Sillian in die VIII. Klasse des Militärzinsstarifes verlautbart wird.

Nr. 98. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1913, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Klasse in Schallthof zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Getränken und Bier und Gestattung des wechselseitigen Streckenzugsverkehrs zwischen den Zollstellen in Martinsbruck, Schallthof, Spissermühl und Ischl.

Nr. 99. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Mai 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zollarife.

Nr. 100. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 1913, womit einige Bestimmungen der Vorschrift, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, R.-G.-Bl. Nr. 147 von 1905, und der auf diese Vorschrift Bezug habenden Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 151, abgeändert werden.

Nr. 101. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1913, betreffend eine teilweise Abänderung der provisorischen Verordnung vom 27. Mai 1903, R.-G.-Bl. Nr. 136, über die Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Kandidatinnen der landwirtschaftlichen Fachlehrstellen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Nr. 102. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1913, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Neustadt an der Tafelsichte in Böhmen.

Nr. 103. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juni 1913, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes in Neustadt an der Tafelsichte.

Nr. 104. Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Mai 1913, betreffend die Einführung von Postauftragsarten.

Nr. 105. Verordnung des Handelsministeriums vom 5. Juni 1913, betreffend Kundmachung des zu London am 5. Juli 1912 abgeschlossenen internationalen Funkentelegraphen-Übereinkommens.

Nr. 106. Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. Juni 1913, betreffend die Behandlung der auf unbestimmte Dauer zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen vertragsmäßig angestellten Zivilstaatsbediensteten.

Nr. 107. Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. Juni 1913, betreffend die Zivilbezüge der zur aktiven Militärdienstleistung auf unbestimmte Dauer einberufenen Kanzlei-Offizianten und Kanzleigehilfen der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten.

Nr. 108. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1913, betreffend die Errichtung einer Zollerpostur in Busatti (Tirol).

Nr. 109. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1913, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse auf dem Bahnhofe in Ehrwald (Tirol) und Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse in Ehrwald (zu Griesen) in eine Expositur dieses Hauptzollamtes.

Nr. 110. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1913, betreffend die Ermächtigung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz zur Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen.

Nr. 111. Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und Schweden vom 22. Juni 1911, betreffend die Auslegung und Ergänzung des mit Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 25. April 1892, R.-G.-Bl. Nr. 122 ex 1893, abgeänderten Artikels 6 des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 3. November 1873, R.-G.-Bl. Nr. 60 ex 1874.

Nr. 112. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Mai 1913, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Zittau.

Nr. 113. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 10. Juni 1913, betreffend die Zeugnisse der Abteilung für Kleidermachen der Frauengewerbeschule an der k. k. Staatsgewerbeschule in Laibach.

Nr. 114. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1913, betreffend die Entrichtung der Quittungstempelgebühr bei staatlichen Zahlungen und Erfolgslösungen in Fällen, in welchen die Einhebung der Gebühr im Abzugswege mit der der Partei obliegenden unmittelbaren Abstattung der Gebühr zusammentrifft.

Nr. 115. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juni 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1892, für die Unterfrainer Bahnen und der Konzessionsurkunde vom 23. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 105, für die Lokalbahn von Treffen nach Johannisthal (Karnel).

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 51. Gesetz vom 20. April 1913, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Neunkirchen und die Einhebung der hieraus erfließenden Gebühren.

Nr. 52. Gesetz vom 20. April 1913, womit die Artikel III, V, VI und IX des Gesetzes vom 10. August 1877, R.-G.-Bl.

Nr. 105, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in St. Agyd am Neuwalde und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde St. Agyd am Neuwalde anlässlich dieser Errichtung, abgeändert werden.

Nr. 53. Gesetz vom 21. April 1913, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in der Mittelstrecke von 450 m oberhalb der Ortsgemeindegrenze Kapelln-Weizenkirchen bis zum Anschlusse an die bereits regulierte Strecke der Perschling in der Gemeinde Agenbrugg.

Nr. 54. Gesetz vom 21. April 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Beitragsverpflichtung der Donauregulierungs-Kommission zu den Erhaltungskosten für die im Mühltaubereiche der Donauhochwässer gelegene Strecke des Donaugrabens.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1913, Z. XI b-330/2, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 6 h von jeder Krone des in der Gemeinde bestehenden Mietzinses für die Jahre 1913 bis einschließlich 1918.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1913, Z. XI b 331/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1913, Z. XI b-332/2, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Auflage von 7 h von jeder Krone der in der Gemeinde bestehenden Mietzinse für die Jahre 1913, 1914 und 1915.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1913, Z. B I-321, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung von Dampfkessel-Prüfungs-Kommissär-Stellvertretern für die Aufsichtsbezirke I und III von Wien.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1913, Z. B I 322, betreffend die Bestellung eines k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Mödling, Baden, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und den Stadtbezirk Wiener-Neustadt und die Bestellung eines neuen Stellvertreters für dieses Amtsgebiet.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1913, Z. Z. 1329/6, betreffend die Verlegung der k. k. Forstaufsichtsstation von Klein-Zell nach Hainfeld.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1913, Z. XI-b 396/5, betreffend die der Gemeinde Woltersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1913, Z. XI b-479/2, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1913, Z. XI b-647/5, betreffend die der Gemeinde Purrath erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

23. Mai 1913, Z. XI b-497/1, betreffend die der Gemeinde Tannenbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 65. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1913, Z. XI b-498/1, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1913, Z. VI-1034/1, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 14 K.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-194/4, betreffend die der Gemeinde Bogenneusiedl-Streifing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Streifing.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-491/1, betreffend die der Gemeinde Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-492/1, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-495/1, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölßen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-496/1, betreffend die der Gemeinde Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI-483/1, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Triesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1913, Z. XI b 324/2, betreffend die der Gemeinde Kranichberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-467/4, betreffend die der Gemeinde Bössau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 7 h von jeder Krone der in der Gemeinde bestehenden Mietzinse für die Jahre 1913 bis inklusive 1916.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1913, Z. XI b-209/2, betreffend die der Gemeinde Wolfsgraben erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

1913.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Armenversorgung.
2. Krankenhausgebühren.
3. Erhaltung des heimischen Kunstbesitzes.
4. Verlegung des Großflügelmarktes im II. Bezirke.
5. Gift-Verschleiß.
6. Ehrenzeichen für vieljährige verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft; Zuerkennung an immatrikulierte Stand-schützen.
7. Mißbräuchliche Inanspruchnahme der Frachtbegünstigung für Dungkalf.
8. Unterstützung von Angehörigen bosnisch-herzegovinischer Landesangehöriger.
9. Verwendung historisch und künstlerisch interessanter Bauten für Staatsämter und Anstalten.
10. Radfahrverbot.
11. Verkehrsregelung in der Mittermayergasse im XIII. Bezirke.
12. Politische und Gerichtseinteilung und Wohnorts-Repertorium der Königreiche Kroatien und Slavonien.
13. Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Oberen Bahngasse im III. Bezirke.

14. Verkehrserleichterungen für zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmte Pferde.
15. k. k. Bezirksgericht Leopoldstadt I.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

16. Erhöhung der Ruhegehälter der Beamten, Unterbeamten und Diener (Altpensionisten) des Lagerhauses der Stadt Wien und der Versorgungsgehälter ihrer Hinterbliebenen.

Magistrat:

17. Aufassung der Magistrats-Abteilung X a. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.
18. Dienstvorschrift für die Amtstierärzte der Stadt Wien.
19. Bewilligung von Lastenaufzügen in gewerblichen Betrieben; Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Armenversorgung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1913, Nr. 1185. (M. Abt. XII 14915):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Haerdtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Tezner, Freiherrn v. Weber, Dr. Sachs und Dr. Kamitz, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs Freiherrn v. Bourguignon, über die Beschwerde der J. K. in P. gegen die Entscheidung des Stadtrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 10. April 1912, Z. 5852, betreffend eine Armenversorgung, nach der am 4. Februar 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Johann Leno, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des Magistratskonzipisten Karl Urban, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der in P. wohnhafte, nach Wien zuständige J. K. wurde vom Wiener Magistrat für ihre unmündigen Kinder Miroslav und Rosa durch mehrere Jahre, zuletzt mit Magistrats-Erlaß vom 23. Dezember 1909, Z. 24872, für die Jahre 1910 und 1911 eine Armenunterstützung monatlicher 8 K gewährt.

Über das an den Magistrat gerichtete Gesuch um Weiterbewilligung, eventuell Erhöhung der Armenunterstützung teilte der Magistrat mit Note vom 6. Februar 1912, Z. 537, der Aufenthaltsgemeinde mit, daß der Erziehungsbeitrag nicht mehr verlängert werden könne, da die zwei Kinder eine nicht deutsche Schule besuchen. Sollte die Partei nicht imstande sein, die Kinder ohne Erziehungsbeitrag zu erhalten, so sei der Magistrat bereit, die Kinder in heimatische Versorgung zu übernehmen.

Dem gegen diesen Erlaß gerichteten Rekurse der J. K. gab der Stadtrat ohne Anführung einer besonderen Begründung keine Folge.

Für den Verwaltungsgerichtshof bildete die leitende Erwägung der im § 25 des Heimatgesetzes ausgesprochene Grundsatz, daß der Arme eine bestimmte

Art der Unterstützung nicht verlangen könne, daß vielmehr die Art und Weise der Armenversorgung innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde bestimme und daß gemäß § 49 des Heimatgesetzes für die Armenunterstützungsfrage der in der Gemeindeordnung festgesetzte Beschwerdebezug einzuhalten ist. Aus diesen Bestimmungen folgt, daß für die Art und Weise der Armenpflege grundsätzlich das instanzmäßig zu übernde, gemäß § 3, lit. e, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes der verwaltungsgerichtlichen Prüfung entzogene Ermessen der Armenpflegebehörde maßgebend ist. Nun behauptet die Beschwerde allerdings, daß durch die angefochtene Entscheidung, durch welche dieses Ermessen gemäß § 25 des Heimatgesetzes beschränkt sei, Gesetze verletzt wurden, somit die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet sei. Sie erblickt diese Verletzung in dem durch die angefochtene Entscheidung bewirkten Eingriffe in die Erziehungsgewalt der Beschwerdeführerin und in den Anspruch auf Wahrung der Nationalität der Kinder.

Demgegenüber mußte der Verwaltungsgerichtshof feststellen, daß diese von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Rechte gerade durch die Gesetzgebung über die Organisation der Armenpflege beschränkt sind. Wenn die §§ 25 und 44 des Heimatgesetzes das Ermessen der Armenpflegebehörden in betreff der Art und Weise der Armenversorgung für ausschlaggebend erklären und § 24 dieses Gesetzes die Sorge für die Erziehung der Kinder in den Bereich der Armenversorgung einbezieht, so wird damit deutlich genug das Ermessen der Armenpflegebehörde auch auf die Art und Weise der Erziehung der Kinder erstreckt. Die Organisation der Armenpflege ruht aber ausschließlich auf dem Rechtsinstitute der Heimat und nicht auf dem der Nationalität.

Wenn daher die Beschwerdeführerin in der angefochtenen Entschliebung einen gegen sie oder ihre Kinder geübten widerrechtlichen Zwang erblickt, so verwechselt sie den Zwang, der in ihren und in den ökonomischen Verhältnissen ihrer Kinder sowie in der gesetzlichen Gestaltung der Armenpflege gelegen ist, mit dem Zwange eines obrigkeitlichen Gebotes, eine Verwechslung, gegen welche der Gerichtshof bereits in seinem Erkenntnisse vom 29. Oktober 1907, Z. 9661, Nr. 5458 A der offiziellen Sammlung, Stellung genommen hat. Wie der Vertreter der Gemeinde Wien in der öffentlichen mündlichen Verhandlung treffend hervorgehoben hat, befiehlt der Wiener Stadtrat als die im vorliegenden Falle letzte administrative Instanz nicht, daß die Beschwerdeführerin ihre Kinder in die heimatische Versorgung abzugeben habe, sondern erklärt nur die Gemeinde Wien für berechtigt, ihre gesetzliche Pflicht zur Fürsorge für diese Kinder in der Form der Gewährung der heimatischen Versorgung zu erfüllen. Allerdings wäre der Stadtrat durch gesetzliche Bestimmungen nicht behindert gewesen, der Gemeinde Wien jene Rücksicht aufzuerlegen, deren Nichtbeachtung die Beschwerdeführerin als Rechtsverletzung rügt, allein für den Verwaltungsgerichtshof besteht bei der gegenwärtigen gesetzlichen Gestaltung des Armenpfluges kein Anhaltspunkt, um eine rechtliche Verpflichtung des Wiener

Stadtrates zur Ausübung jener Rücksicht auszusprechen, die von der Beschwerdeführerin irrtümlich als ihr Recht oder als das Recht ihrer Kinder in Anspruch genommen wird. Deshalb befand sich die Gemeinde Wien nicht im Verzuge mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht, wenn sie der Beschwerdeführerin die Übernahme ihrer Kinder in die heimatlische Versorgung angeboten hat, in welchem Anerbieten eben auch das Anbieten der Bestreitung der Kosten für die Reise der Kinder nach Wien inbegriffen ist, und wenn die Beschwerdeführerin diese Form der Versorgung ausschlägt.

Wenn endlich der Vertreter der Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Beschwerde-Antrag damit zu begründen versucht hat, daß er die angefochtene Entscheidung gegen den nachdrücklichen Widerspruch des Vertreters der belangten Behörde auf nationalpolitische Rücksichten als ihre wahrhaften Motive zurückführte und daraus eine Überschreitung der dem freien Ermessen durch die Forderung der Sachlichkeit gezogenen Schranke ableitete, so ist diesem Versuche entgegenzuhalten, daß der Verwaltungsgerichtshof sowohl durch Artikel 15, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, als auch durch § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, auf den Schutz subjektiver Rechte und Ansprüche beschränkt, somit nicht zuständig ist, nach den wahrhaften Motiven der behördlichen Verweigerung einer Gewährung zu forschen, die keinen Gegenstand eines Parteianpruches bildet.

2.

Krankenhausgebühren.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1913, Nr. 13469 (M. B. N. II, 715/IV):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Haerdtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hoch, Dr. Tezner, Dr. Binder und Dr. Kamitz, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde der A. N. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1912, Z. 12039, betreffend eine Krankenhausgebührensatzung, nach der am 5. Dezember 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Landesrates Dr. Hueber, in Vertretung des mitbeteiligten n.-ö. Landesauschusses, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, die Gebühren für 30 Tage der in die Zeit vom 5. Juli bis 26. Oktober 1907 fallenden Pflege der E. C., die bis 18. Juni 1907 bei ihr Dienstnehmerin gewesen war, im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhaus zu bezahlen, weil nach den Erhebungen und insbesondere nach einem vom Ministerium eingeholten staatsärztlichen Gutachten die Genannte schon zu jener Zeit pflegebedürftig geworden ist, da sie noch bei der Beschwerdeführerin im Dienste stand.

Dieser auf den §§ 81 und 84 der Wiener Gefindeordnung vom 1. Mai 1810 und dem Hofkanzlei-Dekrete vom 18. Februar 1837, Z. 12356 (Regierungszirkulare vom 30. März 1837, Z. 12234), beruhende Ausspruch wird von der Beschwerde als gesetzwidrig ausschließlich mit den Einwendungen bekämpft: Die Krankheit der Dienstnehmerin sei ihr während des Bestandes des Dienstverhältnisses nicht bekannt geworden und deshalb sei diese Krankheit auch nicht als während des Dienstverhältnisses entstanden anzusehen; sie sei gar nicht in die Lage gekommen, von ihrem Rechte, die Art der Krankenpflege der Dienstnehmerin zu bestimmen, Gebrauch zu machen; außerdem liege ein Mangel des Verfahrens darin, daß nicht erhoben worden ist, daß ihr die Dienstnehmerin auch nach dem Austritte aus dem Dienste von ihrer Erkrankung keine Mitteilung gemacht hat.

Der Gerichtshof konnte nun zwar die von der Beschwerdeführerin vertretene Rechtsanschauung nicht als richtig anerkennen, daß es für die Pflicht des Dienstgebers zur Bezahlung von Gebühren für die Spitalpflege seines noch während des Bestandes des Dienstverhältnisses erkrankten — dieses Wort im Sinne der ärztlichen Wissenschaft gebraucht — Dienstnehmers von ausschlaggebender Bedeutung sei, ob er die Krankheit als solche erkannt habe oder nicht. Denn die Ursache, aus der es folgt, daß ein Dienstgeber eine Erkrankung seines Dienstnehmers nicht erkennt, kann auch in persönlichen Verhältnissen des Dienstgebers gelegen sein, wie in seiner Abwesenheit, in seiner eigenen Krankheit und dergleichen mehr, und sicher wäre es unzulässig, die Verwirklichung von Pflegeansprüchen des Dienstnehmers oder von Gebührenansprüchen einer Krankenanstalt von Umständen heizen zu lassen, die in der Person des Dienstgebers eingetreten sind. Wohl aber mußte sich der Gerichtshof unter Festhaltung an einem gemäß § 8 seiner mit Ministerial-Berordnung vom 22. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 209, festgesetzten Geschäftsordnung am 7. April 1913 gefaßten Beschlusse des Fachplenums zu der Auffassung bekennen, daß die Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegenüber seinem Gefinde und seiner Gebührensatzungspflicht gegenüber einer öffentlichen Krankenanstalt nicht allein von der Voraussetzung abhängt, daß bei dem Dienstnehmer noch während des Bestandes des Dienstverhältnisses derartige körperliche Veränderungen eintreten, daß eine ärztliche

Behandlung zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit geboten wäre, sondern auch von der weiteren Bedingung, daß jene krankhaften Veränderungen als Krankheitserscheinungen derart wahrnehmbar geworden sind, daß ein gewissenhafter Dienstgeber sich veranlaßt sehen muß, einen Arzt zunächst zum Zwecke der Untersuchung auf den Eintritt einer Erkrankung zu Rate zu ziehen.

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergibt sich folgendes: Es zeigt sich, daß der Beschwerdeführerin, welche bei einer leichten anderen Erkrankung ihrer Dienstnehmerin E. C. sogleich einen Arzt gerufen hatte, und als sie an ihr einen hinkenden Gang bemerkte, diese wiederholt befragte, ob der Grund hierfür in einer Krankheit zu suchen sei, angesichts der Verneinung dieser Frage durch die Genannte und angesichts dessen, daß diese ungeachtet jener Erscheinung niemals bettlägerig gewesen ist und wiederholt Tanzveranstaltungen besucht hat, eine Vernachlässigung ihrer pflichtgemäßen Fürsorge nicht zur Last gelegt werden kann, daß die, wie die nachträglich eingeholten ärztlichen Gutachten besagen, zu jener Zeit allerdings schon vorhandene Erkrankung der E. an tuberkulöser Entzündung der Sehnensehne, derentwegen ihre ärztliche Behandlung damals schon geboten gewesen wäre, von der Beschwerdeführerin auch bei Anwendung gewissenhafter Fürsorge nicht wahrgenommen werden mußte. Hienach durfte sie also für die Kosten der späteren Spitalpflege der E. wegen dieser Krankheit nicht haftbar gemacht werden. Die auf anderer Rechtsanschauung beruhende angefochtene Entscheidung mußte deshalb aufgehoben werden.

Hienach entfiel für den Gerichtshof die Untersuchung der Frage, ob das Recht der Beschwerdeführerin, die Art der Pflege ihrer erkrankten Dienstnehmerin zu bestimmen, durch die Behandlung ihrer Dienstnehmerin im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhaus ohne vorherige Einholung ihrer (der Beschwerdeführerin) Zustimmung verletzt worden ist und welche Folgen für den Bestand und das Ausmaß des Gebührenanspruches der Krankenhausverwaltung aus einer solchen Verletzung abzuleiten wäre. Ebenso war hienach auch nicht mehr auf die Untersuchung des in der Beschwerde behaupteten Verfahrensmangels einzugehen.

3.

Erhaltung des heimischen Kunstbesitzes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1913, P. Z. 1647 (M. D. 2330):

Die k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege hat über Befehl ihres höchsten Protectors Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand den in Abschrift mitfolgenden Erlaß an die Konservatoren (Denkmalpfleger) und Korrespondenten gerichtet.

In demselben werden die Organe der Zentral-Kommission angewiesen, im Interesse der Erhaltung des heimischen Kunstbesitzes und um die Verschleppung von Objekten, sowohl aus privatem als aus öffentlich rechtlichem Besitze durch den Antiquitätenhandel nach Kräften hintanzuhalten die Intervention der politischen und eventuell der gerichtlichen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Mit Bezug auf § 5 des mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli 1911 (Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. August 1911, Z. 33881, R.-G.-Bl. Nr. 153 ex 1911) genehmigten Statutes der k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege ergeht die Einladung, die diesbezüglichen Bestrebungen der genannten Kommission kräftig zu unterstützen und die hienach geeigneten weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

* * *

k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege. Ab schrift.
Wien, IV., Favoritenstraße 15. Z. 68/Präf., ex 1913.
Wien, am 10. April 1913.
Eure P. T.

Eine der vornehmsten Aufgaben der Zentral-Kommission bildet die Erhaltung des heimischen Besitzes von Kunstgegenständen.

Was den Privatbesitz anbelangt, so muß die Zentral-Kommission nicht nur wünschen, daß derselbe nicht ins Ausland veräußert werde, sondern in dem angestammten Besitze verbleibe, die einzelnen Objekte namentlich in der Umgebung, für die sie geschaffen wurden.

Die Herren Konservatoren und Korrespondenten werden ersucht, im Wege der Belehrung (durch Vorträge, Zeitungsartikel) auf die Besitzer von Antiquitäten, namentlich auf die Landbevölkerung und die Bewohner kleinerer Städte einzuwirken, daß sie ihren Familienbesitz pietätvoll bewahren. Sollte eine Veräußerung unvermeidlich sein, so mögen sich die Besitzer an die Konservatoren und Korrespondenten wenden, damit sie den Verkauf an ein öffentliches Museum des Landes vermitteln, wobei in der Regel günstigere Preise erzielt werden dürften, als bei Abgabe des Objektes an einen Händler.

Sollte Ihnen eine beabsichtigte Veräußerung von Antiquitäten aus Privatbesitz bekannt werden, so haben Sie unverzüglich hiervon die Anzeige an die Zentral-Kommission zu erstatten, welche gegebenenfalls bestrebt sein wird, durch Vermittlung von Subventionen aus öffentlichen (Landes- oder Staats-) Mitteln das Objekt einem öffentlichen Museum zu erhalten.

Besonderes Augenmerk ist auf die Ausfuhr von inländischem Kunstbesitz in das Ausland zu richten. In diesem Falle steht nach den bestehenden Vorschriften (Hof-Kanzleiministerialschreiben vom 3. April 1827, pol. G. S. Bd. 55, S. 71) dem Staate das Vorkaufsrecht zu, was die Anzeige von der beab-

sichtigten Ausfuhr an die politische Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung) voraussetzt. In solchen Fällen werden sie sich zu überzeugen haben, ob dieser Vorschrift entsprochen wurde und verneinenden Falles die Intervention der politischen Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen haben.

Weiters ist in diesen Fällen gleichfalls der Zentral-Kommission unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die in öffentlich rechtlichem Besitze (des Staates, des Landes, einer Gemeinde von religionsgenossenschaftlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten u. dgl.) befindlichen Antiquitäten sollen überhaupt nicht oder nur dann, wenn das Objekt auf seinem derzeitigen Aufbewahrungsorte gefährdet wäre, veräußert, und dann stets an ein öffentliches Museum abgegeben werden. Sie werden ersucht, in allen Fällen, in welchen der beabsichtigte Verkauf von Antiquitäten aus öffentlich rechtlichem Besitze zu ihrer Kenntnis kommt, mit allem Nachdrucke auf die Befolgung dieser Grundsätze zu dringen und falls Ihren Anträgen nicht entsprochen wird, die Intervention der politischen Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen. Auf jeden Fall ist aber der Zentral-Kommission unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Auch von Objekten, welche bereits in den Antiquitätenhandel gelangt sind, muß die Zentral-Kommission wünschen, daß sie, wenn sie aus Privatbesitz stammen, dem Lande erhalten bleiben, wenn sie aus öffentlich rechtlichem Besitze stammen, wieder an ihren früheren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden. Letzteres wird sich in manchen Fällen umso leichter erzielen lassen, als der Verkauf von Objekten öffentlich rechtlichen Besitze bekanntlich an strenge Vorschriften gebunden ist (für Gemeinden nach Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, für Kirchen und kirchliche Anstalten nach Abschnitt VII des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50), die häufig nicht beachtet werden, so daß ein ungültiges Rechtsgeschäft vorliegt, das rückgängig gemacht werden kann.

Damit die Zentral-Kommission die Interessen der Denkmalpflege auch in jenen Fällen wahrnehmen kann, wo die Objekte bereits in den Antiquitätenhandel gelangt sind, ersucht sie die Konservatoren und Korrespondenten, mit den Antiquitätenhändlern in den Ihnen zugewiesenen Bezirken (in der Umgebung Ihres Wohnsitzes) in tunlichst rege Fühlung zu treten, sich über die vorhandenen Vorräte und Neuerwerbungen genau zu informieren und über die gemachten Wahrnehmungen der Zentral-Kommission Bericht zu erstatten.

Auch in diesen Fällen wollen Sie sich überzeugen, ob bei beabsichtigter Ausfuhr von Objekten in das Ausland dem Staate Gelegenheit zur Ausübung des Vorkaufsrechtes im Sinne des Hof-Kanzleiministerialschreibens vom 3. April 1827 gegeben wurde und ob beim Verkaufe von Objekten aus öffentlich rechtlichem Besitze die Zustimmung der Aufsichtsbehörden (Landes-Ausschuß, Ordinariat u. dgl.) im Sinne des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, gegeben wurde. Namentlich wird darauf hingewiesen, daß beim Verkaufe von kirchlichen Objekten im Werte von über 200 K nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. Juni 1860, R.-G.-Bl. Nr. 162, beziehungsweise nach § 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 die Zustimmung des Ordinariates und der politischen Landesstelle notwendig ist.

Sollte die Vermutung bestehen, daß der Verkauf ohne Beobachtung der bestehenden Vorschriften zustande kam, so ist hievon unverzüglich der politischen Bezirksbehörde und der Zentral-Kommission Anzeige zu erstatten.

Der Vize-Präsident:

Latour m. p.

4.

Verlegung des Großgeflügelmarktes im II. Bezirke.

Kundmachung des Magistrates vom 10. Juni 1913, M. Abt. IX, 1645:

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 6. Juni 1913, P. Z. 6130, wird der auf der Fläche zwischen der Augartenbrücke und dem ehemaligen Stationsgebäude der Dampftramway bestehende Großgeflügelmarkt im II. Bezirke Am Schanzl aus dem Schanzlmarkte ausgeschaltet und auf den Markt im II. Bezirke Am Werd, und zwar in die Haidgasse vor die Häuser Nr. 1 und 3 verlegt.

Auf diesem Markte ist der Marktverkehr gestattet: An Werktagen von 4 Uhr früh bis 1 Uhr mittags, an Feiertagen von 4 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und an Sonntagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags.

Nach Schluß des Marktes müssen alle Waren und Standgeräte vom Marktplatze entfernt werden.

Im übrigen haben die allgemeine Marktordnung, sowie der Markttarif zu gelten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf diesem Markte durch die Marktamts-Abteilung im II. Bezirke erfolgt, an welche sich die Marktparteien zu wenden haben.

5.

Gift-Berschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 16. Juni 1913, M. B. N. IV, 610/I:

Auf Grund des Ansuchens vom 3. Mai 1913 wurde dem Herrn Rudolf Molitor, geboren 1859 zu Wien in Niederösterreich, heimathberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft V., Hartmannngasse 14, die Konzessionsurkunde für den Verkauf von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte IV., Wiedener Hauptstraße 40, ausgestellt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg. Z. 1657/IV, k eingetragen.

6.

Ehrenzeichen für vieljährige verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft; Zuerkennung an immatrikulierte Standschützen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. Juni 1913, M. D. 2475 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium hat mit Zirkularerlaß vom 6. Juni 1913, Pr.-Z. 1351/3, Nachstehendes anher eröffnet:

„Seine kaiserliche und königliche apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. April 1913, allergnädigst zu gestatten geruht, daß bei Beurteilung des Anspruches auf das mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. November 1908 gestiftete Ehrenzeichen für vieljährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft die Zugehörigkeit als immatrikulierter Standschütze zu einem der in Tirol und Vorarlberg nach dem Gesetze vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 29, bestandenen k. k. Schießstände der Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft gleichgehalten werden darf.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter unter Hinweis auf das Normale Nr. 56 ex 1909 in Kenntnis.

7.

Mißbräuchliche Inanspruchnahme der Frachtbegünstigung für Düngkalk.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1913, Z. VI-1571, M. D. 2677/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Über Ersuchen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. April 1913, ad Z. 9412/5, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 6. Juni 1913, Z. 15660, Nachstehendes anher eröffnet:

Die Frachtsätze des ab 1. September 1912 gültigen Ausnahmetarifes 13 d der k. k. österreichischen Staatsbahnen finden auch auf Sendungen von gebranntem Kalk Anwendung, sofern die Empfänger der Sendungen erklären, daß der bezogene Kalk ausschließlich zum Düngen in ihren eigenen Wirtschaftsbetrieben verwendet werde und diese Erklärungen von den politischen Behörden erster Instanz oder von den in Rubrik 6 der Anwendungsbedingungen zu diesem Ausnahmetarife angeführten Korporationen bestätigt werden.

Die große Anzahl der in der letzten Zeit auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen zur Aufgabe gebrachten und von den obbezeichneten Erklärungen begleiteten Kalksendungen läßt die Vermutung nicht unberechtigt erscheinen, daß die begünstigte Frachtberechnung für Düngkalk in einer größeren Anzahl der Fälle auch für Baukalk in Anspruch genommen wird, was zutreffendenfalls für die Staatseisenbahnverwaltung mit bedeutenden finanziellen Ausfällen verbunden wäre.

Die obgenannten Behörden werden aufgefordert, in Erwägung der Tragweite der in Frage stehenden Bestätigungen diese Bestätigungen nur nach eingehender Prüfung der Richtigkeit der von den Empfängern der Sendungen abgegebenen Erklärungen zu erteilen.

8.

Unterstützung von Angehörigen bosnisch-herzegovinischer Landesangehöriger.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 24. Juni 1913, Pr. Z. 16/3 M, M. D. 2662/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Der Herr Reichsfinanzminister hat sich in seinen an den Herrn k. k. Ministerpräsidenten gerichteten Notizen vom 21. Februar und 22. März 1913, Z. 1755 und 3737 B. S., bereit erklärt, bis zum Zustandekommen eines entsprechenden bosnisch-herzegovinischen Gesetzes den in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaften, hilfsbedürftigen Angehörigen von mobilisierten oder zu einer ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung herangezogenen bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen in besonders rücksichts-

würdigen Fällen, namentlich bei voller Subsistenzlosigkeit auf Rechnung der bosnisch-herzegovinisches Finanzen dieselben Unterstützungen zu bewilligen, welche den Angehörigen der in der gleichen Lage befindlichen österreichischen Staatsbürger zukommen. Hieran hat der Herr Reichsfinanzminister das Ersuchen geknüpft, diese Unterstützungen durch die Unterhaltslandeskommission der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, und zwar vom Zeitpunkte der Heranziehung des betreffenden Ernährers zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung zuerkennen zu lassen.

Demzufolge hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 19. Juni 1913, Präs. Nr. 2215/XVIII, mit Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten und einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium angeordnet, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, und dessen Durchführungsverordnung bis auf weiteres auf die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaften Angehörigen bosnisch-herzegovinischer Landesangehöriger mit nachstehenden Modifikationen sinngemäß anzuwenden seien:

1. Die Anmeldungen, Avisos, Kassaanweisungen und Zahlungsbogen sind mit rotem Stampiglicenaufdruck: „Bosnisch-herzegovinischer Landesangehöriger“ zu versehen.

2. Die Anmeldungen sind mit eigenen fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und von den übrigen abgefordert aufzubewahren.

3. Die Avisos sind stets in drei Partien auszufertigen; das eine Part ist der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes des Angehörigen, das zweite und dritte Part sind der bosnisch-herzegovinisches Landesregierung in Sarajevo mit dem Ersuchen zu übermitteln, das eine Part dieser Avisos behufs Hintanhaltung von Doppelanweisungen evident zu halten, das andere Part der heimatischen Bezirksbehörde des zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung Herangezogenen zu übersenden, und die anweisende Unterhaltslandeskommission jeweils sofort zu verständigen, falls der Landesregierung ein Umstand zur Kenntnis kommt, der den Fortbestand des Anspruches auf Unterstützung tangiert.

4. Die an Angehörige bosnisch-herzegovinisches Landesangehöriger erfolgten Beträge sind seitens der auszahlenden Kassen in den betreffenden Journalen und seitens der politischen Landesbehörde in den gemäß der Durchführungsbestimmung zu § 10 des Gesetzes vorzulegenden Gebarungsbüchern entsprechend, und zwar in den letzteren durch den der „Summe“ mit roter Tinte beizufügenden Vermerk: „Hieron auf Rechnung der bosnisch-herzegovinisches Finanzen . . . K . . . h auszuzeichnen“.

Vom Vorstehenden sind die Unterhaltskommissionen, die politischen Bezirksbehörden, sowie die Gemeinden, letztere auch behufs Verlautbarung an die in Betracht kommenden Angehörigen in geeignet scheinender Weise in Kenntnis zu setzen.

Die Verständigung der Kassen wird durch die Finanzlandesbehörden erfolgen.

Hienach ist das Erforderliche sofort zu veranlassen.

Die Bezirkshauptmannschaften werden die Bürgermeister ihres Verwaltungsgebietes sofort entsprechend zu befehlen haben.

9.

Verwendung historisch und künstlerisch interessanter Bauten für Staatsämter und Anstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1913, P. Z. 1983 (W. D. 2691):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 7. Juni 1913, Z. 14869, den abschriftlich mitfolgenden Bericht der k. k. Zentral-Kommission für Denkmalspflege vom 20. März 1913, mit dem Beifügen hieher zur Kenntnis gebracht, daß, wie die bisherigen zahlreichen Fälle der Verwendung derartiger Gebäude für die verschiedenen Zweige der Zivil- und Militärverwaltung beweisen, die Anregung der Zentral-Kommission in der Tat geeignet erscheint, den Bedürfnissen der Praxis ebenso gerecht zu werden, wie sie der Denkmalspflege nützt.

Es ergeht daher die Einladung auf die Anregung der k. k. Zentral-Kommission tunlichst Bedacht zu nehmen.

* * *

Ab s c h r i f t.

k. k. Zentral-Kommission für Denkmalspflege.

Wien, am 20. März 1913.

k. k. Ministerium!

In der letzteren Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen die Erhaltung historisch interessanter und künstlerisch bemerkenswerter Bauten leicht und einfach dadurch zu erzielen gewesen wäre, wenn sie zur Unterbringung von Staatsämtern oder staatlichen Anstalten verschiedener Art adaptiert und verwendet worden wären. Es sollen in dieser Beziehung nur das Colloredo-Schlößel in Hallein, das Meerscheinschloß in Graz und das Renatighaus in Murau erwähnt werden, welche in der allerjüngsten Zeit bei der Zentral-Kommission in Verhandlung gestanden sind. Leider wurde den bezüglichen Bestrebungen jedesmal entgegengehalten, „daß die Raumdistribution für die Amts- oder sonstigen Zwecke minder geeignet sei“. Es soll nicht geleugnet werden, daß

es bequemer ist, für staatliche Zwecke auf Grund eines aufgestellten Bedürfnisprogrammes neu zu bauen. Andererseits kann nicht vergessen werden, seit wie langem und wie oft staatliche Ämter in kleinen und großen Bauten von Denkmalswert untergebracht waren und noch sind und wie die sich hieraus ergebenden kleinen Unbequemlichkeiten ertragen und überwunden wurden, ohne daß der Allerhöchste Dienst darunter gelitten hätte. Wenn die Pflicht des Staates zum Schutze seiner Denkmale grundsätzlich anerkannt wird, so müssen eben alle Faktoren zu diesem Zwecke innerhalb ihres Wirkungskreises beisteuern. Dazu kommt noch, daß die neuen, reinen Utilitätsrückichten huldigenden Neubauten des Staates in den seltensten Fällen dem Orts- oder Landschaftsbilde zur Zierde gereichen, wie sich ein jeder überzeugen kann, der unsere altertümlichen Städte und unsere malerischen Gegenden besucht.

Die Zentral-Kommission wäre dem k. k. Ministerium als ihrer vorgesetzten Verwaltungsbehörde dankbar, wenn es unmittelbar bei den obersten Staatsämtern und mittelbar bei den Landesbehörden, sowie auch in seinem eigenen Wirkungskreise dafür eintreten wollte, daß, wann immer ein in seinem Bestande gefährdetes Gebäude von Denkmalswert durch die Benützung zu Amts- oder sonstigen öffentlichen Zwecken gerettet werden kann, dies auch wirklich geschehe. Bei einigem guten Willen werden die unvermeidlichen Einwendungen bau- und amts-technischer Natur in den meisten Fällen zu überwinden sein, wenn man sich der klar ausgesprochenen Intentionen der Oberbehörden bewußt ist.

Für die Bekanntgabe der diesfälligen Entschliebung des k. k. Ministeriums wäre die Zentral-Kommission besonders dankbar.

10.

Radfahrverbot.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 24. Juni 1913, W. B. N. IV, 1419/10:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird das Radfahren auf dem Wege neben der Stadtbahn längs des Hieginger Kais und auf den die Fortsetzung dieses Weges bildenden Dammwegen längs des rechten Wienflusses im XII. Bezirke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

11

Verkehrsregelung in der Mittermahergasse im XIII. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 24. Juni 1913, W. Abt. IV, 2219:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird den Fuhrwerken aller Art das Befahren der Mittermahergasse im XIII. Bezirke in der Richtung von der Lainzerstraße gegen die Trauttmansdorffgasse verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

12.

Politische und Gerichtsenteilung und Wohnorts-Repertorium der Königreiche Kroatien und Slavonien.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1913, P. Z. 2046, ist ein solches Repertorium nach dem Stande vom 1. Jänner 1913 erschienen und kann bei der Hilfsämter-Direktion der königl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Abteilung für Inneres, um den Preis 5 K für ein geheftetes und von 5 K 60 h für ein gebundenes Exemplar bezogen werden. (W. D. 2692.)

13.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Oberen Bahngasse im III. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Juni 1913, W. Abt. IV, 5675/12:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird den Fuhrwerken aller Art die Durchfahrt durch die Obere Bahngasse im III. Bezirke zwischen Tafelgasse und

Hohlweggasse in der Richtung von der Hohlweggasse gegen die Fasangasse verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

14.

Verkehrserleichterungen für zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmte Pferde.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 2. Juli 1913, M. Abt. IX, 3198, an das Veterinäramt, das Präsidium des „Klubs der Herrenfahrer“ und das Präsidium des „Reit- und Poloklubs“:

Mit Beziehung auf die Erlässe vom 8. Jänner 1908, Z. XII-76, 15. April 1908, Z. XII-1014/23, 6. November 1912, Z. St.-4537/2, und vom 8. April 1913, Z. St.-1544/3, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei bekanntgegeben, daß das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 4. Juni 1913, Z. 17326, eröffnet hat, daß die in dem erstbezügten Erlasse angeführten Erleichterungen bezüglich der Einfuhr von Renn- und Traberpferden aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone unter analoger Anwendung bis auf Widerruf auch auf die Pferde der Mitglieder des „Klubs der Herrenfahrer“ in Wien ausgedehnt werde.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß das königl. ungar. Ackerbauministerium dieselbe Verfügung bezüglich der Ausfuhr der erwähnten Pferde nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone treffen wird.

Weiters wurde auch anher eröffnet, daß unter einem der k. k. Bezirks-Obertierarzt Karl H u t s c h e n r e i t e r auch zur Bescheinigung der vom „Reit- und Poloklub“ in Wien für Polopferde ausgestellten Zertifikate beim Verkehre nach dem Deutschen Reiche ermächtigt wird.

Hievon wird über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei Mitteilung gemacht.

15.

K. k. Bezirksgericht Leopoldstadt II.

Das bisher II., Obere Donaustraße 55 b, untergebrachte k. k. Bezirksgericht Leopoldstadt I befindet sich seit 8. Juli 1913 in dem fertiggestellten Teile des Neubaus des Amtsgebäudes II., Schiffamtsgasse, und führt nunmehr die Bezeichnung: „K. k. Bezirksgericht Leopoldstadt I, Wien, II., Schiffamtsgasse“ (M. D. 2643.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

16.

Erhöhung der Ruhegenüsse der Beamten, Unterbeamten und Diener (Altpensionisten) des Lagerhauses der Stadt Wien und der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Juni 1913, M. Abt. IX, 1629/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 1913, Pr. Z. 7917, folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Gemeinderatsbeschluß vom 28. Februar 1913, Pr. Z. 2516/12, über die Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten findet auf die Ruhegenüsse der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien und auf die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen mit der Abänderung Anwendung, daß für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse anstatt der Gemeinderatsbeschlüsse vom 6. Dezember 1907, Pr. Z. 14181 und Pr. Z. 15697, der Gemeinderatsbeschluß vom 17. Jänner 1908, Pr. Z. 264, mit welchem die Bezüge der Angestellten des Lagerhauses reguliert worden sind, maßgebend ist.“

Das durch diese Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse erwachsende Mehrerfordernis für das Jahr 1913 im Gesamtbetrage von 1330 K findet im Gebahrungsergebnisse des Lagerhauses der Stadt Wien seine Deckung.“

Magistrat:

17.

Auflassung der Magistrats-Abteilung X a. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 3. Juni 1913, M. D. 2169 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschlieung vom 31. Mai 1913, Pr.-Z. 8941, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Die Agenden der Magistratsabteilung X a (Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien) werden der Magistratsabteilung X (Gesundheitswesen) zugewiesen, abgesehen von einzelnen anhängigen Angelegenheiten, deren weitere unmittelbare Behandlung ich dem Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Jakob D o n t vorbehalte.“

Die Magistratsabteilung X a ist somit aufgelassen.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat (4. Auflage) ändere ich gleichzeitig dahin ab, daß bei der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung X in Zukunft der 12. Absatz: „Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien. Kinderspital der Gemeinde Wien“ und der letzte Absatz: „Personalangelegenheiten für folgende Stellen: Personale des Stadtphysikates, Personale der Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien, Personale für die Gemeindefriedhöfe, Professor- und Professor-Stellvertreter, Obduktions-Kommissionäre, supplierende Ärzte, Sanitäts-Aufseher und -Diener, Leichenwächter“ zu lauten hat.“

18.

Dienstvorschrift für die Amtstierärzte der Stadt Wien.

Genehmigt mit Erlaß des Bürgermeisters vom 12. Juni 1913, Pr. Z. 9756 (M. Abt. IX, 438).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die städtischen Amtstierärzte sind die tierärztlichen Fachorgane des Magistrates im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise sowie als politischer Behörde I. Instanz.

§ 2.

Ihr Dienst umfaßt alle Amtsgeschäfte, welche ihnen durch die Gesetze und die sonst erlassenen Bestimmungen, durch besondere Verfügungen sowie durch diese Dienstvorschrift zugewiesen sind oder welche nach ihrer Art in den tierärztlichen Wirkungskreis fallen.

§ 3.

Die Obliegenheiten der Amtstierärzte erstrecken sich im wesentlichen auf folgende Gebiete:

1. Handhabung der Veterinärpolizei;
2. Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau, Mitwirkung bei der Handhabung der Lebensmittel-, Gesundheits- und Gewerbepolizei;
3. Schlachthausdienst;
4. Förderung der Tierhaltung und der Tierzucht sowie des Tier-schutzes;
5. Überwachung der tierärztlichen Heilpraxis und des Hufbeschlages.

§ 4.

Bei der Ausübung des Dienstes ist nach den Gesetzen und den sonstigen Vorschriften sowie den besonderen Aufträgen, in den hiemit nicht geregelten Fällen nach der Natur und dem Wesen des Dienstes vorzugehen.

§ 5.

Bei allen Amtshandlungen hat der Amtstierarzt dahin zu streben, daß der beabsichtigte Erfolg durch eine möglichst geringe Störung des Verkehrs, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Lebensmittelversorgung und unter der tunlichen Schonung der Vermögenswerte erreicht werde.

§ 6.

Der Amtstierarzt ist verpflichtet, der Veterinärwissenschaft zu folgen und sich in voller Kenntnis der seinen Wirkungskreis betreffenden Gesetze, Verordnungen und administrativen Vorschriften sowie der veterinären Verhältnisse zu erhalten, um jederzeit mit entsprechendem Erfolge eingreifen zu können.

Der Tierhaltung und Tierzucht hat der Amtstierarzt die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und den auf die Förderung dieses Zweiges der Volkswirtschaft abzielenden Bestrebungen die tunliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Zum Zwecke entsprechender Wahrung der veterinärpolizeilichen An-

forderungen bei Herstellung von Anlagen für die landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung und beim Betriebe einzelner Gewerbe hat der Amtstierarzt die einschlägigen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zu verfolgen und gegebenenfalls unter Beachtung der hieraus resultierenden Grundsätze und nach den durch die Praxis gewonnenen Erfahrungen vorzugehen.

§ 7.

Der Amtstierarzt ist zur Ausübung der tierärztlichen Privatpraxis insoweit berechtigt, als dadurch seine amtlichen Obliegenheiten sowie seine volle Unbefangtheit im Dienste keine Beeinträchtigung erfahren.

Die Begründung eines ständigen Dienstvertragsverhältnisses über tierärztliche Überwachung und Behandlung unterliegt den Vorschriften über die Nebenbeschäftigung städtischer Angestellter.

Besondere Bestimmungen.

1. Der Dienst des Veterinär-amts-Direktors.

§ 8.

Der Veterinär-amts-Direktor ist dem Magistrate unterstellt und hat folgende Obliegenheiten:

- a) Die Leitung des gesamten tierärztlichen Dienstes, hinsichtlich der den magistratischen Bezirksämtern zugeteilten Amtstierärzte jedoch mit der durch ihre unmittelbare Unterstellung unter den Bezirksamtsleiter gegebenen Einschränkung.
- b) Die Überwachung der Amtsführung der Amtstierärzte und der Dienstleistung des übrigen Personals.
- c) Die Erledigung der Angelegenheiten, welche von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind oder einheitlich behandelt werden müssen.
- d) Die Berichterstattung an den Magistrat über wichtige Vorfälle, die Abgabe von Gutachten und die Stellung von Anträgen über die Beseitigung von Unbefähigungen und über veterinäre Maßnahmen, sofern der Veterinär-amts-Direktor nicht im eigenen Wirkungskreise zu verfügen berechtigt ist.
- e) Die Erstattung von Vorschlägen in Personal-Angelegenheiten an den Magistrat.
- f) Die Einteilung des Dienstes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und des tatsächlichen Bedürfnisses sowie die Verfügung ausführender Dienstszuteilung der Amtstierärzte und Schlachthausdiener.
- g) Die Behandlung der die städtische Wasenmeisterei betreffenden Angelegenheiten, soweit sie dem Veterinär-amte zukommen.
- h) Die Evidenhaltung der zur tierärztlichen Praxis und zur Ausübung des Hufbeschlages berechtigten Personen im Gemeindegebiete von Wien, die Prüfung der Berechtigungen und die Ausfertigung von Bestätigungen über die Ausübung der Praxis.

§ 9.

Der Veterinär-amts-Direktor ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Dienst im Veterinär-amte in entsprechender Weise geführt wird und die Amtstierärzte ihren Verpflichtungen genauestens nachkommen.

Er hat die einzelnen Dienststellen zeitweise zu inspizieren und die Geschäftsgebarung zu überprüfen. Er kann den Amtstierärzten auftragen, in gewissen Fällen an ihn Bericht zu erstatten und sich die Approbation gewisser Arten von Erledigungen vorbehalten.

Bei Überprüfung der Berichte über die Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung von Tierseuchen hat er besonders zu untersuchen, ob die hierbei in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften in gleichförmiger und in entsprechender Weise gehandhabt wurden.

Nimmt er wahr, daß bei der Einleitung veterinärpolizeilicher Maßnahmen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse keine entsprechende Rücksicht genommen und der gewerbliche und landwirtschaftliche Betrieb in einem höheren Maße Beschränkungen unterworfen wird, als dies angesichts des anzustrebenden Zieles unbedingt notwendig erscheint, so hat er wegen Abstellung solcher zu weitgehender Verfügungen sofort das Erforderliche zu verfügen oder die entsprechenden Anträge zu stellen; auf dieses Moment hat er gleichermaßen bei der Antragstellung zur Ergreifung veterinärpolizeilicher Maßnahmen Bedacht zu nehmen; auch hat er die Approvisionierungsbedürfnisse entsprechend zu berücksichtigen.

2. Der Dienst des Veterinär-amts-Vize-Direktors.

§ 10.

Der Veterinär-amts-Vize-Direktor hat den Veterinär-amts-Direktor zu vertreten und im übrigen nach dessen Weisungen zu unterstützen.

3. Der Dienst der Amtstierärzte.

Allgemeines.

§ 11.

Die der Veterinär-amts-Direktion zugeteilten Amtstierärzte unterstehen unmittelbar dem Veterinär-amts-Direktor, die übrigen städtischen Amtstierärzte dem Leiter der Veterinär-amts-Abteilung. Der Leiter der Veterinär-amts-Abteilung ist für die richtige Amtsführung der ihm unterstellten Abteilung verantwortlich. In weiterer Linie unterstehen die den magistratischen Bezirksämtern zugeteilten Amtstierärzte dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes und zugleich (innerhalb seines Wirkungskreises) auch dem Veterinär-amts-Direktor, die nicht den

magistratischen Bezirksämtern zugeteilten Amtstierärzte dem Veterinär-amts-Direktor.

Die dienstliche Stellung des Schlachthausleiters und der Schlachthaus-tierärzte ist in der Vorschrift für den Dienst in den städtischen Schlachthäusern geregelt.

§ 12.

Die Amtstierärzte haben ihren Dienst mit Gewissenhaftigkeit und Umsicht entsprechend den Vorschriften zu versehen, erforderlichenfalls besondere Weisungen einzuholen, jedenfalls aber in unaufschiebbaren Fällen selbst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Wenn sich die Notwendigkeit zu besonderen Maßnahmen ergibt, haben sie im Dienstwege geeignete Anträge zu stellen.

§ 13.

Die vorgeschriebenen Dienststunden sind genau einzuhalten.

§ 14.

Täglich sind in das vorgeschriebene Vormerkbuch die besonderen Vorfälle, soweit sie nicht ohnehin in eigenen Vormerken aufgezeichnet werden müssen, oder das Fehlen solcher einzutragen. Über besonders bedeutsame Vorfälle und Wahrnehmungen ist dem Veterinär-amts-Direktor, beziehungsweise auch dem magistratischen Bezirksamte sofort zu berichten.

§ 15.

Die Aktenstücke sind im Sinne der Geschäftsordnung für den Magistrat zu behandeln. Die Eintragung in das Protokoll hat am Tage des Einlaufes, beziehungsweise des zu verzeichnenden Vorfalles zu erfolgen.

§ 16.

Der Leiter der Veterinär-amts-Abteilung hat alle schriftlichen Erledigungen der zugeteilten Amtstierärzte (mit Ausnahme von Pässen, Zertifikaten und anderen Bescheinigungen) mitzufertigen.

§ 17.

Biehpässe und sonstige Bescheinigungen dürfen nur für Tiere oder Gegenstände ausgestellt werden, die sich im Amtsbereiche befinden. Duplikate dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates (magistratischen Bezirksamtes) erfolgt werden und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Bei der Ausstellung sind die für den konkreten Zweck vorgeschriebenen Erfordernisse genau zu prüfen. Soweit das freie Ermessen des Amtstierarztes in Betracht kommt, ist auf alle maßgebenden Umstände sorgfältig Rücksicht zu nehmen. In jedem einzelnen Falle ist die Legitimation des Bewerbers zu prüfen.

§ 18.

Die Amtstierärzte haben sich bei den Amtshandlungen außerhalb des Amtes in der vorgeschriebenen Weise zu legitimieren.

§ 19.

Untersuchungen sind in der Regel dort vorzunehmen, wo sich das Untersuchungsobjekt befindet; Untersuchungen von lebenden Tieren und von Waren geringerer Menge, welche lediglich zum Zwecke der Ausstellung von Biehpässen oder Gesundheitsbescheinigungen und dergleichen erfolgen, sind, wenn keine Hindernisse oder Bedenken vorliegen, am Dienstorte des Amtstierarztes oder an den hiezu bestimmten Orten vorzunehmen.

§ 20.

Im Falle von Beanständungen ist, falls es möglich ist, der Besitzer, auf Bahnhöfen jedenfalls auch das Bahnorgan beizuziehen.

In Fällen, die wegen des Grundes der Beanständung oder der Menge der beanständeten Ware bedeutsam erscheinen, ist ein schriftlicher Befund aufzunehmen.

§ 21.

Werden Tiere oder Tierenteile dem Wasenmeister oder der Sterilisierungsanstalt überwiesen, so ist der Partei über ihr Verlangen ein Zertifikat auszustellen, in welchem der Gegenstand nach Menge und Beschaffenheit, die getroffene Verfügung und der Grund der Beanständung (soweit wie möglich unter Vermeidung nicht deutscher Bezeichnungen) anzuführen ist.

§ 22.

Wenn eine Partei gegen das Ergebnis einer Untersuchung des Amtstierarztes Einsprache erhebt, ist ihr freizustellen, eine Überprüfung des Befundes durch die Veterinär-amts-Direktion zu verlangen. In diesem Falle hat sie vorher die von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren, welche aus diesem Anlasse auslaufen, zu erlegen. Der Partei ist bekanntzugeben, daß die Gemeinde für die in solchen Fällen erwachsenden Verzögerungen und Schäden keinerlei Haftung übernimmt.

§ 23.

Bei Verletzungen von Menschen am Dienstorte oder bei einer Amtshandlung des Amtstierarztes hat dieser in Abwesenheit eines Arztes die erste Hilfe zu leisten.

Zur Verhinderung einer Übertragung von Tierseuchen auf den Menschen ist das Erforderliche vorzuzuführen oder anzuregen. Das Diener- und Arbeitspersonale, sowie die Parteien sind entsprechend zu belehren. Liegt der Verdacht der Infektion eines Menschen vor, so ist die betreffende Person sofort dem zuständigen Amtsarzt unter schriftlicher Mitteilung des Sachverhaltes zu überweisen. Bei Gefahr im Verzuge ist vom Amtstierarzte auch in diesem Falle die erste Hilfe (Desinfektion, Rotverband u. s. w.) zu leisten.

Tierseuchentilgung.

§ 24.

Erhält der Amtstierarzt durch eigene Wahrnehmung oder in anderer zuverlässiger Weise von dem Ausbruche einer Tierseuche oder dem Verdachte des Bestandes einer solchen Kenntnis, so hat er unverweilt die erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßnahmen im Sinne der bestehenden Vorschriften zu treffen und, soweit sie außerhalb seiner Kompetenz liegen, anzuregen. Über den Verdacht, den Ausbruch und das Erlöschen einer Tierseuche ist auch dem Veterinärämtes-Direktor sofort Bericht zu erstatten. Der Amtstierarzt hat die notwendigen Erhebungen mit der größten Umsicht durchzuführen, hiebei insbesondere auf die Ermittlung der Art und Weise der Entstehung oder Einschleppung der Seuche, sowie auf die erfolgte Übertragung auf Menschen oder die Möglichkeit einer Übertragung Bedacht zu nehmen.

Bei allen Interventionen in Tierseuchen-Angelegenheiten sind die Viehbesitzer und deren Personale über die Natur und Ansteckungsfähigkeit der Seuche, den Selbstschutz gegen diese, die Wartung und Pflege der kranken Tiere und die Übertragbarkeit der Seuche auf den Menschen in eingehender Weise zu belehren.

Die Desinfektion der zu Tiertransporten benützten Eisenbahnwaggons und Schiffe ist zeitweilig zu kontrollieren.

Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau, Mitwirkung bei der Handhabung der Lebensmittel-, Gesundheits- und Gewerbepolizei.

§ 25.

Den Amtstierärzten kommt die Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau überhaupt und die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren im Sinne des Gemeindestatutes, des Gesetzes, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen und der Veterinärgeetze, sowie der sonstigen Vorschriften zu. Außerdem kann ihnen auch die Überwachung des Verkehrs mit anderen animalischen Nahrungs- und Genußmitteln übertragen werden. Sie haben demgemäß in den betreffenden gewerblichen Produktionsstätten und an den Verkaufsstellen zeitweise Revisionen abzuhalten und die Befolgung der gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften wahrzunehmen. Über Erfuchen haben sie Gutachten über animalische Nahrungs- und Genußmittel an das Marktamt zu erstatten.

Die Amtstierärzte werden bei Amtshandlungen, betreffend gewerbliche Betriebsanlagen, bei denen veterinärpolizeiliche Momente in Betracht kommen, zur Abgabe von Gutachten beigezogen und haben diese Betriebsanlagen beständig zu überwachen.

Der Schlachthausdienst.

§ 26.

Für den Schlachthausdienst besteht eine besondere Dienstvorschrift.

Förderung der Tierhaltung und Tierzucht sowie des Tierschutzes.

§ 27.

Der Amtstierarzt muß bestrebt sein, eine eingehende Kenntnis der tierhygienischen Verhältnisse seines Amtsbezirkes, und zwar insbesondere der Beschaffenheit der Stallungen, der Pflege der Haustiere, der Fütterungsweise, der Art und Qualität der Futtermittel und Weiden, der Beschaffenheit des Wassers, der Tränkplätze sowie des Bodens, der Art und Verwendung der Tiere zur Arbeit, der gesundheitschädlichen Mißbräuche u. s. w. zu erlangen. Er hat sich ferner die Förderung und Hebung der Tierzucht angelegen sein zu lassen und bei jeder Gelegenheit belehrend einzuwirken.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Amtstierarzt der Abwendung jener Umstände zuzuwenden, welche als Ursache der Entstehung und Verbreitung von Tierkrankheiten oder doch als begünstigendes Moment anzusehen und geeignet sind, die Gesundheit der Haustiere zu gefährden und den Verkehr mit ihnen abträglich zu beeinflussen.

Er hat sich über die Verhältnisse des Viehhandels sowie des Verkehrs mit Tieren und tierischen Rohprodukten eingehend zu unterrichten.

Er soll sich auch mit den veterinärpolizeilichen und tierhygienischen Zuständen jener Gegenden, aus welchen und durch welche Handelstiere und tierische Rohstoffe kommen, oder aus welchen Tiere auf Tier-Ausstellungen, Weiden u. s. w. gebracht werden, zum Zwecke der Hintanhaltung der Verschleppung ansteckender Krankheiten vertraut machen und sich über das Auftreten von Tierkrankheiten in den benachbarten Bezirken rasch Kenntnis zu verschaffen suchen.

Über die zur Abstellung von Unzukömmlichkeiten geeigneten Maßnahmen hat er die Viehbesitzer zu belehren und die Meldung zu erstatten; in dieser Meldung sind die wahrgenommenen hygienischen Mängel behufs Einleitung der notwendigen Verfügungen besonders anzuführen.

Endlich hat der Amtstierarzt auch den Tierschutz wahrzunehmen und hierüber Gutachten zu erstatten.

Beaufsichtigung der tierärztlichen Praxis und des Hufbeschlages.

§ 28.

Die Amtstierärzte haben das gesamte tierärztliche Personal ihres Amtsbereiches bei der Ausübung der tierärztlichen Praxis zu beaufsichtigen und die Tierarzneivorräte der Tierärzte zu kontrollieren sowie die Anstalten zur Erzeugung tierischer Impfstoffe und die Tierheilanstalten zu überwachen.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß Tierimpfungen genau nach den bestehenden Vorschriften vorgenommen werden.

Pflichtverletzungen des zur Ausübung der Tierheilkunde berechtigten Personals sowie die Ausübung der tierärztlichen Praxis durch hierzu nicht befugte Personen sind zur Anzeige zu bringen.

Der Amtstierarzt soll die Tierbesitzer über die Notwendigkeit, sich im Falle der Erkrankung von Tieren eines Tierarztes zu bedienen, aufklären.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit eines rationellen Hufbeschlages hat der Amtstierarzt durch Belehrung auf die Abstellung von Fehlern im Beschlage und auf eine zweckmäßige Pflege gesunder und kranker Hufe einzuwirken. Unbefugte Ausübung des Hufbeschlages hat er zur Kenntnis der Behörde zu bringen.

19.

Bewilligung von Lastenaufzügen in gewerblichen Betrieben; Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 26. Juni 1913, M. D. 2517/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschluß vom 23. Juni 1913, P. 3. 10810, in Abänderung der Geschäftseinteilung verfügt, daß der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung IV „Personen- und Lastenaufzüge in den Bezirken I bis IX und XX“ die Worte „mit Ausnahme der zu gewerblichen Betrieben gehörigen Personen- und Lastenaufzüge“ hinzugefügt werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, anzuordnen, daß die Erteilung der Aufstellungs- und Benützungsbewilligung für die zu gewerblichen Betrieben gehörigen Personen- und Lastenaufzüge nicht, wie bisher in den Bezirken I bis IX und XX durch die Magistrats-Abteilung IV und in den übrigen Bezirken durch das zuständige magistratische Bezirksamt im selbständigen Wirkungskreise, sondern in allen Bezirken Wiens in Zukunft durch das zuständige magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde I. Instanz auf Grund der Gewerbeordnung (Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, §§ 25 bis 35) und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 17. April 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117 (Gewerbeinspektoren) erfolge.

Die Anwendung der Instruktion für das Stadtbauamt, betreffend Aufstellung und Betrieb von Aufzügen (vom April 1906, M. Abt. IV, 338/04) bleibt hiedurch unberührt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 116. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1913, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter Melkovic und Gravosa zur Anwendung des rumänischen Ansaßverfahrens.

Nr. 117. Verordnung des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 19. Juni 1913, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Justizbehörden in Böhmen.

Nr. 118. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 28. Oktober 1912, zwischen Österreich-Ungarn und Japan.

Nr. 119. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Mai 1913, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kurbezirke von Portorose.

Nr. 120. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 3. Juni 1913, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Labor.

Nr. 121. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 9. Juni 1913, betreffend die Festsetzung des Wirkungsbereiches des Gewerbe-Inspektorates für den Bau der Wasserstraßen in Prag.

Nr. 122. Gesetz vom 29. Juni 1913, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913.

Nr. 123. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Juni 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif sowie des mit der Verordnung vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 100, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 124. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 21. Juni 1913, betreffend die Zeugnisse der städtischen Frauengewerbeschule in Proßnitz.

Nr. 125. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Juni 1913, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Olmütz.

Nr. 126. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1913, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Klasse in Cirkvenica zur Austrittsbeamtenhandlung von verbrauchsabgabepflichtigen Mineralölen.

Nr. 127. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Juli 1913, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes Predeal zur Zollkreditierung.

Nr. 128. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. Juli 1913, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie Stockhofstraße—Herrenstraße—Rudigerstraße—Mozartstraße—Weißwolfsstraße in Linz.

Nr. 129. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. Juni 1913, womit einige Bestimmungen der mit der Verordnung vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150, verlautbarten „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg“, berichtigt, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 130. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 29. April 1913, womit die Einreihung der Gemeinde Wippach in die VII. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 131. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 21. Juni 1913, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule des Vereines „Libuše“ in Kremsier.

Nr. 132. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1913, betreffend die Abänderung der Anleitung zur Prüfung des als besonderes Denaturierungsmittel verwendeten Terpentinöles.

Nr. 133. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1913, betreffend die Abänderung der Anleitung zur Prüfung der Bestandteile des allgemeinen Denaturierungsmittels für Brantwein.

Nr. 134. Kaiserliches Patent vom 11. Juli 1913, betreffend die Einberufung der Landtage von Mähren und Triest.

Nr. 135. Gesetz vom 9. Juli 1913, betreffend die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen.

Nr. 136. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1913 zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1913, R.-G.-Bl. Nr. 135, betreffend die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen.

Nr. 137. Gesetz vom 9. Juli 1913, mit welchem für das Verfahren zur Durchführung des Landesgesetzes für das Königreich Dalmatien vom 28. März 1911, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 20, betreffend die Rechtsverhältnisse an stehenden Bäumen als selbständigen Sachen, Gebührenerleichterungen gewährt werden.

Nr. 138. Gesetz vom 9. Juli 1913, betreffend Gebührenerleichterungen anlässlich von Altenerneuerungen bei öffentlichen Behörden und Ämtern.

Nr. 139. Gesetz vom 12. Juli 1913 über die Einrechnung einzelner militärischer Dienstleistungen in die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Advokatur- und Notariatspraxis.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 76. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1913, Z. Ia-1646/202, betreffend die Abänderung und die Rechtskraft der Statthaltereiverordnung vom 31. März 1913, L.-G.-Bl. Nr. 45, über die Erlassung einer neuen Betriebsordnung nebst Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerk.

Nr. 77. Gesetz vom 28. Mai 1913, womit der Stadtgemeinde Mautern in Niederösterreich die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1913, Z. XI b-12/3, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1913.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Juni 1913, Z. XII-804/5, betreffend die Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1913, Z. XI b 484/1, betreffend die der Gemeinde Trandorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen in der Steuergemeinde Amstall.

Nr. 81. Gesetz vom 28. Juni 1913, womit die Gemeinde Wien zur Veräußerung mehrerer Grundflächen im I. und IV. Wiener Gemeindebezirke ermächtigt wird.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juni 1913, Z. XI-631/1, betreffend die den Gemeinden Fugnitz und Trautmannsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juni 1913, Z. XI b-632/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Globnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen in der Steuergemeinde Klein-Otten.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juni 1913, Z. XI b-639/1, betreffend die der Gemeinde Watzmanns erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

1913.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtliche Behandlung der Erzeugung von Bambusmöbeln.
2. Aufnahme von Tuberkulosekranken im Rudolfs-Spitale in Kairo.
3. Titelführung von Privatlehranstalten.
4. Zulassung von Scheidewänden aus Schlackenbetonsteinen.
5. Unterstellung marokkanischer Untertanen unter den Schutz der spanischen Botschaft und Konsulate.
6. Einsendung von tierischen Organteilen zc. zur Untersuchung auf Vergiftung. — Vorschrift.
7. Gesetz, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.
8. bis 10. Gift-Verschleiß.
11. Bestätigung von Arbeitszeugnissen im Baugewerbe und in anderen konzessionierten Gewerben.
12. Reichsseuchengesetz; Aufhebung älterer Vorschriften.
13. Reichsseuchengesetz. — Entschädigungen und Kostenbestreitungen. — Vorschrift.
14. Viehverkehr auf Eisenbahnen. — Rücksendung von Viehtransporten.
15. Ehrenkränkung, Strafskompetenz.
16. Autorisation zur Dampffesseluntersuchung.

17. Konzession zur Darstellung von Giften, sowie zur Zubereitung und zum Verschleiß der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate.
18. Konzession zur Zubereitung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten.
19. Ernennung eines Konsuls der Republik Uruguay.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

20. Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des städtischen Forstpersonals.

Magistrat:

21. Neubegrenzung der Pfarrensprengel Gersthof, Pöygleinsdorf, Weinhaus und Hernals.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerberechtliche Behandlung der Erzeugung von Bambusmöbeln.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1913, Z. 32875/12, intimiert mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1913, Z. Ia-1835 (M. B. N. VIII, 1043/1/13, Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Das Handelsministerium gibt dem Rekurse des H. N. in Wien gegen die d. ö. Entscheidung vom 13. August 1912, Z. Ia 1610/1, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk in Wien vom 15. März 1912, Z. 11424, dem Genannten der Gewerbeschein für die Erzeugung von Bambusmöbeln im Standorte Wien VIII. . . . mangels Erbringung des Befähigungsnachweises für das Tischler- oder das Korbflechtergewerbe verweigert wurde, Folge, behebt die unterinstanzlichen Entscheidungen und ordnet, das Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Bedingungen des selbständigen Gewerbeantrittes vorausgesetzt, die Ausstellung des fraglichen Gewerbescheines an, weil die Erzeugung von Gegenständen aus Bambusrohr durch einfache Zusammenfügung des Rohres, welche unter Befestigung durch Schrauben und Nieten bei Anbringung von Metallbeschlägen an den Enden erfolgt, keine solchen Produktionstätigkeiten umfaßt, die für sich allein den Gegenstand der handwerksmäßigen Gewerbe bilden könnten, weshalb diese Erzeugung als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

2.

Aufnahme von Tuberkulosekranken im Rudolfs-Spitale in Kairo.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1913, Z. S-810, M. Abt. X, 7072:

Es hat sich in den letzten Jahren wiederholt der Fall ereignet, daß sich mit Tuberkulose behaftete österreichische oder ungarische Staatsangehörige nach

Kairo begeben haben, um in dem dortigen dem österr.-ung. Hilfsvereine gehörigen Rudolfs-Krankenhaus Aufnahme zu finden.

Ganz abgesehen davon, daß nach Ansicht vieler ärztlicher Autoritäten klimatisch Ägypten für das bezeichnete Leiden kaum indiziert ist, wird es sich das Rudolfs-Spital im Interesse seiner Pfleglinge in Zukunft zur Nichtsnahme nehmen, Kranken, die chronisch an Tuberkulose der Atmungsorgane leiden, die Aufnahme zu verweigern.

3.

Titelführung von Privatlehranstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juli 1913, X-2027/II (M. Abt. XVII, 2328/1913, Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Die Anzeigen, betreffend die Eröffnung von Privatlehranstalten, wurden feinerzeit in der Regel unter dem Vorbehalte zur Kenntnis genommen, daß die Anstaltsinhaber die Anstalt nicht als „Schule“ bezeichnen dürfen.

Nachdem das Ministerium für öffentliche Arbeiten anlässlich eines konkreten Falles ausgesprochen hat, daß das Verbot der Bezeichnung einer Privatlehranstalt als Schule jeder rechtlichen Begründung entbehrt, wird in Zukunft von der Statutierung eines derartigen Verbotes Umgang genommen werden. Soweit solche Verbote in einzelnen, die Eröffnung von Privatlehranstalten betreffenden Erlässen statuiert worden sind, ergeht im Einverständnis mit dem n.-ö. Landes Schulrate die Weisung, denselben eine rechtliche Bedeutung weiterhin nicht mehr zuzumessen, somit insbesondere auch ihre Außerachtlassung nicht unter Strafe zu stellen.

4.

Zulassung von Scheidewänden aus Schlackenbetonsteinen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 5. Juli 1913, M. Abt. XIV, Z. 1052, an die Firma R. Hoffmann & Comp. und Ziegelindustrie-Aktiengesellschaft „Ziag“:

In Erledigung des Ansuchens der Firma **M. Hoffmann & Komp.** in Wien und der Ziegelindustrie-Aktiengesellschaft „Ziag“ wird die Verwendung der Ziegelindustrie-Aktiengesellschaft „Ziag“ patentierten Scheidewände aus Schlackenbetonsteinen (Ziag-Wände) bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Steine haben die in der Zeichnung dargestellte Form zu erhalten. Sie sind auf maschinellem Wege aus Schlackenbeton, dessen Mischung nicht schlechter sein darf als 1 m³ gekörnte Lokomotivschlacke auf 200 kg Romanzement, unter Druck herzustellen, und mindestens vier Wochen lagern zu lassen. Die zur Verwendung kommenden Steine müssen im ganzen Zustande flach in die Presse gelegt eine Druckfestigkeit von mindestens 80 kg/cm² aufweisen.

2. Diese Wände dürfen nur als unbelastete Scheidewände und nur zur Trennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale verwendet werden.

3. Die Wände sind auf jeder Seite mit einem 5 mm starken Verputz zu versehen, so daß die Stärke der fertigen Wand 7,5 cm beträgt.

4. Zum Aufmauern und zum Verputzen ist verlängertes Weißkalkmörtel zu verwenden, dessen Raummischungsverhältnis nicht schlechter sein darf, als 1 Teil Portlandzement, 1 Teil Weißkalk und 10 Teile reiner Wellsand.

5. Die Wände sind an den Hauptmauern durch Schmaßen, durch Reile oder durch Eisendorne und an der Decke durch Reile entsprechend zu befestigen. Hierbei ist eine Beschädigung von Tragwerk zu vermeiden. Der Türstock ist mit der Wand durch Eisendorne in feste Verbindung zu bringen.

6. Die Wände sind auf Tragkonstruktionen zu stellen. Für die Berechnung der Träger ist das Gewicht der verputzten Wand mit 90 kg/m² anzunehmen.

7. Die Wände dürfen nicht höher als ein Stockwerk und nur auf eine Länge von höchstens 6 m ausgeführt werden.

8. Die Errichtung derartiger Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Bauplänen auszuweisen.

9. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlekt.

5.

Unterstellung marokkanischer Untertanen unter den Schutz der spanischen Botschaft und Konsulate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1913, Z. IX-1934, (M. Abt. XXII, 2527):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1913 Z. 20281, hat der königl. spanische Botschafter in Wien an das k. u. k. Ministerium des Innern die Mitteilung gelangen lassen, daß von nun an im Sinne des Artikels XXII des spanisch-französischen Marokkoabkommens vom 27. November 1912 die marokkanischen Untertanen, die aus der spanischen Einflußzone Marokko stammen, hierzulande unter dem Schutze der königl. spanischen Botschaft und der königl. spanischen Konsularvertreter stehen werden.

6.

Einsendung von tierischen Organteilen zc. zur Untersuchung auf Vergiftung. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1913, Z. Vt-3008, M. Abt. IX, 3632:

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 21. Juni 1913, Z. 25961, folgendes hieher eröffnet:

Es ereignet sich öfters, daß seitens der Amtstierärzte Organteile oder der Mageninhalt vermutlich vergifteter Tiere oder auch Futtermittel an die Lehrkanzel für Chemie der k. k. tierärztlichen Hochschule in Wien zur Untersuchung mit der Bitte um Bekanntgabe des Ergebnisses derselben eingeschickt werden, sich bei dieser Untersuchung aber weder eine Vergiftung der betreffenden Tiere noch das Vorhandensein giftiger Bestandteile in den Futtermitteln nachweisen läßt.

Auch ist es wiederholt wegen der Tragung der aus Anlaß der vorgenommenen Untersuchung aufgelaufenen Kosten zu Differenzen gekommen.

Die k. k. Statthalterei wird daher eingeladen, die Unterbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß in jenen Fällen, in welchen — abgesehen von den gerichtlicherseits angeordneten Untersuchungen — von einem Amtstierarzte oder einer Unterbehörde die Lehrkanzel für Chemie an der Wiener tierärztlichen Hochschule zur Durchführung einer chemischen Untersuchung von tierischen Organteilen, Mageninhalt zc. und von Futtermitteln und dergleichen angegangen wird, vorerst sichergestellt sein muß, wer die Kosten einer solchen Untersuchung, welche in einem jeden Falle 100 bis 150 K ausmachen, zu tragen hat.

Sollte eine solche Untersuchung, die in der Regel zwei bis drei Monate dauert, als im Interesse der staatlichen Veterinärverwaltung gelegen, unbedingt erforderlich sein, so ist die Entscheidung hierüber von der k. k. Statthalterei zu treffen und müßten in diesem Falle die auflaufenden Kosten aus dem Staatsschatze getragen und bei der Post „Epizootie-Auslagen“ verrechnet werden.

Über jeden derartigen Fall ist an das k. k. Ackerbauministerium zu berichten.

Bei der Einsendung der Präparate zur chemischen Untersuchung ist nach der beiliegenden Instruktion vorzugehen.

* * *

Instruktion

zur Einsendung von tierischen Organteilen, Mageninhalt zc. sowie von Futtermitteln und dergleichen zum Zwecke der Durchführung einer chemischen Untersuchung an der Lehrkanzel für Chemie der k. u. k. Tierärztlichen Hochschule in Wien auf Vergiftung.

In Fällen, bei welchen der begründete Verdacht einer Vergiftung vorliegt, sind, um eine rationelle Untersuchung zu ermöglichen, folgende Maßregeln einzuhalten:

1. Der Sendung ist ein Begleitschreiben anzuschließen, in welchem die genauestens festzustellenden Umstände des Falles bekanntzugeben und insbesondere jene Momente hervorzuheben sind, auf Grund welcher der Verdacht einer Vergiftung gegründet wird. Ergeben sich begründete Vermutungen, daß das Gift mit dem Futter oder dem Tränkwasser einverleibt worden ist oder daß der Anstrich des Stalles oder von Stallgeräten die Ursache der Vergiftung sei oder sind verdächtige Pulver oder Flüssigkeiten aufgefunden worden u. s. w., so sind nicht allzu kleine Proben dieser Objekte (Futtermittel 2 bis 3 kg, Tränkwasser 5 bis 10 Liter, abgetragene Anstrichfarben zc.) mit einzusenden.

2. In diesem Schreiben ist ferner in möglichst eingehender Weise der Verlauf der Erkrankung mitzuteilen, wobei insbesondere auf die genauere Beschreibung von etwaig aufgetretenen Krämpfen und auf das Verhalten der Pupillen Bedacht zu nehmen ist.

Liegt Erbrochenes oder während der Erkrankung abgesetzter Mist vor, so sind diese gleichfalls einzusenden.

3. In jedem Falle ist eine eingehende Obduktion sämtlicher Organe der Brust- und Bauchhöhle vorzunehmen und die Schädelhöhle zu eröffnen. Die zur chemischen Untersuchung bestimmten Organe sind sorgfältig vor jeder Verunreinigung zu schützen.

Es ist daher unter anderem auch jede Berührung mit Erde, mit Desinfektionsmitteln, mit Metallgegenständen (außer eisernen und vernickelten) sorgfältig zu vermeiden. Die exenterierten Organe sind vor der Dissektion mit reinem Wasser abzuspülen. Die Dissektion soll auf Glasplatten, Porzellantassen, emaillierten Blechtassen oder in Ermangelung solcher Utensilien auf blank geschuerten Holzbrettern oder reinen Tüchern vorgenommen werden. Die Bindfäden, welche zum Abbinden von Magen und Darm verwendet werden, müssen neu und vor der Verwendung in Wasser ausgewaschen sein. Über die Obduktion ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, in welchem auch auffallende Geruchswahrnehmungen, welche bei der Eröffnung der Schädelhöhle oder eines anderen Hohlraumes gemacht worden sind, zu verzeichnen sind. Dieses Obduktionsprotokoll ist miteinzusenden.

4. Zur chemischen Untersuchung sind folgende Kadaverteile auszuwählen: Bei kleineren Tieren die gesamten Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle samt Magen- und Darminhalt,

bei großen Tieren Teile des Magens samt Inhalt des Dünns- und Dickdarmes samt Inhalt, Stücke von Leber, Nieren und Milz, und zwar von jedem 0,25 bis 1 kg.

5. Zur Verpackung der einzuschickenden Organe und Organteile, welche entweder vom Tierarzte selbst oder wenigstens unter seiner ständigen unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden soll, sind ausnahmslos weithalsige Glasgefäße mit eingeschlifftem Glasstoppel (sogenannte Pu vergläser) zu verwenden, welche vorher gut gereinigt worden sind. Nach dem Aufsetzen des Glasstopfels ist dieser durch Überbinden mit Pergamentpapier und Schnur gut zu befestigen.

Die Enden der Schnur sind anzustiegeln.

Ein Siegelabdruck ist den schriftlichen Mitteilungen (Punkte 1 und 2) beizuschließen.

Futterproben können auch in reinen, versiegelten Pappdeckelschachteln oder Papierfäcken versandt werden.

Eine unmittelbare Berührung der Organe mit künstlichem Pergamentpapier, welches arsenhaltig sein kann, ist unbedingt zu vermeiden.

Jegliche Konservierungsmittel dürfen nicht zugesetzt werden.

Auch die weitere Verpackung (Kiste, Paket zc.) ist zu versiegeln und hat eine Aufschrift zu tragen, aus welcher hervorgeht, daß der Inhalt zur chemischen Untersuchung bestimmt ist.

6. Um ein Heraustreiben der Glasstoppel durch die Fäulnisgase zu verhindern, ist für tunlichst raschen Transport Sorge zu tragen.

7. Liegt der Verdacht einer böswilligen Vergiftung vor und soll das Gutachten des Chemikers in einem strafgerichtlichen Verfahren vorgebracht werden, dann können solche chemische Untersuchungen nur über gerichtlichen Auftrag erfolgen. In einem solchen Falle ist zunächst die Anzeige bei dem zuständigen Gerichte zu erstatten, die Untersuchungsobjekte, das Obduktionsprotokoll und andere Aufzeichnungen sind diesem Gerichte zu übergeben. Im übrigen sind dieselben Vorsichtsmaßregeln einzuhalten.

7.

Gesetz, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1913, Z. S. 843, M. Abt. X, 7532:

In dem am 25. April 1913 ausgegebenen und versendeten XXXII. Stücke des Reichsgesetzblattes wurde unter Nr. 67 das Gesetz vom 14. April 1913, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verkündet. Das Gesetz, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit getreten ist, hat fünf Hauptstücke, deren erstes die Ermittlung der Krankheit, das zweite die Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung, das dritte die Entschädigung und Bestreitung der Kosten, das vierte Strafbestimmungen und das fünfte allgemeine Bestimmungen enthalten.

Während die Bestimmungen des II. Hauptstückes dieses Gesetzes über die Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten sich im wesentlichen nur als eine Kodifizierung jener Maßregeln darstellen, die von der Sanitätsverwaltung schon bisher angeordnet wurden, treffen die übrigen Hauptstücke dieses Gesetzes vielfach ganz neue Anordnungen, von denen jene über die Ermittlung und Anzeige der Krankheiten, die Entschädigung für bei der Desinfektion beschädigte oder vernichtete Gegenstände, die Vergütung für Verdienstentgang, sowie über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen besonders hervorgehoben seien. Sehr wichtig ist unter anderem die Bestimmung, daß bei den nach dem Gesetze als anzeigepflichtig erklärten übertragbaren Krankheiten mit Ausnahme des Wochenbettfiebers auch der Verdacht einer solchen Krankheit in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise zur Anzeige zu bringen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wurde seitens des Ministeriums des Innern mit dem Erlasse vom 26. Juni 1913, Z. 3659/S folgendes bemerkt:

Bisher war die Anzeigepflicht nur hinsichtlich der Pest, der Blattern und der Cholera durch gesetzliche Bestimmungen für die gesamten im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder statuiert, die Verpflichtung zur Anzeige anderer ansteckender Krankheiten beruhte hingegen auf inhaltlich nicht völlig übereinstimmenden Verordnungen oder Erlässen der einzelnen politischen Landesbehörden.

Die im § 1 enthaltene Aufzählung der anzeigepflichtigen Krankheiten weicht von dem durch Verordnungen und Erlässe gegebenen bisherigen Rechtszustande vielfach ab und schaltet beispielsweise Variellen, Masern und Keuchhusten aus dem Kreise der anzeigepflichtigen Krankheiten aus.

Der zweite Absatz des § 1 gestattet auch andere als die im ersten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Krankheiten durch Verordnung der Anzeigepflicht zu unterwerfen, und zwar einerseits, wenn eine im Inlande bisher nicht beobachtete Infektionskrankheit bedrohlich auftritt oder wenn eine bereits bekannte anderweitige Krankheit den Charakter einer hinsichtlich der Weiterverbreitung gefährlichen Infektionskrankheit annimmt, andererseits wenn eine bekannte der Anzeigepflicht nicht unterliegende Infektionskrankheit, wie Masern, Influenza, Keuchhusten u. s. w. unter Verhältnissen, insbesondere in Kurorten, Anstalten und Internaten auftritt, die ihre Verbreitung in gefährlicher Weise oder in weiterem Umfange besorgen lassen.

Die Erlassung von Verordnungen, wodurch Infektionskrankheiten in den zuletzt bezeichneten Fällen für eine bestimmte Zeitdauer oder für bestimmte zu bezeichnende Gebiete der Anzeigepflicht unterworfen werden, kommt den politischen Landesbehörden zu.

Die Beurteilung, wann ein anzeigepflichtiger Fall vorliegt (§ 2), kann nur nach Maßgabe der erlangten Kenntnis der beruflichen Befähigung oder der evidenten, für jedermann erkennbaren Begleitumstände erfolgen. Ein Privatmann macht sich somit der Verletzung der Anzeigepflicht nur schuldig, wenn er nachgewiesenermaßen wußte, daß es sich um einen anzeigepflichtigen Fall handelt oder wenn er nach offenbaren Umständen — Hautausschläge zur Zeit einer Blatternepidemie, allgemein bekannte Erscheinungen der Cholera zur Zeit einer solchen Epidemie u. s. w. — das Vorliegen eines solchen Falles oder Verdachtes voraussetzen könnte. Dagegen wird beispielsweise beim Arzte, der Art und Wesen der Krankheit auf Grund bestimmter, vom fachlichen Standpunkte charakteristischer Anzeichen wahrnehmen kann, eine Verletzung der Anzeigepflicht schon dann vorliegen, wenn nachgewiesen ist, daß er vermöge seiner wissenschaftlichen Bildung auf einen anzeigepflichtigen Fall, sei es auch nur ein Krankheitsverdacht, schließen konnte.

Die Anzeige ist zunächst an den Gemeindevorsteher als das unmittelbare Exekutivorgan der Sanitätsverwaltung zu richten, der die Anzeige sofort der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben hat. Selbstverständlich tritt in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen unter Umständen an die Stelle des Gemeindevorstehers jenes Organ, welches überhaupt kraft Gesetzes die Funktionen des Gemeindevorstehers zu besorgen hat, z. B. der Ortsbeforger.

Die Pflicht zur Anzeige obliegt unbedingt dem zugezogenen Arzte (Leiter einer Krankenanstalt oder durch besondere Vorschriften hierzu verpflichteten Vorstände einer Kranken-Abteilung), ferner dem Totenbeschauer. Die Anzeigepflicht der übrigen in § 3 unter Punkte 2 bis 8 bezeichneten Personen tritt nur dann ein, wenn der anzeigepflichtige Charakter eines Falles der zur Anzeige verpflichteten Person schon vor Zuziehung des Arztes zur Kenntnis gelangte oder von ihr vorausgesetzt werden konnte. Ebenso tritt die Anzeigepflicht der unter Punkte 2 bis 8 des § 3 bezeichneten Personen immer nur dann ein, wenn ein in der Aufzählung früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Laut § 47 des Gesetzes sind die zur Erstattung von Anzeigen und Meldungen verpflichteten Personen von der Entrichtung der Telegraphengebühr

und der Portogebühr für die nicht rekommandierte und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgende Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen befreit.

Rasches Eingreifen ist die wichtigste Bedingung einer wirksamen Epidemiebekämpfung, es werden daher von der zuständigen Behörde unter Umständen schon in einem Zeitpunkte, in welchem die gemäß § 5 des Gesetzes unverzüglich einzuleitenden Erhebungen und Untersuchungen über eine Anzeige noch nicht zum Abschlusse gelangt sind, die nach der konkreten Sachlage notwendigen Vorkehrungen zu treffen sein, wenn nach der Anzeige oder nach den teilweisen Erhebungsergebnissen mit einer Gefahr gerechnet werden muß. Alle dem Ermessen der Behörden anheimgestellten Maßnahmen sind jedoch nur insoweit und insoweit durchzuführen, als die Notwendigkeit hierfür besteht.

Die Einleitung und Durchführung der im ersten Absätze des § 5 bezeichneten Erhebungen und der in den §§ 7 bis 14 und 18 bezeichneten Vorkehrungen, wie auch die örtliche Mitwirkung bei allen anderen im Sinne dieses Gesetzes zu treffenden Vorkehrungen, obliegt in erster Linie den Gemeinden, und zwar im übertragenen Wirkungsbereiche.

Die sonstigen, im Gesetze bezeichneten weitergehenden Vorkehrungen obliegen den politischen Behörden nach Maßgabe ihres instanzmäßigen Wirkungsbereiches, wobei gemäß dem in unserer Verwaltungsgesetzgebung allgemein zum Durchbruche gelangten Grundsätze auch die in dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Funktionen unmittelbar von den Staatsbehörden durch ihre eigenen Organe besorgt werden können, allerdings nur ausnahmsweise, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Notwendigkeit weitergehender Vorkehrungen, insbesondere auf Grund der §§ 15, 20, 22, 23 und 24, wird nur bei größerer Gefahr, bei besonders bössartigem Verlaufe einer Epidemie oder besonderer Verbreitung einer Krankheit eintreten.

Schon unter der Geltung der bisherigen Vorschriften hat sich in zahlreichen Fällen die Notwendigkeit ergeben, auf das Unterbleiben von Märkten, Festlichkeiten und anderen besonderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, wegen Gefährdung der öffentlichen Interessen durch Verschleppung einer Krankheit hinzuwirken. Eine weitergehende Beschränkung wird im wesentlichen auch durch die Bestimmung des § 16 nicht beabsichtigt, zumal das hier vorgesehene Verbot „besonderer Veranstaltungen“ sich selbstredend nicht auf die regelmäßigen, alltäglich oder an bestimmten Tagen der Woche wiederkehrenden Funktionen und Einrichtungen erstreckt.

Besonders strenge Bedingungen werden durch § 20 für Betriebsbeschränkungen oder Schließungen gewerblicher Unternehmungen festgesetzt und darf insbesondere die Schließung einer Betriebsstätte erst dann verfügt werden, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

Bei den sogenannten hochvirulenten Krankheiten: Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest, kann unter Umständen die Räumung ganzer Häuser und einzelner Wohnungen zu einem unbedingten Erfordernisse werden, wenn die Isolierung des Kranken im Sinne des § 7 im konkreten Falle unmöglich ist, eine Überführung ohne Gefährdung des Kranken sich als undurchführbar erweist, und aus der Fortdauer der bestehenden Wohnverhältnisse insbesondere in dichtbevölkerten Stadtvierteln bei eng aneinander wohnenden Parteien eine unabsehbare Verbreitung der Krankheit zu besorgen steht.

Alle Amtshandlungen der Sanitätsbehörden dürfen nur in der in den maßgebenden Gesetzen vorgeschriebenen Weise, somit insbesondere nur unter der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung der ärztlichen Sanitätsorgane vorgenommen werden.

Eine besondere, den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragende Bestimmung enthält der dritte Absatz des § 43. Nach dieser Bestimmung haben die zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Ärzte, das ist der Amtsarzt der politischen Behörde I. Instanz, der Gemeinde- oder Distriktsarzt, und zwar jeder innerhalb seines Amtssprengels, beim Auftreten der im Gesetze namentlich aufgezählten, ihrer Natur nach besonders gefährlichen Krankheiten, sowie in sonstigen Fällen dringender Gefahr, die in § 5, Absatz 1 bezeichneten Erhebungen und die in den §§ 7 bis 14 bezeichneten Vorkehrungen auch sofort an Ort und Stelle zu treffen.

Diese Ärzte haben die von ihnen an Ort und Stelle getroffenen Verfügungen ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Das III. Hauptstück des Gesetzes regelt die Entschädigungs- und Kostenfragen.

Für Gegenstände, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes der behördlichen Desinfektion, deren Durchführung in erster Linie der Gemeinde obliegt, unterzogen und hierbei derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche nicht mehr verwendet werden können, sowie für vernichtete Gegenstände, wird eine angemessene Vergütung aus dem Staatsschatze gewährt.

Die Vernichtung von Gegenständen kann dann verfügt werden, wenn eine zweckentsprechende Desinfektion nicht möglich oder im Verhältnisse zum Werte des Gegenstandes zu kostspielig ist (§ 8).

Die Ermittlung der Höhe des Schadens ist durch die Gemeinde Wien in der einfachsten Weise vorzunehmen und ist hierbei vor allem von der Erklärung des Eigentümers, Besitzers oder Verwahrers auszugehen. Erklärt der Eigentümer oder Besitzer eines der Desinfektion unterzogenen Gegenstandes, daß er einen Entschädigungsanspruch nicht geltend macht, so entfällt jede Abschätzung, andernfalls ist zunächst zu versuchen, den durch die Desinfektion oder Vernichtung verursachten Schaden durch eine Erklärung des Eigentümers, Besitzers oder Verwahrers zu ermitteln. Läßt sich der Schaden durch eine solche Erklärung nicht in ausreichender Weise feststellen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn es sich um Warenlager oder um Gegenstände von besonderem Werte handelt, so ist der Schaden vor der Rückstellung oder Ver-

nichtung der Gegenstände von der Gemeinde durch beidete Sachverständige und, wo dies nicht tunlich ist, durch unbefangene Gedenkzeugen, welche den Wert der beschädigten Gegenstände zu beurteilen vermögen, abschätzen zu lassen.

Die von der Gemeinde vorgenommene Ermittlung der Höhe des Schadens beinhaltet noch nicht die Anmeldung eines Entschädigungsanspruches, ein derartiger Anspruch ist vielmehr gemäß § 33 binnen 30 Tagen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die betreffende Vorkehrung getroffen wurde, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die politische Bezirksbehörde hat auf Grund des erhobenen Entschädigungsanspruches sofort die etwa nötigen Erhebungen einzuleiten und sodann das Erhebungsoperat der politischen Landesbehörde vorzulegen, die hierüber unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern entscheidet.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes können krankheitsverdächtige Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung und Überwachung unterworfen werden. Ebenso können, wie bereits erwähnt, Beschränkungen oder Schließungen von gewerblichen Unternehmungen und die Räumung von Wohnungen angeordnet werden. Mittellosen Personen, insbesondere Kleingewerbetreibenden, Kleingrundbesitzern, Kleinhändlern, sowie Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben und ausnahmslos jenen, die einer Personaleinkommensteuer nicht unterliegen, wird für die Zeit während deren sie durch eine derartige Verfügung in ihrem Erwerbe gehindert werden, unter den im § 32 näher bezeichneten Voraussetzungen vom Staate eine Vergütung von 60 Prozent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter gewährt. Auch der Anspruch auf eine derartige Vergütung ist binnen 30 Tagen nach Verständigung von der behördlichen Verfügung bei sonstigem Verluste des Anspruches bei der politischen Bezirksbehörde geltend zu machen und entscheidet hierüber ebenfalls die politische Landesbehörde.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt des Gesetzes vom 14. April 1913, N.-G.-Bl. Nr. 67, zur Kenntnis der Gemeinden sowie der Ärzte gelangt.

Zu diesem Behufe ist seitens der Bezirkshauptmannschaft — falls dies noch nicht erfolgt sein sollte — im Amtsblatte sowie gelegentlich der Abhaltung der Amtstage auf das Gesetz unter kurzer Inhaltsangabe und Erläuterung der wichtigsten Paragrafen aufmerksam zu machen.

In den öffentlichen Krankenanstalten in- und außerhalb Wiens obliegt die gleiche Verpflichtung den Direktoren, beziehungsweise Leitern dieser Anstalten wegen Belehrung des ihnen unterstehenden ärztlichen Personales.

Die den Ärztekammern angehörenden Ärzte sind abgesehen von den durch die politischen Behörden I. Instanz oder durch die Gemeinden zu erfolgenden Verständigungen im eigenen Interesse der Ärzte seitens der Kammern auf das Erscheinen dieses Gesetzes in geeigneter Weise — sei es durch Zuwendung eines Exemplares des im Reichsgesetzblatte verlaublichen Gesetzes, sei es durch Publizierung des ganzen Gesetzes oder der wichtigsten Bestimmungen desselben — in den von den Ärztekammern hinausgegebenen Mitteilungen ganz besonders aufmerksam zu machen.

Überhaupt ist für die möglichste Verbreitung des Gesetzes in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Sorge zu tragen.

8.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 17. Juli 1913, M. B. N. XII, 18838:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk findet dem Herrn Oskar Schmidt, die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte Wien, XII., Hengendorferstraße 71, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbeverzeichnis unter der Z. 1980/k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 20313 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII./XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

9.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 23. Juli 1913, M. B. N. XIII, 31811:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk findet dem Rudolf Weinhauser die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe sofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte XIII., St. Veitgasse 53, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. zu erteilen.

Die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften sind im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876,

N.-G.-Bl. Nr. 60, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, strengstens einzuhalten.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Z. 1728/k/XIII eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 17990, vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

10.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 24. Juli 1913, M. B. N. I, 27507:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk erteilt dem Dr. Edmund Blaum im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte I., Rauchensteingasse 5.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Z. 3878 k/I eingetragen; die Besteuerung erfolgt auf dem Konto Kataster-Z. 14765/I.

11.

Bestätigung von Arbeitszeugnissen im Baugewerbe und in anderen konzessionierten Gewerben.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juli 1913, I a-1455, M. Abt. XVII, 2471/1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 26. Juni 1913, Z. 19790 ex 1913, über die Frage, ob die Gewerbege nossenschaften zur Bestätigung der Arbeitszeugnisse über die Verwendung in einem Baugewerbe verpflichtet sind, andererseits, ob die Bewerber um die Zulassung zu Baugewerbeprüfungen, beziehungsweise um die Verleihung von Baugewerbekonzessionen verhalten werden können, die genossenschaftliche Bestätigung der von ihnen zum Nachweise der vorgeschriebenen Befähigung beigebrachten Arbeitszeugnisse einzuholen, Nachstehendes eröffnet:

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind die Gewerbege nossenschaften, soweit die konzessionierten Gewerbe im allgemeinen und die Baugewerbe im besonderen in Betracht kommen, zur Bestätigung der einem Hilfsarbeiter ausgestellten Bescheinigung über die in einem konzessionierten Gewerbe zurückgelegte Verwendung nur hinsichtlich des Arbeitsbuches verpflichtet (§ 80 d, Absatz 1 der Gewerbeordnung). Dagegen bedürfen die auf die Verwendung in einem konzessionierten Gewerbe bezug habenden Arbeitszeugnisse einer genossenschaftlichen Bestätigung (§ 81 der Gewerbeordnung).

Es wird daher in dem Umstande allein, daß derlei Zeugnisse eine genossenschaftliche Bestätigung nicht tragen, ein formelles Hindernis bei Anrechnung solcher Zeugnisse keineswegs seitens der Behörden erblickt werden dürfen.

Allerdings ist es Recht und Pflicht der Behörden, sich von der materiellen Richtigkeit der Zeugnisse die Überzeugung zu verschaffen. Der langwierige Weg der amtlichen Erhebungen hat aber mitunter zur Folge, daß die Prüfungs-, beziehungsweise Konzessionswerber auf die Erledigung ihrer Gesuche oft längere Zeit warten müssen.

Um diesen umständlichen Weg zu vermeiden und die Erledigung der eingebrachten Gesuche zu beschleunigen, liegt es im eigenen Interesse der Partei, die zum Nachweise der besonderen Befähigung beigebrachten Verwendungszeugnisse schon vor der Einbringung des Gesuches mit der genossenschaftlichen Bestätigung versehen zu lassen, beziehungsweise über Aufforderung der Behörde die betreffende Bestätigung selbst einzuholen. Selbstverständlich ist die Abweisung des Gesuches aus dem Grunde, weil die Partei der an sie ergangenen Aufforderung nicht entsprochen hat, nach den geltenden Bestimmungen des Gesetzes unstatthaft.

Die Genossenschaften selbst sind nach dem Gesagten allerdings zur Bestätigung der Arbeitszeugnisse nicht verpflichtet; hieraus kann jedoch nicht der Schluß gefolgert werden, daß es den Genossenschaften verwehrt wäre, über Ansuchen der Parteien derartige Verwendungszeugnisse mit der Bestätigungsklausel zu versehen. Es ist vielmehr zu wünschen, daß die Genossenschaften gegenüber den an sie gerichteten Ansuchen dieser Art ein verständnisvolles Entgegenkommen zeigen und durch die Beisetzung der Bestätigungsklausel einerseits den Behörden die Feststellung der materiellen Richtigkeit der Zeugnisse erleichtern, andererseits aber zu einer raschen Erledigung der von den Inhabern der Zeugnisse eingebrachten Gesuche beitragen und auf diese Weise die Interessen ihrer Angehörigen fördern.

Den Genossenschaften ist es jedoch nicht gestattet, anlässlich der Bestätigung der in Betracht kommenden Zeugnisse kritische, abfällige oder polemische Bemerkungen zu dem Inhalte der Zeugnisse beizufügen, da dieses Vorgehen geeignet erscheint, letztere in ihrem Werte zu beeinträchtigen und deren Besitzer in ihrem Fortkommen zu schädigen. Wenn die Genossenschaft

Bedenken trägt, das ihr vorgelegte Zeugnis zu bestätigen, so bleibt es ihr unbenommen, die Bestätigung zu verweigern und aus diesem Anlasse die wahrgenommenen Anstände der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Hievon werden die unterstehenden Behörden mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 6. April 1910, Z. Ia-1217/2, welcher auf dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 19. Oktober 1910, Z. 27159, basiert, in Kenntnis gesetzt.

12.

Reichsseuchengesetz; Aufhebung älterer Vorschriften.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juli 1913, Z. S-843/1, M. Abt. X, 7971:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. Juli 1913, Z. 4716/S, eröffnet, daß das Gesetz vom 14. April 1913, N.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, nicht schon an und für sich mit seinem Inkrafttreten alle auf diesem Gebiete ergangenen älteren Vorschriften aufgehoben hat, daß vielmehr gemäß der ausdrücklichen Bestimmungen des § 48 dieses Gesetzes alle bisher bestehenden Vorschriften über Gegenstände, deren Regelung dem Verordnungswege vorbehalten ist, erst mit dem Beginne der Wirksamkeit der neu zu erlassenden betreffenden Verordnung außer Kraft treten.

Die Hinausgabe der notwendigen Verordnungen, hinsichtlich welcher die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, wird tunlichst beschleunigt werden.

13.

Reichsseuchengesetz. — Entschädigungen und Kostenbestreitungen. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1913, Z. S 843/3, M. Abt. X, 8132/13:

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 9. Juli 1913, Z. S-843, wird den obgenannten Behörden unter Bezugnahme auf die vom finanziellen Standpunkte relevanten Bestimmungen des II. und III. Hauptstückes des zitierten Gesetzes zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1913, Z. 4459/S, folgendes eröffnet:

Gelegentlich der Verhandlungen über den Entwurf dieses Gesetzes im Abgeordnetenhaus wurde wiederholt der Wunsch geäußert, daß das Gesetz keine neue wesentliche Belastung der Gemeinden herbeiführen solle. Überdies soll aber auch nicht die Durchführung des Gesetzes zu einer übermäßigen, nicht gerechtfertigten Inanspruchnahme des Staatsschatzes Anlaß bieten. Es wird somit im allgemeinen bei der Durchführung jener Maßnahmen des Gesetzes, die eine Belastung des Staates oder der Gemeinde mit sich bringen, auf die möglichste Schonung der Staats- und Gemeindefinanzen Bedacht zu nehmen sein.

Die in den §§ 7, 17, 20 und 22 des Gesetzes vom 14. April 1913, N.-G.-Bl. Nr. 67, erörterten Verfügungen werden demnach im Hinblick auf die im § 36 vorgesehene staatliche Vergütung für den Verdienstentgang (§ 32) nur im Falle eines zweifellosen Bedarfs in dem unbedingt notwendigen Umfange und auf die unbedingt notwendige Dauer zu treffen sein, worauf auch die zur Handhabung des zitierten § 7 des Gesetzes berufenen Gemeinden entsprechend aufmerksam zu machen sind.

14.

Biehverkehr auf Eisenbahnen. — Rücksendung von Viehtransporten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Juli 1913, Z. St.-3054, M. Abt. IX, 3856:

Im Grunde des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. Juni 1913, Z. 11522, und im Nachhange zu den h. o. Rund-Erlässen vom 8. Jänner 1908, Z. XII, 76, und vom 8. März 1910, Z. XII, 745/59, betreffend den Biehverkehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone sowie mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 30. November 1889, Z. 70836 (R. S. Nr. 4387, Seite 309 und 7244) wird zur entsprechenden weiteren Veranlassung nachstehendes eröffnet:

Die nach Maßgabe des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1907, N.-G.-Bl. Nr. 282, samt der hiezu erlassenen Durchführungsvorschrift etwa erforderlichen Rücksendungen von Viehtransporten sind unbedingt nach der Aufgabestation mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen für die Seuche empfänglichen Viehtransporte enthalten sind, auf Gefahr und Kosten des Versenders zu effektuieren.

Der bezirksbehördliche Auftrag zur Rückweisung einer Viehsendung nach der Aufgabestation, von welcher Anordnung auch die vorgelegte politische Landesbehörde, das k. k. Ackerbauministerium und falls eine Intervention des k. k. ungar. Veterinärorganes nicht stattgefunden hat, das k. k. ungar. Acker-

bauministerium sofort telegraphisch zu verständigen sind, ist umgehend an das betreffende Eisenbahnstationsamt zu richten und von diesem dem Frachtbriefe und den mit der tierärztlichen Befundsklausel versehenen Viehpässen beizuschließen.

Die aus derlei Anlässen in der End(Auslade)station erlaufenen Kosten für die Fütterung und Tränkung der Tiere, für Telegramme etc., sowie für die täglich einmalige Fütterung und Tränkung während des Rücktransportes sind, falls nicht hiefür von Seite des den Transport begleitenden Wärters Vorkehrung getroffen wird, durch die Bahnverwaltung in die sonstigen Nachnahmeforderungen spezifiziert einzubeziehen.

Nach der vollzogenen Beschau und Sicherstellung des verseuchten Zustandes, dann nach Einlangen des betreffenden Auftrages seitens der politischen Bezirksbehörde I. Instanz hat der amtierende Tierarzt für die unverweilte Rückeinladung der Tiere in den betreffenden Viehwagen sowie für die beschleunigte und umsichtige Durchführung der Reinigung und Desinfektion der Verladerrampe in gewissenhafter Weise Sorge zu tragen.

Die von den angrenzenden Auslandsstaaten möglicherweise auch wegen eines bloßen Seuchenverdachts vom Grenzübertritte zurückgewiesenen Viehtransporte sind, wenn dieselben direkt aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach der Grenze verfrachtet worden sind, den verseucht einlangenden Transporten gleichzuhalten und daher in der vorbezeichneten Weise zu behandeln.

15.

Ehrenkränkung, Strafkompetenz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1913, Z. VII b-2405, M. B. A. I, 38426:

Laut Berichtes des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 28. April 1913, M. B. A. I, 21048, ereignet sich sehr häufig der Fall, daß seitens auswärtiger politischer Behörden Zuschriften einlangen, in welchen um Einvernahme von Personen in Ehrenkränkungs-Angelegenheiten angefragt wird. Hieraus ist zu entnehmen, daß bei einer Reihe von politischen Behörden I. Instanz über die Kompetenz zur Behandlung von Ehrenkränkungs-Angelegenheiten, insoweit die Untersuchung und Abhandlung dieser Übertretungen im Sinne des § 1339 a. b. G. B. überhaupt der politischen Obrigkeit zusteht, Unklarheit herrscht.

Es wird daher in Erinnerung gebracht, daß gemäß Hofkanzlei-Dekret vom 14. März 1812, Pol. Gesetzsammlung 1812, Band 38, Nr. 41, in den Städten, wo Polizei-Direktionen ihren Sitz haben, die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit oder Ehrenbeleidigungen, welche der § 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehalten, den Polizei-Direktionen zugewiesen sind. Demnach sind auch alle Requisitionen dieser Art nicht an den Wiener Magistrat oder ein magistratisches Bezirksamt, sondern an die k. k. Polizei-Direktion, beziehungsweise an das betreffende Polizei-Kommissariat in Wien zu richten.

16.

Autorisation zur Dampfkesseluntersuchung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. August 1913, Z. B I-407/2 (M. Abt. IV, 4255/13):

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspektor der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft, A.-G. in Wien, Julius B u d i k, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der Dampfkessel bei den Gesellschaftsmitgliedern für Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien erteilt.

17.

Konzession zur Darstellung von Giften, sowie zur Zubereitung und zum Verschleiß der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 9. August 1913, M. B. A. V, 57323/12:

Auf Grund der Ihnen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mit Dekret vom 14. September 1912, Z. 2457/1/4, für den Standort Oberlaa Nr. 269 verliehenen Konzession zur Darstellung von Giften, sowie zur Zubereitung und zum Verschleiß der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, erteilt das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk der chemischen Produkten- und Zündkapselabrik Viktor A l d e r mit Rücksicht auf das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen im Sinne der §§ 23, Absatz 5 und 40 G.-D. die erbetene Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung im Standorte Wien, V., Schönbrunnerstraße 84, mit der B-

rechti gung zum Verschleiß von Giften und von zur Arzneimittelverwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.

Gleichzeitig wird im Sinne der §§ 3 und 55 G.-D. die Bestellung des Emil Wehla, X., Humboldtstraße 42, als verantwortlichen Geschäftsführers dieser Zweigniederlassung mit dem Beisatze acerbefehrdlich genehmigt, daß jede Änderung in der Person des Geschäftsführers zur Genehmigung h. a. anzuzeigen ist.

Für die Erwerbsteuerbemessung wurde der bereits eröffnete Konto, Z. 17110/V, beibehalten.

18.

Konzession zur Zubereitung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 13. August 1913, M. B. N. VI, 22131/13:

Über die gepflogenen Erhebungen und über die Gewerberücklegung der Firma Nuphar Komp., Josef Gert, wird dem Eduard Pichler im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verkauf derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort VI., Bürgerhospitalgasse 7, erteilt.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 17. Juni 1886, N.-G.-Bl. Nr. 97, genau zu beobachten.

Die Konzession wurde in das Gewereregister unter Z. 1999/konz. und in den Steuerkataster unter Konto-Zahl 21019/6 eingetragen.

19.

Ernennung eines Konsuls der Republik Uruguay.

Laut Zuschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1913, Z. IX-2028 (M. D. 3162), wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni 1913 dem Bestallungs-Diplome des zum Konsul der Republik Uruguay in Wien ernannten César Carlos Gaudencio das Exequatur erteilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

20.

Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des städtischen Forstpersonals.

Gemeinderatsbeschuß vom 20. Juni 1913, Pr. Z. 8000, M. Abt. VIII, 794/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

§ 1.

Das städtische Forstpersonal wird in nachfolgende Standesgruppen eingeteilt:

1. Forstinspektionsbeamte (Forstinspektor, bzw. Forstrat);
2. Forstverwaltungsbeamte (Forstmeister, Forstverwalter, Forstadjunkt, Forstassistent, Forstpraktikant und Forstaspirant);
3. Unterbeamte für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst (Förster, Forstwart, Forstgehilfe);
4. Wald- und Jagdaufsichtsortane (Oberheger, Heger).

§ 2.

Alle definitiv angestellten Forstorgane unterstehen den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien, insofern diese Bestimmungen keine Ausnahme treffen. Hierbei sind auf die Unterbeamten die für Beamte, auf das Wald- und Jagdaufsichtspersonale die für Diener geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik anzuwenden.

§ 3.

Zur Erlangung der Stelle eines Forstinspektionsbeamten ist die Ablegung der für den höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Prüfungen und eine längere praktische Verwendung in der Verwaltung von Staats-, größeren Gemeinde- oder Privatforsten nachzuweisen.

§ 4.

Zur Erlangung der Stelle eines Forstverwaltungsbeamten ist die Zurücklegung von fünf Mittelschulklassen, das Reifezeugnis einer inländischen forstlichen Mittelschule und das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte vorgeschriebene Staatsprüfung für Forstwirte beizubringen.

Zur Anstellung als Forstaspirant, bzw. Forstpraktikant ist der Nachweis dieser Prüfung nicht erforderlich; diese ist jedoch binnen drei Jahren mit gutem Erfolge abzulegen, widrigens die Entlassung aus dem städtischen Dienste ausgesprochen werden kann. Die Anstellung als Forstpraktikant kann erst nach sechsmonatiger, vollkommen befriedigender Probepraxis als Aspirant erfolgen.

§ 5.

Zur Erlangung einer Forstwart- oder Försterstelle ist erforderlich, daß der Bewerber eine niedere forstwirtschaftliche Schule (worunter aber bloße forstwirtschaftliche Kurse nicht zu verstehen sind) mit gutem Erfolge absolviert und die Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst mit Erfolg abgelegt hat.

Zur Anstellung als Forstgehilfe ist der Nachweis der Prüfung nicht erforderlich; diese ist jedoch binnen drei Jahren mit gutem Erfolge abzulegen, widrigens die Entlassung aus dem städtischen Dienste ausgesprochen werden kann.

§ 6.

Zur Erlangung einer Hegerstelle ist neben genügender Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gleicher oder ähnlicher Eigenschaft (Heger, Waldarbeiter u. dgl.) beizubringen.

§ 7.

Die Stelle des derzeitigen Forstinspektionsbeamten ist durch den Gemeinderatsbeschuß vom 26. September 1911, Pr. Z. 10956, systemisiert.

Die städtischen Forstverwaltungsbeamten werden, unbeschadet der im § 10 getroffenen besonderen Bestimmungen, in die Rangklassen VII—XI eingereiht. Sie bilden einschließlich der Praktikanten einen Summarstand, der derzeit mit 6 Stellen festgesetzt wird. Für sie gelten die Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Stufenverrückung der städtischen Angestellten, soweit sie jeweils die Beamten der Stadtbuchhaltung betreffen, somit derzeit mit folgenden Ansätzen:

Rangklasse	Gehalt K	Vorrückungsfristen	Zeitbeförderungsfrist	Anmerkung
VIII. Forstmeister	4800 4400 4000 3600	} Quadriennien	—	
IX. Forstverwalter	3400 3200 3000			
X. Forstadjunkt	2800 2600 2400	} Biennien	4	
XI. Forstassistent	2200 2000 1800			
Forstpraktikant (Aspirant)	*) 1200	*)	2	*) Nach einjähriger, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung als Praktikant Erhöhung auf 1400 K

§ 8.

Die Stellenzahl (Summarstand) der städtischen Forstschutz- und technischen Hilfsorgane (Förster, Forstwarte, Forstgehilfen) wird mit 12, die der Wald- und Jagdaufsichtsortane (Heger und Oberheger) mit 6 festgesetzt. Auf diese Bediensteten finden die Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Stufenverrückung für städtische Angestellte mit nachfolgenden Ansätzen sinngemäße Anwendung. Der Quartiergeldbezug wird im § 10 geregelt.

A. Forstunterbeamte :

Dienst-eigenschaft	Gehalt K	Vorrückungs-fristen	Zeit-beförderungs-frist in Jahren	Subsidiäres Quartiergeld K
Förster	2800	Quadriennien	—	600
	2600			
	2400			
	2200			
	2000			
1800				
Forstwart	1700	Triennien	8	450
	1600			
	1500			
Forstgehilfe	1400	Biennien	5	300
	1300			
	1200			

B. Wald- und Jagdaufsichtspersonal :

Dienst-eigenschaft	Gehalt K	Vorrückungs-fristen	Zeit-beförderungs-frist in Jahren	Subsidiäres Quartiergeld K
Oberheger	1600	Quadriennien	—	420
	1500			
	1400			
Heger	1300	Quadriennien	16	300
	1200			
	1100			
	1000			
	1000			

Für die Zeitbeförderung der Forstunterbeamten und der Forstaufsichts-Organe wird folgende Beschreibung gefordert :

Für die Beförderung zum Forstwart : in der 5. und 6. Rubrik : „gut“, für die Beförderung zum Förster : in der 5. und 6. Rubrik : „sehr gut“, für die Beförderung vom Heger zum Oberheger : in der 5. und 6. Rubrik : „sehr gut“ ;

in der 7. und 8. Rubrik durchaus „sehr fleißig“, „tadellos“.

Ein Heger kann erst nach Verleihung des Definitivums zum Oberheger befördert werden.

§ 9.

Bei der auf Grund dieser Bestimmungen erfolgenden erstmaligen Besetzung erledigter Stellen, oder, wenn in Zukunft die erforderliche Anzahl geeigneter Angestellter nicht vorhanden ist, können an Stelle der Ergänzung durch Aufnahme von Forstpraktikanten oder -Gehilfen Personen, die noch nicht im Dienste der Gemeinde stehen, unmittelbar in eine Rangsklasse der Forstverwaltungsbeamten oder in eine höhere Bezugsklasse der Forstunterbeamten ernannt werden.

§ 10.

Die in Rangsklassen eingereichten Beamten sowie die Forstwarte und Förster sind definitiv angestellt. Jedoch erlangen Personen, die, ohne bisher im Dienste der Gemeinde gestanden zu sein, auf eine solche Stelle ernannt werden, das Definitivum erst nach einer einjährigen, vollkommen zufriedenstellenden Probepflichtleistung. Forstgehilfen erlangen erst nach zweijähriger, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung das Definitivum. Den Hegern kann nach zehnjähriger, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung vom Stadtrate das Definitivum verliehen werden.

Forstpraktikanten (Aspiranten) und Forstgehilfen werden vom Bürgermeister, die Heger vom Magistrate aufgenommen.

Das provisorische Dienstverhältnis der Verwaltungsbeamten kann dreimonatig, der Unterbeamten einmonatig und des übrigen Personals vierzehntägig beiderseits gekündigt werden ; die sofortige Entlassung kann nur wegen solcher Vergehen erfolgen, welche in der Dienstpragmatik bei definitiv Angestellten mit der Entlassung bedroht sind. Die Naturalwohnungen, sowie die zur eigenen Wirtschaft zur Verfügung gestellten Gebäude und Gründe können gleichzeitig mit der Kündigung des Dienstverhältnisses und mit den für diese festgesetzten Fristen gekündigt

werden. Im Falle der Entlassung findet auch bei provisorischen Angestellten § 97 der Dienstpragmatik sinngemäße Anwendung.

§ 11.

Für das Forstpersonal, mit Ausnahme des Forstinspektionsbeamten, sind statt des Quartiergeldes Naturalwohnungen systemisiert ; der Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juli 1911, Pr. Z. 11082, findet keine Anwendung. Kann einem Forstorgan eine Naturalwohnung nicht zugewiesen werden, gebührt ihm ein Quartiergeld, das für Forstverwaltungsbeamte mit 60% des ihrer Rangsklasse jeweils entsprechenden Wiener Quartiergeldes, für das übrige Personal mit den im § 8 bezeichneten Beträgen bemessen wird.

In die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden die Quartiergelder in der vorbezeichneten Höhe eingerechnet.

§ 12.

Für die Vernehmung des äußeren Dienstes innerhalb des Forstverwaltungsbezirktes gebühren den Forstverwaltungsbeamten jährlich nachstehende Reisepauschalien :

Dem Leiter der Forstverwaltung in Raßwald und Wildalpe je 1000 K, in Spitz 400 K, in Groß-Engersdorf und Mannswörth je 100 K, dem zugeordneten Beamten in Raßwald 400 K.

Die Reisepauschalien gelangen in monatlichen Teilbeträgen im vorhinein zur Ausbezahlung.

Die Unterbeamten für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst, sowie die Oberheger und Heger haben für die Vernehmung des äußeren Dienstes innerhalb ihres Schutzbezirktes keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung ; nur für die Teilnahme bei Versteigerungen, die außerhalb der Forstverwaltungskanzlei stattfinden, gebührt ihnen ein Kostgeld von täglich 2 K.

Dienstliche Verrichtungen außerhalb des Forstverwaltungsbezirktes werden bei Forstverwaltungsbeamten und Unterbeamten als Dienstreisen im Sinne des für städtische Beamte geltenden Normales behandelt ; hierbei gebühren den Unterbeamten die Diäten nach der untersten Rangsklasse.

Forstunterbeamte, Oberheger und Heger haben für die dienstlichen Verrichtungen in fremden Forstschutzgebieten des betreffenden Forstverwaltungsbezirktes Anspruch auf nachstehende Tages-Kostgelder und -Gebühren :

Forstverwaltungsbezirk	Vom Forstschutzbezirk	Nach Siebenbrunn	Nach Wechselboden	Nach Brunngraben	Anmerkung	
Wildalpen	Siebenbrunn	—	6	8	In der Strecke zwischen Wildalpen-Wechselboden-Gufwerk ist die Aufrechnung der Postfahrt gestattet.	
		6	—	6		
		8	6	—		
		—	—	—		
Raßwald	Oberhof	—	2	3	4	In der Strecke zwischen Raßwald und Kaiserbrunn und bei Fahrten zwischen Preintal nach Kaiserbrunn und umgekehrt ist die Aufrechnung der Postfahrt gestattet.
		2	—	5	4	
		3	5	—	6	
		4	4	6	—	
		—	—	—	—	
Groß-Engersdorf	Zobau	—	2	2	In der Strecke zwischen Groß-Engersdorf und Alpern und umgekehrt ist die Aufrechnung der Straßenbahnfahrt gestattet.	
		2	—	3		
		2	3	—		

Forstverwaltungsbezirk	Vom Forstschutzbegrite	Nach Spitz a. d. D.	Nach Schwallenbach	Anmerkung
Spitz a. d. D.	Spitz a. d. D.	—	3	P r o n e n
	Schwallenbach	3	—	
Forstverwaltungsbezirk	Vom Forstschutzbegrite	Nach Mannswörth	Nach Albern	
Mannswörth	Mannswörth	—	2	P r o n e n
	Albern	2	—	

§ 13.

Forstverwaltungsbeamte, Forstunterbeamte und Wald- und Jagdaufsichtsorgane, die den Dienst im Hochgebirge versehen, haben Anspruch auf eine in die Pension nicht einrechenbare Ortszulage, die für den Leiter der Forstverwaltung mit 400 K, für zugeteilte Forstverwaltungsbeamte mit 300 K, für Forstunterbeamte mit 200 K und für Jagd- und Waldaufsichtsorgane mit 100 K jährlich bemessen wird.

§ 14.

Wird ein Forstorgan aus Dienstesrückichten, aber nicht strafweise an einen anderen Dienstort versetzt, so gebührt ihm der Ersatz der Übersiedlungskosten in einer fallweise vom Magistrat nach Maßgabe des notwendigen Aufwandes zu bestimmenden Höhe.

§ 15.

Forstorganen, die im Genusse einer Naturalwohnung stehen, wird für den eigenen Gebrauch Heizmateriale bis zu nachbezeichneten jährlichen Höchstausmaßen beigelegt:

Dem Forstmeister 50 Raummeter, dem Verwalter, Adjunkten, Assistenten, Förster und Forstwart 40 Raummeter, allen übrigen 20 Raummeter Brennholz; für die Forstverwaltungen Mannswörth und Groß-Enzersdorf mit Ausnahme der Schutzbezirke Lobau und Mühlleiten den Forstverwaltungsbeamten, Förstern und Forstwarten nur 10 Raummeter, den übrigen Forstorganen 8 Raummeter Holz, außerdem dem Forstmeister 80 q, den übrigen Verwaltungsbeamten, den Förstern und Forstwarten 50 q, allen übrigen Bediensteten 30 q Koks oder Steinkohle.

Das Deputat Holz wird im Schlage oder auf dem Lagerplatze übergeben und unentgeltlich zum Verbrauchsort zugeführt, zerkleinert und geschlichtet. Auch Koble und Koks werden in den Aufbewahrungsort zugeführt.

Dem Stadtrate steht es zu, einem Forstorgan, dem eine Naturalwohnung nicht zugewiesen ist, ausnahmsweise ein Holz-, Kohlen- oder Koksdeputat zu gewähren.

Eine Veräußerung des beigelegten Heizmaterials ist untersagt.

§ 16.

Das Forstpersonal hat im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen und kann sich seiner auch außerhalb des Dienstes bedienen.

Zur erstmaligen Anschaffung der Dienstkleider leistet die Gemeinde jedem Forstorgan einen Beitrag von 250 K und sodann einen jährlichen Erhaltungsbeitrag von 70 K.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Dienstkleides wird eine noch zu erlassende Vorschrift enthalten.

§ 17.

Zum Zwecke der eigenen Wirtschaft können den Forstorganen landwirtschaftliche Gründe und Wirtschaftsgebäude vom Magistrat zur Verfügung gestellt werden. Die Viehhaltung darf, Jungvieh inbegriffen, bei Oberhegern und Heger 3, beim übrigen Personal 4 Stück nicht übersteigen. Das Höchstausmaß der Deputatgründe beträgt 3 ha.

Eine Übertragung dieser Nutzungen an andere Personen ist untersagt.

§ 18.

Die Bestimmungen über die Urlaube der städtischen Beamten und Diener finden auf das Forstpersonal mit der Abänderung Anwendung, daß den Forstverwaltungsbeamten ein Urlaub in der Dauer von 14 Tagen, den Forstunterbeamten und den Heger (Oberhegern) ein solcher von 8 Tagen gewährt wird.

§ 19.

Das gegenwärtig im Dienste stehende Forstpersonal ist in die neuen Bezüge unter sinnemäßiger Anwendung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Februar 1913, Pr.-Z. 19200/12, betreffend die Zeitbeförderung der städtischen Angestellten, einzureihen.

Die neuen Geldbezüge mit Ausnahme der Reisepauschalien werden vom 1. Jänner 1913 an angewiesen; die Reisepauschalien werden von dem der Genehmigung des Gemeinderates nachfolgenden Monate an ausbezahlt.

Magistrat:

21.

Neubegrenzung der Pfarrsprengel Gersthof, Bögleinsdorf, Weinhaus und Hernals.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 18. Juli 1913, M. D. 2886/13 (M. Abt. XXII, 1895/13, Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 13. Mai 1913, Z. 14047, die neuerliche Änderung der auf Grund der ministeriellen Genehmigung vom 13. März 1910, Z. 1229, mit der Kundmachung des Wiener Magistrates Abt. XXII vom 3. Mai 1910, M. Abt. XXII, 1276, verlautbarten Neubegrenzung der Pfarrsprengel Neusift am Walde, Bögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Hernals und Döbling hinsichtlich der Pfarren Bögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus und Hernals genehmigt.

Hiernach sind die Grenzen des Pfarrsprengels Gersthof, durch deren Änderung auch eine Änderung der Grenzen der Pfarrsprengel Bögleinsdorf, Weinhaus und Hernals eintritt, nunmehr folgende:

Im Westen: Die Achse der Schwendenweingasse von der Bezirksgrenze des XIX. Bezirkes bis zum Kreuzungspunkte mit der Achse der Gersthoferstraße, die Achse der Scheibenbergstraße vom Kreuzungspunkte mit der Gersthoferstraße bis zum Gersthofer Friedhofe, ein Teil der nördlichen Grenzmauer und die nordwestliche Grenzmauer des Gersthofer Friedhofes bis zur Achse der Czartoryskigasse.

Im Süden: Die neue Bezirksgrenze, und zwar: die Achse der Czartoryskigasse bis zur westlichen Bauflucht der Weiskerngasse, die westliche Bauflucht der Weiskerngasse bis zum Schnittpunkte mit der südlichen Baulinie der projektierten ersten Parallelgasse zur Czartoryskigasse, die südliche Baulinie der projektierten ersten Parallelgasse zur Czartoryskigasse bis zum Schnittpunkte mit der westlichen Baulinie der projektierten Verlängerung der Maystallergasse, die westliche Baulinie der projektierten Verlängerung der Maystallergasse bis zum Schnittpunkte mit der Besitzgrenze der Vorortelinie der Stadtbahn.

Im Süd-Osten und Osten: Die Besitzgrenze der Vorortelinie der Stadtbahn bis zur Tunnelleinfahrt, bei der verlängerten Spöttelgasse die Achse der Straße (verlängerte Spöttelgasse) von der Tunnelleinfahrt bis zur Achse der Hasenauerstraße, die Achse der Hasenauerstraße bis zur nordwestlichen Abgrenzung des Türkenchanzparkes und die nordwestliche Abgrenzung des Türkenchanzparkes bis zur Achse der Peter Jordan-Gasse.

Im Norden: Die Bezirksgrenze bis zur Achse der Schwendenweingasse.

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im II. Vierteljahre 1913.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

Anträge — der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. S. Tempelky, Wien, 1913. — B 57530.

Aßmann Hans. Die Rechtsstellung des preußischen Bürgermeisters, sowie der Beigeordneten. 2. verm. Aufl. G. Ziemsen, Berlin, 1913. — A 57545.

Bloch Alfred. Normen über die internationalen Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes und über den Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande. Von — und Dr. Felix Frank. Manz, Wien, 1910. — A 57501.

Giorgio Hans. Vernisches Gemeindesteuerecht. Stampfli & Komp., Bern, 1912. — A 57526.

- Forchheimer Karl. Das Baurecht. Zur Einführung des Erbbaurechts in die österreichische Praxis. Manz, Wien, 1913. — A 57535.
- Gesetzbuch. Allgemeines bürgerliches — für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie. K. u. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1814. — A 57434.
- Gesetze, Österreichische. — Manz'sche Taschenausgabe. XV. Bd. — A 582.
- Hohn Max. Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 nebst Ausführungsanweisung vom 20. Juli 1912. 2. verm. Aufl. M. Galle, Berlin, 1913. — A 57440.
- Hofmannsthal Emil v. Das Recht des Hausbesorgers. Mit einem Vorwort von Richard Paltis. Manz, Wien, 1913. — A 12844.
- Jaefel Reinhold. Statistik und Verwaltung mit besonderer Berücksichtigung der preussischen Verwaltungsreform. G. Fischer. — A 57594.
- Jarolim Johann. Zur Reform der inneren Verwaltung Österreichs. C. Winitzer, Brünn, 1913. — A 57596.
- Kaufmann M. Theorie und Methode der Statistik. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Praktiker. J. C. B. Mohr, Tübingen, 1913. — B 57531.
- Ledermann Volter. Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie . . . erl. v. — 2. verm. und verb. Aufl., bearb. von — und Dr. Ludwig Brühl. J. Gutentag, Berlin, 1913. — A 57491.
- Linderberg Georg. Reichsgewerbeordnung mit dem Hausarbeit-, Kinderschutz- und Stellenvermittlungsgesetz. D. Liebmann, Berlin, 1913. — B 57566.
- Neumann-Ettenreich Robert v. Das österreichische Eherecht. Manz, Wien, 1913. — A 57451.
- Niestroj. Die Berufsvormundschaft und ihre Probleme. G. Ziemsen. Berlin, 1913. — A 57548.
- Regierungs-Entwurf — eines österreichischen Strafgesetzbuches und einer Abänderung der Strafprozessordnung (1912). J. Gutentag, Berlin, 1913. — A 57453.
- Schager Albin. Einführung in die neue Militärstrafprozessordnung. Manz, Wien, 1913. — A 9154.
- Schauer Hugo Ritter v. Die Zivilprozessordnung und Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, samt Einführungsgesetzen. 5. erg. Aufl. Manz, Wien, 1913. — A 26804.
- Wieseltier Wilhelm. Erläuterungen zu dem Gesetz vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86, vom 1. Mai 1912, betreffend das Baurecht. C. Fromme, Wien und Leipzig, 1913. — A 57494.
- Zusammenstellung — der Gesetze und Vorschriften, betreffend den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung. Wien, 1912. K. u. k. Hof- und Staatsdruckerei. — A 57483.

Finanzverwaltung.

- Eickenmeyer Walter. Zur Frage der 2. Hypothek beim privaten großstädtischen Wohnhausbau und -Besitz in Deutschland. W. Kohlhammer, Berlin, 1913. — A 57446.
- Erläuterungen — zum Zentral-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt pro 1911. — B 2745.
- Knöpfelmacher Julius. Steuerfreiheiten und Steuerbegünstigungen bei Bauführungen. R. Pappaschke, Mähr.-Dstrau, 1913. — A 57558.
- Theisen W. Die Reichs-, Staats- und Kommunalabgaben. C. Heymann, Berlin, 1913. — A 57527.
- Weinstein S. Städtische Finanzsorgen. Ursachen und Mittel zu ihrer Beseitigung. G. Fischer, Jena, 1913. — A 57598.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Baernreither J. M. Handelspolitische Ausblicke. Vortrag, gehalten im Industriellen Klub zu Wien. Manz, Wien, 1913. — A 57454.
- Gewerbeförderungsaktionen. Die — der Landesverwaltung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Wien. — A 24725.
- Koring Erwin. Zur Frage der Fabriksorganisation. Verlag der Exportakademie. Wien, 1913. — A 57580.
- Kulemann W. Die Berufsvereine. L. Simion's Nachf., Berlin. V. Bd. 1913. — A 57544.
- Poerschke Stephan. Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. 2. verb. u. erw. Aufl. G. Fischer, Jena, 1913. — A 57562.
- Schima Karl. Beurteilung der Feuergefahr der versicherten Gegenstände und Betriebe. Verl. der Exportakademie, Wien, 1912. — A 8238.
- Versicherungsunternehmungen. Die privaten — in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern i. J. 1910. — B 38571.

Sozialpolitik.

- Arbeitsnachweis-Kongress. 7. deutscher. — Stenogr. Bericht. 19. bis 21. September 1912. C. Heymann, Berlin, 1913. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 11. — A 57498.
- Becker Otto. Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in den wichtigsten Ländern der Erde. Bon — und Dr. Ernst Bernhard. C. Heymann, Berlin, 1913. — A 57499.
- Biget Henri. Le logement de l'ouvrier. Etude de la legislation des habitations à bon marche en France et à l'étranger. Jouve et Cie., Paris, 1913. — A 51987.
- Bonnevay E. Les habitations à bon marche. H. Dunod und E. Pinat. Paris, 1912. — A 55303.
- Ferenczi Emmerich. Die Arbeitslosigkeit und die intern. Arbeiterwanderungen. G. Fischer, Jena, 1913. — A 57595.

- Jaeschke E. Leitfaden für die Einrichtung und Verwaltung von mittleren und kleineren Volks- und Schulbibliotheken, Kreiswanderbibliotheken und Lesezimmern in Stadt und Land. G. J. Bösch, Berlin und Leipzig, 1913. — A 8377.
- Kuczynski R. Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870—1909. J. Springer, Berlin, 1913. — B 57600.
- Maroi Lanfranco. Il problema delle abitazioni popolari. Studio economico — sociale con prefazione di Napoleone Colajanni. Milano, 1913. — A 57568.
- Saad Eduard Wilhelm. Die Ursachen der Teuerung. Duncker & Humblot, München und Leipzig, 1913. — A 57416.
- Schönbauer Franz. Das Kinderkrankenhaus. Studien über einige Fragen des Baues, der Einrichtung und des Betriebes. A. Hölder, Wien u. Leipzig, 1913. — A 23581.

Volkswirtschaftslehre.

- Borchard Kurt. Die Wirkungen der Getreidezölle auf die Getreidepreise. Mit einem Anhang: Die Gregory Kyng'sche Regel. R. Trenkel, Berlin, 1913. — A 57493.
- Brezigar Emil. Vorboten einer Wirtschaftskrise Deutschlands. Puttkammer u. Mühlbrecht, Berlin, 1913. — A 57549.
- Dopsch Alfons. Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. H. Böhlau, Weimar, 1912/13. 2 Teile. — A 57561.
- Eschwege Ludwig. Boden- und Hypothekenprobleme. Kritische Abhandlungen. G. Fischer, Jena 1913. — A 57537.
- Jacob Eduard. Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. W. Kohlhammer, Berlin, 1913. — A 57445.
- Kobarsch Rudolf. Wegweiser durch die Wirtschaftsverhältnisse von Österreich. Bearb. von —. Weltreise-Verlag, Berlin. — A 57465.
- Schermann Heinrich. Grundzüge der Bildung der Bodenpreise und des Wertzuwachses. J. Braun, Karlsruhe, 1913. — A 57564.
- Schuster Adolf R. Die argentinische Fleischindustrie. Josef C. Huber, Dießen, 1913. — B 57567.
- Schwiendland Eugen. Die Volkswirtschaft unter dem Einfluß der Umwelt. Vortrag. Manz, Wien, 1913. — A 57543.
- Sombart Werner. Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus. 1. u. 2. Bd. Duncker & Humblot, Leipzig, 1913. — A 57528.

B. Gemeindeverwaltung.

- Beard Charles A. American city government a survey of newer tendencies. E. Fisher, London 1913. — A 57546.
- Cadoux Gaston. La vie des grandes capitales. Etudes comparatives sur Londres-Paris-Berlin-Vienne-Rome. 2. edition. Berger-Levrault, Paris, 1913. — A 57560.
- Gabalda Josef. Les plans d'aménagement et d'extension des villes. Lyon, A. Rey, 1913. — A 57539.
- Gold Josef. Zur Entwicklung und Organisation der städt. Berufsvormundschaft in Wien. Selbstverlag der Zeitschrift für Jugendschutz und Jugendfürsorge. — A 57579.
- Herold Robert. Städtische Verkehrspolitik. Vorgetragen von —. D. Füssli, Zürich, 1913. 13. Heft der schweizerischen Verwaltungskunde. — A 57452.
- Kampffmeyer Hans. Die Gartenstadtbewegung. 2. Aufl. B. G. Teubner, Leipzig, Berlin, 1913. — A 57464.
- Milchversorgung. Die — in den Großstädten. Vorträge von Prof. Dr. Schloßmann, Direktor Müller, Molkerei-Instruktor Schwarz. M. u. S. Schaper, Hannover, 1913. — B 75570.
- Munro William Bennett. The Government of American cities. The Macmillan comp. New-York, 1913. — A 57513.
- Rupp Fritz. Der allgemeine Bebauungsplan mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. Mahlau u. Waldscheidt. Frankfurt a. M., 1913. — A 57529.
- Schlüsselbarth Dietrich. Hausmeister- u. Sperrstundgfrett. Eine Großstadtfrage. Bearbeitet von —. Sallmayer, Wien. — B 57488.
- Verzeichnis — der Wähler, für die Neuwahl der Bezirksvertretung im Jahre 1913. — C 3598.

C. Städtische Unternehmungen.

- Schmit Eric. Organisation des bureaux de placement municipaux. Rousseau, Paris, 1913. — A 57550.

D. Verwaltungsberichte, Statistik, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Aachen. Haushaltsetat pro 1913. — St 17604.
- Astona. Haushaltsplan pro 1913. — St 22780.
- Augsburg. Voranschlag pro 1913. — St 30743.
- Berlin. Haushaltsetat pro 1913. — St 17641.
- Jahresabschluß pro 1911. — St 17640.
- Personalmehrung der Berliner Gemeindeverwaltung pro 1913. — A 47456.
- Bern. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 17954.
- Braunschweig. Haushaltsplan pro 1913/14. — St 30726.
- Darmstadt. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 30727.

- Dortmund. Haushaltsplan pro 1913. — St 55996.
 Essen. Statistisches Jahrbuch. 5. Jhrg. 1911. — St 54816.
 Frankfurt a. M. Haushaltsplan 1913/14. — St 21723.
 Freiburg i. Br. Voranschläge pro 1913. — St 31898.
 Genève. Budget de la ville de —. Exercice de 1913. — St 17743.
 — Comptes rendus de l'administration municipale pendant l'année 1912. — St 22204.
 Hamburg. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft pro 1912 samt Haupt-Register pro 1901—1910. — St 17797.
 — Protokolle und Ausschussberichte der Bürgerschaft pro 1912. — St 17798.
 — Staatshaushaltsabrechnung über das Jahr 1912. — St 17800.
 Hannover. Haushaltspläne pro 1913/14. — St 22141.
 Hildesheim. Haushaltsplan pro 1913. — St 30729.
 Karlsruhe. Voranschlag pro 1913. — St 21718.
 Kiel. Jahresbericht der städt. Licht- und Wasserwerke pro 1911. — St 55080.
 Köln. Haushaltsplan pro 1913/14. — St 21719.
 — Jahresabschlüsse pro 1911. — St 17638.
 Königsberg. Etat pro 1913. — St 33135.
 — Verwaltungsbericht pro 1911. — St 33136.
 Lausanne. Rapport de gestion de la municipalité de — au conseil communal pour l'année 1912. — St 54821.
 Lübeck. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 37993.
 Lüneburg. Haushaltsplan pro 1913. — St 30732.
 Mülhausen. Budget pro 1913. — St 54822.
 Nürnberg. Voranschlag pro 1913. — St 30974.
 — Bericht über die Gesundheitsverhältnisse pro 1911. — A 33033.
 — Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt —. Heft 4. — A 57019.
 Paris. Budget de l'exercice 1912. — St 17636.
 — Comptes généraux des recettes et dépenses pour l'année 1910. — St 17635.
 — Annuaire statistique pour l'année 1909. — B 18975.
 — Conseil municipal. Année 1911. — St 17634.
 Stettin. Stadthaushalt pro 1913/14. — St 30700.
 Tilsit. Haushaltsplan pro 1913. — St 54660.
 — Bericht des Magistrates über die Verwaltung pro 1911/12. — St 28271.
 Ulm. Voranschläge pro 1913. — St 33225.
 Wien. Hauptvoranschlag pro 1913. — St 19431.
 — Statistisches Jahrbuch pro 1911. — B 4635.
 Wittenberg. Etat der Stadt — pro 1913. — St 30701.
 Wolfenbüttel. Haushaltsplan pro 1913/14. — St 30777.
 Zürich. Statistik Nr. 14. — B 41804.

Periodische Publikationen.

- Arbeitsstatistisches Amt. Sitzungs-Protokolle des ständigen Arbeitsbeirates pro 1908, 1909, 1910 und 1911. — B 36197.
 Archiv des öffentlichen Rechtes. Gesamtregister über die Bände I—XXV. — A 18368.
 Bibliographie der Sozialwissenschaften 1913. — B 44182.
 Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften 1913. Abt. A und B. — B 44182.
 Budwinski, Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. XXXVI. Jahrg. 1912. — A 1417.
 Gemeinde, Die —. Monatschrift für sozialdemokratische Kommunalpolitik. I. Jahrg. 1913. — B 57456.
 Gesetzbuch, Schweizerisches. IV. Jahrg. 1913. — A 50309.
 Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes pro 1913. — A 35101.
 Jahrbuch der Gesellschaft österr. Volkswirte pro 1913. — A 57180.
 Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. XI. Jahrg. 1912. — A 14335.
 Jahrbuch des öffentlichen Rechtes. VII. Bd. — B 50338.
 Jahrbuch, Statistisches — deutscher Städte. XIX. Jahrg. 1913. — A 19064.
 Jahrbücher, Württembergische — pro 1911. — B 28064.
 Illustrationen zur Steuerfrage. Verh. v. Kober, Basel 1911. I., II., III. Heft. — 57553.
 Landesgesetz und Verordnungsblatt für Niederösterreich 1912. — B 14.
 Lübeck, Sammlung der Gesetze von —. 79. Bd. 1912. — A 25969.
 Reichsgesetzsammlung, Ungarische, für das Jahr 1911. — A 47182.
 Review, The town planning — II., III. und IV. vol. 1911, 1912 und 1913. — A 57415.
 Schriften über Verkehrsweisen. I. R. Heft 9. — A 38410.
 Stammhammer Josef. Bibliographie der Sozialpolitik. Fischer, Jena. Bd. 1912. — B 31810.
 Studien, Wiener staatswissenschaftliche. Bd. 21, Heft 3. — A 32710.
 Verhandlungen der I. österr. Gartenbauwoche vom 9. bis 14. Dezember 1912. Verh. der k. k. Gartenbaugesellschaft, Wien. — A 57469.
 Verhandlungen des III. deutschen Städtetages am 11. u. 12. September 1911 zu Posen. — C 56011.
 Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. n.-ö. Landeslehrers pro 1911 u. 1912. — B 50227.
 Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern XII. Jahrg. 1912. — B 37393.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 140. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Juni 1913, betreffend die der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die dem Madrider Abkommen, betreffend die internationale Markenregistrierung angehörenden Länder.

Nr. 141 Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Juli 1913, womit die Vorschriften der Instruktionen für die gerichtlichen Depositenämter über die Bezeichnung der Wertpapiere abgeändert werden.

Nr. 142. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1913, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Regensburg (Bayern).

Nr. 143. Gesetz vom 11. Juli 1913, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, ergänzt wird.

Nr. 144. Gesetz vom 12. Juli 1913, zur Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

Nr. 145. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1913, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse in Ujvidék zur Abfertigung lebender Pflanzen.

Nr. 146. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. Juli 1913, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 147. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. Juli 1913, wirksam für das Herzogtum Bukowina, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 148. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. Juli 1913, wirksam für das Herzogtum Schlesien, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 149. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. Juli 1913, wirksam für die Herzogtümer Steiermark und Kärnten, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 150. Kaiserliches Patent vom 26. Juli 1913, betreffend die Auflösung des Landtages des Königreiches Böhmen.

Nr. 151. Gesetz vom 6. Juli 1913, betreffend die Befreiung der Rotschlachtungen von der Fleischsteuer.

Nr. 152. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues vom 9. Juli 1913 zum Vollzuge des Gesetzes vom 6. Juli 1913, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Befreiung der Rotschlachtungen von der Fleischsteuer.

Nr. 153. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Juli 1913, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen der Gesellschaft für erweiterte Frauenbildung und Frauenberufe in Baden.

Nr. 154. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 18. Juli 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabe für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung des neu errichteten Dekanates Opiny in der römisch-katholischen Diözese Przemyśl festgesetzt wird.

Nr. 155. Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Juli 1913, betreffend die Abänderung zahlreicher Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892.

Nr. 156. Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 25. Juli 1913, betreffend die Befugnis des souveränen Malteser-Ritter-Ordens zur Veräußerung und Belastung seines unbeweglichen Vermögens.

Nr. 157. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juli 1913, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Klasse in Schallhof zur Ausführbehandlung von Zucker.

Nr. 158. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Juli 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 159. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juli 1913, betreffend die Reaktivierung der Zollerpostur auf dem Bahnhofs in Tarnopol.

Nr. 160. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. August 1913, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Serbien und Bulgarien verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 161. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 29. Juli 1913 zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, über die Religionsfondsbeiträge für das Dezennium 1911 bis 1920.

Nr. 162. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. Juli 1913, betreffend die Konzessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn in Klagenfurt und Umgebung.

Nr. 163. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 9. August 1913, womit die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 9. Jänner 1904, R.-G.-Bl. Nr. 6, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten, abgeändert wird.

Nr. 164. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, vom 14. August 1913, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Rumänien verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Juli 1913, Z. XI b-188/2, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen in den nach Rainfeld eingeschuldeten Gemeindeteilen.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1913, Z. X-191/14, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Neuhofen an der Ybbs mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landes-Gesetzes vom 19. Juli 1912, L.-G.-Bl. Nr. 159, betreffend die Regulierung des Zauchbaches in der Gemeinde Neuhofen an der Ybbs abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1913, Z. XI b-359/4, betreffend die der Gemeinde Weg-

leinsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen für die Steuergemeinde Klein-Ebersdorf

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1913, Z. XI b-493/1, betreffend die der Gemeinde Limbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1913.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juli 1913, Z. XI-b 185/4, betreffend die der Gemeinde Hainfeld in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen in den nach Rainfeld eingeschuldeten Gemeindeteilen.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, Z. XI b-629/1, betreffend die der Gemeinde Blumenthal erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, Z. XI b 468/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Ebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h per Hektoliter für die Jahre 1913 und 1914.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, Z. XI b-633/1, betreffend die der Gemeinde Grünbach am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, Z. XI b-634/1, betreffend die der Gemeinde Haszbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, Z. XI b-478/2, betreffend die der Gemeinde Fernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, Z. XI b-635/1, betreffend die der Gemeinde Mauerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, Z. XI b-637/1, betreffend die der Gemeinde Ober-Piesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, Z. XI b-482/1, betreffend die der Gemeinde Rugendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 98. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 10. Juli 1913, Z. IV-146/3, betreffend die Umwandlung des k. k. Verzehrungssteuer-Linienamtes Oberlaa in eine Expostur.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1913, Z. XI b 477/2, betreffend die der Gemeinde Gaiselberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Juli 1913, Z. XI b 638/1, betreffend die der Gemeinde Bestenöting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juli 1913, Z. XI b 723/9, betreffend die der Gemeinde Weidling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 102. Gesetz vom 4. Juli 1913, womit der Stadtgemeinde Mautern in Niederösterreich die Bewilligung zur Einhebung von Wassergebühren erteilt wird.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, Z. XI b-519/4, betreffend die der Gemeinde Feistritz am Wechsel erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1913, Z. B Ia-424, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines k. k. Dampffesselprüfungs-Kommissärs für den Aufsichtsbezirk I von Wien und die Enthebung eines Prüfungs-Kommissärs für Dampfbetriebswärter.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Juli 1913, Z. XI b 479/3, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1913, Z. VI-1417/1, betreffend die der Gemeinde Berndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 30 K.

Nr. 107. Gesetz vom 15. Juli 1913, betreffend die Ermächtigung zur Erhöhung des Zinsfußes für den noch unbehobenen Rest des 360 Millionen Kronen-Anlehens.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1913, Z. XI b 661/1, betreffend die der Gemeinde Allentsteig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1913, Z. XI b-667/1, betreffend die der Gemeinde Goggitsch erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1913, Z. XI b-662/1, betreffend die der Gemeinde Muggendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1913, Z. XI b-630/2, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1913, Z. XI b-700/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1913, Z. XI b-481/2, betreffend die der Gemeinde Mollmannsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juni 1913, Z. XI b-583/3, betreffend die der Gemeinde Waidmannsfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

1913.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Feuerpolizeiliche Aufträge zu Bauherstellungen sind unzulässig.
2. Meldepflicht der Seelforger im Landsturmverhältnisse.
3. Dauernde Belassung in der Zivilanstellung nach § 57 des Wehrgesetzes.
4. Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Bördere Zollamtsstraße 21 und Invalidenstraße 4.
5. Dampfkesselprüfungs-Kommissär für den Aufsichtsbezirk I.
6. Gewerbsmäßige Ausübung der Krankenpflege, rechtliche Natur.
7. Evidenzführung der Taubstummblinden in Osterreich.
8. Feststellung der Jagdgebiete im XXI. Bezirke, Floridsdorf, Groß-Fedlersdorf und einverleibte Teile von Lang-Engersdorf, Strebersdorf und Stammersdorf für die Jagdperiode vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1913.

9. Überweisung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Görz an den Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Görz.
10. Das Buschenschankrecht steht nur Weingarteneigentümern (nicht Pächtern) zu.
11. Verfahren bei Unfallserhebungen im Eisenbahnbetriebe.
12. Auftreten der Reblaus in der Gemeinde Eferding.
13. Zulassung der Ed. Arde I'schen Kunststeinstufen.
14. Zulassung der Rauchfangverschlüsse „System Berkowitz“.
15. Zulassung von nach dem patentierten Systeme „Katorva“ hergestellten Mauern.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Osterreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Feuerpolizeiliche Aufträge zu Bauherstellungen sind unzulässig.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1913, Nr. 422 (M. B. N. X, 7499):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Sr. B. Dr. Sachs, Dr. Edlen v. Schneller, Dr. Geringer, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der B. und der A. B. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 22. Juni 1912, Z. 10304, betreffend den feuerpolizeilichen Auftrag zur Vornahme von Adaptierungen, nach der am 17. Jänner 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Viktor Lefford, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistrate-Kommissärs Dr. Franz Urban, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund der am 30. März 1912 in dem den Beschwerdeführerinnen gehörigen Hause Wien, X., Columbusplatz 7 und 8, Konstr.-Nr. 627 Favoriten, abgehaltenen Feuerbeschau, beziehungsweise des hierüber von der Stadtbauamts-Abteilung für den X. Bezirk erstatteten Berichtes hat das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk in Wien im selbständigen Wirkungskreise mit dem Bescheide vom 1. April 1912, Z. 20879, „im Sinne der §§ 1 und 4“ des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18 (Feuerpolizei-Ordnung für Wien), den Beschwerdeführerinnen unter Freilassung des Rekurses an den Wiener Stadtrat aufgetragen, „die hölzernen Decken der an der rechten und rückwärtigen Grundgrenze gelegenen Stallungen stukkaturen zu lassen“. Den hiegegen ergriffenen Rekurs der Beschwerdeführerinnen, in welchem dieselben unter anderem auch darzulegen suchten, daß es sich gegebenenfalls um eine baubehördliche Verfügung handelte, weshalb die Rechtsmittelbelehrung eine unrichtige sei und der Stadtrat zur Entscheidung nicht kompetent erscheine, hat der Wiener Stadtrat mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung ohne Begründung zurückgewiesen.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung sowohl wegen mangelhaften Verfahrens als auch deshalb, weil dieselbe von einer inkompetenten Instanz gefällt worden sei.

Der Gerichtshof hat diese die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung behauptende Einwendung als begründet erachtet.

Nach Artikel II des die gegenwärtig in Geltung stehende Feuerpolizei-Ordnung für Wien einführenden Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, „bleiben . . . die Vorschriften der Bauordnung für die Stadt Wien . . . durch dieses Gesetz unberührt“.

§ 12 der erwähnten Feuerpolizei-Ordnung aber determiniert den Wirkungskreis der zur Handhabung derselben berufenen Behörden und Organe hinsichtlich der Wahrnehmungen der Feuerficherheit von Baubeständen dahin, daß diesen Behörden und Organen die „Entdeckung“ feuergefährlicher Übelstände, ferner die Überwachung der Reinhaltung der Schornsteine, der Schließbarkeit der Dachbodenöffnungen, endlich der Instandhaltung der Löschvorrichtungen sowie der Löschanstalten überhaupt zukommt.

Aus der Feuerpolizei-Ordnung ergibt sich somit keine Kompetenz der dieselbe handhabenden Stellen zur Erteilung von Aufträgen oder zu Verfügungen, welche Änderungen des Baubestandes in feuerpolizeilicher Hinsicht bezwecken oder zur Folge haben.

Dagegen bestimmt § 14 der durch den zitierten Artikel II des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, auch hinsichtlich der feuerpolizeilichen baulichen Vorkehrungen an Gebäuden auch weiterhin als maßgebend bezeichneten Bauordnung für Wien (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35) „ . . . Zur Vornahme von Abänderungen an bestehenden Gebäuden, welche von Einfluß auf die Festigkeit, Feuerficherheit und den sanitären Zustand des Gebäudes . . . sind, . . . ist die Bewilligung der nach dem Gesetze zur Erteilung derselben berufenen Behörden (Baubehörden) erforderlich“.

§ 28, Absatz 2, und § 102 der zitierten Bauordnung stellen alle aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten an Baulichkeiten zu treffenden Vorkehrungen unter die Disposition der Baubehörden.

Zur Beurteilung aller Momente, welche für die Feuerficherheit eines Gebäudes als solchen, das heißt, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Baues selbst von Bedeutung sind, sowie zur Entscheidung über die im Interesse der Feuerficherheit zu treffenden baulichen Maßnahmen erscheinen also nach dem Gesetze ausschließlich die Baubehörden kompetent. Insbesondere enthält § 44 der zitierten Bauordnung Vorschriften über die Konstruktion und die aus Rücksichten der Feuerficherheit auszuführende Adjustierung der Decken, während § 54 leg. cit. speziell bezüglich solcher Stallungen, über welchen Wohnungen angebracht werden, feuerfichere Decken vorschreibt. Aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhalte ergibt sich somit, daß die Beschaffenheit der Feuerficherheit der Decken, insbesondere von Stallungen, zu den der Obsorge und der Beurteilung der Baubehörde gehörigen Momenten gezählt werden muß und daß daher für die Entscheidung der Frage, welche am Gebäude selbst auszuführenden Vorkehrungen notwendig sind, um den vom Gesetze bezüglich der Feuerficherheit der Decken von Stallungen aufgestellten Vorschriften zu genügen, ausschließlich die Baubehörden zuständig sind.

Der belangte Stadtrat vertritt nun allerdings in seiner Gegenschrist die Anschauung, daß einerseits ein konsensmäßiger Bestand in concreto nicht gegeben sei (weil die fragliche Realität angelich nicht als Stall, sondern als „Schuppen“ konsentiert sei), andererseits die Herstellung der Stukkatur der

Decke als eine „Bauänderung im Sinne der Wiener Bauordnung nicht aufgefaßt werden könne“. Zu dem ersteren Einwande ist jedoch zu bemerken, daß die in Beschwerde gezogene Entscheidung sich keineswegs darauf stützt, daß der fragliche Baubestand kein konsensmäßiger sei (was übrigens auch im administrativen Verfahren nicht den Gegenstand behördlicher Untersuchung und Beurteilung bildet), sondern lediglich von der behaupteten Kollision des bestehenden baulichen Zustandes mit den Rücksichten auf die Feuergefährlichkeit, so daß die Frage der Konsensmäßigkeit, beziehungsweise Konsenswidrigkeit, als für den konkreten Fall rechtlich bedeutungslos außer Betracht zu bleiben hat, was aber die Frage anbelangt, ob das „Stukkaturen“ einer Decke eine „bauliche Änderung“ (am bestehenden Baue) in sich schließt, so erscheinen in Beantwortung dieser Frage — ganz abgesehen davon, daß auch eine derartige Erwägung der angefochtenen Entscheidung nicht zugrundeliegt — im Sinne der eingangs zitierten §§ 14 u. f. der Bauordnung für Wien nicht die zur Handhabung der Feuerpolizei berufenen Organe und Behörden, sondern nur die Baubehörden kompetent.

Der der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Tatbestand war also der, daß aus feuerpolizeilichen Rücksichten an einem Baue, dessen Konsensmäßigkeit im gegenständlichen Administrativverfahren nicht bestritten worden war, die Vornahme von Adaptierungen aufgetragen worden ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß zur Entscheidung im konkreten Falle die Baubehörden und nicht die zur Wahrnehmung der lokalen Feuerpolizei berufenen Organe kompetent waren, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen Inkompetenz des belangten Stadtrates als gesetzwidrig aufzuheben war.

2.

Meldepflicht der Seelsorger im Landsturmverhältnisse.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1913, Z. II-1229 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 28. Feber 1913, Nr. IX-240, Nachstehendes hierher eröffnet:

„Der Meldepflicht werden tatsächlich nur die militärisch ausgebildeten (gedienten) und jene nichtgedienten Landsturmpersonen unterzogen, die zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungslarten betitelt werden.

Weil landsturmpflichtige (angestellte) Seelsorger und ausgeweihte Priester, die Ersatzreservisten waren, zu keiner dieser beiden Kategorien zählen und weil auch solche landsturmpflichtige Seelsorger, die militärisch ausgebildet sind oder Militär-(Marine-)Landwehrgewaltige waren, für Landsturmdienste nicht benötigt werden, findet das Ministerium für Landesverteidigung alle vorbezeichneten landsturmpflichtigen Seelsorger (ausgeweihten Priester) von der Landsturm-meldepflicht zu entheben.

Diese Vorschrift ist bei den einschlägigen Stellen der Landsturm-meldevorschrift vorzumerken.

3.

Dauernde Belassung in der Zivildienststellung nach § 57 des Wehrgesetzes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1913, Z. II-2326, M. Abt. XVI, 10171/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. April 1913, laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Mai 1913, Präz.-Nr. 2618, XIV, zu genehmigen geruht, daß die im § 57 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, vorgesehene Ausnahme der dauernden Belassung im Zivildienstverhältnisse auf folgende Berufskategorien angewendet werden darf:

1. die Hofämter,
2. die Privat-, Familien- und Abtiskalfondsämter des Allerhöchsten Herrscherhauses,
3. die staatlichen Ämter (einschließlich der gemeinsamen) und Anstalten, die Ämter der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden,
4. die bosnisch-hercegovinischen Landesämter einschließlich jener des bosnisch-hercegovinischen Landtages und die Landesanstalten,
5. die Ämter der öffentlichen Fonds,
6. der Eisenbahn- und Schiffahrtsdienst,
7. der Post- und Telegraphendienst,
8. die Anstellung als Direktor, Professor oder Lehrer an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt,
9. staatliche Fabriken,
10. Unternehmungen, Fabriken, Anstalten und Betriebe, die für militärische Zwecke arbeiten.

Hievon erfolgt die Verständigung mit dem Beifügen, daß allfällige Anträge wegen individueller Belassung von Angehörigen obiger Berufskategorien

im Wege der zuständigen Fachministerien beim Ministerium für Landesverteidigung bezüglich landwehrpflichtiger und beim Kriegsministerium bezüglich heeresdienstpflichtiger Personen in der bisher üblichen Art zu stellen wären. Die einschlägigen Verzeichnisse sind jedoch künftig in duplo anzuschließen; hiedurch wird die betreffende Stelle des h. o. an alle pol. Bezirksbehörden mit Ausnahme der k. k. Polizeidirektion in Wien ergangenen Erlasses vom 25. Jänner 1912, Pr. Z. 27/2 M, entsprechend abgeändert.

Die Bezirkshauptmannschaften haben diesen Erlaß als Anhang dem vorerwähnten Runderrlasse anzuhängen und im Evidenzverzeichnisse, Post Nr. D 12 vorzumerken.

Ferner ist dieser Erlaß von allen hiemit beteiligten Behörden bei § 57 des Wehrgesetzes ex 1912 vorzumerken.

4.

Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Vorderer Zollamtsstraße 21 und Invalidenstraße 4.

Festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 22. März 1912, Z. 7039, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1912, Z. XII-379, abgeändert im § 8 gemäß Gemeinderats-Beschluß vom 7. Februar 1913, P. Z. 1429, Statthalterei-Erlaß vom 6. Mai 1913, Z. XII-804/4, und im Gebührentarif P. 1, lit. a, gemäß Gemeinderats-Beschluß vom 6. Dezember 1912, P. Z. 17967, Statthalterei-Erlaß vom 6. Mai 1913, Z. XII-379/3, verlautbart mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juni 1913, Z. XII-804/5, am 12. Juli 1913, im XIX. Stücke des L.-G.- u. B.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns pro 1913, Nr. 79. (M. Abt. IX, 2522.)

Gegenstände des Marktverkehrs.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Frisches Fleisch von Ochsen, Kühen, Büffeln, Stieren, Kälbern, Schafen, Schweinen, Lämmern, Ziegen, mit und ohne Fell, im ganzen oder in Teilen, eingesalzenes, geräuchertes und gepökeltes Fleisch und Fett, sowie Würste und Fleckfiederwaren von Tieren dieser Art.

Beißerfleisch (Fleischhälber) ist vom Marktverkehr ausgeschlossen. Verbotswidrig eingebrachte Ware dieser Art ist im unveränderten Zustande amtlich im Wege des beideten Faktors an Fleischselcher unter Deklaration und amtlicher Überwachung zur Wurst-Erzeugung zum Verkaufe zu bringen.

2. Zahmes Geflügel lebend und geschlachtet, in den Federn obergerupft, wie: Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Kapaunen, Tauben.

3. Wildbret und Federwild, wie: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine, Hasen, aufgehacktes Rot- und Schwarzwild, Fasane, Auer-, Birk-, Hasel-, Schnee-, Rohr- und Rebhühner, Wildgänse, Wild- und Duckenten, Wildtauben, Wald-, Moos-, Haide- und Wiesenschneepfen, Krametsvögel, Wachteln und andere nach dem Gesetze zum Genuße zulässige Wildarten und kleine Vögel.

4. Fische: Süßwasser- und Seefische, lebend, gesalzen, geräuchert, getrocknet und mariniert, wie auch alle Arten Schalthiere.

§ 2.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken wird von der Gemeinde nach ihrem freien Ermessen gestattet.

Dauer des Marktverkehrs.

§ 3.

Der Marktverkehr findet statt:

- a) An Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 4 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;
 - b) an Sonntagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit;
 - c) der Kleinverkehr beginnt an allen Tagen erst um 6 Uhr, beziehungsweise 7 Uhr früh;
 - d) Kleinverkehr findet außerdem an jedem Samstag-Wochentage sowie an dem Vortage eines jeden Feiertages von 4 Uhr früh bis 7 abends statt;
 - e) in der Fischhalle an allen Wochentagen bis 8 Uhr abends.
- Beginn und Ende des Marktverkehrs wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

Marktgebühren.

§ 4.

Für die Benützung der Hallenräume und der Markteinrichtungen sind die im Marktgebührentarife (Anhang I) festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Die Entrichtung der Marktgebühren hat im Vorhinein zu erfolgen und ist eine Voraussetzung für die Benützung.

Zufuhr des Fleisches.

§ 5.

Der Transport des am Wiener Nordbahnhofe anlangenden, für die Großmarkthalle bestimmten Fleisches (§ 1, Punkt 1) bis in diese darf nur mittels Bahn erfolgen.

Im übrigen sind Fleischwaren unter Beobachtung der für den Fleischtransport bestehenden allgemeinen Vorschriften in die Großmarkthalle zu schaffen.

Ausladung der Ware.

§ 6.

Die Ausladung der mit der Wiener Verbindungsbahn in die Großmarkthalle zugeführten Waren wird im Beisein einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Veterinäramtes, des Marktamtes, der Bahn, des Adressaten eventuell des Einsenders vorgenommen, welche beim Bahntransporte vorgekommene Mängel zu konstatieren und wegen deren Abstellung das Erforderliche zu veranlassen hat.

Die Zahlung der an die Adressaten überwiesenen Fracht- und Nebengebühren ist vor Empfangnahme der Sendungen zu leisten.

Die bisher von den beteiligten Bahnverwaltungen zugestandene Begünstigung der Befreiung vom Frankaturzwange für Fleischsendungen an solche Adressaten, welche zur Deckung der auslaufenden Fracht- und Nebengebühren Kauttionen erliegen haben, bleibt aufrecht.

Findet jedoch die Verichtigung der Fracht- und Nebengebühren nicht binnen drei Stunden nach Bereitstellung zum Bezuge statt, oder ergeben sich Ablieferungshindernisse, sei es, daß der Adressat zum Bezuge bei rechtzeitiger Anweisung nicht erscheint oder den Bezug verweigert, so wird die Sendung an das Marktamt ausgefolgt, welches die weitere Disposition mit einer solchen Ware trifft, beziehungsweise die Veräußerung derselben auf Gefahr und Kosten des Einsenders veranlaßt.

Aus dem bei dieser Veräußerung erzielten Erlöse werden sämtliche auf der Fracht haftenden Gebühren bestritten, der Überschuß wird dem Einsender ausgefolgt.

Zum Bezuge bereitgestellte Ware muß außer diesem Falle binnen zwei Stunden nach Bereitstellung übernommen und zu Markt gebracht werden, widrigens mit der Ware in gleicher Weise verfahren wird.

In jedem Falle liegt darin eine Übertretung der Marktordnung, falls der Marktpartei nicht zur Last fallende Umstände die rechtzeitige Aufbringung zum Markte verhindern.

Entrichtung der Verzehrungssteuer.

§ 7.

Waren, die mit der Bahn in der Großmarkthalle einlangen, werden erst in der Großmarkthalle dem Verzehrungssteuerverfahren unterzogen.

Untersuchung der Ware.

§ 8.

Für die in die Großmarkthalle gelangenden Waren (§ 1, Punkt 1) sind Beschaufschneide beizubringen. Bis zur Beibringung dieser Beschaufschneide wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Einbringers in amtliche Verwahrung genommen. Alle Waren unterliegen überdies in der Großmarkthalle hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genusstauglichkeit der amtlichen Untersuchung und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften und dürfen vor dieser Untersuchung nicht zum Verkaufe gebracht werden.

Behufs einwandfreier Durchführung dieser Untersuchung sind die mittels Wagen in der Großmarkthalle einlangenden Fleischwaren, welche nicht durch Zertifikate des städtischen Veterinäramtes gedeckt sind, von den Einbringern durch das gegen den Wienfluß zu gelegene Tor des linken vorderen Pavillons der Halle in den dortselbst befindlichen tierärztlichen Untersuchungsraum zu bringen und auf den von den Veterinärorganen zugewiesenen Plätzen zur Untersuchung bereitzuhalten. Bei anstandslosem Befunde werden die Fleischwaren amtlich gekennzeichnet und sodann dem Einbringer gegen Abgabe des vorschriftsmäßig ausgefertigten Beschaufzertifikates und Vorweisung der Quittung über die bezahlte Marktgebühr wieder ausgefolgt. Im gegenteiligen Falle hat der Einbringer die Ware auf seine Kosten in den Raum für beanständete Waren zu bringen und, falls sie dort als genußuntauglich erklärt wird, in den Konfiskatenbehälter zu schaffen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen. Sie haben insbesondere die zum freien Verkehre zugelassenen Fleischwaren ehestens aus dem tierärztlichen Untersuchungsraum zu entfernen, widrigensfalls dies auf ihre Gefahr und Kosten durch Amtsglieder veranlaßt werden dürfte.

Verkaufsplätze.

§ 9.

Die Vergebung der Plätze für den Verkauf von Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) erfolgt durch die Marktbehörde.

Die übrigen Plätze werden vom Marktamt zugewiesen.

Zur zeitweisen Benützung werden die Plätze nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach der Reihenfolge der Anmeldung, zur dauernden Benützung nach freiem Ermessen und auf Widerruf zugewiesen. Die Plätze dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Mitbenützung überlassen werden. Herstellungen auf denselben dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde vorgenommen werden. Die Parteien haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen.

Bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen haben die Parteien die hierfür erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Den behördlichen Organen steht es jederzeit frei, die zugewiesenen Plätze zu betreten und sind die Parteien gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen. Kleider, leere Kisten, Körbe u. dgl. dürfen an den Verkaufsplätzen nicht hinterlegt werden, widrigens deren Beschaffung von Amts wegen auf Gefahr und Kosten der Partei vorgenommen wird.

Art des Verkaufes.

§ 10.

Der Verkauf der Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) hat in folgender Weise stattzufinden:

1. In der „Neuen Fleischhalle“ an der Invalidenstrasse dürfen nur mittels Bahn einlangende Fleischwaren, und zwar nur im unveränderten Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Das Marktamt kann fallweise in besonders rüchswürdigen Fällen (Platzmangel) für die Neue oder Alte Halle bestimmte Fleischwaren auf dem Verbindungsgänge zwischen der Neuen und der Alten Halle mit der Beschränkung auf den unveränderten Stückzustand zum Verkaufe bringen lassen.

2. In der „Alten Halle“ dürfen Fleischwaren in jedem Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Zur Herstellung dieser Stücke ist am Verkaufsplätze der Gebrauch von Messer und Säge, nicht aber der Gebrauch der Hacke, ebenso nicht die Aufstellung eines Hackstodes gestattet.

Der in dieser Halle befindliche Zerteilungsraum, in welchem für den Gebrauch der Hacke vorgesehen ist, ist während der ganzen Dauer des Marktes geöffnet.

Käufer haben in diesen Zerteilungsraum keinen Zutritt und ist ein Verkauf in diesen Räumen untersagt.

Der Verkauf darf nur in Stücken und nicht nach verlangten Gewichtsmengen, also auch nur ohne Zuwege stattfinden.

Zum Abwägen von Fleischquantitäten bis zum Gewichte von rund 5 kg können die Verkäufer auf dem Verkaufsplätze nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eigene Schalenwagen benützen.

3. Das Ausschroten ist nur in den im linken Hallenschiffe der Alten Halle befindlichen Ständen gestattet.

Abwage der Marktartikel.

§ 11.

Sämtliche für den Markt einlangenden Fleischwaren müssen auf den amtlichen Wagen abgewogen werden.

Der Gebrauch eigener Wagen zum Abwägen der verkauften Fleischwaren ist mit Ausnahme der im § 10, Punkte 2 und 3, angeführten Fälle nicht gestattet.

Zu dieser Abwage dienen gleichfalls die amtlichen Wagen; bei diesen erfolgt die Abwage unentgeltlich und in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorgans, von dem das Ergebnis der Abwage in das Wag-Protokoll eingetragen wird.

Die Käufer können die angekauften Waren von den Organen der Marktaufsicht in den Fällen des § 10, Punkte 2 und 3, unentgeltlich nachwägen lassen.

Vorkauf und Zwischenhandel.

§ 12.

Fleischwaren (§ 1, Punkt 1), die zur Veräußerung auf dem Markte bestimmt sind, dürfen vor dem Beginne des Marktverkehrs nicht verkauft werden.

Auf dem Markte angekaufte Fleischwaren dürfen, insoweit sie sich noch auf dem Markte befinden, nicht weiter en gros verkauft werden.

Den Inhabern von Fleischverkaufsstellen ist die Überlassung von Fleischwaren an ihre Bediensteten unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkaufe in der Großmarkthalle untersagt.

Preis- und Qualitätsbezeichnung.

§ 13.

Bei der Erstlichmachung der Preise sind die vom Wiener Magistrate erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Außerdem ist der Verkaufspreis für Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) per ein Kilogramm deutlich und auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Diese Bezeichnung hat auf jedem einzelnen Stücke oder wenigstens gemeinsam für mehrere beisammenhängende oder beisammenliegende Stücke gleicher Qualität und gleichen Preises zu erfolgen.

Büffelsteckfleisch muß von anderem Fleisch gesondert bleiben, mit amtlichen Tafeln als solches deutlich und sichtbar bezeichnet und bei der Abwage dem Aufsichtsorganen als solches angegeben werden.

Die amtlichen Tafeln sind beim Marktamt um den Selbstkostenpreis zu beziehen.

Selchfleischwaren müssen, nach ihrer Gattung als Schafffleisch, Schweinefleisch oder Rindfleisch gesondert, in verschiedenen Behältnissen (Körben, Bägern u. s. w.) feilgeboten werden, so daß in einem Behältnisse sich nur Selchfleisch einer Gattung befindet.

Diese Behältnisse müssen mit der deutlichen und sichtbaren Bezeichnung ihres Inhaltes („geflechtes Schafffleisch“, „geflechtes Schweinefleisch“ oder „geflechtes Rindfleisch“) versehen sein.

Entfernung der Marktartikel.

§ 14.

Die angekauften Waren sind seitens der Käufer spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes aus der Halle zu schaffen.

Versteigerungen.

§ 15.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der Marktzeit abgehalten werden.

Von der Einhebung der Lizitationsprozente zugunsten des Armenfonds und von der Einhebung der mit dem Landesgesetz vom 16. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen.

Für die Vornahme von Versteigerungen werden bestimmte Plätze in der Großmarkthalle angewiesen.

Faktoren.

§ 16.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beedete Faktoren bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Geschäftsführung der Faktoren sind im Anhang II enthalten.

Verhalten auf dem Markte.

§ 17.

Allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 18.

Die Nahrungsmittel sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigungen zu schützen.

In den Hallenräumen muß möglichst Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstößt. Insbesondere sind die Marktparteien verpflichtet, für die Reinigung der ihnen zugewiesenen Verkaufsplätze, Stände und Fleischriemen, ferner der Geschäftsgeräte, wie Handwagen, Auslegebretter, Schneidebretter, Wagen und Gewichte, Messer und Sägen u. dgl., sowie der eigenen Überkleider und jener des Hilfspersonales zu sorgen.

Das Marktamt hat das Recht, bei unterlassener oder mangelhafter Reinigung das Erforderliche auf Kosten der Parteien zu veranlassen.

Durch das Auslegen der Feilschaften darf das Ausmaß des jeder Marktpartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesondere die Zugänge zu den Plätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden.

§ 19.

Das Mitnehmen von Hunden in die Hallenräume ist verboten.

Hilfspersonale.

§ 20.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen verwendeten Personen zu erlassen.

Anmeldung und Verlautbarung der Marktartikel.

§ 21.

Jede Partei, welche Artikel dem Markt zuführt, ist verpflichtet, deren Menge und Gattung sofort beim Marktamt anzumelden.

Der Stand des Fleischvorrates ist bei Eröffnung und während des Marktes in entsprechenden Zwischenräumen durch das Marktamt am Markte ersichtlich zu machen.

Marktbericht.

§ 22.

Die Preise der auf dem Markte verkauften Waren werden vom Marktamt erhoben und allwöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt, welcher die eingesendeten Waren nach Gattung und Gewicht, sowie die erhobenen Preise zu enthalten hat.

Der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Marktbehörde.

§ 23.

Die Gemeinde überwacht und regelt den Marktverkehr durch ihre Organe. Marktbehörde ist der Wiener Magistrat. Die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamt ausgeübt.

Die veterinär- und sanitätspolizeilichen Amtshandlungen werden vom Veterinäramt besorgt.

Im Falle das Veterinäramt auf Vernichtung einer eingebrachten Ware erkennt, steht es der Partei frei, bei der Veterinäramts-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. In diesem Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die hiedurch erwachsenden Verzögerungen oder Schäden übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Strafen.

§ 24.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Marktparteien, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Marktbehörde nicht nachkommen, oder der Bestimmung des Marktes zuwiderhandeln, kann die Benützung des Marktes verweigert werden.

Beginn der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.

§ 25.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Osterreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Zur Verständigung aller Marktparteien ist diese Marktordnung in der Markthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Gleichzeitig tritt die im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Osterreich unter der Enns, Nr. 111 ex 1909 und Nr. 108 ex 1910 kundgemachte Marktordnung außer Kraft.

Schlussbestimmung.

§ 26.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Osterreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, Nr. 56 ex 1899, Nr. 80 ex 1904 und Nr. 26 ex 1906).

Anhang I.

Marktgebühren-Tarif.

1. Flächentarif.

- a) Für Verkaufsstände:
 - 1. für den Quadratmeter der von der Gemeinde hergestellten stabilen Verkaufsstände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr per Monat 2 K — h
 - 2. für den Quadratmeter der zur Verabreichung von Speisen bewilligten Stände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr per Monat 4 " — "
 - 3. für den Quadratmeter anderer Stände pro Tag " 10 "
- b) Für die Benützung der gewöhnlichen Keller bei monatlicher Gebührentichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat " 60 "
- c) Für die Lagerung von leeren Geschirren, Körben, Kisten und ähnlichem für einen Quadratmeter und Tag " 6 "

2. Stücktarif.

Nr.		Gebühr
1	Für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten zu 100 kg*)	30 h
2	Für Kälber per Stück	14 "
3	Für Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel " "	6 "
4	Für Schweine " "	20 "
5	Für Hirsche " "	60 "
6	Für Rehe, Gemsen, Dammwild und Mufflon " "	30 "
7	Für Wildschweine " "	20 "
8	Für Auer-, Birk-, Schne- und Haselwild, Wildenten, Wildgänse und Fasanen " "	6 "
9	Für Rebhühner, Schnepfen und Trappen " "	4 "
10	Für Hausgeflügel " "	4 "
11	Für Hasen " "	4 "
12	Für Kaninchen " "	2 "
13	Für Krammetsvögel, Wachteln, Drosseln und andere kleine zum Genuße zulässige Vögel per Duzend	4 "

*) Quantitäten bis zu 50 kg werden mit 15 h, Quantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

3. Waggebühren.

Waggebühr bis zu 100 kg 4 h
Waggebühr von 100 kg aufwärts für je 50 kg oder weniger . . . 2 "

Anmerkung.

Der Flächentarif findet auf die geschlossenen Verkaufsstände und auf die sonst nach dem Flächenmaße zugewiesenen Stände Anwendung.

Im übrigen findet der Stücktarif Anwendung.

Marktparteien, welche Fleischwaren auf dem Markte ankaufen und en detail zum Verkaufe bringen (§ 10, Punkt 2), unterliegen der Marktgebühren auch für diese Fleischwaren.

Anhang II.

Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

Bestellung.

§ 1.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursausschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde bestellt und beieidet.

Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Faktoren erhalten ein Bestellsdekret und eine Legitimationskarte.

Obliegenheiten.

§ 2.

Die Faktoren haben die Marktartikel zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht und sonstigen Spesen sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkaufsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Förmlichkeiten zu erledigen.

Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

§ 3.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte.

Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

§ 4.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen, Handel mit Artikeln dieses Marktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

§ 5.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös sowie eine Abrechnung hierüber binnen drei Tagen nach Verkaufsabschluss dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender, außer der Vermittlungsgebühr, nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

Vermittlungsgebühren.

§ 6.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von höchstens 3 Prozent des Bruttoverkaufspreises zu entrichten.

Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Tagebuch.

§ 7.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphiert und vom Wiener Magistrat beglaubigt sein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen u. dgl. einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) Tag des Verkaufsabschlusses;
- b) Name des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;
- c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
- d) Tag der Übermittlung des Erlöses an den Einsender.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§ 8.

Der Marktbehörde sowie dem Marktamte steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu.

Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

Kautions.

§ 9.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kautions von 2000 K zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird; sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber den Einsendern und Käufern obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kautions, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

Entziehung der Berechtigung. — Enthebung.

§ 10.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, kann der Wiener Magistrat ihre Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

5.

Dampfkeffelprüfungs-Kommissär für den Aufsichtsbezirk I.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. Juli 1913, Z. B I-422, dem Wiener Magistrat folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1913, B I-424, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines k. k. Dampfkeffelprüfungs-Kommissärs für den Aufsichtsbezirk I von Wien und die Enthebung eines Prüfungs-Kommissärs für Dampfkeffelwärter.

Mit 31. Juli 1913 wird der k. k. Ministerialrat im Ministerium für öffentliche Arbeiten Johann Trnovský seiner Funktion als k. k. Dampfkeffelprüfungs-Kommissär für den Aufsichtsbezirk I von Wien (I., III., V., VI., VIII., XI., XII., XIII., XIV. und XV. Wiener Gemeindebezirk), dessen Befugnis auch auf die in die staatliche Überwachung zu überstellenden Dampfkeffel der Gemeinde Wien ausgedehnt worden ist, enthoben und an seiner statt dessen bisheriger Stellvertreter k. k. Ober-Ingenieur des n.-ö. Staatsbaudienstes Klemens R. v. Warteresiewicz ab 1. August 1913 mit dessen Funktionen betraut.

Als Stellvertreter des nunmehrigen Dampfkeffelprüfungs-Kommissärs fungieren der k. k. Ober-Ingenieur des n.-ö. Staatsbaudienstes Ferdinand Strobl und der k. k. Ingenieur des n.-ö. Staatsbaudienstes Rudolf Dorninger.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat zufolge Erlasses vom 19. Juni 1913, Z. 34250/XII, aus diesem Anlasse auch die Enthebung des k. k. Ministerialrates Johann Trnovský von seiner Funktion als Prüfungs-Kommissär für Dampfmaschinenwärter, Lokomotivführer und Dampfschiffmaschinenwärter mit 31. Juli 1913 verfügt.

Dies wird in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, unter Bezugnahme auf die h. o. Kundmachungen vom 27. März 1905, Z. XII, 203, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 88, vom 6. April 1909, Z. XIII, 384/1, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 34, und vom 20. Mai 1913, Z. B I-321, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 58, zur allgemeinen Kenntnis gebracht. (M. Abt. IV, 3870.)

6.

Gewerbemäßige Ausübung der Krankenpflege, rechtliche Natur.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juli 1913, Z. XII-1520 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Die Frage der Subsumierung bestimmter Gewerbekategorien unter die Ministerial-Verordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, betreffend das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten und somit die Anwendung dieser Verordnung auf dieselben bleibt grundsätzlich der instanzmäßigen Judikatur überlassen, doch hat das k. k. Handelsministerium über eine h. ä. Anfrage keinen Anstand genommen, mit Erlaß vom 5. Juli 1913, Z. 22248, zu eröffnen, daß — wie aus dem Durchführungserlasse vom 3. Juli 1912, Z. 3630, zu der Min.-

Bdg. vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 87, hervorgeht — unter die erwähnte Verordnung allerdings in erster Linie die dort näher bezeichneten Eilbotenunternehmungen zu subsumieren sind, welche zur Erlassung der Verordnung den unmittelbaren Anstoß gegeben haben, daß sich die Konzessionspflicht aber außerdem auch auf alle anderen Personen erstreckt, welche gewerbsmäßig an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten und nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 5 des Kundmachungspatentes zur Gew. Odg. von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Da die Tätigkeit der Krankenpflege zweifellos in der an nicht öffentlichen Orten angebotenen Leistung von persönlichen Diensten besteht, dürfte gegen die Subsumierung derselben unter die bezogene Ministerial-Verordnung, insoweit die erwähnten Beschäftigungen sich nicht als die Ausübung der Heilkunde darstellen und aus diesem Grunde von den Bestimmungen der Gew. Odg. von vornherein ausgenommen sind, ein Anstand nicht vorliegen.

7.

Evidenzführung der Taubstummblinden in Österreich.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. August 1913, Z. S-1010 (M. Abt. X, 8541):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. August 1913, Z. 3348/S, nachstehendes eröffnet:

Im verflossenen Jahre wurde in Wien ein Fürsorgeverein für Taubstummblinde gegründet, welcher sich die Errichtung einer Anstalt zur Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung von Taubstummblinden, sowie eine genaue Evidenzführung derselben zum Ziele gesetzt hat.

Der Verein ist im Besitze eines eigenen Hauses (Wien, XIII., Linzerstraße 478), in welchem bereits einige Böglinge untergebracht sind.

Über Ersuchen des Vereines beabsichtigt das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht sämtliche Landes- und Schulbehörden aufzufordern, im Wege der Unterbehörden die Adressen der im schulpflichtigen Alter stehenden taubstummblinden Kinder aller Verwaltungsgebiete zu ermitteln und der Vereinsleitung zur Kenntnis zu bringen. Außerdem wurde den genannten Behörden nahegelegt, in den Amtsblättern der politischen Behörden auf die Möglichkeit der Unterbringung von taubstummblinden Kindern in der Anstalt hinzuweisen.

Infolge obzitierten Erlasses sind die Gemeindevorstellungen und Seelsorger, ferner die ärztlichen und sonstigen interessierten Kreise auf den Verein aufmerksam zu machen und ist der erwähnten, auf eine genaue Evidenzführung an Taubstummblinden hinzielende Aktion die tüchtigste Unterstützung angedeihen zu lassen.

8.

Feststellung der Jagdgebiete im XXI. Bezirke, Floridsdorf, Groß-Edlersdorf und einverleibte Teile von Lang-Enzersdorf, Strebersdorf und Stammersdorf für die Jagdperiode vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1913.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 20. August 1913, Z. X-1298/5, dem Rekurse des reg. lat. Chorherrenstiftes Klosterneuburg gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 1. Juli 1912, Z. IX 3,517, womit die Anmeldung der Eigenjagd des Stiftes Klosterneuburg auf den Parz. 405 und 407 der mit Wien vereinigten Katastralgemeinde Strebersdorf als verspätet überreicht zurückgewiesen wurde, Folge gegeben und verfügt, daß die genannten Parzellen für die Dauer der laufenden Pachtperiode als Eigenjagdgebiet aus dem Genossenschaftsjagdgebiete Strebersdorf auszuschneiden seien. (M. Abt. IX, 4068/13.)

9.

Überweisung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Görz an den Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Görz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1913, Z. 2670 (M. D. 3493):

Laut Zuschrift des k. k. Statthalterei-Präsidiums in Triest vom 8. August 1913, Z. 478/9 ex 1912, wurden dem Stadtmagistrate in Görz die von demselben bisher im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz abgenommen und werden dieselben künftighin durch den Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Görz versehen werden.

Die diesbezügliche Verfügung der k. k. kistenländischen Statthalterei vom 8. August 1913, Z. 478/7, wurde am 8. August 1913 im Landesgesetz-Verordnungsblatte für das österreichisch-illyrische Küstenland (Stück 17, Nr. 23) publiziert und trat am 11. August 1913 in Wirksamkeit.

10.

Das Buschenschankrecht steht nur Weingarteneigentümern (nicht Pächtern) zu.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. August 1913, Z. XII-1781/I (M. B. A. XIX, 1869/3):

Das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk hat mit Erkenntnis vom 6. Mai 1913 über R. Z. wegen unbefugter Ausübung des Schankgewerbes durch Ausschank von Wein aus gepachteten Weingärten in Wien, XIX., S. . . . straße 33, beziehungsweise Übertretung des Dekretes der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. August 1849, Z. 36520, gemäß § 132 a der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 300 K eventuell 30 Tage Arrest verhängt und unter die Rekursklausel folgende Bemerkung beigefügt: „Die Schließung der Betriebsstätte erfolgt heute.“

Über den hiegegen eingebrachten Rekurs des R. Z. wird das angefochtene Erkenntnis bestätigt, da im Sinne des oberwähnten Dekretes der niederösterreichischen Landesregierung das Recht des Buschenschankes nur Eigentümern von Weingärten bezüglich des aus diesen Weingärten gefechsten Weines zusteht.

Die Schlußbemerkung des Erkenntnisses bildet wegen der Stelle, an der sie steht, und wegen der Form des Ausdruckes (Konstatierung, nicht Anordnung) keinen Bestandteil des Erkenntnisses.

Eine weitere Berufung ist unzulässig.

11.

Verfahren bei Unfallserhebungen im Eisenbahnbetriebe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. August 1913, Z. XV-5318 (M. Abt. XVIII, 3955):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 14. August 1913, Z. 4862/V, nachstehendes hierher bekanntgegeben:

„Nach mit dem k. k. Eisenbahnministerium gepflogenen Einvernehmen wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß die Bestimmungen des § 31 U.-B.-G., welche den politischen Bezirksbehörden die Feststellung der für die Unfallentschädigung maßgebenden Umstände zur Pflicht machen, keineswegs fordern, daß in jedem Falle eine Erhebung an Ort und Stelle stattzufinden hat, sondern sich damit begnügen, daß die Konstatierung dieser Umstände durch geeignete Erhebung erfolge.“

Der Absicht des Gesetzes ist auch dann Rechnung getragen, wenn bei Betriebsunfällen im Eisenbahnbetriebe diese Feststellung unter Umständen nicht unter direkter Intervention von Organen der politischen Bezirksbehörde, sondern durch die betreffende Eisenbahndienststelle erfolgen würde, zumal nach den bisherigen Erfahrungen die von diesen Dienststellen in Gemäßheit des § 29 U.-B.-G. an die politischen Bezirksbehörden erstatteten Unfallanzeigen mit voller Genauigkeit sämtliche nach § 31 U.-B.-G. festzustellenden Daten bis auf jene bezüglich des Arbeitsverdienstes des Verletzten enthalten. Aber auch diese letzteren Daten werden der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt seitens der Dienststellen der Bahnverwaltungen auf Grund besonderer Formulare mitgeteilt, so daß die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt auf diese Art zur Kenntnis sämtlicher für ihre Entscheidungen erforderlichen Daten gelangt.

Unter diesen Umständen kann sich die Mitwirkung der politischen Bezirksbehörden bei Erhebung der Unfälle von bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt versicherten Personen bloß auf die Prüfung der vorgelegten Unfallanzeigen nach ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit und, da diese Richtigkeit und Vollständigkeit in der Regel angenommen werden kann, lediglich auf solche Fälle beschränken, in denen für die Durchführung einer Erhebung seitens der politischen Behörde besondere Momente (insbesondere öffentliche Rücksichten) sprechen oder in denen die Durchführung einer solchen Erhebung von der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt oder von einem anderen der beteiligten Faktoren verlangt und dieses Begehren von der politischen Bezirksbehörde als nicht unbegründet befunden wird.“

Hievon ergeht zur künftigen Darnachachtung die Verständigung.

12.

Auftreten der Reblaus in der Gemeinde Eferding.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. September 1913, Z. X 1941. (M. Abt. IX, 4228):

In der Gemeinde Eferding im politischen Bezirke St. Pölten wurde das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) konstatiert.

13.

Zulassung der Ed. Ardel'schen Kunststeinstufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. September 1913, M. Abt. XIV, 4998:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Eduard Ardel, XXI., Brünnerstraße 385, neu 191, wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Josef Rausch, XXI., Floridsdorf Kaiserin Elisabeth-Gasse 48, erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 3. 5093, haben strenge Anwendung zu finden.
 2. Freitragende Stufen sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses vorgeschriebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langen Beilageeisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.
 3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat Baumeister Josef Rausch zu übernehmen.
- Die Beilagen A und B werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

14.

Zulassung der Rauchfangverschlüsse „System Zerkowit“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. September 1913, M. Abt. XIV, 3295/12:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Julius Zerkowit, Baumeister, IX., Müllnergasse 35, wird die Verwendung der Rauchfangverschlüsse „System Zerkowit“ im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Rauchfangverschlüsse sind den vorgelegten Mustern entsprechend auszuführen.
2. Die Rauchfangverschlüsse sind derart einzumauern, daß dieselben jederzeit leicht zugänglich und leicht zu handhaben sind.
3. Diese Verschlüsse dürfen nur bei im Keller beginnenden Einzelrauchfängen oder bei von Sammelrauchfängen abzweigenden Stockwerksrauchfängen eingesetzt werden, und zwar derart, daß beim Öffnen der Klappe der Ruß — ohne durch andere Absperrvorrichtungen hindurch zu müssen — direkt bis zum untersten Ende des Rauchschlotes fällt.
4. Die Sammelrauchfänge dürfen im untersten Geschosse nur dann beheizt werden, wenn die Ofeneinmündung derart hoch gelegen ist, daß der Rußsack im untersten Geschosse größer ist, als die Summe der Rußsäcke in den Obergeschossen, und wenn die Zweigrauchfänge derart angelegt sind, daß selbst beim Offenstehen einer der Verschlusklappen es nicht möglich ist, daß der Rauch des untersten Geschosses in einen der Stockwerksrauchfänge gelangt.

Die beigebrachte Beilage A wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

15.

Zulassung von nach dem patentierten Systeme „Katona“ hergestellten Mauern.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. September 1913, M. Abt. XIV, 9266/12:

In Erledigung des Ansuchens der Österreichischen Aktiengesellschaft für Spezialbauten, Wien, I., Hoher Markt 1, wird die Verwendung der nach dem patentierten Systeme „Katona“ hergestellten Mauern bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt, und zwar:

1. Scheidewände von Ziegeldicke (6,5 cm) zur Trennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale.

Diese Wände dürfen bis zu einer Länge von 6,5 m und einer Höhe von 4 m ausgeführt werden.

Sie sind auf entsprechend starke Trägerunterlagen zu stellen und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

2. Vollmauern von 14 cm Dicke (Ziegelbreite) als
 - a) nichttragende Scheidewauern und Füllmauern zwischen Tragpfeilern,
 - b) tragende Umfassungswände für untergeordnete ebenerdige Bauwerke, wie Magazine, Wagenhallen, Baracken u. s. w.,
 - c) Einfriedungsmauern bis zu 2 m Höhe mit Verstärkungspfeilern in Entfernungen von höchstens 5,0 m.

Diese Mauern sind der Zeichnung entsprechend auszuführen, samt Pfeilern mindestens 70 cm tief ins Erdreich einzubetonieren und mit einem durchlaufenden Betondeckträger zu versehen.

3. Hohlmauern von mindestens 30 cm Dicke für Haupt- und Mittelmauern mit der Beschränkung, daß nur das Dachgeschoss und die beiden nächstfolgenden Geschosse bei einer Stockwerkshöhe bis zu 4 m und einer Zimmerhöhe bis zu 6,5 m in dieser Art ausgeführt werden dürfen.

Hierbei muß eine hinreichende Zahl von Bindersteinen (mindestens 11 auf 1 m² Wandfläche) die gemeinsame Wirkung der einzelnen Mauerteile gewährleisten.

4. Pfeiler, voll und hohl.

Bei tragenden Hohlpfeilern muß die Wandstärke mindestens 14 cm betragen.

Ferner sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Stiegenmauern sind in vollem Mauerwerke, Rauchfänge mit 14 cm Wandstärke herzustellen.

Die Katonabauweise ist in den Bauplänen ersichtlich zu machen.

Die erforderlichen Berechnungen sind dem Baugesuche anzuschließen.

Die zulässige Inanspruchnahme der Katonamauern und Pfeilern kann mit dem 1,3fachen jener für gewöhnlicher Ziegelverband angenommen werden. Bei Katonabauten darf gewöhnlicher Weißkalkmörtel nicht verwendet werden.

Es ist mindestens ein mit Portlandzement verlängerter Weißkalkmörtel zu verwenden, dessen Raummischungsverhältnis nicht schlechter sein darf als 1 Teil Weißkalk, 1 Teil Portlandzement und 6 Teile reiner reifer Sand.

Auch Mauerwerksteile in gewöhnlichem Ziegelverbande sind zur Verminderung ungleicher Fugenpressung bei Anwendung der Katonabauweise an anliegenden Gebäudeteilen in diesem Mörtel auszuführen.

Die Widerlager von Trägern, Trämen, Gurten und Schließen sind in entsprechendem Ausmaße in vollem Mauerwerke, Beton oder Eisenbeton herzustellen um eine gleichmäßige Lastverteilung auf die Teilmauern zu erzielen.

Aneinanderstoßende Mauern sind miteinander gut zu verschmaßen.

Die Herstellung von Katonamauern darf nur durch geschulte, verlässliche Arbeiter vorgenommen werden.

Die einzelnen Bauteile sind durch Schließen kräftig zu verankern.

Die Ausführung von Katonabauten gehört zu den Befugnissen der konzeptionierten Baugewerbetreibenden.

Im übrigen haben die Bestimmungen der Bauordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

Die Ergänzung dieser Bestimmungen und die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen A bis E werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1913, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in St. Pölten (Niederösterreich).

Nr. 166. Verordnung des Justizministers vom 17. August 1913, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Czudyn in der Bukowina.

Nr. 167. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung vom 18. August 1913, betreffend den Gebrauch des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes durch den dem militärischen Sanitätsdienste gewidmeten „Rudolphiner-Berein“ in Wien.

Nr. 168. Verordnung des Handelsministeriums vom 5. Juni 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der dekretmäßig bestellten Postmeister und die Abänderung des § 27 der Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, R.-G.-Bl. Nr. 108.

Nr. 169. Kundmachung des Justizministeriums vom 14. August 1913, über die Kündigung des mit Brasilien abgeschlossenen Staatsvertrages wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nr. 170. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. August 1913, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad.

Nr. 171. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 21. August 1913, betreffend die Prüfung für den forsttechnischen Dienst der Wildbachverbauung.

Nr. 172. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. August 1913, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Klasse Schalkhof zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaren.

Nr. 173. Übereinkommen vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

Nr. 174. Übereinkommen vom 29. Juli 1899, betreffend die Geseze und Gebräuche des Landkrieges.

Nr. 175. Übereinkommen vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Übereinkommens auf den Seekrieg.

Nr. 176. Erklärungen vom 29. Juli 1899,

- a) über das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen und
- b) über das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken.

Nr. 177. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

Nr. 178. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden.

Nr. 179. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über den Beginn der Feindseligkeiten.

Nr. 180. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Geseze und Gebräuche des Landkrieges.

Nr. 181. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges.

Nr. 182. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Behandlung der feindlichen Handelsschiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten.

Nr. 183. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe.

Nr. 184. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen.

Nr. 185. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Beschießung durch Seeestreitkräfte in Kriegszeiten.

Nr. 186. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Übereinkommens auf den Seekrieg.

Nr. 187. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekriege.

Nr. 188. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges.

Nr. 189. Schiedsvertrag vom 13. Februar 1906 zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und Portugal.

Nr. 190. Schiedsvertrag vom 15. Jänner 1909 zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 191. Schiedsvertrag vom 16. Juli 1910 zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und Großbritannien.

Nr. 192. Schiedsvertrag vom 19. Oktober 1910 zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und Brasilien.

Nr. 193. Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befreiung der Spitalschiffe von den Hafengebühren.

Nr. 194. Kaiserliches Patent vom 12. September 1913, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Salzburg, Krain, Tirol, Görz und Gradiska und Borarlberg.

Nr. 195. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 22. August 1913, betreffend die Auflassung, beziehungsweise Vereinigung von Finanz- und gerichtlichen Depositionen in Wien.

Nr. 196. Verordnung des Justizministeriums vom 31. August 1913, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kurtatsch Kurtinig, Margreid und Unterfeunberg zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Neumarkt in Tirol.

Nr. 197. Gesetz vom 1. September 1913, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 244.

Nr. 198. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1913, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositionenamtes in Czudyn in der Bukowina.

Nr. 199. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 13. September 1913, mit welcher Verfügungen, betreffend die Ein- und Durchfuhr von frischem Obst, frischem Gemüse, Milch und Milchprodukten, Fleisch und Fleischwaren, Geflügel in lebendem und geschlachtetem Zustande, sowie von Fischen aus Bulgarien, Rumänien und Serbien, den von diesen Staaten okkupierten Gebieten sowie aus der europäischen Türkei getroffen werden.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. August 1913, Z. XI b-461/4, betreffend die der Gemeinde Unter-Oberndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. August 1913, Z. XI b-480/2, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauslage für die Jahre 1914 bis einschließlich 1916.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. August 1913, Z. XI b-337/8, betreffend die der Gemeinde Fischau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. August 1913, Z. X-577/17, womit das von der Gemeinde Neulengbach mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Anzbaches in der Gemeinde Neulengbach, verlautbart wird.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1913, Z. XI b-340/3, betreffend die der Gemeinde Altendorf im Gerichtsbezirke Sloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1913, Z. XI b-651/3, betreffend die der Gemeinde Leodagger, Gerichtsbezirk Neß erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1913 und 1914.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1913, Z. XI b-292/4, betreffend die der Gemeinde Rossatz im Gerichtsbezirke Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hektoliter bis zum Ende des Jahres 1914.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. August 1913, Z. XI-b 699/1, betreffend die Veräußerung der im Eigentume des niederösterreichischen Landesfonds stehenden Grundparzellenanteile, Einl.-Z. 145 und 975 Grundbuch Groß-Harras.

1913.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Pensionsversicherung.
2. Zurücklegung gepfändeter KonzeSSIONen.
3. Matrikenaustausch mit der Schweiz. — Durchführung.
4. Matrikenaustausch mit Serbien.
5. Zollregime für den Reisendenverkehr mit Automobilen.
6. Gift-Verkehr.
7. Dauernde Belassung in der Zivildienststellung nach § 57 des Wehrgesetzes.
8. Auftreten der Reblaus.
9. Mangelhafte Einstreu in Eisenbahnwaggons.
10. Ehesfähigkeitszeugnisse für Diensthofen, Gesellen u. dgl. — Stempelbehandlung.
11. Vorschrift, betreffend genossenschaftliche Gutachten in Gast- und Schankgewerbe-Angelegenheiten, sowie in den Fällen des § 23 a Gewerbeordnung.
12. Rechtliche Natur der gewerbmäßigen Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften.
13. Funkentelegraphenanlagen.
14. Regelung des Verkehrs am Kärntnering und in der Kärntnerstraße.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung; Durchführung.
16. Arbeiter-(Schreber-)Gärten. Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung III a.
17. Änderung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII a.
18. Bewilligung von Lastenaufzügen in gewerblichen Betrieben. — Abänderung des Normales Nr. 46/13.
19. Zuschußkredite.
20. Gast- und Schankgewerbe: Gutachten der Genossenschaften.
21. Verständigung der Kellereinspektoren von Gewerbeänderungen.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Pensionsversicherung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 1912, Nr. 9820 ex 1912 (M. B. A. III, 38298/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Malnic, Srb, Freiherrn v. Weiß und Dr. Mieczyski, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Rohrer über die Beschwerde des Th. L. und des G. St. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1911, Z. 27188, betreffend eine Pensionsversicherung, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, M. B. A. Nr. 149, auf Grund der eingehaltenen Administrativakten in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird, insofern sie von Th. L. eingebracht wurde, als unzulässig zurückgewiesen, insofern sie von G. St. eingebracht wurde, als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß G. St., beschäftigt bei der Firma Th. L., der Pensionsversicherungspflicht unterliege, weil er vorwiegend geistig tätig sei. Der Gerichtshof konnte die dagegen eingebrachte Beschwerde nicht als begründet ansehen. Darin wird bestritten, daß die Dienstleistung des St. als vorwiegend geistige anzusehen sei, da die Hauptbeschäftigung desselben im Auspacken, Sortieren der Waren und ihrer Zuweisung zur Reinigung an die Arbeiterinnen bestehe und seine Tätigkeit daher zum größten Teile eine manuelle sei. Diese Einwendung ist aktenwidrig. Der Beschwerdeführer G. St. hat vielmehr im Administrativverfahren selbst angegeben, daß seine Hauptbeschäftigung in der Führung des Expeditionsbuches (Fakturenbuch) bestehe und daß er ferner die Platzkunden des Chefs aufzusuchen, ihnen Muster vorzulegen, ihre Aufträge entgegenzunehmen, ferner auch beim Einpacken der Ware mitzuhelfen habe. Im Hinblick auf die eigenen Aussagen des Beschwerdeführers St. mußte der Gerichtshof die Anschauung des Ministeriums, daß seine Tätigkeit als vorwiegend geistige anzusehen sei,

als begründet erkennen. Die Führung des Expeditionsbuches gehört zur Buchführung im allgemeinen, stellt sich daher als Komptoiristenarbeit dar und diese selbst ist, wie der Gerichtshof wiederholt, insbesondere in dem Erkenntnis vom 7. Oktober 1910, Z. 9926, Nr. 7632 A, des Näheren begründet hat, eine vorwiegend geistige. Vorwiegend geistig ist auch die Tätigkeit des St. beim Auffuchen von Bestellungen für die Firma, wofür auf die Begründung des Erkenntnisses vom 11. November 1910, Z. 11193, Nr. 7715 A, hingewiesen wird. Da, wie der Beschwerdeführer St. selbst zugestanden hat, die rein manuelle Tätigkeit bei der Expedition nur eine untergeordnete Rolle spielt, mußte auch die Gesamttätigkeit desselben als eine vorwiegend geistige bezeichnet werden. Demnach war die Beschwerde des St. als unbegründet abzuweisen; die Zurückweisung der Beschwerde des Th. L. erfolgte in der Erwägung, daß L. ein Rechtsmittel im administrativen Instanzenzuge nicht ergriffen, es also verjährt hat, die Angelegenheit im administrativen Wege auszutragen. (§ 5 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.)

2.

Zurücklegung gepfändeter KonzeSSIONen.

Statthaltereien-Entscheidung vom 26. Juni 1913, Z. Ia-1578, M. Abt. XVII, 2295/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat auf Grund einer beim Amte am 18. März 1913 eingelangten, von der Firma F. und K. gezeichneten und zugunsten des G. St. erfolgten Rücklegungserklärung, betreffend die im Standorte Wien II, betriebene Gast- und Schankgewerbe-KonzeSSION, das gleichzeitig eingebrachte Gesuch des G. St. um Verleihung der gleichen KonzeSSION in Behandlung genommen und hat mit dem Bescheide vom 15. Mai 1913, Z. 203/1/I, es abgelehnt, eine Eingabe der Firma F. und K., mit welcher diese, die in Rede stehende Rücklegungserklärung zurückzuziehen erklärte; zur Kenntnis zu nehmen.

Aus Anlaß des von der Firma F. und K. hiegegen eingebrachten Rekurses befehlt die Statthaltereien den angefochtenen Bescheid von amtswegen und sie spricht zugleich aus, daß die in Rede stehende Rücklegungserklärung rechtsunwirksam ist, da zur Zeit ihres Einlangens beim magistratischen Bezirksamte die der Firma F. und K. gehörige Gast- und Schankgewerbe-KonzeSSION gepfändet, bezw. mit Rücklegungsverboten belegt, die genannte Firma daher nicht berechtigt war, eine Verfügung über die KonzeSSION zu treffen und eine im Momente der Abgabe rechtsunwirksame Rücklegungserklärung auch nach Entfallen der Hindernisse nicht rechtswirksam werden kann.

3.**Matrifenaustausch mit der Schweiz. — Durchführung.**

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. August 1913, Z. XIII-3466, M. Abt. XVI, 11956/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Gemäß Art. 8 des mit der Schweiz geschlossenen Staatsvertrages vom 7. Dezember 1875, R.-G.-Bl. Nr. 70 ex 1876, sind in allen im Inlande vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfällen Schweizerischer Staatsangehöriger amtliche Matrifenauszüge kostenfrei auszufertigen und der Gesandtschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien zu übermitteln. Den in einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Matrifenauszügen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Auf Grund dieses Vertrages wurden über Erlass der k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1877, Z. 17535 ex 1876, mit dem h. ä. Normale Nr. 2470 Verfügungen getroffen, damit seitens der mit der Matrifenföhrung betrauten Organe gehörig beglaubigte Matrifenauszüge über alle Standesfälle Schweizerischer Staatsangehöriger im Wege der politischen Behörden I. Instanz an die Landesstellen eingeschendet und von den letzteren behufs Weiterleitung an die h. o. Schweizerische Gesandtschaft dem Ministerium des Innern vorgelegt werden.

Beschwerden der h. o. Schweizerischen Gesandtschaft, daß die in Rede stehenden Matrifenauszüge häufig gar nicht oder verspätet eingeschendet werden, haben das Ministerium veranlaßt, seinen Erlass vom 4. Jänner 1877, Z. 17535 ex 1876, in Erinnerung zu bringen. (H. ä. Erlass vom 31. Dezember 1904, Z. XVII-4797, Normale Nr. 5823.)

Nunmehr ist eine neuerliche Beschwerde der h. o. Schweizerischen Gesandtschaft eingelangt, die die h. o. Aufmerksamkeit darauf lenkt, daß die in Betreff des Matrifenaustausches erlassenen Vorschriften seitens einzelner Matrifenamter und Behörden überhaupt nicht befolgt werden.

Es werden sogleich über Erlass der k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1913, Z. 16654, die eingangs erwähnten Vorschriften neuerdings in Erinnerung gebracht und die politischen Behörden I. Instanz auch beauftragt, die mit der Matrifenföhrung betrauten Organe ohne Verzug entsprechend zu befehlen.

4.**Matrifenaustausch mit Serbien.**

Runderlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. August 1913, Zahl XIII-3910, M. Abt. XVI, 12003/1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Im Art. 13 des mit Serbien abgeschlossenen Staatsvertrages vom 30. März 1911, R.-G.-Bl. Nr. 17 ex 1912, ist die Vereinbarung über die wechselseitige Mittheilung von Geburts-, Trauungs-, Sterbe-, sowie Legitimationsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen erneuert worden.

Zufolge Erlasses der k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1913, Z. 22597, sind die Zivilstandesurkunden hierländiger serbischer Staatsangehöriger seitens der Matrifenföhrer an die zuständige politische Bezirksbehörde zu leiten, welche diese Urkunden nach erfolgter ordnungsmäßiger Legalisierung von Fall zu Fall hieher vorzulegen hat.

Hiebei wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß sich der Matrifenaustausch auch auf Urkunden über Legitimationen per subsequens matrimonium, sei es serbischer Staatsangehöriger durch einen Österreicher, sei es umgekehrt, erstreckt.

5.**Zollregime für den Reisendenverkehr mit Automobilen.**

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. August 1913, Z. VI-1947, M. Abt. XVII a, 3273/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Die Bestimmungen der Kundmachungen des k. k. Finanzministeriums vom 10. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 159 und 30. Jänner 1911, R.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die zollamtliche Behandlung der im Reisendenverkehr über die Grenze einzubeziehungsweise austretenden Fahrräder und Automobile haben — laut des an alle Finanz-(Landes-)Direktionen ergangenen Erlasses der k. k. Finanzministeriums vom 20. Mai 1913, Z. 60375 ex 1911 — ausschließlich auf Kraftfahrzeuge Anwendung zu finden, welche von Reisenden aus dem Auslande auf vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht werden.

Um zu verhindern, daß — unter mißbräuchlicher Inanspruchnahme des mit den bezogenen Kundmachungen festgelegten Zollregimes für Automobile — im Vormerkverfahren eingebrachte Kraftfahrzeuge im Inlande zum

gewerbemäßigen Betriebe einer Transportunternehmung verwendet werden, werden die Gewerbebehörden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juli 1913, Z. 17036 ex 1913, aufgefordert, von jeder Erteilung einer Berechtigung für ein mit Kraftfahrzeugen zu betreibendes Lasten- und Personentransportgewerbe die zuständigen Finanzbehörden I. Instanz zu verständigen.

6.**Gift-Verschleiß.**

Aus dem Erlasse des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 3. September 1913, M. B. N. XIII, 37467, an Herrn Franz Werner, VI., Mollardgasse 69:

Die Anzeige, daß Herr Franz Werner, wohnhaft VI., Mollardgasse 60, seine zuletzt in Wien, XIII., Linzerstraße 54, betriebene Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen, Nf.-Z. 16110, am 23. September 1913 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

* * *

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk, vom 23. September 1913, M. B. N. XIII, 37462, an Gustav Frühmann, XIII., Drechslergasse 4.

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk findet Ihnen die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten (einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe), insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie Verschleiß von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte XIII., Linzerstraße 54, zu erteilen.

Die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften, sind strengstens einzuhalten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbeverzeichnis unter Z. 1742/k/XIII eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 18073 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk zu wenden.

* * *

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 15. September 1913, M. B. N. XVIII, 487/2/II:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk findet auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 1. August 1913, Z. XII-1798, dem Herrn Christoph Ott die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte Wien, XVIII., Gersthoferstraße 4 a, zu erteilen.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Vorschriften insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, genau zu beachten.

Diese Konzession wurde unter Nr. 2151/k/XVIII in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 18384/XVIII eröffnet.

7.**Dauernde Belassung in der Zivildienststellung nach § 57 des Wehrgesetzes.**

Runderlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1913, Z. II-2326/4, M. Abt. XVI, 13002/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 16. August 1913 laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landes-

verteidigung vom 4. September 1913, Präs.-Nr. 5064-XIV, zu genehmigen geruht, daß die im ersten Absätze des § 57 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, vorgesehene Ausnahme der dauernden Belassung im Zivilverhältnisse außer auf die in der Allerhöchsten Entschliebung vom 23. April 1913 aufgezählten Berufskategorien noch auf folgende Anstellungen und Berufe angewendet werden darf:

1. Anstellung bei Irrenheil- und Pflgeanstalten, dann bei Waisenhäusern und sonstigen Wohlfahrtsanstalten.
 2. Anstellung bei nichtstaatlichen Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten.
 3. Anstellung bei den Kohlenbergwerken, ferner bei staatlichen Berg- und Hüttenwerken.
 4. Technischer Dienst bei Wasserleitungen, bei Beleuchtungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen und bei Erdböbergbauen.
 5. Unmittelbarer Aufsichtsdienst bei Hochwasserschutzanlagen.
 6. Berufsfeuerwehr.
 7. Österreichisch-ungarische Bank und die leitenden Stellen jener Kreditinstitute, welche vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte eine Berücksichtigung erheischen.
 8. Nichtstaatliche Sicherheits(Polizei)wachen.
- Allfällige Anträge wegen individueller Belassung von Angehörigen obiger Berufskategorien sind im Wege der zuständigen Fachministerien beim Ministerium für Landesverteidigung bezüglich landwehrpflichtiger und beim Kriegsministerium bezüglich heeresdienstpflichtiger Personen zu stellen.
- Hievon geschieht unter Bezugnahme auf den h. o. Rund-Erlaß vom 26. Juni 1913, Z. II-2326, die Verständigung.*

8.

Auftreten der Reblaus.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1913, Z. X-1997 (M. Abt. IX, 4462):

In der Gemeinde Rehberg im politischen Bezirke Krems wurde das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) konstatiert.

* * *

Laut Rund-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September 1913, Z. X-1941 (M. Abt. IX, 4489), heißt die Gemeinde, in welcher laut Rundmachung derselben Behörde vom 2. September 1913, Z. X-1941 (abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatt der Stadt Wien vom 30. September 1913, Nummer 78 „Gesetze z.“ IX, 12), das Auftreten der Reblaus konstatiert wurde, richtig **E d e r d i n g**, nicht Eferding.

9.

Mangelhafte Einstreu in Eisenbahnviehwaggons.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1913, Z. Bt.-4600 (M. Abt. IX, 4428):

Laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 30. August 1913, Z. 35179, hat das k. k. Eisenbahnministerium unterm 18. August 1913, Z. 25354/16, nachstehenden Erlaß an alle Organe des Verkehrs- und Transportdienstes gerichtet:

„In der letzten Zeit wiederholen sich die Fälle, daß einzelne Stationen die Bestimmungen der Anlage B zum Eisenbahnbetriebsreglement, betreffend die Beigabe von Streumaterialien in die Viehwagen, nicht beachten und Tiere ohne jedwede Einstreu zum Transporte annehmen oder solche Mittel als Einstreu zulassen, die speziell bei länger dauernden Transporten nach Vermischung mit den tierischen Ausscheidungen eine lehmartige oder schlüpfrige Beschaffenheit annehmen.

Dies ist häufig die Ursache dafür, daß die Tiere, besonders bei Rangierstößen, leicht ausgleiten, zu Falle kommen und sich hiebei Beschädigungen zuziehen, welche den Besitzern durch Entwertung der Tiere wirtschaftliche Schäden verursachen, unter Umständen zu Ersatzansprüchen gegen die Bahnverwaltung führen und überdies als Tierquälereien Anlaß zum Einschreiten der politischen Behörden geben können.

Als derart ungeeignete Streumittel müssen vor allem Lehm, lehmige oder moorige Erde, schlammiger, erdiger oder leicht zu Staub verreibbarer Sand bezeichnet werden.

Die beteiligten Organe werden daher angewiesen, darauf zu dringen, daß die zur Viehbeförderung bestimmten Wagen von den Absendern nur mit geeignetem Streumaterial versehen werden; insbesondere muß auch das von den im Tarife bezeichneten Einstreustationen verwendete Streumittel seinem Zwecke vollkommen entsprechen.“

Hievon sind alle Beschautierärzte im dortigen Verwaltungsgebiete zu verständigen.

* Letzterer ist bereits im Normale Nr. 54 ex 1913 veröffentlicht.

10.

Chefährigkeitszeugnisse für Dienstboten, Gesellen u. dgl. — Stempelbehandlung.

Vorschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September 1913, Z. III-2834, M. Abt. XVI, 13020/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das Finanzministerium dem Ministerium des Innern mitgeteilt, daß die zum Zwecke einer Eheschließung im Auslande erforderlichen Chefährigkeitszeugnisse für österreichische Staatsangehörige aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und überhaupt jener Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, im Sinne der L. P. 116, lit. b, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, lediglich der festen Gebühr von 30 h von jedem Bogen unterliegen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Zeugnisse von landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden I. Instanz oder von Statutargemeindevverwaltungen ausgestellt werden.

Hievon ergeht zur entsprechenden Darnachachtung die Verständigung.

11.

Vorschrift, betreffend genossenschaftliche Gutachten in Gast- und Schankgewerbeangelegenheiten sowie in den Fällen des § 23 a Gewerbe-Ordnung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. September 1913, I a-2448, Mag. Abt. XVII, 2997/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Gemäß § 18, Abs. 7, und § 20, Abs. 4, sowie § 116 a, Abs. 1, Gewerbe-Ordnung steht der örtlich zuständigen Genossenschaft das Rekursrecht gegen die Verleihung einer Konzession bzw. gegen die Bewilligung der Übertragung einer Gast- und Schankgewerbe-Konzession nur dann zu, wenn die Genossenschaft ihr ablehnendes Gutachten rechtzeitig — also innerhalb der im § 18, Abs. 4, § 20, Abs. 2, und § 23 a, Abs. 1, Gewerbe-Ordnung normierten Frist von längstens 14 Tagen bzw. 3 Wochen erstattet hat.

Für die Beurteilung der Rekurslegitimation der Genossenschaft ist es daher notwendig, zweifellos feststellen zu können, an welchem Tage der Genossenschaft die gewerbebehördliche Aufforderung zum Gutachten zugestellt und an welchem Tage das genossenschaftliche Gutachten bei der Gewerbebehörde überreicht wurde.

Dieser Umstand und dessen oft weittragende Bedeutung für die Parteieninteressen wurde seitens der Unterbehörden bisher nicht immer gebührend gewürdigt.

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. September 1913, Z. 30141, werden die Gewerbebehörden angewiesen, künftighin die Aufforderungen zum Gutachten (§ 18, Abs. 3, § 20, Abs. 2, und § 23 a, Abs. 1, Gewerbe-Ordnung) den Genossenschaften nur gegen Empfangschein zuzustellen und den Tag des Einlangens des genossenschaftlichen Gutachtens jedesmal attennmäßig festzulegen.

12.

Rechtliche Natur der gewerbsmäßigen Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1913, Z. XII-2255/1, M. Abt. XVII a, 3487/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat anläßlich eines speziellen Falles ausgesprochen, daß die gewerbsmäßige Erteilung von wissenschaftlichen Informationen in pharmazeutischen Angelegenheiten sich als Privatgeschäftsvermittlung darstellt.

13.

Funkentelegraphenanlagen.

Erlaß des Magistrates = Direktors Karl Appel vom 17. Oktober 1913, M. D. 4350/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 7. Oktober 1913, Z. IX-2703, Folgendes anher eröffnet:

„In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Unterrichtsanstalten, wissenschaftliche Institute und geistliche Ordenshäuser zumeist zu wissenschaftlichen

Zwecken ohne Vorwissen der Staats Telegraphenverwaltung mit Funkentelegraphenanlagen versehen worden sind. Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen ist — insoweit es sich nicht im Sinne der im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatte Nr. 54 ex 1905 veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zur Ministerialverordnung vom 28. April 1905, R.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Erteilung, Verlängerung und Abänderung von Konzessionen für Privattelephon-(telegraphen-) und elektrische Signalanlagen, um nur anzeigepflichtige derlei Anlagen der k. k. Behörden und Ämter handelt — nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 11, an eine staatliche Konzession gebunden und kann, ohne daß diese Konzession erteilt worden wäre, umso weniger gebildet werden, als hier nicht nur die Wahrung des Telegraphengeheimnisses, sondern auch wesentliche Interessen der politischen und der Heeresverwaltung in Frage kommen.

Das k. k. Handelsministerium hat daher unter ausdrücklicher Betonung, daß auch bei Errichtung nur anzeigepflichtiger Anlagen das vorgängige Einvernehmen mit der kompetenten Post- und Telegraphen-Direktion unerlässlich ist, auf die Unzulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von Funkentelegraphenanlagen ohne Einvernehmen mit der Staats Telegraphenverwaltung hingewiesen und bemerkt, daß in etwaigen künftigen Fällen mit der sofortigen Abtragung derartiger, ohne Vorwissen der Staats Telegraphenverwaltung errichteter Funkentelegraphenanlagen vorgegangen werden mußte.

Weiters hat das Handelsministerium den in Abschrift mitfolgenden Erlaß *) an alle k. k. Post- und Telegraphen-Direktionen, betreffend die Errichtung und den Betrieb funkentelegraphischer Anlagen zu Vortrags- oder wissenschaftlichen und technischen Versuchszwecken für einen oder wenige Tage, mit dem Beifügen übermittelt, daß in Fällen, in denen es sich um die Errichtung und den Betrieb funkentelegraphischer Anlagen für Experimentalvorträge oder aus Anlaß wissenschaftlicher oder technischer Versuche handelt, zwar von der strikten Einhaltung der in Betracht kommenden Konzessionsvorschriften nach Maßgabe der Umstände abgesehen wird, daß aber gleichwohl auch in diesen Fällen das vorgängige Einvernehmen mit der kompetenten k. k. Post- und Telegraphen-Direktion nicht nachgesehen werden kann.

Hierbei hat das genannte Ministerium betont, daß an der oben erwähnten Fühlungnahme mit der kompetenten k. k. Post- und Telegraphen-Direktion auch dann festgehalten werden muß, wenn die Einrichtung einer temporären Radioanlage für einen der fraglichen Zwecke durch Organe eines staatlichen Institutes erfolgt.

Hievon sind die in Betracht kommenden Unterrichtsanstalten, wissenschaftlichen Institute, geistlichen Ordenshäuser und sonstige weitere eventuell noch interessierte Faktoren entsprechend zu verständigen.

Das Rektorat der k. k. Universität, der k. k. technischen Hochschule und der k. k. Hochschule für Bodenkultur, das Dekanat der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät und die Direktion der k. k. Universitäts-Sternwarte und der k. k. Zentral-Anstalt für Meteorologie und Geodynamik werden unter einem unmittelbar verständigt.

Hievon werden die städtischen Ämter und Anstalten zur Kenntnisnahme und allfälligen weiteren Veranlassung im Sinne des vorletzten Absatzes des obigen Erlasses verständigt.

14.

Regelung des Verkehrs am Kärntnerring und in der Kärntnerstraße.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Oktober 1913, M. Abt. IV, 2972:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird

1. das Reiten auf dem früher als Reitweg benützten Teile der an der Außenseite des Kärntnerringes im I. Bezirke gelegenen Allee in der Strecke zwischen der Kärntner- und der Akademiestraße,
2. die Durchfahrt durch die Seitenfahrbahn der Ringstraße vor den Häusern Kärntnering Dr.-Nr. 2 bis 8, sowie durch die zwischen den Geleisen der Straßenbahn und den Häusern Kärntnerstraße Dr.-Nr. 57 und 59 gelegenen Fahrbahn verboten. Die Zufahrt zu den genannten Häusern bleibt durch dieses Verbot unberührt.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

*) Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1913, Z. 22233/P/13:

In Fällen, in denen es sich um die Errichtung funkentelegraphischer Anlagen zu Vortrags- oder wissenschaftlichen und technischen Versuchszwecken für einen oder wenige Tage handelt, ist bis auf weiteres von der Einholung eines ordnungsgemäß belegten Konzessionsgesuches abzusehen. Die k. k. Direktion wird zugleich ermächtigt, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe solcher Anlagen für die gedachten Zwecke im eigenen Wirkungskreise nach Maßgabe der Umstände zu erteilen. Hierbei wird auf die Wahrung des Telegraphengeheimnisses Bedacht zu nehmen und auch sonst mit aller, durch die Rücksicht auf die in Frage kommenden öffentlichen Interessen gebotenen Vorsicht vorzugehen sein. Insbesondere wird die k. k. Direktion genauestens darauf zu achten haben, daß die betreffenden Anlagen sofort nach Ablauf der Zeit, für die sie errichtet wurden, wieder außer Betrieb gesetzt, beziehungsweise abgetragen werden. Über die sonach im eigenen Wirkungskreise erteilten Bewilligungen zur Errichtung und zum Betriebe temporärer Radiostationen ist bis auf weiteres von Fall zu Fall anher zu berichten.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassen-vorrückung; Durchführung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Max Weiß vom 3. Oktober 1913, ad M. D. 995 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliebung vom 2. Oktober 1913, Pr. Z. 15383, genehmigt, daß an Stelle der dermaligen Textierung des Punktes 7 des h. ä. Normalerlasses vom 1. März 1913 ad M. D. 995 ex 1912*) der folgende Wortlaut trete:

„7. Wurde ein Beamter durch einen nicht besser beschriebenen Nachmann seinerzeit übergegangen, so ist er gemäß § 13, Alinea a, dritter Absatz, hinsichtlich der Vorrückung in höhere Bezüge nach den für die Klassen-vorrückung geltenden allgemeinen Vorschriften und Übergangsbestimmungen mit der Ausnahme zu behandeln, daß der seinerzeitige Nachmann als nicht vorhanden betrachtet wird. Hierbei bleibt es auch ohne Einfluß, ob den allenfalls zwischen dem überangenen und dem vorgezogenen Beamten befindlichen Vorrückungen ebenso die Begünstigung des § 13, Alinea a, dritter Absatz, zusteht oder nicht. Die Vorrückung erstreckt sich höchstens auf die in dem Statute durch die Zeitbeförderung oder Klassen-vorrückung erreichbaren Bezüge und erfolgt auf Grund der für den Statute festgesetzten (Beförderungs- und Klassen-vorrückungs-) Fristen. Die Zeitbeförderung eines solchen Angestellten tritt unabhängig von der Vorrückung in die Bezüge nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und Übergangsbestimmungen ein.“

16.

Arbeiter-(Schreiber-)Gärten. Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung III a.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 10. Oktober 1913, M. D. 4199/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliebung vom 7. Oktober 1913, Pr. Z. 15633, die nachstehende Verfügung getroffen:

„Den in der Entschliebung vom 11. Jänner 1913, Pr. Z. 1089, aufgezählten Agenden der Magistrats-Abteilung III a ist noch beizufügen:

„9. Förderung des Arbeiter-(Schreiber-)Gartenwesens.“

Die Kompetenz der Magistrats-Abteilung III a beschränkt sich in diesem Falle auf die Förderung der Gartenbewegung; es bleibt daher die bisherige Zuständigkeit der einzelnen Magistrats-Abteilungen und Bezirksämter hinsichtlich Grundüberlassungen, Wegherstellungen, Wasserabgaben, Beleuchtungen etc. aufrecht, jedoch ist gegebenenfalls zur Sicherung eines einheitlichen Vorganges das Einvernehmen mit der Magistrats-Abteilung III a zu pflegen.“

Diese Verfügung bringe ich den städtischen Behörden, Anstalten und Unternehmungen mit der Weisung zur Kenntnis, von bereits anhängigen derartigen Angelegenheiten, und zwar insbesondere dann, wenn seitens der betreffenden Vereine oder sonstiger Interessenten Begünstigungen oder Ausnahmebestimmungen angestrebt werden, der Magistrats-Abteilung III a Mitteilung zu machen und im übrigen sowohl hinsichtlich dieser als der neu-zuwachsenden derartigen Angelegenheiten das Einvernehmen im Sinne der Verfügung des Herrn Bürgermeisters herzustellen.

17.

Änderung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII a.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. Oktober 1913, Z. 3414 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Zufolge Entschliebung des Herrn Bürgermeisters vom 9. Oktober 1913, Z. 15941, ist die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII a, Absatz 3, folgendermaßen abzuändern:

„Privatgeschäftsvermittlungen, Vortrag im II. Senate und Bericht an die politische Landesbehörde, betreffend Konzessionsverleihungen; Vortrag im

*) Siehe Amtsblatt Nr. 25, „Gesetze etc.“ III, 27.

II. Senate, betreffend Konzessionsübertragungen von einem Gemeindebezirke in einen anderen, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen.“

18.

Bewilligung von Lastenaufzügen in gewerblichen Betrieben. — Abänderung des Normales Nr. 46/13.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Max Weiß vom 20. August 1913, M. D. 3223/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Der zweite Absatz des h. ä. Erlasses vom 26. Juni 1913, Z. 2517/13* (Normalienblätter des Magistrates Nr. 46/13), wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Ich sehe mich daher veranlaßt anzuordnen, daß die Aufstellungs- und Benützungsbewilligung für die zu gewerblichen Betrieben gehörigen Personen- und Lastenaufzüge nicht, wie bisher in den Bezirken I bis IX und XX durch die Magistrats-Abteilung IV und in den übrigen Bezirken durch das zuständige magistratische Bezirksamt im selbständigen Wirkungskreise, sondern in allen Bezirken Wiens ab 15. Oktober 1913 durch die zur Genehmigung der betreffenden Betriebsanlage zuständige Dienststelle als Gewerbebehörde auf Grund der Gewerbeordnung (Gesetz vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, §§ 25 bis 35) und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 17. April 1883, R. G. Bl. Nr. 117 (Gewerbe-Inspektoren) erteilt werde.“

19.

Zuschußkredite.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Max Weiß vom 5. September 1913, M. D. 3732 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Es liegt in der Natur der Sache, daß Anträge des Magistrates wegen Bewilligung von Zuschußkrediten auch entsprechend zu begründen sind.

Der Stadtrat hat denn auch am 27. Jänner 1892, ad Z. 4012, beschlossen, daß „in allen Fällen, in welchen es sich um Zuschußkredite handelt, vom Magistrat über die Gründe der eingetretenen Präliminar-Überschreitung und über deren Rechtfertigung Bericht zu erstatten“ ist (Verordnungsblatt des Magistrates Nr. 1 ex 1892, Seite 4).

Dessenungeachtet kommt es vor, daß städtische Ämter Anträge wegen Bewilligung von Zuschußkrediten stellen, ohne sie genügend zu begründen.

Ich bringe daher den berufenen Stadtratsbeschluß mit dem Auftrage in Erinnerung, in Zukunft jedem Antrage auf Bewilligung eines Zuschußkreditbes ausnahmslos eine eingehende und stichhaltige Begründung beizugeben.

20.

Gast- und Schankgewerbe: Gutachten der Genossenschaften.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Max Weiß vom 29. Juli 1913, Z. XVII, 2266, M. D. 3987/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Nach den Magistrats-Direktionserlassen vom 18. September 1909, Z. XVII-5018, beziehungsweise vom 2. Dezember 1910, Z. XVII-7946, Normalienblatt Nr. 7 ex 1911, sind von der Einbringung eines Gesuches um Verleihung oder Erweiterung einer Gast- und Schankgewerbekonzession beziehungsweise um Genehmigung der Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Lokal im Sinne der §§ 18 und 20 G. D. sämtliche Gast- und Schankgenossenschaften, deren Mitglieder nach Maßgabe ihrer Berechtigungen von dem neuen Wettbewerbe berührt würden, zu verständigen.

Da aber die Mitglieder der einzelnen Gast- und Schankgewerbe-genossenschaften nicht immer gleiche Berechtigungen besitzen und infolgedessen über den Kreis der einzuvernehmenden Genossenschaften verschiedene Auffassungen herrschen, wird den Bezirksämtern zur Vereinheitlichung der Praxis Nachfolgendes eröffnet:

Es ist von den einzelnen Berechtigungen auszugehen, welche Gegenstand des Begehrens sind, und sind über jede derselben nur jene Genossenschaften zu vernehmen, deren Mitglieder die fragliche Berechtigung normalerweise besitzen.

Unter Festhaltung dieses Grundsatzes und Beibehaltung der bisherigen Praxis, wonach stets auch die Genossenschaft einzuvernehmen ist, welcher der

* Siehe Amtsblatt Nr. 60, „Gesetze zc.“ VII, 61.

Gesuchsteller eventuell bereits einverleibt ist, unter Zugrundelegung der einschlägigen Genossenschaftsstatuten und der Bestimmung des § 20 G. D., wonach nur bei Übertragung von Gast- und Schankgewerben mit den Berechtigungen nach § 16, lit. c, d und f G. D. (lit. e kann außer Betracht bleiben) Genossenschaftsgutachten abzufordern sind, ergeben sich demnach rücksichtlich der zu verständigenden Genossenschaften folgende Tabellen:

A. Konzessionsverleihungen, Konzessionserweiterungen.

Begehrte Berechtigung nach § 16 G. D.	zu verständigende Genossenschaften:	
lit. a:	eigene Genossenschaft	und Gremium der Hoteliers und Pensionsinhaber
lit. b:		und Genossenschaften der Kostgeber und Gastwirte
lit. c:		und Genossenschaft der Gastwirte
lit. d:		und Genossenschaften der konzessionierten Spirituosen-schenker und Kaffeesieder
lit. f:		und Genossenschaften der Kaffeesieder und Kaffeeschenker
lit. g:		und Genossenschaften der Gastwirte und Kaffeesieder

B. Übertragung von Gast- und Schankgewerben

rücksichtlich der Berechtigung nach § 16 G. D.	zu verständigende Genossenschaften:	
lit. a:	eigene Genossenschaft	keine
lit. b:		keine
lit. c:		und Genossenschaft der Gastwirte
lit. d:		und Genossenschaft der konz. Spirituosen-schenker und Kaffeesieder
lit. f:		und Genossenschaften der Kaffeesieder und Kaffeeschenker
lit. g:		keine

Bei zusammengesetzten Konzessionen findet natürlich auf Grund dieser Tabellen eine Kombination der zu verständigenden Genossenschaften statt.

21.

Verständigung der Kellereinspektoren von Gewerbeänderungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 29. September 1913, Z. XVII, 1690 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Über Antrag der Herren k. k. Kellereinspektoren wird der Erlaß vom 31. Dezember 1912, Z. XVII-4249 (Norm. Bl. Nr. 4 aus 1913), außer Kraft gesetzt.

Die Verständigungen der zuständigen Kellereinspektoren haben demnach in Zukunft nach den bis dahin in Geltung gestandenen Vorschriften, also ausnahmslos mittels Zuschriften zu erfolgen.

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im III. Vierteljahre 1913.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

- Dienstvorschrift — für die Amtstierärzte der Stadt Wien. (Genehmigt mit Erlaß v. 12. Juni 1913.) — E 57680.
- Enquete — der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, veranstaltet in der Zeit v. 21. Okt. bis 9. Nov. 1912. — C 57628.
- Eppich Erich. Das deutsche Baugenossenschaftswesen auf Grund amtl. und privater Erhebungen. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, 1913. — A 57663.
- Fidel Max. Unsere Gesetzesprache. Zwei Preisarbeiten des Allgemeinen Deutschen Sprachvereines von — und August Renner. Berggold, Berlin, 1913. — A 58440.
- Frauenstimmrecht. Das —. Festschrift. Hsg. vom österr. Frauenstimmrechts-Komitee. St. Stephan. Wr. Verlagsgef. — A 57609.
- Jellinek Georg. Das Recht des modernen Staates. 2. verm. Aufl. Härnig, Berlin, 1913. I. Bd. — A 57691.
- Rahn Richard. Fensterrecht. (Ausfichtsrecht, Lichtrecht.) Nach den wichtigeren geltenden Partikularrechten Deutschlands. Duncker & Humblot, München und Leipzig, 1913. — A 57613.
- Máday Andreas v. Versuch einer neuen Theorie von den Staatenverbindungen mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und Österreich-Ungarns. Stämpfi & Komp., Bern, 1912. — A 58427.
- Meynen Erich. Die Erbschaftsteuer im internationalen Rechte. Frensdorf, Berlin, 1912. — A 57615.
- Rechtssprechung — des k. k. obersten Gerichtshofes in Theater-, Kunst- und Urheberrechtsachen. Hsg. von Dr. Grabscheid. Perles, Wien, 1913. — A 6552.
- Schulz Max v. Aus der Praxis des Gewerbegerichtes Berlin. Aufsätze, Entscheidungen etc. von —, Dr. Reinhold Schalhorn, Ludwig Schulz. Bahlen, Berlin, 1913. — A 57641.
- Bernick J. Das preussische Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900 in Verbindung mit den andern deutschen Warenhaussteuergesetzen. Guttentag, Berlin, 1913. — A 57614.
- Wittmayer Leo. Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. Fromme, Wien, 1913. — A 24463.

Erziehung und Unterricht.

- De Lange Marie. Beitrag zur Kenntnis der Münchener Volks- und Fortbildungsschulen. M. Kellerer, München, 1913. — A 57665.
- Graupner Hermann. Nachtrag zum Sonderkatalog f. wissenschaftliche Schulhygiene-Ausstellung, Dresden, 1911. — A 58460.
- Landsberg J. H. Die öffentliche Erziehung der gefährdeten Jugend. Helwing, Hannover, 1913. — A 57664.
- Lichtenstein Eduard Prinz von und zu. Die Entwicklung der Jugendfürsorge in Österreich seit dem I. Kinderschutzkongresse v. J. 1907. R. k. Hof- und Staatsdr. Wien, 1913. — B 57685.
- Selten H. Der Stand der Schulhygiene. Nach den Vorführungen auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung, Dresden, 1911. — A 58459.

Finanzverwaltung.

- Grünwald Paul. Aufgaben und Mittel der staatlichen Verwaltung der direkten Steuern in Österreich. Manz, Wien, 1913. — A 58424.
- Mitteilung — aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königreich Sachsen. Bd. 11. — D 40255.
- Peez Alexander. Denkschrift über die Einbeziehung der Wiener Vororte in den Verzehrungssteuerrayon. Konegen, Wien, 1881. — A 58402.
- Spann Othmar. Theorien der Preisverschiebung als Grundlage zur Erklärung der Teuerungen. Manz, Wien, 1913. — A 57671.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Bericht — der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1912. — B 4796.
- Handels- und Gewerbekammer. Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in N.-D. pro 1912. — A 49020.
- Jahrbuch — der Exportakademie 1912/13. — A 42483.
- Wien. Die handelspolitische Kommission der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Wien, 1913. — A 57676.
- Statistik — des auswärtigen Handels der österreichisch-ungarischen Monarchie pro 1912. — B 26118.
- Überblicken. Statistische —, betreffend den auswärtigen Handel des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie im Jahre 1913. — B 21721.

Sozialpolitik.

- Asyl — und Werkhaus. Das — der Stadt Wien. Hsg. von der Mag. Abt. XI. Wien, 1913. — A 57635.
- Dienstvorschriften — und Hausordnungen für das Asyl- und Werkhaus der Stadt Wien. Berl. d. Mag. Abt. XI. Wien, 1913. — A 57634.
- Gargas Sigismund. Zur Regelung des Auswanderungswesens in Österreich. Perles, Wien, 1913. — A 57610.
- Gemünd W. Die Grundlagen zur Besserung der städtischen Wohnverhältnisse. J. Springer, Berlin, 1913. — A 58422.
- Kinderschutzkongress. Gutachten, Berichte und Materialien zu den Verhandlungsgegenständen des 2. — in Salzburg 1913. M. Perles, Wien, 1913. Bd. I. — B 57666.
- Kopp. Die Kleinwohnungen der Stadt Düsseldorf an der Essenerstraße. Erbaut August 1912/13. Vom Beigeordneten —. Düsseldorf. — A 58467.
- Ritter Julius. Das kommunale Säuglingskrankenhaus und die öffentlichen Säuglingsfürsorgemaßnahmen der Gemeinde Berlin-Weißensee. Thieme, Leipzig, 1913. — A 58423.
- Schiff Walter. Die Kinderarbeit in Österreich. (Aus dem „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, Bd. 37.) — A 58405.
- Wubich Emil. Der Schutz des Mieters. Der Mietvertrag und seine Auflösung. J. Brand & Comp., Wien, 1913. — A 58445.

Volkswirtschaftslehre.

- Schimpff Gustav. Wirtschaftliche Betrachtungen über Stadt- und Vorortebahnen. Eine Studie. Mit einem Geleitwort von G. Kemmann. J. Springer, Berlin, 1913. — A 57616.

Sonstiges.

- Referate — und Vorträge des II. Internationalen Kongresses für Rettungswesen und Unfallverhütung. Wien, 9. bis 13. September 1913. Berl. des Organisations-Ausschusses. — A 58466.

B. Gemeindeverwaltung.

- Mling Georg. Sonderkatalog für die Gruppe Fleischversorgung der wissenschaftl. Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung, Dresden, 1911. — A 58453.
- Sonderkatalog — der Gruppe Milchversorgung der Internationalen Hygiene-Ausstellung, Dresden, 1911. Zusammengefasst von Dr. F. Böhm. — A 58456.
- Sonderkatalog — für die Gruppe Städtebau der wissenschaftl. Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung, Dresden, 1911. Bearbeitet von Ewald Geuzmer. — A 58458.
- Sonderkatalog — für die Gruppe Städteereinigung der wissenschaftl. Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung, Dresden, 1911. Zusammengefasst von Dr. Karl Thumm. — A 58454.
- Sonderkatalog — für die Gruppe Ventilation und Heizung der wissenschaftl. Abteilung der Internationalen Ausstellung für Hygiene, Dresden, 1911. — A 58455.
- Klein Moritz. Friedhofsordnung deutscher Städte von 50.000 Einwohner an aufwärts. Pohl, München, 1913. — A 58425.
- Praxis — der kommunalen und sozialen Verwaltung. Mohr, Tübingen, 1913. I. Kurjus. — A 23208.
- Schnabel M. Das Taxen des Bodenwertes bebauter städtischer Grundstücke. Eine Studie für die kommunalen Taxämter. Erläut. von —. Breier & Thiemann, Hamm, 1913. — B 58426.

C. Städtische Unternehmungen.

- Karlsruhe. Betriebsbericht der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke pro 1910 und 1911. — St 54829.
- Sweß Alexander. Die Wasserabgabe aus zentralen Wasserwerken. Berl. des Verf., Wien, 1913. — B 57678.
- Verwaltungsbericht — der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ pro 1912. — B 40691.

D. Verwaltungsberichte, Statistik, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Augsburg. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 30737.
- Berlin. Statistisches Jahrbuch. 32. Jahrg. 1908/1911. — A 17645.
- Bremen. Jahresbericht des Staates und der Stadt — pro 1911. — St 54835.
- Brünn. Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik. Bericht pro 1911. — St 30349.
- Budapest. Statistisches Jahrbuch pro 1907 und 1908. — B 30360.
- Cassel. Die Verwaltung der Residenzstadt — in den Jahren 1908 bis 1911. — St 30367.
- Chemnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1912. — St 54815.
- Dortmund. Bericht über den Betrieb des städtischen Wasserwerkes pro 1912/13. — St 54956.
- Dresden. Rechenschaftsbericht pro 1912 und Haushaltsplan pro 1913. — St 17650.
- St 17651.
- Sparfassa. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 54933.

- Düsseldorf. Verwaltungsbericht pro 1912/13. — St 17664.
 Freiburg i. Br. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1912. — St 31075.
 Graz. Rechnungsabchlüsse pro 1912. — St 17811.
 Karlsruhe. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 54820.
 — Verwaltungsbericht der städtischen Straßenbahnen pro 1912. — St 54826.
 Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1912. — St 17656.
 Königsberg. Statistisches Jahrbuch 1912. — A 54043.
 Konstanz. Jahrbuch, I. Jahrg. 1913. — St 58413.
 Kristiania. Verwaltungsbericht. IX. Jahrg. 1911. — St 46166.
 — Statistisches Jahrbuch pro 1911. — B 46280.
 Kronstadt. Voranschlag pro 1907 bis 1913. — St 17963.
 Leiden. Verslag van den toestand der gemeente —. Ever het jaar 1912. — St 22265.
 Liège. Rapport sur l'administration et la situation pendant l'année 1912. — St 57457.
 Mainz. Haushaltungsvorschläge pro 1913. — St 30738.
 Nürnberg. Statistisches Jahrbuch, IV. Jahrg. 1912. — B 55296.
 Regensburg. Verwaltungsbericht pro 1910 und 1911. — St 30685.
 Steyr. Rechnungsabluß pro 1912. — St 22230.
 Straßburg. Ergänzungsbudget pro 1912 und Hauptbudget 1913. — St 17802.
 Stuttgart. Voranschläge pro 1913. — St 22182.
 Trautenau. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 23140.
 Trento: Annuario statistico per l'anno 1910/11. — St 58416.
 Wien. Hauptrechnungsabluß pro 1912. — St 19420.
 — Statistische Daten über die Stadt —. 29. Jahrg. 1911. — A 18854.
 Zürich. Rechnungsübersicht über das Gemeindegut pro 1912. — St 17948.
 — Geschäftsbericht des Stadtrates pro 1912. — St 17951.

Periodische Publikationen.

- Baumeistertag. 4. allgem. — Bericht über die Verhandlungen. Berl. der Baumeister Österreichs. Wien, 1913. — A 58465.
 Chronik. Volkswirtschaftliche — für das Jahr 1912. — A 50348.
 Compaß. Finanzielles Jahrbuch 1914. — A 54222.
 Damaskus. Aufgaben der Gemeindepolitik. Fischer, Jena, 1913. I. Heft: Die Besteuerung des Bodens. — A 58430.
 Ehrenreich. Österreich. Gesetzeskunde. III. u. IV. Bd. — A 57216.
 Eisenbahnministerium. Bericht über die Ergebnisse der k. k. Staatseisenbahnverwaltung für das Jahr 1912. — B 5181.
 Entscheidungen — des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes. Generalregister zu Bd. I. bis X. — A 1320.
 Finanzarchiv —. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. 30. Jahrg. II. Bd. — A 1626.
 Gemeindepolitik. Sozialdemokratische —. 14. Heft. — A 44359.
 Grünberg. Studien zur Sozialwirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. VII., VIII. und IX. Heft. — A 42650.
 Handbuch. Statistisches — des Königreiches Böhmen. II. Ausg. 1913. — B 54390.
 Jahrbuch — der autonomen Landesverwaltung. XI. 1913. — B 38271.
 — baurechtlicher Entscheidungen. VII., VIII. und IX. Bd. — A 42174.
 — für die n.-ö. Landesverwaltung 1913. — A 40079.
 Jahrbücher — für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, 46. Bd. — A 57504.
 Juristenkalender. Fromme's österr. — 40. Jahrg. 1912 und 41. Jahrg. 1913. — A 24618.
 Justizstatistik. Österreichische — Ein Handbuch für die Justizverwaltung. Hsg. von der k. k. statistischen Zentral-Kommission. R. Gerold's Sohn, Wien, I. Jahrg. 1910. — A 57630.
 Kompendien. Systematisch-pädagogische österr. Gesetze. Hsg. von Dr. Maritschnig. Erben, Saaz. I. Bd.: Österr. Staatskirchenrecht 1913. — A 57673.
 Mayerhofer Ernst. Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. II. Ergänzungsb. — A 3242.
 Mitteilungen — des k. k. Finanzministeriums. XIX. Jahrg. — B 6186.
 Röll. Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. IV. Bd. — B 56435.
 Rundschau — Kaufmännische —. 64. Jahrg. 1912. — C 3914.
 Sammlung — der Erkenntnisse des Reichsgerichtes. XIV. Teil, 4. Heft. — A 1165.
 — von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. 48. Bd. — A 330.
 Stier-Somlo. Jahrbuch des Verwaltungsrechts. VIII. Jahrg. 1912. — A 46953.
 Verhandlungen — des I. Kongresses für Städtewesen in Düsseldorf, 1912. A. Bagel, Düsseldorf, 1913, I und II. — B 57654.
 Wien. Bericht und Rechnungsabluß der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien f. d. Jahr 1912. — B 30751.
 Zeitschrift. Österr. — für Eisenbahnrecht. Hsg. von Dr. Paul Hopfgartner und Dr. Heinrich Juster. Perles, Wien, I. Jahrg. 1911 und II. Jahrg. 1912. — A 57681.
 — für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart. 40. Bd. — A 40382.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

- Nr. 200.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 11. September 1913, betreffend die Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter Brody, Dornbirn, Feldkirch, Freiwaldbau, Gablonz, Podwołoczyska, Rumburg und St. Pölten, ferner der Nebenzollämter Hustathn, Jauernig, Miltasdorf, Roßbach, Taufers, Weidenau und Zuckmantel, schließlich der Zollamtsexposituren Haida und Spindelmühle sowie der Zollabfertigungsstelle beim Steueramte in Gmunden zur Abfertigung ausländischer Postsendungen mit lebenden Pflanzen.
- Nr. 201.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 11. September 1913, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Hauptzollamtes in Regensburg sowie der k. k. Nebenzollämter Ach und Haidach.
- Nr. 202.** Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues vom 12. September 1913, betreffend die Abänderung des Statutes des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.
- Nr. 203.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. September 1913, betreffend Ermächtigung der Zollämter zur Verzollung von Spielarten im Postverkehr.
- Nr. 204.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 13. September 1913, betreffend die weitere Einschränkung des Streckenzugverkehrs über bayrisches Gebiet.
- Nr. 205.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. September 1913, betreffend die Konzessionierung einer Fortsetzungslinie der mit elektrischer Kraft betriebenen normalspurigen Kleinbahnen im Gebiete der königlichen Hauptstadt Olmütz und Umgebung von der Erzherzog Wilhelm Artilleriekaserne bis zu dem Olmützer Kommunal-Friedhof in der Gemeinde Neretin.
- Nr. 206.** Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. September 1913, über die Auflassung der Passivveinschreibbücher der gemeinschaftlichen Waisenkassen.
- Nr. 207.** Erlaß des Finanzministeriums vom 20. September 1913, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 20 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1907 und die Ausgabe von Banknoten zu 20 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1913.
- Nr. 208.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. September 1913, mit der die Durchführungs-Verordnung zum Gesetze, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert wird.
- Nr. 209.** Konzessionsurkunde vom 19. September 1913 für die schmalspurige Lokalbahn von Mignitz nach St. Erhard.
- Nr. 210.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. September 1913, womit die Bestimmungen der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. September 1909, N.-G.-Bl. Nr. 139, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von der Station Auspitz zur Stadt Auspitz, abgeändert werden.
- Nr. 211.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 24. September 1913, betreffend die Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter in Scharnitz und Ehrwald zur Abfertigung lebender Pflanzen.

Nr. 212. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. September 1913, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pferden.

Nr. 213. Kaiserliches Patent vom 7. Oktober 1913, betreffend die Einberufung des Landtages von Steiermark.

Nr. 214. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 29. September 1913, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines für Frauenbildung in Troppau.

Nr. 215. Verordnung des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Oktober 1913, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Justizbehörden in Westgalizien, in Ostgalizien und in der Bukowina.

Nr. 216. Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. Oktober 1913, betreffend einige Änderungen in der Einreihung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Nr. 217. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. September 1913, zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1913, R.-G.-Bl. Nr. 138, betreffend Gebührenbefreiungen anlässlich von Altenerneuerungen bei öffentlichen Behörden und Ämtern.

Nr. 218. Kaiserliches Patent vom 10. Oktober 1913, betreffend die Auflösung des Landtages von Krain.

Nr. 219. Verordnung des Handelsministeriums vom 2. Oktober 1913 über die Errichtung von Postämtern auf Kosten von Interessenten.

Nr. 220. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 17. Oktober 1913 über den Beginn der Wirksamkeit der Unfallversicherung für die Seeschiffahrtbetriebe und über die Anmeldung dieser Betriebe.

Nr. 221. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 17. Oktober 1913 über den Beginn der Wirksamkeit der Krankenversicherung für die in den Betrieben der Seeschiffahrt beschäftigten Personen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 123. Gesetz vom 27. August 1913, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Gemeinde Gutenstein in Niederösterreich sowie die Einhebung von Gebühren hierfür durch die Gemeinde Gutenstein.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. August 1913, Z. X-585/9, betreffend die Verlautbarung des Übereinkommens, welches von den Gemeinden Marnau, Neidling und Gerersdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1912, L.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Regulierung des Moosbaches (Weißbaches) in den Gemeinden Marnau, Neidling und Gerersdorf, abgeschlossen wird.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. August 1913, Z. BI-547, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für die

politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya und die Bestellung eines neuen Stellvertreters für dieses Amtsgebiet, ferner die Personalveränderungen im staatlichen Dampfkesselüberwachungsdienste für die politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Oberhollabrunn und schließlich für die politischen Bezirke Mödling, Baden, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und das Stadtgebiet Wiener-Neustadt.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. September 1913, Z. XI b-572/3, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Magistrate erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. September 1913, Z. XI b-363/4, betreffend die der Gemeinde Rosenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 128. Gesetz vom 26. August 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien, womit Bestimmungen über die Entlohnung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. September 1913, Z. XI b-664/3, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage bis einschließlich 1917.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. September 1913, Z. XI b-707/3, betreffend die der Gemeinde Pöchlarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1913 und 1914.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. September 1913, Z. X-639/10, womit das von der Gemeinde Strengberg mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Aubaches in der Gemeinde Strengberg verlaublich wird.

Nr. 132. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. September 1913, Z. X-652/10, womit das von den Gemeinden Tiefenthal und Stetteldorf am Wagram mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Hundsbachens in den Gemeinden Tiefenthal und Stetteldorf am Wagram verlaublich wird.

Nr. 133. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. September 1913, Pr.-Z. 2422/1, betreffend die Auflassung des Forstaufsichtsbezirkles Annaberg und Errichtung des Forstaufsichtsbezirkles Mant.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. September 1913, Z. XI b-580/9, betreffend die der Gemeinde Spitz an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

Nr. 135. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 10. Oktober 1913, Z. 1628/26-II, mit welcher § 2, P. 2, des mit der hieramtlichen Verordnung vom 26. August 1912, Z. 1600/22-II, L.-G.-Bl. Nr. 135, erlassenen Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien abgeändert wird.

1913.

XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erhöhung der Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten.
2. Erhöhung der Verpflegstaxe für das öffentliche Krankenhaus in Melk.
3. Geheimmitteleinfuhr.
4. Änderung des Namens der Bezirkshauptmannschaft Bolosca in Bolosca-Abbazia.

5. Führung des Wappenadlers durch die Geschäftsstellen der Klassenlotterie.
6. Verlegung der Amtsfunktionen des Statthalterei-Forstdepartements (Landes-Forstinspektion).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erhöhung der Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten.

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns hat mit Kundmachung vom 18. Oktober 1913, Z. VI-2294, folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten bestehende Verpflegstaxe hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen mit 2 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 10420.)

2.

Erhöhung der Verpflegstaxe für das öffentliche Krankenhaus in Melk.

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns hat mit Kundmachung vom 18. Oktober 1913, Z. VI-2295, folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Melk bestehende Verpflegstaxe hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen mit 2 K 20 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 10421.)

3.

Geheimmitteleinfuhr.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1913, Z. S-1268 (M. Abt. X, 10653):

Das k. k. Finanzministerium hat mit Rund-Erlaß vom 4. August 1913, Z. 47827, die Finanz-Landes-Behörden in Kenntnis gesetzt, daß seitens der Firma „Sudol“, Gesellschaft m. b. H. in Charlottenburg, Wilmersdorferstraße 85, der Versuch gemacht wird, das Präparat „Sudol“, Mittel gegen Fußschweiß, unter falscher Deklaration als Puzpulver für Metall einzuführen.

Denselben Versuch macht die Firma C. Langer in Berlin W. 30 mit einem gegen „das Ausbleiben des Blutes bei Frauen“ in inländischen Zeitungen angekündigten Fruchtabtreibungsmittele, welches als Likör deklariert wird.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1913 Z. 5348 S.)

4.

Änderung des Namens der Bezirkshauptmannschaft Bolosca in Bolosca-Abbazia.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1913, Z. 2696 (M. D., 4673):

Laut Erlaßes des Ministeriums des Innern vom 2. August 1913, Z. 1757/M. I., hat der offizielle Titel der k. k. Bezirkshauptmannschaft, die in der Ortsgemeinde Bolosca-Abbazia ihren Amtssitz hat, nunmehr zu lauten:

„k. k. Bezirkshauptmannschaft Bolosca-Abbazia.“

5.

Führung des Wappenadlers durch die Geschäftsstellen der Klassenlotterie.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 6. November 1913, Z. 3362 (M. D. 4873):

Das k. k. Finanzministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gestattet, daß die Geschäftsstellen der k. k. Klassenlotterie — insoweit sie als solche bestellt sind — in den ihre Verkaufsstellen (Zentrale und genehmigte Filialen) kenntlich machenden Aufschriften und Schildern den Wappenadler führen dürfen.

Die bezeichnete Zentralstelle hat sich jedoch vorbehalten, diese Erlaubnis jederzeit allgemein oder individuell zu widerrufen.

6.

Verlegung der Amtsfunktionen des Statthalterei-Forstdepartements (Landes-Forstinspektion).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1913, Z. 380 (M. D., 4720):

Die Amtsfunktionen des Statthalterei-Forstdepartements (Landes-Forstinspektion), sowie der Bezirks-Forstinspektion Wien I und II befinden sich ab 10. November 1913 IX., Türkenstraße 3.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 222. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1913, betreffend die Umrechnung der ägyptischen Lire (ägyptischen Pfunde) bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 223. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1913, betreffend die Auflassung der Expositur Schärding am Turm des Hauptzollamtes Schärding.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1913, betreffend die Umwandlung des Ansagepostens in Weißbach in eine Zoll-expositur.

Nr. 225. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. Oktober 1913, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Erzherzog Heinrich-Promenade in Gries bei Bozen zur Pension Germania.

Nr. 226. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1913, betreffend die Errichtung neuer Bezirkshauptmannschaften in Böhmen mit dem Amtssitze in Kralup und Elbogen.

Nr. 227. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. Oktober 1913, betreffend die Außerkrafsetzung einiger Bestimmungen der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. Juli 1911, N.-G.-Bl. Nr. 130, betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde vom 28. November 1908, N.-G.-Bl. Nr. 246, für die Lokalbahn von Schlan nach Katschitz aus Anlaß der Einführung des Personenverkehrs auf dieser Lokalbahn.

Nr. 228. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Oktober 1913 über die Änderung des Tarifes für die Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.

Nr. 229. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Oktober 1913, womit die Beilage der Durchführungsbestimmungen zu § 16 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, N.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 230. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 30. Oktober 1913, betreffend die Gewährung von kündbaren, verzinslichen Vorschüssen und von kurzfristigen Darlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Gesetze vom 1. September 1913, N.-G.-Bl. Nr. 197, mit welchem das Gesetz vom 28. Dezember 1911, N.-G.-Bl. Nr. 244, über die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge abgeändert wurde.

Nr. 231. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. Oktober 1913, mit welcher eine neue Vorschrift, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen (mit Einschluß der Mädchenlyzeen), Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, sowie provisorische Vorschriften für die besondere Befähigungsprüfung von Fachlehrern, Schwimmlehrern und Spielleitern an diesen Lehranstalten erlassen werden.

Nr. 232. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. November 1913, betreffend die Abänderung einiger Konzessionsbestimmungen für die Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Baden nach Böslau.

Nr. 233. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. November 1913, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Schlattenhofen in Böhmen.

Nr. 234. Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1913, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Pola.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 136. Gesetz vom 1. Oktober 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen der Landesgesetze vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, vom 20. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 163, und vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 189, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, adgeändert werden.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Oktober 1913, Z. VI-2294, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

Nr. 138. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Oktober 1913, Z. VI-2295, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melk.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Oktober 1913, Z. X-2270/31, womit das von der Stadtgemeinde Oberhollabrunn mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Gällersbaches in der Gemeinde Oberhollabrunn von der Aspersdorfer Grenze bis zur unteren Gemeindebrücke in Oberhollabrunn, verlautbart wird.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Oktober 1913, Z. XI b-730/7, betreffend die der Gemeinde Rusdorf an der Traisen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 141. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Oktober 1913, Z. XI b-649/3, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1913 und 1914.

Nr. 142. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Oktober 1913, Z. XI b-650/3, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Hagental erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1913 und 1914.

Nr. 143. Gesetz vom 9. November 1913, mit welchem die Gemeinde Wien ermächtigt wird, im Rahmen der ihr durch die Gesetze vom 12. Juni 1908, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 103, und vom 15. Juli 1913, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 107, erteilten Anlehensbewilligung schwebenden Schulden aufzunehmen.

Nr. 144. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Oktober 1913, Z. XI b-743/4, mit welcher die Gemeinde Pfaffstätten als eine solche Gemeinde bestimmt wird, in welcher die Wahlkörper nach den im zweiten Abschnitte des zweiten Teiles des Ersten Hauptstückes der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung vom 23. Juli 1904, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 76, enthaltenen Bestimmungen zu bilden sind.

Druckfehlerberichtigung. Im Amtsblatte 87 ex 1913, „Gesetze, Verordnungen etc. X“ hat es auf Seite 87, 2. Spalte, Zeile 7 von unten anstatt: Nr. 64 richtig zu heißen: Nr. 72.

1913.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ungarische staatliche Heilanstalten etc., Verpflegungsgebühren pro 1913.
2. Darstellung von Giften.
3. Wahrnehmung baurechtlicher Normen bei Bauverhandlungen durch Anrainer. — Die Baudeputation und das Ministerium für öffentliche Arbeiten sind alleinige Rekursinstanzen in Bau Sachen.
4. Gift-Verschleiß.
5. Lebensmitteluntersuchung, Kosten.
6. Betriebsanlagen bei Bauten.
7. Die Hilfskräfte der Lottokollektanten sind nicht pensionsversicherungspflichtig.
8. Wohlfahrtspflege für die im Gewerbe tätige Jugend. (Jugendhorte.)
9. Fahrordnung für den Südbahndurchlaß im Zuge der Hezendorferstraße im XII. Bezirke.
10. Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Genochplatz (Stadlau-Hirschstetten) im XXI. Bezirke.
11. Errichtung eines Lebensmittelmarktes an der Hannovergasse und Gerhardusgasse im XX. Bezirke.

12. Verbot des Vertriebes des Chierry-Balsam und der Chierry-Centifolien-salbe.
13. Abziehen der Rauchfänge bei Neubauten.
14. Erläuterungen zum Regulativ für Notstandshilfswesen.
15. Kurtschmiede als Gerichtsjachverständige.
16. Zulassung der Frank'schen Kunststeinstufen.
17. Zulassung von Kalksandsteinziegeln der Kalksandstein-Ziegelfabriks-A. & G.
18. Aufhebung des Fahrverbotes für die Michtnergasse im XXI. Bezirke.
19. Ernennung eines königl. rumänischen Honorar-General-Konsuls in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

30. Refundierung von Telegrammgebühren in Tierseuchenangelegenheiten

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ungarische staatliche Heilanstalten etc.; Verpflegungsgebühren pro 1913.

Mit Note vom 16. Mai 1913, Z. 64569 (M. Abt. XVIII, 3921) hat das königl. ungar. Ministerium des Innern dem Wiener Magistrate bekanntgegeben, daß die Höhe der Verpflegungskosten bezüglich des Krankenhauses in Felsöör in der Note des genannten Ministeriums vom 4. März 1913, Z. 16100/VII, irrtümlich mit 2 K 80 h statt 2 K 8 h angeführt wurde.

Diese Richtigstellung ist daher in der Beilage „Gesetze etc. IV“ zum Amtsblatte Nr. 34 ex 1913, in welcher diese Note abgedruckt erscheint, und zwar auf Seite 33, 2. Spalte, Zeile 19 von unten, durchzuführen.

2.

Darstellung von Giften.

Auszug aus dem Erlasse des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk, vom 5. September 1913, (M. B. N. XXI, 18928):

Das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk hat über die Firma Chemische Werke und Holzkonservierung, Strohbach, Kunz & Komp. die angesuchte Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung von Stoffen und Präparaten zu arzneilichen Zwecken mit dem Standorte in Wien, XXI. Bezirk, Simensstraße Dr.-Nr. 87, erteilt.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbe-Register unter der Zahl 617/k, XXI, eingetragen.

Gleichzeitig wurde die Bestellung des Dr. Ing. Erich Strohbach zum verantwortlichen Geschäftsführer gemäß § 3 G. D. genehmigt.

3.

Wahrnehmung baurechtlicher Normen bei Bauverhandlungen durch Anrainer.

Die Baudeputation und das Ministerium für öffentliche Arbeiten sind alleinige Rekursinstanzen in Bau Sachen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1913, Nr. 9959 (M. Abt. IV, 5661):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Pantucek, Dr. Tezner, Dr. Sachs und Dr. Prouza, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretär Rohrer, über die Beschwerde der Rosa Kronek Edlen v. Lichtenhausen in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. Dezember 1912, Z. 56203, betreffend Errichtung einer Bedürfnisanstalt, nach der am 3. Oktober 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Oskar Reumann, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, für die Beschwerde, des k. k. Ministerialsekretärs Fittl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Magistrats-Konzipisten Doktor Pompe, für die mitbeteiligte Gemeinde Wien, und des Dr. Heinrich Stransky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des mitbeteiligten Wilhelm Beez in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
Ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Dekrete des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Dezember 1910 wurde dem mitbeteiligten Wilhelm Beez die Bewilligung erteilt, vor den Häusern Nr. 75 und 77 Mariahilferstraße eine unterirdische Bedürfnisanstalt herzustellen und die für diesen Zweck beabsichtigte Bauführung gemäß § 23 Wr. B. D. als in öffentlicher Rücksicht zulässig erklärt.

Diese Entscheidung wurde auf Rekurs des Baumeisters Anton Krone s, des Rechtsvorgängers der beschwerdeführenden Partei im Eigentume des Hauses Nr. 75, durch die Baudeputation aufgehoben, sodann aber auf Rekurs des Wilhelm Beez und der Gemeinde Wien durch die angefochtene Entscheidung wieder hergestellt.

Die Beschwerde erhebt gegen die angefochtene Entscheidung folgende Einwendungen:

1. In der angefochtenen Entscheidung seien die Ergebnisse der Erhebungen in Betreff der Einwirkung der Ausführung des Projektes auf das der Beschwerdeführerin gehörige Haus Nr. 75 in der Mariahilferstraße durch die hiemit verknüpfte Verkehrssteigerung und Geruchsbelästigung nicht richtig beurteilt worden.

2. Das belangte Ministerium für öffentliche Arbeiten sei nicht zuständig gewesen, über die Frage der Einwirkung des bewilligten Projektes auf Verkehrsinteressen überhaupt oder doch mindestens nicht ohne Einvernehmung des Ministeriums des Innern zu entscheiden, zu welchem die Fragen der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ressortieren.

3. Die den Gegenstand des Streites bildende Baubewilligung hätte gemäß § 105 Wr. B.-O. der Genehmigung des Stadtrates bedurft und darum ohne diese Genehmigung nicht aufrechterhalten werden können.

4. Es sei unterlassen worden, die privatrechtlichen Einwendungen des Eigentümers des Hauses auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Ad 1. Diese Einwendung ist nach der ganzen Stellungnahme des Rechtsvorgängers der Beschwerdeführerin zu dem Bauprojekte dahin zu verstehen, daß dessen Ausführung auf die Vermietbarkeit ihres Hauses ungünstig einwirken würde. Zu dieser Einwendung ist die Beschwerdeführerin nicht legitimiert, denn die Legitimation eines Anrainers zur Anfechtung eines Baukonsenses auf Gründen des materiellen Rechtes ist auf den Fall beschränkt, daß er behauptet, durch Verletzung einer baurechtlichen Norm zugleich eine Verletzung eines ihm durch diese Norm zuerkannten nachbarrechtlichen Anspruches erfahren zu haben. Eine Behauptung dieses Inhaltes ist weder in der im Administrativverfahren, noch in der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde gegen den Baukonsens erhobenen Einwendung zu erblicken, weshalb der Verwaltungsgerichtshof auch in den Beschwerdepunkt nicht eingehen konnte, daß das Ergebnis der über diese Einwendung durchgeführten Erhebungen nicht richtig gewürdigt worden sei.

Ad 2. Die zur Handhabung der Bauordnung für Wien berufenen Instanzen sind in deren ersten Hauptabschnitte in erschöpfender Weise bestimmt. Es sind darum nur die dort angeführten Behörden zur Handhabung der Bauordnung, und zwar nach allen darin in Betracht kommenden Beziehungen zuständig.

Als zweite Instanz fungiert die Wiener Baudeputation, als letzte das Ministerium des Innern, an dessen Stelle kraft der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. März 1908 und des Gesetzes vom 27. Juni 1908, R.-G.-Bl. Nr. 123, das belangte Ministerium für öffentliche Arbeiten getreten ist.

Eine gesetzliche Bestimmung, kraft deren dieser Instanzenzug eine Änderung dann erfahren würde oder die Mitentscheidung der staatlichen Straßenaufsichtsbehörde einzutreten hätte, wenn es sich — wie im vorliegenden Falle — um die Feststellung der baupolizeilichen Zulässigkeit eines Baues auf öffentlichen Plätzen und Straßen handelt, findet sich nicht.

Ad 3. Auf diesen Beschwerdepunkt hatte der Gerichtshof, da er vom Vertreter der Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückgezogen wurde, nicht mehr einzugehen.

Ad 4. Der bewilligende Bescheid des Magistrates enthält folgende Verfügung: Die Einwendung des Protestwerbers wegen Entwertung seines Hauses ist als eine privatrechtliche anzusehen und wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die bezügliche Einwendung ist nun auf die Schädigung der Vermietbarkeit seines Hauses aus den Gründen der Verschlechterung der Verkehrs- und Gesundheitsverhältnisse gestützt. Es ist also diesem Rechtsvorgänger und somit auch der beschwerdeführenden Partei offen gehalten worden, alle jene Einwendungen, die zunächst als baupolizeilich erhoben worden sind, als nachbarrechtliche mit den Mitteln des Zivilrechtsweges geltend zu machen.

Da nun die angefochtene Entscheidung jene des Magistrates in ihrem vollen Umfange wieder hergestellt hat, so stellt sich die Einwendung, daß der beschwerdeführenden Partei der Zivilrechtsweg verschlossen sei, als aktenwidrig dar.

4.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 25. Oktober 1913, M. B. U. IX, 51828:

Auf Grund des Ansuchens vom 4. Oktober 1913 wurde der Firma: „Neue photographische Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, vertreten durch den Gesellschafter Julius Schick, geboren 1884 zu Wien, in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft IX. Bezirk, Pramer-gasse 1, die Konzessionsurkunde für den Betrieb: „Handel mit Giften, insoweit solche für photographische Zwecke benötigt werden“ im Standorte IX. Bezirk, Spitalgasse 31, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 2741/IX/k eingetragen.

Auszug aus dem Erlasse des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 12. Dezember 1913 (M. B. U. XII-44867):

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk erteilt der Firma D. Schmidt & Co., XII., Hengendorferstraße 72, die Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und Verkauf von künstlichen Mineralwässern für den Standort XI., Hengendorferstraße 72. Als verantwortlicher Geschäftsführer wird der Gesellschafter Herr Oskar Schmidt gemäß §§ 3, 19 und 55, G.-D. genehmigt.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbe-Register unter der Z. 2016/k eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 25. November 1913 (M. B. U. XVIII-18979):

Auf Grund des Ansuchens vom 25. November 1913 wurde dem Franz Max Viber, geboren 1886 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft XVII., Bergsteiggasse 3, die Konzessionsurkunde für den Verkauf von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und von künstlichen Mineralwässern im Standorte XVIII., Kreuzgasse 29, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerbe-Register unter Reg. Z. 2164/k, XVIII, eingetragen.

5.

Lebensmitteluntersuchung, Kosten.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. November 1913, Z. 58/S, eröffnet, daß die k. k. allgemeine Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien hinsichtlich jener Präparate, die unmittelbar unter das Lebensmittelgesetz fallen (Joghurt- und Nährsalzschokolade, Nährsalzkafo, Nährsalzaffee-, Nährsalzhafersorten etc.) im Grunde des § 7 Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 240, verpflichtet ist, die Untersuchung unbedingt und zwar sofern die Kosten nicht im Wege des Strafverfahrens einbringlich gemacht werden können, auf Kosten ihrer Dotation durchzuführen, wogegen sie die Untersuchung der nicht unmittelbar unter das Lebensmittelgesetz fallenden Präparate (Nährsalze, Haarfurpräparate) über Anlangen des Magistrates — der in seiner Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz den staatlichen Behörden gleichzuhalten ist — in Gemäßheit des § 2 Absatz 1 der zitierten Verordnung nur dann verweigern kann, wenn die für die Verweigerung in diesem Absätze normierten Voraussetzungen zutreffen.

Aber auch im Falle der Untersuchung dieser Kategorie von Präparaten ist sie nicht berechtigt, eine vorherige Sicherstellung der Untersuchungskosten zu verlangen, sondern hat nur das Recht, vom Magistrate die Refundierung dieser Kosten zu fordern. (§ 7 Absatz 4 der zitierten Verordnung) (M. B. U. I, 54864.)

6.

Betriebsanlage bei Bauten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November 1913, Z. Ia, 2798, an das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk (M. B. U. IX, 674/2 I):

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 13. September 1913, Z. 674/I, wurden unter Berufung auf die Bestimmungen des § 25 G.-D. der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft in Wien, I., Dominikanerbastei 19, aus Anlaß der Aufstellung und des Betriebes von Förderkranen beim Bau des Gebäudes der Banknotendruckerei der österreichisch-ungarischen Bank im IX. Bezirk, Alserstraße, Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben.

Über die hiegegen rechtzeitig eingebrachte Berufung wird diese Entscheidung aufgehoben, da die Ausführung eines Baues nicht als Betriebsanlage im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung anzusehen ist.

Übrigens hat die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage nur stattzufinden, wenn um die Genehmigung angefragt wird.

7.

Die Hilfskräfte der Pottokollektanten sind nicht pensionsversicherungspflichtig.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. November 1913, Z. X-5508/3 (M. B. U. VIII, 1978/2, M. D. 4969):

Mit der Entscheidung vom 5. Juli 1913, Z. XV-5989/1, hat die k. k. Statthalterei dem Rekurse der Landesstelle Wien der allgemeinen Pensions-

1. für den Hauptteil der Erhaltungskosten des Hortes von Seite der lokalen Faktoren, insbesondere der Gewerbevereine, der Gemeinde, der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, der Landesfonds u. a., durch bestimmt zugesicherte Beitragsleistungen vorgeforgt ist;

2. die Teilnahme einer ausreichenden Zahl von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern am Hort gesichert ist;

3. die zur Unterbringung des Jugendhortes verwendeten Lokalitäten rücksichtlich ihrer Lage, ihres Ausmaßes, der Beleuchtung, Beheizung und dergleichen den zu stellenden Anforderungen genügen;

4. das Statut und die Hausordnung den Aufgaben der Anstalt entsprechen und in die Büchersammlung des Hortes nur solche Bücher und Zeitschriften aufgenommen werden, deren Inhalt im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Oktober 1886, Z. 19503 (Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Band V, Seite 169) zu keinem Bedenken Anlaß gibt, wobei sie vor ihrer Einreichung der für gewerbliche Lehranstalten vorgeschriebenen Revision zu unterziehen wären;

5. die Leitung dieser Anstalten und das Erziehungsamt Personen anvertraut ist, die volle Eignung für ihre schwierigen Aufgaben besitzen, und ferner der Hort den ihm vorgezeichneten Zweck überhaupt in befriedigender Weise erfüllt.

6. mindestens ein Zehntel der Staatssubvention zur Bereicherung des Bücherbestandes und der Spiele, sowie der Gerätesammlung verwendet wird.

9.

Fahrordnung für den Südbahndurchlaß im Zuge der Hekendorferstraße im XII. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 14. November 1913, M. Abt. IV, 5048:

Auf Grund der §§ 46, Ziffer 3, und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet, daß sämtliches Fuhrwerk den Südbahndurchlaß im Zuge der Hekendorferstraße im XII. Bezirke langsam und vorsichtig zu befahren hat.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben bezeichneten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

10.

Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Genochplatze (Stadlau-Hirschstetten) im XXI. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 19. November 1913, M. Abt. IX, 5062:

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 19. November 1913, P. Z. 17695, wird der neuerrichtete Lebensmittelmarkt auf dem Genochplatze (Stadlau-Hirschstetten) im XXI. Bezirke am Montag den 1. Dezember 1913, eröffnet.

Auf diesem Markte ist der Marktverkehr gestattet:

An Werktagen von 6 Uhr früh bis 1 Uhr mittags, an Feiertagen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und an Sonntagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags; es ist jedoch den Detail-Obsthändlern gestattet, an Werktagen und Feiertagen ihre Waren auch nach 1 Uhr, beziehungsweise 12 Uhr mittags bis zur einbrechenden Dämmerung zu verkaufen.

Nach Schluß des Marktes müssen alle Waren und Standgeräte vom Marktplatze entfernt werden.

Im übrigen haben die für die Aufstellung von Ständen, insbesondere von Fleischständen, auf Märkten bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden und die Marktordnung, sowie der Marktgebührentarif zu gelten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß sich die Marktparteien wegen der Zuweisung von Verkaufsplätzen auf diesem Markte an die Marktamts-Abteilung im XXI. Bezirke, Floridsdorf, Am Spitz 1, oder an die Expositur des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk in Stadlau zu wenden haben.

11.

Errichtung eines Lebensmittelmarktes an der Hannovergasse und Gerhardusgasse im XX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 19. November 1913, M. Abt. IX, 5061:

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 19. November 1913, P. Z. 17694, wird der neuerrichtete Lebensmittelmarkt an der Hannovergasse und Gerhardusgasse im XX. Bezirke am Montag den 1. Dezember 1913 eröffnet.

Auf diesem Markte ist der Marktverkehr gestattet:

An Werktagen von 6 Uhr früh bis 1 Uhr mittags, an Feiertagen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und an Sonntagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags; es ist jedoch den Detail-Obsthändlern gestattet, an Werktagen und Feiertagen ihre Waren auch nach 1 Uhr, beziehungsweise 12 Uhr mittags bis zur einbrechenden Dämmerung zu verkaufen.

Nach Schluß des Marktes müssen alle Waren und Standgeräte vom Marktplatze entfernt werden.

Im übrigen haben die für die Aufstellung von Ständen, insbesondere von Fleischständen, auf Märkten bestehende Vorschriften Anwendung zu finden und die Marktordnung sowie der Marktgebührentarif zu gelten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß sich die Marktparteien wegen der Zuweisung von Verkaufsplätzen auf diesem Markte an die Marktamts-Abteilung im XX. Bezirke, zu wenden haben.

12.

Verbot des Vertriebes des Thierry-Balsam und der Thierry-Centifoliensalbe.

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 20. November 1913, Z. S-1359, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 11558) nachstehenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. November 1913, Z. 3047/S, bekanntgegeben:

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 1. März 1901, Z. 44977 ex 1900 (Statth.-Z. 20712 vom 19. März 1901) wurden die pharmazeutischen Zubereitungen „Balsam“ und „Centifoliensalbe“ des Apothekers A. Thierry in Pregrada zum allgemeinen Apothekenvertriebe zugelassen.

Da der genannte Apotheker die marktschreierische Ankündigung der erwähnten Präparate und das Beilegen von Druckschriften marktschreierischen Inhaltes trotz wiederholter Verwarnung und Androhung des Vertriebsverbotes nicht eingestellt hat, wird der allgemeine Apothekenvertrieb der erwähnten Präparate im Inlande auf Grund des § 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, untersagt.

13.

Abziehen der Rauchfänge bei Neubauten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. November 1913, M. Abt. XIV 173/13 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 74):

Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 30. April 1903, M. Abt. XIV 1678/03 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 61 aus dem Jahre 1903) wurde angeordnet, daß bei Neu-, Um- und Zubauten und Stockwerksaufsetzungen die Schornsteine nach Vollendung einer jeden Gleiche abgezogen sind.

Die Erfahrungen haben nun ergeben, daß infolge des zumeist ungleichen Baufortschrittes der einzelnen Teile größerer Bauten, insbesondere bei teilweiser Verwendung von Eisenbetonkonstruktion das gleiche Abziehen der Rauchfänge und die rechtzeitige Vorlage der Gleichenbefunde an das Stadtbauamt unmöglich waren und daß der Mauerwerksverband insbesondere der Rauchfangzungen infolge des noch nicht entsprechend abgebundenen Mörtels bei sofortigem Abziehen der eben fertig gestellten Gleiche gelockert und beschädigt wurde.

Dagegen war das Abziehen der Rauchfänge nach Setzen der Feuerstellen bisher nicht vorgeschrieben, obgleich zu diesem Zeitpunkte ein Abziehen der Rauchfänge sehr notwendig ist.

Unter Aufhebung des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 30. April 1903, M. Abt. XIV 1678/09, finde ich mich bestimmt, Folgendes anzuordnen:

In Zukunft hat bei Neu-, Um- und Zubauten und Stockwerksaufsetzungen ein zweimaliges Abziehen der Rauchfänge zu erfolgen, das erstemal nach Fertigstellung des Rohbaues, einschließlich des Rauchfangmauerwerkes am Dachboden und über dem Dache, das zweitemal nach Setzen der Feuerstellen.

Der Rauchfanglehrermeister hat jedoch schon während des Aufgehens des Baues nach Vollendung jeder Gleiche sich über die Art der Ausführung der Rauchfänge zu überzeugen und ist im Falle des Vorfindens vorschriftswidriger Ausführungen und Mängel verpflichtet, sofort die Ausführung hievon behufs Abstellung der Übelstände in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Erfolglosigkeit seiner Vermittlung ist die Anzeige an das Stadtbauamt zu erstatten.

Die Bestellung des Rauchfanglehrermeisters hat demgemäß durch die Bauführung rechtzeitig zu erfolgen.

In die Baubewilligung für Neu-, Um- und Zubauten und Stockwerksaufsetzungen ist in Zukunft folgende Bedingung einzuschalten:

„Das Abziehen der Rauchfänge hat zweimal, und zwar das erstemal nach Fertigstellung des Rohbaues einschließlich des Rauchfangmauerwerkes am Dachboden und über dem Dache und das zweitemal nach dem Setzen aller

nicht transportablen Feuerstellen durch einen gewerbsberechtigten, nach der Kreisbezirkseinteilung (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. November 1905, Z. 12123/5) hierzu berufenen Rauchfanglehrer zu geschehen. Derselbe hat über das Ergebnis dieses zweimaligen Abziehens der Rauchfänge dem Stadtbauamte noch vor Erteilung des Bewohnungs- und Benützungskonsenses einen Befund vorzulegen.“

14.

Erläuterungen zum Regulativ für Notstandshilfswesen.

Runderlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1913, XII-2896 M. D. 5026/13 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 75):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. November 1913, Z. 10481, folgendes eröffnet: Die Prüfung der von den politischen Landesbehörden zur Vorlage gelangenden Verwendungsnachweise über bewilligte Notstandskredite haben dem k. k. Obersten Rechnungshofe wiederholt zu Bemängelungen Anlaß gegeben, welche folgende Wahrnehmungen zum Gegenstande haben.

Die Bewilligung der Kredite erfolgt vom Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium auf Grund von im Sinne des Regulativs für das Notstandshilfswesen und des h. o. Normalerlasses vom 24. Oktober 1912, Z. 26230,* instruierten Vorlagen, in welchen die durchzuführende Hilfsaktion in ihren Grundzügen festgelegt erscheint.

Aus diesen Operaten sollen die Form der zu gewährenden Notstandshilfe, deren Gesamtaufwand die Verteilung desselben auf die in Betracht kommenden Bezirke und Gemeinden, ferner die Anzahl der in die Hilfsaktion einzubeziehenden Parteien sowie deren Verhältnisse ersichtlich sein.

Aus den Verwendungsnachweisen sind vielfach Abweichungen von dem aufgestellten und seitens der beteiligten Zentralstellen genehmigten Programme einzelner Hilfsaktionen konstatiert worden, welche — erfreulicher Weise nur vereinzelt — bis zu offenkundigen Verstößen gegen das Regulativ reichen, indem die staatlichen Geldmittel für gänzlich außerhalb ihrer Bestimmung gelegene Zwecke verwendet wurden.

Die weniger trassen Fälle weisen Verwendungsarten auf, welche sich zwar im allgemeinen im Rahmen des Regulativs bewegen, jedoch von dem konkreten Programme derart abweichen, daß dem Effekte nach eine im Wesen verschiedene Notstandshilfe ins Werk gesetzt erscheint, für welche die bewilligten Geldmittel ohne vorherige Einholung einer speziellen h. o. Ermächtigung nicht hätten verwendet werden dürfen.

Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Form der Notstandshilfe von den Unterbehörden eigenmächtig geändert wird oder die Anzahl der in die Aktion einbezogenen Parteien — nicht selten — um ein vielfaches der ursprünglich vorgesehenen Zahl differiert.

Es ist nicht die Absicht der beteiligten Zentralstellen, die Unterbehörden auch in minderwichtigen Details einer speziellen Hilfsaktion an das im voraus aufgestellte Programm zu binden, da sich durch den oft rasch vor sich gehenden Wechsel der Verhältnisse nachträglich Situationen ergeben können, welchen aus Gründen der Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist.

Dagegen muß mit allem Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß sich regulativwidrige Verwendungen bewilligter staatlicher Notstandsmittel nicht mehr wiederholen und daß nachträglich notwendig werdende wesentliche Änderungen in der Durchführung einzelner Hilfsaktionen von den Unterbehörden nicht eigenmächtig, sondern erst nach eingeholter Ermächtigung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden, welche letzteres in solchen Fällen das Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium zu pflegen hat.

Im Auftrage des genannten Ministeriums werden die Bezirksbehörden mit allem Nachdrucke darauf aufmerksam gemacht, die vorstehenden Weisungen hinsichtlich der Amtierung in Notstandsangelegenheiten strengstens einzuhalten.

Die mit der Disposition über staatliche Notstandsgelder betrauten Funktionäre werden sich neben der dienstlichen Verantwortung auch ihre eventuelle Verpflichtung zur Gesamtleistung gegenwärtig zu halten haben.

Den Bezirkshauptmannschaften wird es überlassen, die Bürgermeister in geeigneter Weise auf die sie treffende Ersatzpflicht aufmerksam zu machen.

15.

Kurbschmiede als Gerichtsfachverständige.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1913, Z. VI-2258 (M. Abt. IX, 6049):

Laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. November 1913, Z. 45994, hat das Oberlandesgerichtspräsidium Wien anlässlich eines konkreten Falles (Verwendung eines ehemaligen Militär-Kurbschmiedes zur Abgabe eines tierärztlichen Gutachtens über einen Hund, der einen Menschen gebissen hatte, im strafgerichtlichen Verfahren seitens eines n. ö. Bezirksgerichtes) dem betreffenden Bezirksgerichte bemerken lassen, daß die Verwendung von Kurbschmieden

*) Siehe Normalienblatt des Magistrates Nr. 75/1912.

als Sachverständige auf jenes Gebiet beschränkt werde, für welches sie entsprechende Kenntnisse haben, wobei zu beachten ist, daß ehemalige Militärschmiede neuen Systems auf Grund ihres Absolutariums nur befähigt sind, das Hufschmiedegewerbe selbständig auszuüben, also zu tierärztlichen Untersuchungen nicht herangezogen werden können.

16.

Zulassung der Frank'schen Kunststeinstufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. Dezember 1913 (M. A. XIV, 9626):

In Erledigung des Ansuchens des J. Frank, III., Arsenalweg 12/16, wird die Verwendung der von ihm unter der Leitung des Baumeisters Georg M. P u w e i n, VII., Apollogasse 26, erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. A. XIV, Z. 593/06, sind einzuhalten.

2. Freitragende Stufen von mehr als 1.30 m freier Länge sind außer mit der im Punkte 4 dieses Erlasses vorgeschriebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langem Beilageisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat der Baumeister Georg Michael P u w e i n zu übernehmen.

Die Ergänzung dieser Vorschriften und die Zurücknahme der Bewilligung nach Maßgabe der Erfahrungen bleiben vorbehalten.

Der Plan B und die Aufnahmeschrift vom 2. Oktober 1913, werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

17.

Zulassung von Kalksandsteinziegeln der Kalksandstein-Ziegelfabriks-A.-G.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 12. Dezember 1913, M. A. XIV-10607:

In Erledigung des Ansuchens der Kalksandstein-Ziegelfabriks-Aktiengesellschaft, I., Schottengasse 1, wird die Verwendung der von ihr erzeugten und mit dem Fabrikzeichen  versehenen Kalksandsteinziegeln bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien gemäß § 37 Wr. B.-O. unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die zu Ausführungen angelieferten Kalksandsteine (Hartsteine) müssen das im § 36 Wr. B.-O. festgesetzte Maß besitzen und müssen den geprüften Steinen hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Frostbeständigkeit und Feuerfestigkeit entsprechen und wird die Druckfestigkeit im lufttrockenen Zustande mit mindestens 140 kg per Quadratcentimeter festgesetzt; bezüglich der zulässigen Inanspruchnahme wird das Mauerwerk aus Kalksandsteinen demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

2. Über Verlangen der städtischen Bauaufsichtsorgane ist eine, wenn notwendig, wiederholte Prüfung der angelieferten Hartsteine auf Kosten des Bauherrn im Sinne des § 44 der Bauordnung vornehmen zu lassen; unqualitätsmäßige Steine sind ungesäumt von der Baustelle zu entfernen.

3. Die Kalksandsteine sind vor dem Vermauern anzunässen und ist auf eine besonders gute Anfeuchtung bei warmem Wetter zu achten; die Verwendung von Zementmörtel bedingt ein stärkeres Anfeuchten der Steine.

4. Die Abänderung, beziehungsweise teilweise oder gänzliche Zurückziehung dieser bedingungsweise erteilten Genehmigung bleibt auf Grund der mit diesen Steinen gemachten praktischen Erfahrungen vorbehalten und ist der Zutritt in die Fabrik während des Betriebes den Organen des Stadtbauamtes über jedesmaliges Verlangen zu gestatten.

5. Die Kalksandsteine haben das Fabrikzeichen  zu tragen.

Der beigebrachte Musterstein wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

18.

Aufhebung des Fahrverbotes für die Michtnergasse im XXI. Bezirke.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 12. Dezember 1913 (M. A. IV-1921):

Mit Rücksicht darauf, daß auf den Gründen des Stiftes Klosterneuburg nächst der Michtnergasse im XXI. Bezirke seit längerer Zeit die Sandgewinnung nicht mehr betrieben wird, wird das für diese Gasse bestehende Fahrverbot aufgehoben und die diesbezügliche Kundmachung vom 18. Juni 1907, M. A. IV-2918/06 außer Kraft gesetzt.

19.

Ernennung eines königl. rumänischen Honorar-General-Konsuls in Wien.

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1913, Z. IX-2430/3 (M. D. 5465), wurde dem Paul Schiff Edler von Suvero, IX., Lichtensteinstraße 54, mit Allerhöchster Entschliebung vom 20. November 1913 die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königl. rumänischen Honorar-General-Konsuls in Wien gestattet und dem Beststellungsdiplome das Allerhöchste Exequatur verliehen. Demnach ist Paul Schiff Edler von Suvero in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zuzulassen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Refundierung von Telegrammgebühren in Tierseuchenangelegenheiten.

Erlaß des Magistratsdirektors Karl Appel vom 12. Dezember 1913, M. Abt. IX-2167/1913 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 75):

An Stelle des Erlasses vom 28. Oktober 1908, M. Abt. IX-3546/08, Normalienblatt Nr. 94 ex 1908, treten folgende Anordnungen:

Die Gebühren für Telegramme in Tierseuchenangelegenheiten sind in jenen Veterinärämtern, die keinen Handverlag haben, von dem Leiter der Abteilung auszuliegen. Die Aufgabescheine sind jedesmal sofort der Veterinärämtern-Direktion einzufenden, welche die ausgelegten Beträge aus den Verlagsgeldern erstattet.

Die Veterinärämtern-Direktion, sowie jene Veterinärämtern-Abteilungen (Schlachthausleitungen), die einen Handverlag besitzen, haben die Telegrammgebühren aus dem Handverlage zu bestreiten und die Aufgabescheine zugleich mit der Verlagsrechnung an die Stadtbuchhaltung zu leiten. Die Aufgabescheine sind in einer Konsignation zu verzeichnen, die ebenso wie die Eintragung in die Verlagsrechnung mit der Anmerkung zu versehen ist: „Zusolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1898, Z. 82175, aus dem Staatsfische rückzusetzen.“

Die Stadtbuchhaltung wird vierteljährlich die Aufgabescheine über die in dem letzten Vierteljahre ausgelegten Telegrammgebühren samt den Konsignationen nach Prüfung und Vorschreibung der Magistrats-Abteilung IX übermitteln, die den Rückersatz der Telegrammgebühren bei der k. k. n. ö. Statthalterei ansprechen wird.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 235. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 23. Juni 1913, womit die Einreihung der Gemeinde Neumarkt in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 236. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. November 1913, über Umsatzgeschäfte der gerichtlichen Depositenämter und gemeinschaftlichen Waisenklassen.

Nr. 237. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli

1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Bielitz und Biala sowie in Ergänzung des § 1 der Verordnung vom 19. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 68, in Freistadt getroffen werden.

Nr. 238. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Bregenz und Feldkirch getroffen werden.

Nr. 239. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Brünn sowie in Ergänzung des § 1 der Verordnung vom 26. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 39, in Mährisch-Osttrau getroffen werden.

Nr. 240. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Lemberg und Umgebung, Kratau, Podgorze und Stanislaw getroffen werden.

Nr. 241. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Teischn sowie in Ergänzung des § 1 der Verordnung vom 10. Mai 1906, R.-G.-Bl. 96, in Aufsitz, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung getroffen werden.

Nr. 242. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Urfahr in Ergänzung des § 1 der Verordnung vom 19. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 67, getroffen werden.

Nr. 243. Staatsvertrag vom 3. Juli 1913, zwischen Österreich-Ungarn und Bayern zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Österreich beziehungsweise für Bayern geltenden Steuergesetze ergeben könnten.

Nr. 244. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. November 1913, betreffend die Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe.

Nr. 245. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 25. November 1913, über die Vorbehalte, welche zu den Übereinkommen der I. und der II. Haager Friedenskonferenz von den einzelnen Mächten gemacht worden sind.

Nr. 246. Kaiserliches Patent vom 28. November 1913, betreffend die Einberufung des Landtages von Galizien.

Nr. 247. V. Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof- und Staats- öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonde, betreffend die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügigen (R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899).

Nr. 248. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. November 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 249. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Oktober 1913, betreffend die durch Frankreich erfolgte Ratifikation des Übereinkommens vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde.

Nr. 250. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. November 1913, betreffend einige Abänderungen der Anleitungen zur Untersuchung von zucker- und alkoholhaltigen Waren.

Nr. 251. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Dezember 1913, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Judenburg.

Nr. 252. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. Dezember 1913, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen, abgeändert wird.

Nr. 253. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1913, betreffend die Feststellung der Verbotszonen für Luftfahrzeuge.

Nr. 254. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1913, betreffend die Bildung neuer Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften in Kralup und Elbogen.

Nr. 255. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 1. Dezember 1913, betreffend die Einteilung der Seeschiffahrtbetriebe in Gefahrenklassen.

Nr. 256. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. Dezember 1913, womit Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der ausschließlich für den Gebrauch in k. k. Postämtern bestimmten, zur Abgabe von Postpaketen dienenden Reinigungswagen, veröffentlicht werden.

Nr. 257. Verordnung des Justizministers vom 12. Dezember 1913, über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

Nr. 258. Verordnung des Handelsministeriums vom 13. Dezember 1913, betreffend die Aktivierung der Post- und Telegraphen-Direktion in Klagenfurt für das Herzogtum Kärnten.

Nr. 259. Konzessionsurkunde vom 8. Dezember 1913, für die Lokalbahn von Lana-Burgstall nach Oberlana.

Nr. 260. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Dezember 1913, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der dalmatinischen Finanzbehörden durch die Postsparkassa.

Nr. 261. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1913, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zuckermenge für das Jahr 1914.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 145. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. November 1913, Z. X-2361/16, womit das von der Wassergenossenschaft Thaua mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Thauabaches in der Gemeinde Thaua, unmittelbar unterhalb des Ortes Thaua, verlautbart wird.

Nr. 146. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. No-

vember 1913, Z. XI b-698/3, betreffend die Veräußerung eines Anteiles des Landesfonds an der Parzelle 913, Grundbuch Manhartsbrenn Einl.-Z. 183.

Nr. 147. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1913, Z. X-934/24, betreffend die der Gemeinde Eggenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Wasserbezugsgebühr von 3 h pro Hektoliter unter gleichzeitiger Auflassung der Minimalwasserbezugsgebühr.

Nr. 148. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. November 1913, Z. X-2134/97, womit die Statthaltereiverordnung vom 13. Februar 1912, Z. X-305/51, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 47, außer Kraft gesetzt und an deren Stelle eine neue Verordnung, betreffend die Verhütung von Unfällen im landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe erlassen wird.

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Dezember 1913, Z. Ia-1080/1, mit welcher auf Grund der Artikel VII, IX und XII a) des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 186, bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe, sowie bezüglich der Kontor- und Bureauarbeit in Gewerbebetrieben jeder Art die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden.

Nr. 150. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1913, Z. XI b-657/2, betreffend die der Gemeinde Eisenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 151. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1913, Z. XI b-659/2, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 152. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Dezember 1913, Z. VI-2400/1, betreffend die den Gemeinden Wilhelmsburg, Göblasbrunn und Kreisbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr per 18 K.

Nr. 153. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1913, Z. XI b-917/1, betreffend die der Gemeinde Reibers erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Dezember 1913, Z. XI b-442/2, betreffend die der Gemeinde St. Valentin-Landschach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 155. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1913, Z. VI-2697, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

Nr. 156. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1913, Z. VI-2698, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.